



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. Mai 2021 / agi

Kantonsratssitzung vom 14. Juni 2021; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur ersten Sitzung des Amtsjahres 2021/2022 einzuladen. Diese findet am Montag, 14. Juni 2021, ab 08.15 Uhr, im Buchensaal, Buchenstrasse 32, 9042 Speicher, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch das amtsälteste Ratsmitglied
2. 0200.974 Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat (Wahlbericht 2021)
3. 0100.103 Ersatzwahl von drei Ratsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten
4. 0200.974 Vereidigung der neugewählten Ratsmitglieder (Wahlbericht 2021)
5. 0100.132 Wahl der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten
6. Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten
7. 0100.132 Wahl der Vizepräsidien sowie der weiteren Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2021/2022
8. 0200.974 Vereidigung des neu gewählten Mitglieds des Obergerichts (Wahlbericht 2021)
9. 0100.102 Ersatzwahl Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023
10. 0200.974 Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden (Wahlbericht 2021)
11. 0200.974 Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden (Wahlbericht 2021)
12. 1040.211 Kantonsverfassung, Totalrevision; Wahl einer besonderen parlamentarischen Kommission



13. 0100.128 Motion der Kommission Inneres und Sicherheit, Überarbeitung der Entschädigungen für die gerichtlichen Organe; Erheblicherklärung
14. 6000.409 Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung; 2. Lesung
15. 2000.216 Jahresrechnung und Jahresbericht 2020 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme
16. 4000.234 Jahresbericht 2020 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme
17. 6000.497 Geschäftsbericht 2020 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme
18. 2000.230 Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2020 der AR Informatik AG
19. 0100.91 Postulat SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Bericht des Regierungsrates; Kenntnisnahme

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5 sowie 7 bis 19 bei.

Zu den Traktanden 1 und 6 erhalten Sie keine Unterlagen.

Bei einer Wahl von Claudia Frischknecht zur neuen Kantonsratspräsidentin wird aufgrund der nach wie vor geltenden Bestimmungen betreffend Covid-19 im Anschluss an die Sitzung keine Präsidiums-Feier stattfinden. Die Gemeinde Herisau plant bis auf weiteres eine Wahlfeier für den Montag, 27. September 2021, falls die epidemiologische Lage dannzumal einen solchen Anlass zulassen wird.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 4. Mai 2021 / ssc

0200.974

Wahlbericht 2021; Erwahrung der Ergebnisse

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat alljährlich Bericht über die Wahlen in den Gemeinden. Der Kantonsrat anerkennt die Wahlen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen.

Gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) stellt der Kantonsrat anlässlich seiner ersten Sitzung des Amtsjahres die Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat fest. Nach 19 Abs. 3 lit. k GO KR anerkennt er die Wahlen in den Gemeinden an derselben Sitzung.

Zudem sind nach Art. 20 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GO KR anlässlich der ersten Sitzung des Kantonsrates die neu gewählten Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts und der kommunalen Behörden zu vereidigen. Der Kreis der eidpflichtigen Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden richtet sich dabei nach der Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden (bGS 131.13). Der vorliegende Bericht präzisiert, welche Personen 2021 zur Vereidigung aufgeboden werden.

Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen erstattet Ihnen der Regierungsrat Bericht über die seit dem letzten ordentlichen Wahltermin vom Frühjahr 2020 in Kanton und Gemeinden getroffenen Ergänzungswahlen.



1. Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene

Landammann

Biasotto

Dölf

Keine erneute Vereidigung notwendig

Mitglieder des Obergerichts

Hüsser

Manuel

2. Wahlergebnisse aus den Gemeinden

Mitglieder des Kantonsrates

Herisau:	Alder	Peter
Bühler:	Freund	Urs
Heiden:	Graf	Silvan

Mitglieder des Einwohnerrates Herisau

Hug	Anita
Hutter	Roman
Schmucki	Michael

Gemeindepräsidium

Herisau:	Eugster	Max
Wald:	Hörler Böhi	Marlis
Grub:	Pargäzti	Andreas
Lutzenberg:	Gantenbein	Rudolf

Mitglieder des Gemeinderates

Schwellbrunn:	Huber	Silvano
Waldstatt:	Bösch	Markus
	Grieb	Didier
	Lenggenhager	Philippe
Gais:	Keiser	Andrea
Rehetobel:	Langenauer	Patrick
Grub:	Selmi	Raouf
Heiden:	Nef	Corina
	Züst	Stefan



Lutzenberg:	Lässer	Alfred
Walzenhausen:	Spirig	Mirjeta

Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

Urnäsch:	Langenauer	Urs	<i>Keine erneute Vereidigung notwendig</i>
----------	------------	-----	--

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Urnäsch:	Meier	Jakob
Hundwil:	Tobler	Sonja
Stein:	Berweger	Karin
Bühler:	Joller	Lukas
	Manser	Alfred
Gais:	Toggweiler	Patric
Rehetobel:	Borer	Lorenz
Reute:	Brenner	Kurt

3. Zusammenstellung

	Total Neuwahlen
Landammann	1
Obergericht	1
Kantonsrat	3
Einwohnerrat Herisau	3
Gemeindepräsidium	4
Gemeinderat	11
Präsidium Geschäftsprüfungskommission	1
Geschäftsprüfungskommission	8
Total	32



4. Vakante Sitze

Gemeinde Herisau:	1 Sitz im Gemeinderat (<i>Ersatzwahl voraussichtlich am 22. August 2021</i>)
Gemeinde Wald:	1 Sitz im Gemeinderat, 1 Sitz in der Geschäftsprüfungskommission (<i>Termin Ersatzwahl noch offen</i>)
Gemeinde Grub:	1 Sitz im Gemeinderat (<i>Termin Ersatzwahl noch offen</i>)
Gemeinde Lutzenberg:	1 Sitz im Gemeinderat (<i>Ersatzwahl voraussichtlich am 26. September 2021</i>)

5. Prüfung gesetzlicher Hindernisse

Gemäss den gemeinderätlichen Wahlberichten bestehen keine nach Verfassung unstatthaften Verwandtschaftsgrade zwischen den bisherigen und den neu gewählten Behördenmitgliedern (Art. 6 Abs. 2 Gemeindegesetz; bGS 151.11). Es sind keine gesetzlichen Hindernisse gegen die Anerkennung der vorstehenden Wahlen bekannt.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der Wahlen in das Landammannamt und das Obergericht anzuerkennen,
2. die im Bericht aufgeführten Wahlen in den Gemeinden anzuerkennen,
3. die zu vereidigenden Behördenmitglieder zur Vereidigung aufzurufen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 6. Mai 2021 / agi

0100.103

Ersatzwahl von drei Ratsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 2 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates. Das Büro hat geprüft, ob bei den per 1. Juni 2021 gewählten Kantonsräten

- Peter Alder, Herisau
- Urs Freund, Bühler
- Silvan Graf, Heiden

Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG

Keiner der Gewählten wurden gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG

Keiner der Gewählten ist Angestellter der kantonalen Verwaltung. Somit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 6. April 2021 / agi

0100.132

Wahl Büro (Präsidium, Vizepräsidien sowie restliche Mitglieder) für das Amtsjahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Anlässlich der ersten Kantonsratssitzung des Amtsjahres 2021/2022 vom 14. Juni 2021 wird das Büro des Kantonsrates für das Amtsjahr 2021/2022 bestellt. Wahlbehörde ist gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) der Kantonsrat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Nach Art. 6 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) besteht das Büro aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten sowie je einer Vertretung der Fraktionen. Für letztere haben die Fraktionen ein Vorschlagsrecht. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dürfen nicht alle der gleichen Partei angehören oder parteiunabhängig sein.

Nach Art. 6 Abs. 2 KRG nimmt die Ratschreiberin oder der Ratschreiber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil und hat das Antragsrecht.

Nach Art. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) nimmt die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil und hat das Antragsrecht.

Nach Art. 5 GO KR führt die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst das Aktuariat.



B. Wahlanträge

Das Büro des Kantonsrates unterbreitet Ihnen die folgenden Wahlvorschläge für das Amtsjahr 2021/2022:

Kantonsratspräsidentin	Frischknecht Claudia, Herisau	Die Mitte/EVP
1. Vizepräsident	Bühler Daniel, Speicher	FDP.Die Liberalen
2. Vizepräsident	Friedli Hannes, Heiden	SP
Fraktionsvertreter/innen	Koller Hans, Teufen	FDP.Die Liberalen
	Müller Margrit, Hundwil	PU
	Kunz Michael, Rehetobel	SP
	Oertle Christian, Herisau	SVP
	Ruprecht Balz, Herisau	Die Mitte/EVP
stv. Fraktionsvertreter/innen	Kessler Patrick, Teufen	FDP.Die Liberalen
	Wüthrich Stephan, Wolfhalden	PU
	Weber Jens, Trogen	SP
	Andreani Renzo, Herisau	SVP
	Rüegg Werner, Heiden	Die Mitte/EVP

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 17. Mai 2021 / agi

0100.102

Ersatzwahl Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Geschäftsprüfungskommission, Kommission Bildung und Kultur, Kommission Gesundheit und Soziales sowie Kommission Inneres und Sicherheit

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder sowie die Präsidien der folgenden ständigen Kommissionen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2):

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).

Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtsdauer an der konstituierenden Sitzung (Art. 23 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [bGS 141.1]; in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 lit. i GO KR). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g GO KR bereitet das Büro die Wahlen der Kommissionen vor.

Die Mitglieder und Präsidien von GPK und KF wurden an der Kantonsratssitzung vom 17. Juni 2019 gewählt. Die Mitglieder und Präsidien von KBK, KGS, KBV und KIS wurden an der Kantonsratssitzung vom 26. August 2019 gewählt.



Per Ende Amtsjahr 2020/2021 sind folgende Rücktritte von Kommissionsmitgliedern eingegangen:

GPK	Landolt Beat, Gais, SP
KBK	Friedli Hannes, Heiden, SP
KGS	Rohner Alexander, Heiden, SVP
KIS	Erny Peter, Herisau, SVP

Es sind deshalb an der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 2021/2022 entsprechende Ersatzwahlen durchzuführen.

Die zurücktretenden Mitglieder sollen nach Möglichkeit durch neue Mitglieder aus denselben Fraktionen ersetzt werden.

B. Wahlbestimmungen

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens neun Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je sieben Ratsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 GO KR).

Nach Art. 9 Abs. 2 KRG ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.

C. Wahlanträge

Das Büro unterbreitet Ihnen die folgenden Wahlvorschläge für den Rest der Amtsdauer 2019–2023:

Geschäftsprüfungskommission	Mitglied Fraktion SP	Duelli Fabienne, Wald
Kommission Bildung und Kultur	Mitglied Fraktion SP	Hubmann Ralph, Herisau
Kommission Gesundheit und Soziales	Mitglied Fraktion SVP	Alder Peter, Herisau
Kommission Inneres und Sicherheit	Mitglied Fraktion SVP	Freund Urs, Bühler

Im Namen des Büros des Kantonsrates


Margrit Müller, Präsidentin


Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Fax. +41 71 353 68 64
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 6. April 2021

1040.211

Kantonsverfassung, Totalrevision; Wahl einer besonderen parlamentarischen Kommission

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf den Grundsatzbeschluss zur Totalrevision der Kantonsverfassung vom 4. März 2018 hatte der Regierungsrat den Auftrag erhalten, dem Kantonsrat einen Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung vorzulegen. Zur Erarbeitung einer neuen Verfassung setzte er eine Verfassungskommission ein. Diese reichte nach rund zwei Jahren Arbeit einen vollständig überarbeiteten Verfassungstext ein. Gestützt auf den Entwurf der Verfassungskommission hat der Regierungsrat eine Vorlage ausgearbeitet, die am 5. März 2021 in die Vernehmlassung gegeben wurde. Die Vernehmlassung dauert bis am 18. Juni 2021.

Gemäss aktueller Planung wird das Geschäft mit den Anregungen aus der Vernehmlassung im Herbst 2021 an den Kantonsrat überwiesen. Die in der Verfassung behandelten Themengebiete sind sehr breit gefächert. Eine Zuweisung an eine der ständigen vorbereitenden Kommissionen erschien sowohl aus zeitlichen wie auch aus thematischen Gründen nicht angemessen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) kann der Rat zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen auf Antrag des Büros des Kantonsrates besondere Kommissionen einsetzen. Das Büro hat am 8. Februar 2021 beschlossen, zur Vorbera- tung der Totalrevision der Kantonsverfassung eine besondere Kommission einzusetzen und diese anlässlich der Kantonsratssitzung vom 14. Juni 2021 zu wählen.



B. Wahlanträge

Art. 9 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG, bGS 141.1) schreibt vor, dass bei der Wahl von besonderen Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen ist und der Kantonsrat auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen achtet.

Es war dem Büro ein wichtiges Anliegen, dass in der besonderen Kommission alle fünf Fraktionen angemessen vertreten sind. Daher hat es am 15. März 2021 entschieden, eine besondere Kommission mit neun Sitzen zu beantragen. Die Verteilung der Sitze erfolgte gemäss Fraktionsstärke.

Das Büro des Kantonsrates unterbreitet Ihnen die folgenden Wahlvorschläge für die besondere parlamentarische Kommission Totalrevision Kantonsverfassung (BKKV):

FDP.Die Liberalen	Alder Katrin, Herisau
FDP.Die Liberalen	Sigg Pascale, Teufen
FDP.Die Liberalen	Tischhauser Matthias, Gais
PU	Wäspi Marc, Herisau
PU	Wirth Barben Gabriela, Speicher
SP	Egger Judith, Speicher
SP	Friedli Hannes, Heiden
SVP	Raschle Walter, Schwellbrunn
Die Mitte /EVP	Egli Irene, Grub

Das Büro beantragt Ihnen zudem, als Präsidenten der Kommission zu wählen:

- Wäspi Marc, Herisau, PU.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst


 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Sabrina Baumgartner
 Leiterin Parlamentsdienst
 Tel. +41 71 353 62 58
 Fax +41 71 353 68 64
 Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 19. März 2021

Motion der Kommission Inneres und Sicherheit Überarbeitung der Entschädigungen für die gerichtlichen Organe

 Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
 Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
 Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Motionen einzureichen. Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für einen Erlass, die Änderung von Gesetzen oder kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen (Art. 58 Abs. 1 KRG).

A. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) aus dem Jahr 2010 grundlegend zu überarbeiten. Das Ziel ist ein Entschädigungssystem, das übersichtlich, einheitlich und nachvollziehbar ist. Die Ansätze und die Art der Entschädigungen sind anzugleichen und zu vereinheitlichen. Im Rahmen dieser Entschädigungsregelung sollen auch die Taggelder der Gerichte an die Höhe der Taggelder des Kantonsrates angepasst werden. Gleichzeitig sind die Veränderungen in der Arbeitsbelastung einzelner Gremien sowie Situationen, in denen Beratungen durch Zirkularentscheide ersetzt werden, zu berücksichtigen.

B. Ausgangslage

Die BVO Gerichte regelt die Besoldung der verschiedenen gerichtlichen Organe des Kantons. Sie legt die Jahresbesoldungen fest für das Präsidium und das Vizepräsidium des Obergerichts und des Kantonsgerichts, die Vermittlerinnen und Vermittler, das Präsidium der Schlichtungsstelle sowie die Entschädigungen an nebenamtliche Richterinnen und Richter und an Mitglieder der Schlichtungsstellen.



Die Ansätze in der BVO Gerichte fallen je nach Behörde sehr unterschiedlich aus. So erhalten beispielsweise die Mitglieder der Schlichtungsstellen im Gegensatz zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern keine Jahresentschädigung, dafür ein höheres Sitzungsgeld. Die Arbeit der Vermittlerinnen und Vermittler wird mit einer jährlichen Grundentschädigung abgegolten, die die ersten 50 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres abdeckt.

Bei der Erarbeitung der BVO Gerichte im Jahr 2010 wurde die Höhe der Taggelder bewusst an die schon bestehenden Taggelder des Kantonsrates angeglichen. Die Annahme dahinter war, dass die Vor- und Nachbereitung und der zeitliche Aufwand einer Richterin oder eines Richters mit einem Mitglied des Kantonsrates vergleichbar sind.

Die Uneinheitlichkeit der Entschädigungen, wie sie in der BVO Gerichte festzustellen ist, wurde durch zwei neuere Entwicklungen zusätzlich akzentuiert. Zum einen trat am 1. Juni 2019 eine neue Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) in Kraft. In Art. 34 ff GO KR werden die Entschädigungen neu geregelt. Die Taggelder wurden nach oben angepasst. Eine Grundentschädigung wird nicht ausbezahlt. Zum anderen stimmte der Kantonsrat am 2. November 2020 einer Teilrevision der BVO Gerichte zu, die neu eine Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht einführt.

Die Kommission Inneres und Sicherheit sieht aus diesen Gründen hohen Handlungsbedarf.

C. Erwägungen

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die BVO Gerichte dringend vereinheitlicht werden sollte. Bei der Verabschiedung der BVO Gerichte im Jahr 2010 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten eines Mitglieds des Kantonsrates mit den Tätigkeiten eines Mitglieds des Obergerichts vergleichbar sind. Die Kommission hält an diesem Grundsatz fest. Aus Sicht der Kommission macht es wenig Sinn, neue Unterscheidungen einzuführen. Innerhalb des Kantons sollten die Ansätze vergleichbar sein. Gemäss Auskunft des Departementes Inneres und Sicherheit funktioniert die Besoldung der Gerichte in den meisten Kantonen über das System der Taggelder. Unterschiede bestehen vor allem bei der Abgeltung der Vor- und Nachbereitungen, die zum Beispiel über Pauschalen oder über ein zusätzliches Sitzungsgeld abgegolten werden.

Wie in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts in den vergangenen Jahren mehrfach erwähnt, ist die Arbeitsbelastung der gerichtlichen Organe bezüglich Vorbereitung auf Sitzungen aufgrund umfangreicherer Akten und komplexerer Fälle in den letzten Jahren stark angewachsen. Es wird auch zunehmend schwieriger, geeignete nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie Schlichterinnen und Schlichter zu finden. Der Anspruch, diese nebenamtliche Tätigkeit angemessen zu entschädigen, rechtfertigt die Angleichung der Taggelder für die Mitglieder des Kantons- und des Obergerichts an jene der Mitglieder des Kantonsrats. Die Arbeitsbelastung ist in den Gremien jedoch unterschiedlich hoch. Bei Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern nimmt die Arbeit eher ab, da Entscheide vermehrt von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern gefällt werden. Auch dieser Umstand sollte berücksichtigt werden.



Die Anpassung der Taggeldansätze der gerichtlichen Organe an die Höhe der Taggelder für die Mitglieder des Kantonsrates würde für das Präsidium und die Mitglieder der Schlichtungsstelle eine Reduktion bedeuten. Dies muss aus Sicht der Kommission möglichst umgangen werden und könnte über die Einführung einer Jahresentschädigung gelöst werden.

Für die Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. Februar 2021

6000.409

Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 2. November 2020 dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 1. Lesung mit 58:1 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt (vgl. Amtsblatt Nr. 48 vom 6. November 2020).

Der Beschluss wurde der Volksdiskussion bis 4. Dezember 2020 unterstellt. Es wurde kein Diskussionsbeitrag eingereicht.

B. Erwägungen des Regierungsrats

1. Eine Medienmitteilung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 13. November 2020 orientierte über den aktuellen Stand. Danach haben Bund und Kantone am 12. November 2020 im Rahmen der virtuell durchgeführten Herbstversammlung der KKJPD die öffentlich-rechtliche Körperschaft «Polizeitechnik und -informatik (PTI) Schweiz» gegründet. Sie wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und soll für die Polizeibehörden von Bund und Kantonen gemeinsame Beschaffungen in den



Appenzell Ausserrhoden

Bereichen IT und Technik durchführen. Bisher haben der Bund und 21 Kantone den Beitritt zur VPTI erklärt. Damit wurde das nötige Quorum (Bund und 18 Kantone) erreicht. Die übrigen Kantone werden voraussichtlich im laufenden Jahr beitreten.

2. Die VPTI kann nur als Ganzes entweder angenommen oder abgelehnt werden. Der Beschluss über den Beitritt bleibt daher materiell unverändert. In der Debatte im Kantonsrat im Rahmen der 1. Lesung wurde einerseits eine parlamentarische Oberaufsicht für die VPTI und andererseits eine generelle Lösung für eine Oberaufsicht über sämtliche Konkordate thematisiert. Dazu finden sich nachfolgend ergänzende Ausführungen.

3. Der Departementsvorsteher Inneres und Sicherheit, der den Kanton Appenzell Ausserrhoden in der KKJPD vertritt, hatte sich anlässlich der virtuell durchgeführten Herbstversammlung der KKJPD vom 12. November 2020 nochmals für eine parlamentarische Aufsicht im Rahmen der VPTI stark gemacht. Da die Strukturen indessen bereits feststanden und das nötige Quorum zur Gründung der Körperschaft vorlag, blieb es bei der Wortmeldung.

Letztlich entscheidet die Mehrheit der beteiligten Kantone. Ist ein Kanton mit einer Regel nicht einverstanden, bleibt lediglich der Austritt aus dem Konkordat. Auch spätere Anpassungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittels-Mehrheit (Art. 30 Abs. 1 und 2 VPTI). Appenzell Ausserrhoden gehört zudem zu den wenigen Kantonen, in denen das Parlament über einen Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung beschliesst. In der Mehrheit der Kantone sind hierfür die Regierungen zuständig. Entsprechend ist in diesen Kantonen auch das Bedürfnis nach einer parlamentarischen Aufsicht weniger ausgeprägt.

4. Der Regierungsrat hatte an der Sitzung des Kantonsrates vom 2. November 2020 in Aussicht gestellt, Überlegungen zur Oberaufsicht über alle Konkordate als Auftrag auf die 2. Lesung mitzunehmen und eine Antwort mit angedachten Lösungen vorzustellen.

a) Zunächst ist auf die Möglichkeiten des Kantonsrates zur Mitwirkung in den Aussenbeziehungen hinzuweisen, die ihm das kantonale Recht bietet. Diese sind in Art. 68 f. des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) sowie in Art. 8 und 82 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) geregelt. Danach informiert der Regierungsrat das zuständige Organ des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, und er konsultiert das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen (Art. 68 und 69 KRG). Die entsprechenden Informations- und Konsultationsrechte werden von den ständigen vorbereitenden Kommissionen wahrgenommen (Art. 82 Abs. 2 GO KR). Die Kommissionen können mit parlamentarischen Organen anderer Kantone gemeinsam beraten, wenn ein Geschäft die interkantonale und internationale Zusammenarbeit betrifft (Art. 82 Abs. 3 GO KR). Damit sind Informations- und Konsultationsrechte der zuständigen Kommissionen des Kantonsrates für Konkordate, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen, auf kantonaler Ebene ausdrücklich vorgesehen. Ebenso wird den zuständigen Kommissionen ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich mit parlamentarischen Organen anderer Kantone zur interkantonalen Zusammenarbeit und damit auch zu interkantonalen Verträgen auszutauschen.

b) Sodann kann grundsätzlich jeder Kanton nur seine Vertretung und deren Handeln in den interkantonalen Organen beaufsichtigen. Die Tätigkeit des interkantonalen Organs selbst kann dagegen keinem Kanton zugeordnet werden und ist daher der parlamentarischen Kontrolle eines jeden Vertragskantons entzogen. Diese



Schmälerung der demokratischen Kontrolle kann durch eine entsprechende Organisation der interkantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht verhindert, sondern nur gemildert werden (Zehnder, Die interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft als Modellform für die gemeinsame Trägerschaft, Zürich 2007, S. 221).

Will man die parlamentarische Kontrolle über interkantonale Organe stärken, muss in der Regel eine interkantonale Kommission geschaffen werden, welche diese Aufgabe stellvertretend für die kantonalen Parlamente ausübt. Art. 15 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Rahmenvereinbarung; IRV; bGS 615.1) sieht eine solche Lösung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor. Das gesamte Polizeirecht ist jedoch dem Anwendungsbereich der IRV entzogen. Im Polizeirecht bestehen zahlreiche interkantonale Organe, die auf ganz unterschiedlichen Vereinbarungen beruhen. Es gibt rechtsetzende und verwaltungstechnische Vereinbarungen, und häufig ist das Statut des interkantonalen Organs sogar privatrechtlicher Natur. Es ist damit sehr schwierig zu bestimmen, welche Organe künftig einer interparlamentarischen Kontrolle zu unterstellen sind. Organe, die auf einer rechtsetzenden Vereinbarung beruhen, sind nur ein Teil.

Die Bestrebungen zur interkantonalen Harmonisierung des Polizeirechts sind nachvollziehbar, denn Sicherheit lässt sich nur durch Kooperation erreichen. Weil der Gesetzgebungsprozess schwerfällig ist, besteht dabei eine Tendenz zur Regelung auf tiefer Stufe. Will man dem entgegenwirken, müsste ein rechtlicher Gesamtrahmen geschaffen werden. Dort liesse sich dann auch eine interparlamentarische Aufsicht sinnvoll regeln. Ein solcher Gesamtrahmen fehlt, und wie ein solcher aussehen könnte (interkantonale oder bundesrechtlich), ist fraglich. Damit bleiben auch die parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten für den Kanton Appenzell Ausserrhoden im Bereich interkantonomer Vereinbarungen im Polizeiwesen beschränkt. Immerhin besteht ein Grundsatz der Zusammenarbeit darin, dass der zwingende Verlust an Selbstbestimmung alle beteiligten Kantone gleich trifft.

C. Auswirkungen

Es bestehen keine weiteren Auswirkungen als diejenigen, die bereits im Bericht und Antrag an den Kantonsrat für die 1. Lesung dargelegt wurden.

**D. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

VPTI

Beilage 1.2

Beschluss über den Beitritt zur VPTI



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Vereinbarung	3
Art. 2	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
2. Abschnitt:	Körperschaft PTI Schweiz	3
Art. 3	Rechtsform und Zweck	3
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Verhältnis zwischen den Organen	4
Art. 6	Strategische Versammlung	4
Art. 7	Strategischer Ausschuss	5
Art. 8	Operative Versammlung	5
Art. 9	Operativer Ausschuss	5
Art. 10	Leistungserbringer	6
Art. 11	Revisionsstelle	6
Art. 12	Fachgruppen	6
Art. 13	Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen	6
Art. 14	Geschäfts- und Finanzreglement	7
Art. 15	Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag	7
3. Abschnitt:	Strategische Führung	7
Art. 16		7
4. Abschnitt:	Projekte sowie Produkte und deren Bezug	8
Art. 17	Leistungsbezüger mit Parteistatus	8
Art. 18	Leistungsbezüger ohne Parteistatus	8
Art. 19	Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten	8
5. Abschnitt:	Finanzen	9
Art. 20	Voranschlag	9
Art. 21	Allgemeine Kosten	9
Art. 22	Projektkosten	9
Art. 23	Gewinn und Vermögen	9
Art. 24	Buchführung und Rechnungslegung	9
6. Abschnitt:	Anwendbares Recht	10
Art. 25		10
7. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	10
Art. 26	Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten	10
Art. 27	Beitritt	10
Art. 28	Gründung von PTI Schweiz	11
Art. 29	Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung	11
Art. 30	Änderung dieser Vereinbarung	11
Art. 31	Austritt	11
Art. 32	Auflösung der Vereinbarung	12
Art. 33	Auflösung von PTI Schweiz	12
Art. 34	Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz	12
Art. 35	Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt	12
Art. 36	Streitbeilegung	12

Die Kantone ... [diejenigen Kantone aufzählen, die die Vereinbarung bis zu dem Moment unterzeichnen, in dem die Gründungsversammlung das Inkrafttreten festlegt], handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), mit dem Ziel, die Polizeitechnik und -informatik (PTI) zu harmonisieren, mit der Absicht, im Rahmen eines Programms PTI Neues gemeinsam zu realisieren und Bestehendes schrittweise anzugleichen, mit dem Bestreben, polizeiliche Fachanwendungen und Systeme sowie deren Schnittstellen zu Dritten gemeinsam und aufeinander abgestimmt zu planen, zu beschaffen, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu betreiben, mit der Absicht, dabei den Datenschutz und den Informationsschutz sicherzustellen, schliessen folgende Vereinbarung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI).

² Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «PTI Schweiz»

³ Zur PTI gehören insbesondere:

- a. polizeiliche Einsatzmittel;
- b. Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Die Parteien dieser Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an.

² PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschaffungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von PTI Schweiz:

- a. einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;
- b. geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die betroffenen Anwendungen und Systeme von PTI Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen und bei der Führung eigener Projekte die Interessen der anderen Stellen berücksichtigen.

2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz

Art. 3 Rechtsform und Zweck

¹ PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

² Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen.

³ Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

⁴ Sie kann ihre Produkte gestützt auf Vereinbarungen weiteren Nutzern zur Verfügung stellen, nämlich:

- a. schweizerischen Gemeinwesen sowie dem Fürstentum Liechtenstein und deren gemeinsamen Organisationen;
- b. dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Polizeiaufgaben beigezogen werden oder denen polizeinahe öffentliche Aufgaben übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵ Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

⁶ Sie arbeitet mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammen.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe von PTI Schweiz sind:

- a. die strategische Versammlung;
- b. der strategische Ausschuss;
- c. die operative Versammlung;
- d. der operative Ausschuss;
- e. der Leistungserbringer;
- f. die Fachgruppen;
- g. die Revisionsstelle.

² Bei der Besetzung der Organe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe gemäss Abs. 1 Bst. b, d, e sowie der Revisionsstelle (Abs. 1 Bst. g) beträgt vier Jahre.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen

¹ Die strategische Versammlung hat die Aufsicht über den strategischen Ausschuss und die Oberaufsicht über die anderen Organe.

² Der strategische Ausschuss hat die Aufsicht über die operative Versammlung, diese über den operativen Ausschuss und dieser über den Leistungserbringer sowie die Fachgruppen.

³ Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a. zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
- b. den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.

⁴ Das beaufsichtigte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

⁵ Die beiden Ausschüsse bereiten die Geschäfte ihrer jeweiligen Versammlung vor und berufen die Versammlungen ein.

⁶ Die Fachgruppen können dem Leistungserbringer Anträge zuhanden der Ausschüsse und der Versammlungen stellen.

⁷ Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

Art. 6 Strategische Versammlung

¹ Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz.

² Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

³ Die strategische Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

¹ Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

² Er besteht aus:

- a. zwei Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
- b. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS);
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

³ Die strategische Versammlung wählt die kantonalen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bundesrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

Art. 8 Operative Versammlung

¹ Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen; die Aufsicht durch die strategischen Organe bleibt vorbehalten.

² Ihre Mitglieder sind:

- a. die Kommandantinnen und Kommandanten der Kantonspolizeien, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind;
- b. die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei Zürich, sofern der Kanton Zürich Partei dieser Vereinbarung ist;
- c. die Präsidentin oder der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP);
- d. die Direktorin oder der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI);
- e. die Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

³ Hat dieselbe Person zwei Rollen nach Absatz 2, vertritt sie in der operativen Versammlung nur eine von beiden Behörden. Die strategische Versammlung wählt eine andere Person zur Vertretung der anderen Behörde.

⁴ Die operative Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 9 Operativer Ausschuss

¹ Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz.

² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; sie oder er muss Mitglied der KKPKS sein;
- b. einer Finanzexpertin oder einem Finanzexperten;
- c. einer Juristin oder einem Juristen.
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
 - 1. der Polizeikonkordate Concordat de coopération policière de Suisse romande et du Tessin (CCPC RBT), Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW), Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK) und Polizeikonkordat der Ostschweizer Polizeikorps (ostpol),
 - 2. der Kantone Bern, Zürich und Tessin,
 - 3. der Stadt Zürich
 - 4. der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)

5. des Programms Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS).

e. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des EFD und des VBS.

⁴ Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b und c können Privatpersonen sein.

⁵ Die Mitglieder werden von der operativen Versammlung gewählt. Ausgenommen sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes; diese werden vom Bundesrat gewählt. Die operative Versammlung wählt zudem die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 10 Leistungserbringer

¹ Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig.

² Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag direkt von PTI Schweiz angestellt oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und einem Gemeinwesen von diesem gestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz unterstehen sie in beiden Fällen der Hierarchie gemäss dieser Vereinbarung und dürfen keine Weisungen des Gemeinwesens entgegennehmen.

⁴ Für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Gemeinwesen ist der strategische Ausschuss zuständig; dieser unterbreitet sie vorgängig der strategischen Versammlung zur Genehmigung.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts¹ durch.

² Sie wird von der strategischen Versammlung gewählt.

³ Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Fachgruppen

¹ Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

² Er wählt die Mitglieder der Fachgruppen auf Vorschlag der Leistungsbezüger.

³ Die Fachgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Leistungsbezügern gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

⁴ Die Fachgruppen vertreten die gemeinsamen Interessen der Leistungsbezüger und fördern die Zusammenarbeit unter diesen.

Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen

¹ In der strategischen Versammlung entfallen auf jeden Kanton zwei Stimmen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Präsidentin oder der Präsident der KSSD haben je eine Stimme. In der operativen Versammlung und in beiden Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Die Versammlungen und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

³ Sachentscheide der Versammlungen und der Ausschüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁴ Ein Sachentscheid der strategischen Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn das EJPD ablehnt.

⁵ Bei Entscheiden der Versammlungen über ein Produkt sind nach dem folgenden Zeitpunkt nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Produkt beteiligen:

- a. bei Produkten von nationaler und strategischer Bedeutung: nach der Verabschiedung des Projektauftrags;
- b. bei den übrigen Produkten: nach dem Abschluss der Vorstudien.

⁶ An der Beschlussfassung über Produkte, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid nicht nach Absatz 4 ablehnen.

⁷ Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln. Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

⁸ Das Stimmrecht in den Versammlungen und Ausschüssen kann nur von den gewählten beziehungsweise in dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist zulässig.

⁹ Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement

¹ Die strategische Versammlung erlässt für die Organe von PTI Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

² Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

- a. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
- b. Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5);
- c. Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Ausschüssen;
- d. internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
- e. Budgetierung, Finanzplan und überjährige Finanzierungen;

Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

¹ Die operative Versammlung bestimmt die zur Vertretung von PTI Schweiz befugten Personen. Sie erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

² PTI Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

³ Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder beider Ausschüsse werden ins Handelsregister eingetragen.

3. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 16

¹ Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest.

² Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

³ Zeichnet sich Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die strategische Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

⁴ Der strategische Ausschuss sorgt dafür, dass die für politische und strategische Entscheide dienlichen Informationen aus dem Bereich von PTI Schweiz den zuständigen Stellen zur Verfügung stehen.

4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus

¹ Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

² Auch eine Partei, die am Projekt zur Entwicklung oder Beschaffung eines Produkts nicht teilgenommen hat, kann dieses im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beziehen.

³ Jede Partei kann die Teilnahme an einem Projekt und den Bezug eines Produkts beenden.

Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus

¹ Die Bedingungen, unter denen Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

² Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Organe mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

³ Die Vereinbarungen werden der Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung des betreffenden Projekts zuständig ist, vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Der entsprechende Ausschuss ist für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.

⁴ Der Bezug von Produkten durch Private (Art. 3 Abs. 4 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten

¹ Der Leistungserbringer entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des operativen Ausschusses mögliche Projekte und erarbeitet entsprechende Vorstudien als Entscheidungsgrundlage.

² Über die Lancierung von Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung entscheidet die strategische Versammlung, über die Lancierung anderer Projekte die operative Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung eines Projekts gilt dasselbe.

³ Die Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständig ist, legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht die Bedingungen fest für:

- a. die Teilnahme der Gemeinwesen am Projekt einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg in ein Projekt und den Ausstieg aus einem Projekt;
- b. den Bezug von Produkten und dessen Beendigung.

⁴ Der jeweilige Ausschuss setzt eine Einzelperson als Projektauftraggeberin oder -auftraggeber ein. Diese Person untersteht der Aufsicht durch den Ausschuss.

⁵ Für die Durchführung der Projekte sowie das Entwickeln, Beschaffen und Zurverfügungstellen der Produkte ist der Leistungserbringer zuständig.

⁶ Die zuständigen Fachgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

⁷ Die Projektabwicklung richtet sich nach anerkannten Standards. Insbesondere ist im Rahmen der Projektabwicklung ein ISDS-Konzept zu erarbeiten, das die Grundlage für die Festlegung der Massnahmen für die Informationssicherheit und den Datenschutz bildet.

⁸ Der Leistungserbringer unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 20 Voranschlag

¹ Die strategische Versammlung beschliesst den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von PTI Schweiz sowie je einen Voranschlag für jedes Produkt von nationaler und strategischer Bedeutung.

² Die operative Versammlung beschliesst je einen Voranschlag für jedes übrige Produkt.

³ Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

- a. die nicht an ein Produkt gebundenen Aufgaben des Leistungserbringers;
- b. Vorstudien zu Projekten;
- c. die Initialisierungsphase bei Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung; diese endet mit der Verabschiedung des Projektauftrags.

Art. 21 Allgemeine Kosten

¹ Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.
- b. Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

² Mit Leistungsbezügern ohne Parteistatus (Art. 18) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von PTI Schweiz vereinbart, der der Belastung der Organe, insbesondere des Leistungserbringers, durch das Produkt entspricht. Die Beiträge der Parteien nach Absatz 1 reduzieren sich in diesem Umfang.

Art. 22 Projektkosten

¹ Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

² Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

³ Die Einkaufsbeiträge werden den Parteien dieser Vereinbarung, die am Projekt teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 23 Gewinn und Vermögen

PTI Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die strategische Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von PTI Schweiz zuständig.

² Jedes Produkt wird als eigene Kostenstelle geführt.

³ Für jedes an einem Produkt teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Produkt ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 21 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Art. 962a des Obligationenrechts².

⁵ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 25

¹ Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung;

² Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.

³ PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

⁴ Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf die Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 dessen Recht anwendbar.

⁵ Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. Sept. 2004³) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

⁶ Sieht das bernische Recht eine Entscheidung durch Verfügung vor, so erlässt diese:

- a. bei Beschaffungen: der Leistungserbringer;
- b. in den übrigen Fällen: der operative Ausschuss.

⁷ Verfügungen nach Absatz 6 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

² Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

³ Artikel 28 Absätze 2 und 3 tritt mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

Art. 27 Beitritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

² Der Beitritt wird nur wirksam, sofern die Auflösung und die Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) zwischen dem Kanton und dem

² SR 220

³ BSG 153.01

strategischen Ausschuss vereinbart wurden. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die strategische Versammlung.

Art. 28 Gründung von PTI Schweiz

¹ PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

² Die strategische Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 26 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

³ Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

⁴ Beschliesst der Verein HPI Applikationen seine Auflösung und die Übertragung seines Vermögens auf PTI Schweiz, so:

- a. übernimmt diese es vollständig;
- b. führt diese die im Verein geführten Produkte weiter;
- c. werden die vorhandenen Vermögenswerte den Produkten sowie den daran beteiligten Gemeinwesen gemäss der bisherigen Regelung im Verein zugeordnet.

⁵ Die Regeln nach Absatz 4 gelten, solange die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung

¹ Ein Leistungsbezüger, der im Verein HPI Applikationen vertreten ist oder sich an bestehenden Projekten des Vereins beteiligt oder bestehende Produkte des Vereins bezieht, diese Vereinbarung aber im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht unterzeichnet hat, kann sich während zwei Jahren ohne Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) weiterhin an den bisherigen Produkten beteiligen.

² Die bisherigen Bedingungen gelten weiter, solange sie nicht in Nutzungsvereinbarungen neu geregelt werden.

³ Läuft die Frist nach Absatz 1 ab, ohne dass eine Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder der Kanton dieser Vereinbarung beitrifft, so wird er von der Beteiligung an den Projekten und dem Bezug von Produkten entschädigungslos ausgeschlossen. Er hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vermögen von PTI Schweiz.

Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung

¹ Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

² Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien.

³ Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

⁴ Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

Art. 31 Austritt

¹ Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

² Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die strategische Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

Art. 32 Auflösung der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der strategischen Versammlung jederzeit aufgelöst werden.

² Die strategische Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz

Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der operative Ausschuss PTI Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz

¹ Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von PTI Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

² Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

³ Bei der Auflösung von PTI Schweiz wird:

- a. das positive oder negative Liquidationsergebnis für jedes Produkt gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 22 Abs. 1) unter den Projektteilnehmern beziehungsweise Leistungsbezüglern aufgeteilt;
- b. das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 21 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt

Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Projekten und den Bezug von Produkten die Regeln für Leistungsbezüglern ohne Parteistatus (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3).

Art. 36 Streitbeilegung

Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Projektteilnehmern und Leistungsbezüglern ohne Parteistatus und PTI Schweiz werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁴).

Beschluss der Gründungsversammlung über das Inkrafttreten

Am ... wurde die Zahl von ... 18 Signatarkantonen erreicht (... , ... , ... , ...[Kantonskürzel aufzählen]).

Am ... hat zudem der Bund die Vereinbarung unterzeichnet.

Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

Bern, den

[Unterschriften]

**Beschluss
über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen
dem Bund und den Kantonen über die
Harmonisierung und die gemeinsame
Bereitstellung der Polizeitechnik und –
informatik in der Schweiz (VPTI) vom 14.
November 2019**

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.¹
beschliesst:

I.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) vom 14. November 2019 bei.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ KV; bGS 111.1



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. April 2021

6000.409

Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung, 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 29. April 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

Der Kantonsrat stimmte an seiner Sitzung vom 2. November 2020 dem Beschluss über den Beitritt zur VPTI in 1. Lesung mit 58:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu. Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 19. März 2021 die Vorlage in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Februar 2021 «Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung; 2. Lesung» mit zwei Beilagen



Für Erläuterungen und Auskünfte war Thomas Wüst, stellvertretender Departementssekretär, an der Sitzung anwesend.

Auf Nachfrage aus der Kommission hat das Departement Inneres und Sicherheit (DIS) am 26. März 2021 eine ergänzende Stellungnahme zum Thema der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (bGS 615.1) verfasst. Dabei ging es in erster Linie um die parlamentarische Oberaufsicht gemäss Art. 14 und Art. 15.

B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit begrüsst die Ausführungen des Regierungsrates zum Thema der Oberaufsicht. Die Überlegungen sind ausführlich und nachvollziehbar. Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, gibt es eine Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Art. 14 dieser Rahmenvereinbarung regelt die fachspezifische und die durch die Regierungen wahrzunehmende strategische Aufsicht und Art. 15 regelt die Oberaufsicht mit einer interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission. Das gesamte Polizeirecht ist jedoch dem Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung entzogen. Die Tatsache, dass es somit im hochsensiblen Bereich des Polizeiwesens keine parlamentarische Oberaufsicht gibt, ist aus demokratietheoretischen Überlegungen sehr bedenklich. Die Kommission anerkennt jedoch, dass der Handlungsspielraum des Regierungsrates gerade in diesem Bereich sehr eingeschränkt ist.

Die Kommission stimmt der Vorlage einstimmig zu.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. März 2021

2000.216

Jahresrechnung und Jahresbericht 2020 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2021 von Jahresrechnung und Jahresbericht 2020 der Pensionskasse AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2020 der Pensionskasse AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

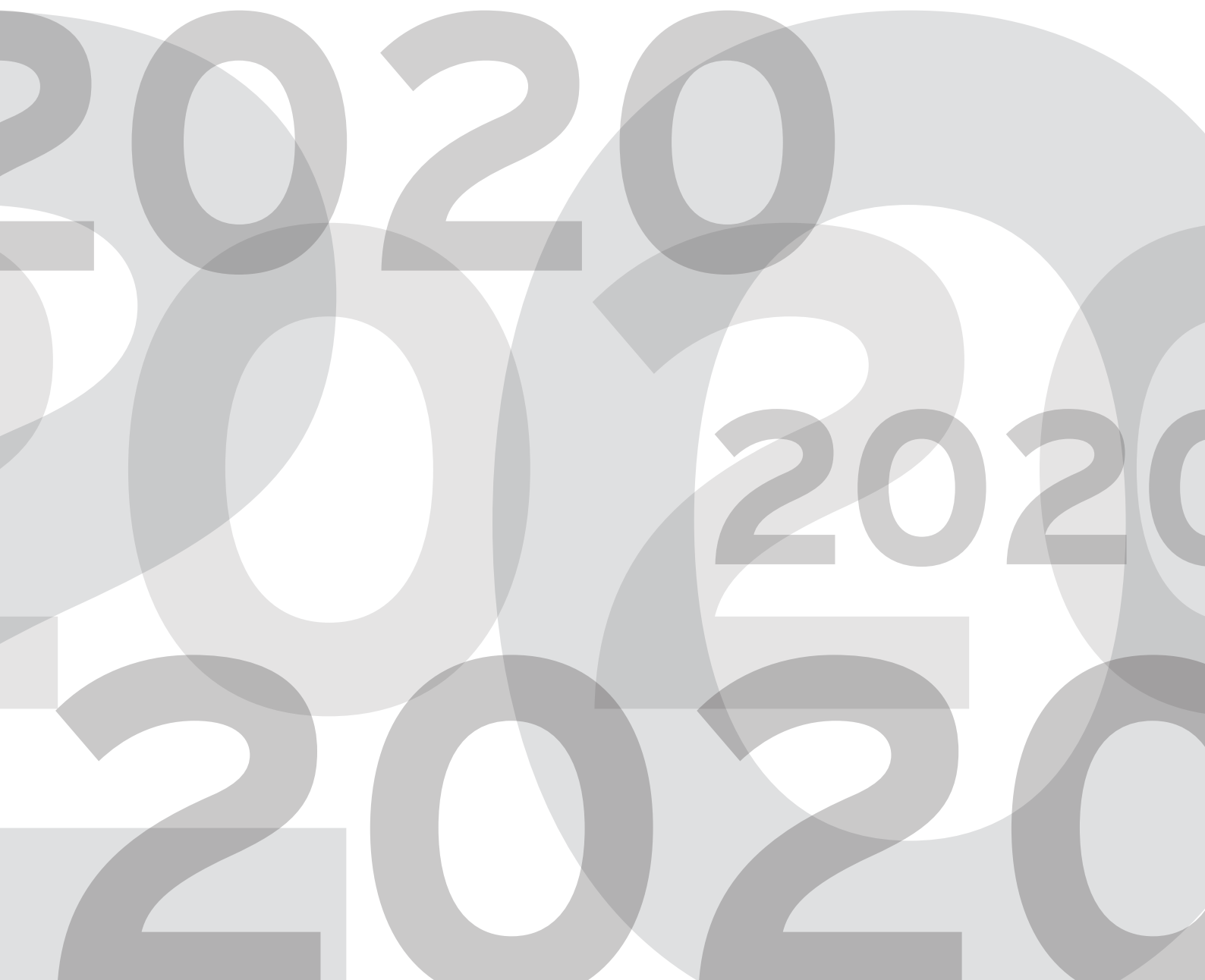
Beilage 1.1

Jahresrechnung und Jahresbericht 2020 der Pensionskasse AR

Jahresbericht 2020

pkar

Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden







RISKIEREN. VERTRAUEN. KONTROLLIEREN.

Risiko und *Kontrolle*: beide Wörter haben im ersten Moment etwas Strenges, Enges, Bedrohliches an sich. *Risiko* erinnert an Scheitern und Verlust, *Kontrolle* an Verbote und Überwachung. Doch *Risiko* bedeutet *ein Wagnis eingehen*, und *Kontrolle* meint *das Prüfen* einer Sache, einer Information, eines Materials.

In diesem Licht betrachtet können wir erkennen, dass beide Aspekte – das Wagen und das Prüfen – notwendig sind. Denn: Haben wir den Wunsch einen Ort zu entdecken, die Absicht ein Rezept zu kreieren oder den Impuls ein Produkt zu entwickeln, kommen wir nicht umhin, uns dem Unbekannten zu öffnen. Neugier und Beherztheit sind dabei der treibende Motor. Wir wagen erste Schritte und prüfen dann: Stimmt die Richtung? Passen die Zutaten zusammen? Ist dies das richtige Material? Wir beobachten, wir klären, wir verbessern, wir entscheiden, wir sichern uns ab – und wagen die nächsten Schritte. Was uns dabei trägt ist das *Vertrauen*. Als Dreh- und Angelpunkt liegt es zwischen *Risiko* und *Kontrolle* und trägt dazu bei, dass Ideen und Potenziale sich zeigen können, was wiederum dem Gesamten zuträglich ist. Je mehr Menschen zusammenarbeiten desto klarer wird, dass gegenseitiges *Vertrauen* unabdingbar ist.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
JAHRESRECHNUNG	8
BILANZ	8
BETRIEBSRECHNUNG	9
ANHANG	12
1 Grundlagen und Organisation	12
1.1 Rechtsform und Zweck	12
1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds	12
1.3 Reglemente	12
1.4 Führungsorganisation	12
1.4.1 Kantonsrat	12
1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission	12
1.4.3 Geschäftsführung/Verwaltung	13
1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde	13
1.6 Arbeitgeber	14
2 Aktive Versicherte und Rentner	14
2.1 Aktive Versicherte	14
2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte	14
2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen	14
2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr	15
2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen	15
2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen	16
2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen	16
2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen	16
2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr	17
2.6 Entwicklung nach Rentenarten	17
2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	17
2.8 Alterspyramide	18
3 Art der Umsetzung des Zwecks	18
3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans	18
3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode	18
3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit	19
4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit	19
4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26	19
4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	19
4.3 Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung	19
5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad	20
5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung	20
5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	20
5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG	20
5.4 Veränderung Deckungskapital Renten	20
5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen	



	Rückstellungen	21
5.6	Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens	21
5.7	Technische Grundlagen	21
5.8	Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen	21
5.9	Deckungsgrad	21
5.9.1	Deckungsgradberechnung nach Art. 44 BWV 2	21
5.9.2	Entwicklung des Deckungsgrads	22
6	Erläuterung der Vermögensanlage, Netto-Ergebnis aus der Vermögensanlage	23
6.1	Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement	23
6.2	Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve	23
6.3	Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien	24
6.4	Vermögensstruktur	25
6.5	Laufende derivative Finanzinstrumente	25
6.6	Offene Kapitalzusagen	26
6.7	Wertpapiere unter Securities Lending	26
6.8	Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	26
6.8.1	Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen	26
6.8.2	Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen	27
6.8.3	Erläuterungen zu den Liegenschaften	27
6.8.4	Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen	30
6.9	Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen	30
6.10	Anlagen bei den Arbeitgebern	31
6.11	Retrozessionen und Loyalitätserklärungen	31
6.12	Wahrnehmung Stimmrechte	31
7	Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung	32
7.1	Marchzinsen	32
7.2	Aktive Rechnungsabgrenzung	32
7.3	Ordentliche Beiträge	32
7.4	Anpassung Deckungskapital Renten	32
7.5	Sonstiger Ertrag	32
7.6	Verwaltungsaufwand	32
7.7	Allgemeine Bemerkungen	33
8	Auflagen der Aufsichtsbehörde	33
9	Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage	33
10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	33
11	Bericht der Revisionsstelle	34

VORWORT

Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung haben sich im Berichtsjahr unter anderem mit der Weiterentwicklung der Pensionskasse AR und auf Basis einer Asset- und Liability-Studie mit der künftigen Anlagestrategie befasst. Das Thema Nachhaltigkeit wurde weiter vertieft. Das positive Anlageergebnis im 2020 erhöht den Deckungsgrad, die Wertschwankungsreserve konnte weiter geöffnet werden, wobei die Zielgrösse noch nicht erreicht ist. Das neue Vorsorge- und Anlagereglement tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung setzen sich weiterhin für die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ein.

Rückblick

Finanzielle Lage der Pensionskasse AR

Für die Pensionskasse AR endete das **Anlagejahr 2020 mit einer erfreulichen Rendite von 4.6 %** (Vorjahr 12.5 %). Die Benchmarkrendite betrug ebenfalls 4.6%. Damit konnte die Sollrendite von 1.8 % übertroffen werden. Die Sollrendite zeigt die erforderliche Rendite, welche notwendig ist, um den Deckungsgrad stabil zu halten. Die Durchschnittsrendite einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindices im 2020 bei 3.8 % (UBS PK Performance-Index) respektive 4.1 % (Credit Suisse PK-Index).

Die Finanzmärkte reagierten auf die Corona-Pandemie und den sich abzeichnenden Stillstand im Frühjahr 2020 mit einem deutlichen Einbruch. Während nur drei Wochen verloren die Aktien und andere risikobehaftete Anlagen bis zu einem Viertel und mehr ihres Wertes. In der Folge brachen Unternehmensgewinne und Wirtschaftsleistung der meisten Volkswirtschaften stark ein.

Doch zeigten die in diesem Ausmass noch nicht dagewesenen Stützungsmaßnahmen der Staaten und Notenbanken Wirkung. Gemeinsam mit der Ankündigung der Verfügbarkeit von Impfstoffen verhalfen sie den Märkten zu einer Erholung. Trotz zwischendurch holprigem Verlauf schlossen die Aktienindices zum Jahresende auf einem Kursniveau, das gegen 6.2 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen 8.4 % – höher lag als zu Jahresbeginn. Die festverzinslichen Anlagen und Immobilienanlagen profitierten vom erneuten Zinsrückgang und einem guten Angebots- und Nachfrageverhältnis.

Nach dem nun trotz noch nicht überwundener Pandemie guten Ergebnis im Jahr 2020, stellt sich die Frage «wie weiter?» noch ausgeprägter als sonst. Die Sehnsucht nach Normalität ist nicht nur in unserem Alltag, sondern auch in den Finanzmärkten gross. Eine Rückkehr zur Normalität stellt aber eine Herausforderung dar. Die Bewertungsniveaus bei den Aktien und anderen Anlageklassen, wie den Immobilien, sind unverändert hoch, das Zinsniveau weiterhin historisch tief und die Staats- sowie Unternehmensverschuldung angestiegen. Die Renditeerwartung bleibt damit tief und die Anfälligkeit auf negative Ausschläge hoch.

Aufgrund der finanziellen Lage sowie des guten Anlageergebnisses im Jahr 2020 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 16. Dezember 2020 beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2020 mit 2 % (BVG-Mindestzinssatz 1 %) zu verzinsen. Die bessere Verzinsung kompensiert die tieferen Umwandlungssätze ein wenig. Des Weiteren wird mit der Mehrverzinsung

ein kleiner Teil der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern ausgeglichen.

Die Verwaltungskommission hat zudem entschieden, das gesamte Altersguthaben ab 1. Januar 2021 mit 1 % zu verzinsen (BVG-Mindestzinssatz 1 %). Der technische Zinssatz (Bewertungszins für Rentenverpflichtungen) beträgt per 31. Dezember 2020 weiterhin 1.5 %.

Das positive Anlageergebnis im 2020 hat zur Verbesserung der finanziellen Lage beigetragen. Der **Deckungsgrad** beläuft sich **per Ende Jahr 2020 auf 116.3 %** (Vorjahr 113.5 %). Die Risikofähigkeit und damit die Fähigkeit, Schwankungen an den Anlagemärkten auszuhalten, ist weiterhin eingeschränkt (Reservedefizit CHF 36.1 Mio.). Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 19.7 % (CHF 210 Mio.) muss in den nächsten Jahren weiter aufgebaut werden.

Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2021

Eine von der Verwaltungskommission einberufene Arbeitsgruppe befasst sich mit der Weiterentwicklung der Pensionskasse AR. Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 16. Dezember 2020 das neue Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2021, welches u.a. Leistungsverbesserungen und die Umsetzung der EL-Reform 2021 (freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58) vorsieht, genehmigt. Die Arbeitsgruppe wird sich ab 2021 auch mit einer Revision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) befassen. Es werden weitere Flexibilisierungen geprüft.

Anlagereglement, gültig ab 1.1.2021

Die Verwaltungskommission hat sich anlässlich eines Workshops vom 17. September 2020 mit den Ergebnissen der Asset- und Liability-Studie befasst und die Vorgaben für die detaillierte Ausarbeitung der künftigen Anlagestrategie für den Anlageausschuss definiert. Für die Ausarbeitung der neuen Anlagestrategie kann aufgrund der vorliegenden Daten etwas mehr Risiko eingegangen werden, insbesondere weil der Cash-Flow in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich positiv bleiben wird. Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 16. Dezember 2020 die Anlagestrategie sowie das Anlagereglement, gültig ab 1. Januar 2021, genehmigt. Die Vereinfachung bzw. Konsolidierung der Vermögensanlagen wird im 2021 weiter vorangetrieben.

Verantwortungsbewusstes Investieren (Nachhaltigkeit)

Die Pensionskasse AR vertritt die Interessen der Versicherten und nimmt ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber ihren Versicherten wahr, indem sie auch ihre ethische, ökologische und soziale Verantwortung als Investor trägt. Das

Leitbild der Pensionskasse AR formuliert die Grundsätze für die nachhaltige Pensionskasse und ihre Anlagepolitik. Diesem folgend hat die Pensionskasse AR sich anfangs 2020 dem Ethos Engagement Pool Schweiz und International angeschlossen. Der Engagement Pool Schweiz sucht im Namen der Mitglieder aktiv den dauerhaften Dialog mit dem Management der 150 grössten börsenkotierten Schweizer Unternehmen, um sie bezüglich Corporate Governance sowie sozialer und ökologischer Verantwortung zu sensibilisieren. Der Engagement Pool International nimmt an internationalen Kollektivinitiativen, wie zum Beispiel Climate Aktion 100+ teil. Sie fokussiert sich auf die 161 wichtigsten Emittenten von Treibhausgasen in 33 Ländern. Ihr Hauptziel ist die Dekarbonisierung. Mit dem Engagement Pool International erfolgt ein direktes Engagement bei ausgewählten europäischen Unternehmen.

Ausserdem hat der Anlageausschuss entschieden, nachhaltige Obligationen zu evaluieren. Dabei wurden Gefässe berücksichtigt, welche den Nachhaltigkeitsaspekt konsequent verfolgen und verbindliche ESG-Kriterien anwenden, wie zum Beispiel sich dem Pariser Klimaziel verpflichten und Unternehmen, die Waffen produzieren, zu 100 % ausschliessen.

Simulationsprogramm für Pensionierung

Im Oktober 2020 wurde auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt «Berechnungstool» ein neu entwickeltes Simulationsprogramm für die Pensionierung aufgeschaltet. Damit können die Einkünfte vor und nach der Pensionierung anonym berechnet werden. Zudem können die Auswirkungen einer Teilpensionierung, einer Kapitaleinlage oder eines Kapitalbezugs bei Pensionierung nachvollzogen werden. Als Grundlage zur Eingabe der Versichertendaten dient ein aktueller Vorsorgeausweis. Der Versicherte wird schrittweise durch den Eingabeprozess geführt. Das Ergebnis wird sowohl zahlenmässig als auch grafisch angezeigt. Wir hoffen, damit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Pensionierungsplanung anbieten zu können.

Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Ziele bei der Pensionskasse AR konnten wir erfolgreich erreichen, respektive werden wir im 2021 weiterverfolgen. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Ausschüsse sowie bei den externen Beratern und den Mitarbeitenden der Pensionskasse AR, welche sich engagiert und persönlich eingesetzt haben.

Ausblick

Umverteilung von den Versicherten zu den Neurentnern

Die Überprüfung der Sollrendite sowie der erwarteten Anlagerendite und damit die Gewährleistung der finanziellen Stabilität ist eine Daueraufgabe der Verwaltungskommission. Das versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2019 hat aufgezeigt, dass die finanzielle Stabilität der Pensionskasse AR im Erwartungswert zwar gewährleistet ist, aber die Stabilität auf einer **Umverteilung von den Versicherten zu den (Neu-) Rentnern** gründet. Hauptverantwortlich für die relativ hohe Sollrendite von 1.8% sind die reglementarischen Umwandlungssätze. So fallen im Jahr 2020 Umwandlungsverluste von gut CHF 7.7 Mio. an. Zwar sind die Umwand-

lungsverluste bilanziell zurückgestellt, doch muss die Rückstellung jährlich zulasten des Deckungsgrads von neuem für den neuen Jahrgang alimentiert werden. Der Umwandlungssatz im Alter 65 wird bis 2023 auf 5.4 % reduziert. Dadurch gehen die mit den heutigen Grundlagen gerechneten jährlichen Umwandlungsverluste auf voraussichtlich knapp CHF 4 Mio. pro Jahr zurück. Dies entspricht aber immer noch einer erheblichen Umverteilung, weil die Umwandlungsverluste die Zinsen zugunsten der Versicherten schmälern. Aus heutiger Sicht wird deshalb eine weitergehende Umwandlungssatzreduktion nötig sein. Bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes unter 5.4 % kann das heutige Leistungsziel nur aufrechterhalten werden, wenn beispielsweise die Sparbeiträge erhöht werden. Wie am Workshop der Verwaltungskommission vom 10. Juni 2020 thematisiert wurde, wird der Sparbeitrags-Spielraum gemäss Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG) bereits heute weitgehend ausgeschöpft. Wegen des langen Gesetzgebungsprozesses wird sich die Verwaltungskommission im 2021 mit dem künftigen Vorsorgeplan, also mit den Beiträgen und den Leistungen, befassen.

Reform der beruflichen Vorsorge

Vorsorgepolitisch steht die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) im Fokus. Mit dieser sollen das Rentenniveau gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – verbessert werden. Nach einer verlängerten Vernehmlassungsfrist bis Ende Mai 2020 verabschiedete der Bundesrat am 25. November 2020 die Botschaft zuhanden des Parlamentes. Er hält am «Sozialpartnerkompromiss» fest, obwohl dieser in der Vernehmlassung von den bürgerlichen Parteien, wichtigen Verbänden, sowie auch von einzelnen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen abgelehnt wurde.

Für das Jahr 2021 hat sich die Pensionskasse AR unter anderem folgende Ziele gesetzt:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für den künftigen Vorsorgeplan zwecks (Teil-) Revision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG)
- Definition von Risikokennzahlen, Evaluierung eines Risikomanagement- respektive Führungstools
- Einführung Web-Portal für angeschlossene Arbeitgeber
- Prüfung Optionen für die Eigentümer- und Bauherrenvertretung (Nachfolgeregelung)

Wir laden Sie herzlich ein, unsere **Webseite www.pkar.ch** zu konsultieren, wo wir Sie jeweils über Aktuelles der Pensionskasse AR informieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie mittels unseres Jahresberichtes über die wichtigsten Fakten zu informieren. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, das Sie der Pensionskasse AR entgegenbringen und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre sowie ein gesundes und glückliches Jahr.



Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin

JAHRESRECHNUNG

BILANZ

	Anhang	31.12.2020 in CHF 1'000	31.12.2019 in CHF 1'000
AKTIVEN			
Vermögensanlagen	6.3	1'245'161	1'173'379
Flüssige Mittel		61'498	46'305
Guthaben		5'889	6'335
Obligationen Schweizer Franken		140'808	139'064
Obligationen Fremdwährung		251'360	223'854
Darlehen		5'060	5'060
Hypotheken, Hypothekenfonds		16'191	16'279
Aktien Schweiz		178'433	159'387
Aktien Ausland		269'218	254'542
Alternative Anlagen	6.6	39'181	53'874
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	6.8.3	204'735	194'384
Immobilienfonds Ausland	6.8.3	72'788	74'295
Aktive Rechnungsabgrenzung		0	11
Transitorische Aktiven	7.2	0	11
TOTAL AKTIVEN		1'245'161	1'173'390
PASSIVEN			
		in CHF 1'000	in CHF 1'000
Verbindlichkeiten		6'400	7'329
Freizügigkeitsleistungen und Renten	5.9.1	6'073	7'209
Andere Verbindlichkeiten		327	120
Passive Rechnungsabgrenzung		271	356
Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen		1'064'851	1'026'822
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	526'534	506'194
Deckungskapital Renten	5.4	469'157	454'053
Technische Rückstellungen	5.5	69'160	66'575
Wertschwankungsreserve	6.2	173'639	138'883
Stand 1.1.		138'883	52'799
Bildung Wertschwankungsreserve	6.2	34'756	86'084
TOTAL PASSIVEN		1'245'161	1'173'390



BETRIEBSRECHNUNG

	Anhang	Rechnung 2020 in CHF 1'000	Rechnung 2019 in CHF 1'000
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen		51'680	50'847
Beiträge Arbeitnehmer	7.3	23'564	22'928
Beiträge Arbeitgeber	7.3	24'626	23'976
Abbuchungen Initialgutschriften per 1.1.2018		-363	-575
Einlagen freiwillig und vorz. Altersrücktritt		3'853	4'518
Eintrittsleistungen		38'509	28'959
Freizügigkeitseinlagen		37'693	28'474
Rückzahlung Wohneigentumsförderung		816	485
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen		90'189	79'806
Reglementarische Leistungen		-34'920	-35'726
Altersrenten		-25'648	-24'284
Hinterlassenenrenten		-3'101	-3'073
Scheidungsrenten		-90	-64
Invalidenrenten		-1'112	-1'299
Kapitalleistungen bei Pensionierung		-4'774	-6'563
Todesfallsummen/Abfindungen/Reaktivierungen		-195	-443
Austrittsleistungen		-34'981	-33'744
Freizügigkeitsleistungen		-33'134	-31'650
Auszahlungen bei Scheidung		-495	-1'252
Vorbezüge Wohneigentumsförderung		-1'352	-842
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge		-69'901	-69'470
Bildung/Auflösung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen		-37'922	-52'848
Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte		-44'002	-33'238
Auflösung aus Todesfällen Aktiver		434	626
Anpassung Deckungskapital Renten	7.4	17'813	2'799
Bildung technische Rückstellungen		-2'586	-13'742
Verzinsung Vorsorgekapital Aktive Versicherte 2.00 % (Vorjahr 2.00 %)		-9'581	-9'293
Versicherungsaufwand		60	290
Beiträge an den Sicherheitsfonds		-132	-100
Beitragsfreie Versicherungen		-171	-185
Abbuchungen Einlagen infolge Austritt		363	575
Ergebnis sonstiger Versicherungsteil		-37'862	-52'558
Nettoergebnis aus dem Versicherungsteil		-17'574	-42'222

BETRIEBSRECHNUNG (Fortsetzung)

	Anhang	Rechnung 2020 in CHF 1'000	Rechnung 2019 in CHF 1'000
Nettoerfolg Bankkonten, Guthaben und Geldmarktanlagen		1'595	-389
Zinsertrag Bankkonten		-216	-259
Kurserfolg Geldmarktanlagen, Bankkonten, Devisentermingeschäfte		1'811	-130
Nettoerfolg Obligationen CHF	6.8	365	3'017
Zinsertrag Obligationen CHF		1'036	1'224
Kurserfolg Obligationen CHF		-545	1'922
Vermögenskosten Obligationen CHF		-126	-129
Nettoerfolg Obligationen Fremdwährung	6.8	15'088	15'944
Zinsertrag Obligationen Fremdwährung		3'625	3'707
Kurserfolg Obligationen Fremdwährung		12'206	12'880
Vermögenskosten Obligationen Fremdwährung		-743	-643
Zinsertrag Darlehen		65	65
Nettoerfolg Hypotheken, Hypothekenfonds	6.8	92	126
Nettoerfolg Aktien Schweiz		10'185	39'633
Dividenden Aktien Schweiz		2'919	3'193
Kurserfolg Aktien Schweiz		7'774	36'860
Vermögenskosten Aktien Schweiz		-508	-420
Nettoerfolg Aktien Ausland	6.8	16'430	50'204
Dividenden Aktien Ausland		5'435	4'944
Kurserfolg Aktien Ausland		11'363	45'627
Vermögenskosten Aktien Ausland		-368	-367
Nettoerfolg Alternative Anlagen	6.8	1'312	6'282
Kurserfolg und Erträge Alternative Anlagen		2'310	7'346
Vermögenskosten Alternative Anlagen		-998	-1'064

	Anhang	Rechnung 2020 in CHF 1'000	Rechnung 2019 in CHF 1'000
Nettoerfolg Liegenschaften und Immobilienfonds Schweiz		9'555	10'609
Liegenschaftenertrag		5'927	5'756
Liegenschaftenaufwand		-3'200	-2'342
Wertberichtigung Liegenschaften		-548	774
Ertrag Immobilienfonds Schweiz		1'109	1'274
Kurserfolg Immobilienfonds Schweiz		6'832	5'649
Vermögenskosten Immobilienfonds Schweiz		-565	-502
Nettoerfolg Immobilienfonds Ausland		-1'097	3'920
Ertrag Immobilienfonds Ausland		1'066	1'506
Kurserfolg Immobilienfonds Ausland		-1'108	3'460
Vermögenskosten Immobilienfonds Ausland		-1'055	-1'046
Zinsaufwand auf Austrittsleistungen		-46	-44
Übriger Aufwand Vermögensverwaltung		-359	-300
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen	6.8.2	53'185	129'067
Sonstiger Ertrag	7.5	1	2
Ertrag aus Dienstleistungen		1	2
Verwaltungsaufwand	7.6	-856	-763
Personalaufwand, Büroaufwand, Miete, Informatik		-747	-693
Kosten Revisionsstelle, Experte berufliche Vorsorge		-89	-52
Kosten Aufsichtsbehörden		-20	-18
Ertragsüberschuss vor Bildung Wertschwankungsreserve		34'756	86'084
Bildung Wertschwankungsreserve	6.2	-34'756	-86'084
Ertragsüberschuss		0	0

ANHANG



1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse AR ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer AR 4 eingetragen. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben dem Sicherheitsfonds Prämien zu entrichten, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann (insbesondere Garantie der Leistungen aller Versicherten bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung).

1.3 Reglemente

- Pensionskassengesetz vom 19.2.2018 (gültig ab 1.6.2018)
- Vorsorgereglement vom 16.12.2020 (gültig ab 1.1.2021)
- Organisationsreglement vom 8.12.2014 (gültig ab 1.1.2015)
- Anlagereglement vom 16.12.2020 (gültig ab 1.1.2021)
- Rückstellungsreglement vom 6.12.2017 (gültig ab 6.12.2017)
- Reglement zur Teilliquidation vom 17.9.2014 (gültig ab 1.1.2014)
- Wahlreglement vom 9.9.2020 (gültig ab 1.12.2020)

Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 16.12.2020 das neue Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2021, welches u.a. Leistungsverbesserungen und die Umsetzung der EL-Reform 2021 (freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58) vorsieht, genehmigt.

Auf der Basis einer Asset- und Liability-Studie wurde die Anlagestrategie angepasst und am 16.12.2020 das Anlagereglement, gültig ab 1.1.2021, genehmigt. Anhang 1 – Anlagestrategie – sowie der neue Anhang 2 – Anlagestrategie-Indizes und Bewirtschaftungsvorgaben – wurden erlassen.

Das Wahlreglement wurde für die Neuwahlen (Amtsperiode 2021 – 2025) mit Beschluss vom 9.9.2020 durch die Verwaltungskommission genehmigt.

1.4 Führungsorganisation

1.4.1 Kantonsrat

Der Kantonsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis.

1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission, bestehend aus je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, leitet die Pensionskasse AR und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltungskommission ist unter anderem zuständig für die Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR, die versicherungstechnischen Geschäfte, die Vermögensanlagen, die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung, den Anschluss von Arbeitgebern sowie für die Bezeichnung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Die Konstituierung der Verwaltungskommission für die Amtsdauer 2017 – 2021 erfolgte anlässlich der Sitzungen vom 30.5.2017, 19.6.2019 und 10.6.2020. Zudem wurden die Mitglieder des Anlage- und Liegenschaftenausschusses bestimmt.

von Amtes wegen:

- Signer Paul, Regierungsrat, Herisau (Präsident / Wahlkreis 3)

von den Wahlinstanzen gewählt:

- Müller-Schoch Margrit, Gemeindepräsidentin, Hundwil (Wahlkreis 1)
- Marzoli Yves, Leiter Departement Finanzen Spitalverbund AR, Herisau (Wahlkreis 2)
- Walt Alfred, Leiter Finanzen und Personal, Mitglied Geschäftsleitung, AR Informatik AG, Herisau (Wahlkreis 4)

von den Versicherten gewählt:

- Mock Stephan, Leiter Arbeitstherapie Psych. Zentrum, Herisau (Vizepräsident / Wahlkreis 2)
- Meier Jürgen, Oberstufenlehrer, Herisau (Wahlkreis 1)
- Lutz Paul-Otto, Geologe Amt für Umwelt, Herisau (Wahlkreis 3)
- Krucker Felix, Tiefbausekretär, Tiefbau/Umweltschutz Gemeindeverwaltung, Herisau (Wahlkreis 4)

Der Stichentscheid wechselt gemäss Art. 36 Abs. 8 des Vorsorgereglements jedes Amtsjahr zwischen Präsident und Vizepräsident. Von Juni 2020 bis Mai 2021 liegt er turnusgemäss beim Präsidenten.



Ausschüsse der Verwaltungskommission

Anlageausschuss:

- Signer Paul, Regierungsrat (Präsident)
- Meier Jürgen
- Teta-Ender Nathalie
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen (Anlageexpertin, nicht stimmberechtigt)
- Mettler Alfred, SIRIUS Vermögensverwaltung AG, St. Gallen (Anlageexperte, nicht stimmberechtigt)

Liegenschaftenausschuss:

- Lutz Paul-Otto (Vorsitz)
- Walt Alfred
- Reich Thomas
- Teta-Ender Nathalie (antragsberechtigt)
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien (nicht stimmberechtigt)

1.4.3 Geschäftsführung / Verwaltung

- Teta-Ender Nathalie, Geschäftsführerin
- Schneiter François, Stellvertreter der Geschäftsführerin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung, Vermögensanlagen)
- Koch Sandra, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten)
- Loop Markus, Fachspezialist Buchhaltung und Projektleitung (Finanzbuchhaltung, Projekte)
- Reich Thomas, Spezialist für Immobilienbauprojekte und -bewirtschaftung
- Schoch Ursula, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten)
- Sutter Sandra, Fachspezialistin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung, Vermögensanlagen)

Die Mitarbeitenden sind im 2020 insgesamt im Umfang von 450 Stellenprozenten für die Pensionskasse AR tätig gewesen (Vorjahr 414 Stellenprozente).

1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge

- Wyss Stephan, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG, Zürich
Von der Verwaltungskommission für drei Jahre gewählt (Amtsdauer 2020 – 2022)

Der Experte berechnet alljährlich die Rentendeckungskapitalien und die Höhe der technischen Rückstellungen. Er erstellt periodisch versicherungstechnische Gutachten. Er berät ferner die Verwaltungskommission bei der Erarbeitung

von Verordnungsänderungen und bei Anpassung oder Erlass der verschiedenen Reglemente und Richtlinien.

Revisionsstelle

- Pörio Franco, dipl. Wirtschaftsprüfer BDO AG, St. Gallen
Von der Verwaltungskommission für drei Jahre gewählt (Amtsdauer 2020 – 2022)

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage und die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Gesetz und Verordnung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Organe der Pensionskasse AR.

Berater

- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen, Anlageexpertin und Investment-Controlling
- Mettler Alfred, SIRIUS Vermögensverwaltung AG, St. Gallen, Anlageexperte

Stimmberechtigt im Anlageausschuss sind je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie die Geschäftsführerin. Die Anlageexpertin und ihre Mitarbeitenden der invalue ag überwachen die Tätigkeit der Verwaltungsbanken und unterstützen den Anlageausschuss sowie die Verwaltungskommission mit Informationen zur Überwachung und Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Der Anlageexperte unterstützt den Anlageausschuss fachlich und bei der Entscheidungsfindung von Investitionen. Der Anlageausschuss lässt sich zudem von Banken beraten.

- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien

Analog des Anlageausschusses setzt sich der Liegenschaftenausschuss aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter sowie dem Spezialisten für Immobilienprojekte und -bewirtschaftung zusammen. Die Geschäftsführerin ist antragsberechtigt. Die Mitglieder werden vom Leiter der Liegenschaftenverwaltung des Amtes für Immobilien und bei Bedarf von externen Immobilienexperten beraten.

Aufsichtsbehörde

- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen

Oberaufsichtskommission

- Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), Bern

1.6 Arbeitgeber

Im Art. 2 Abs. 1 des Vorsorgereglements festgelegtes Beitrittsobligatorium für:

- Angestellte und Behördenmitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG
- Lehrende an den Volksschulen
- Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen

Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag sind:

- Abwasserverband Wald-Schönengrund
- Appenzeller Volkskundemuseum Stein
- Assekuranz AR
- Bibliotheksverein Herisau
- Elektra Walzenhausen
- Forstkorporation Vorderland Reute

- Historischer Verein Herisau und Umgebung
- Lehrerinnen- und Lehrerverband Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Personal Gemeinde Heiden
- Personal Gemeinde Herisau
- Personal Gemeinde Hundwil
- Personal Gemeinde Lutzenberg
- Personal Gemeinde Schönengrund
- Personal Gemeinde Speicher
- Personal Gemeinde Stein
- Personal Gemeinde Trogen
- Personal Gemeinde Urnäsch
- Personal Gemeinde Walzenhausen
- Personal Gemeinde Wolfhalden
- Schule Roth-Haus Teufen
- Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Stiftung Erbprozent Kultur Herisau
- Stiftung für appenzellische Volkskunde Stein
- Verein Kinderbetreuung Herisau
- Verein Tipiti Bühler

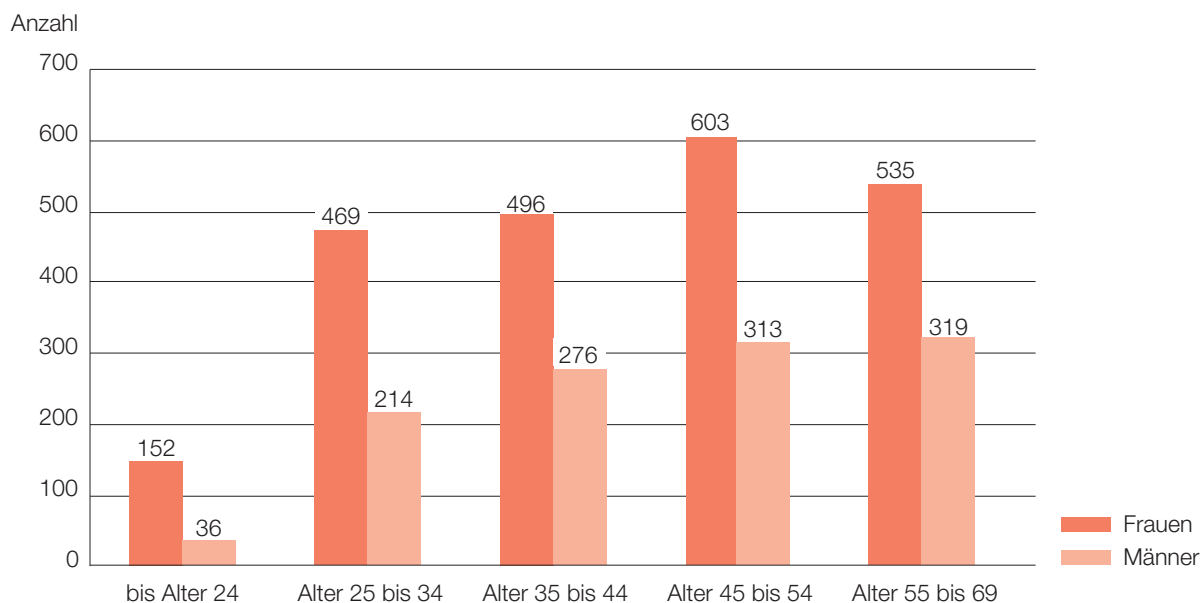
2 Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte

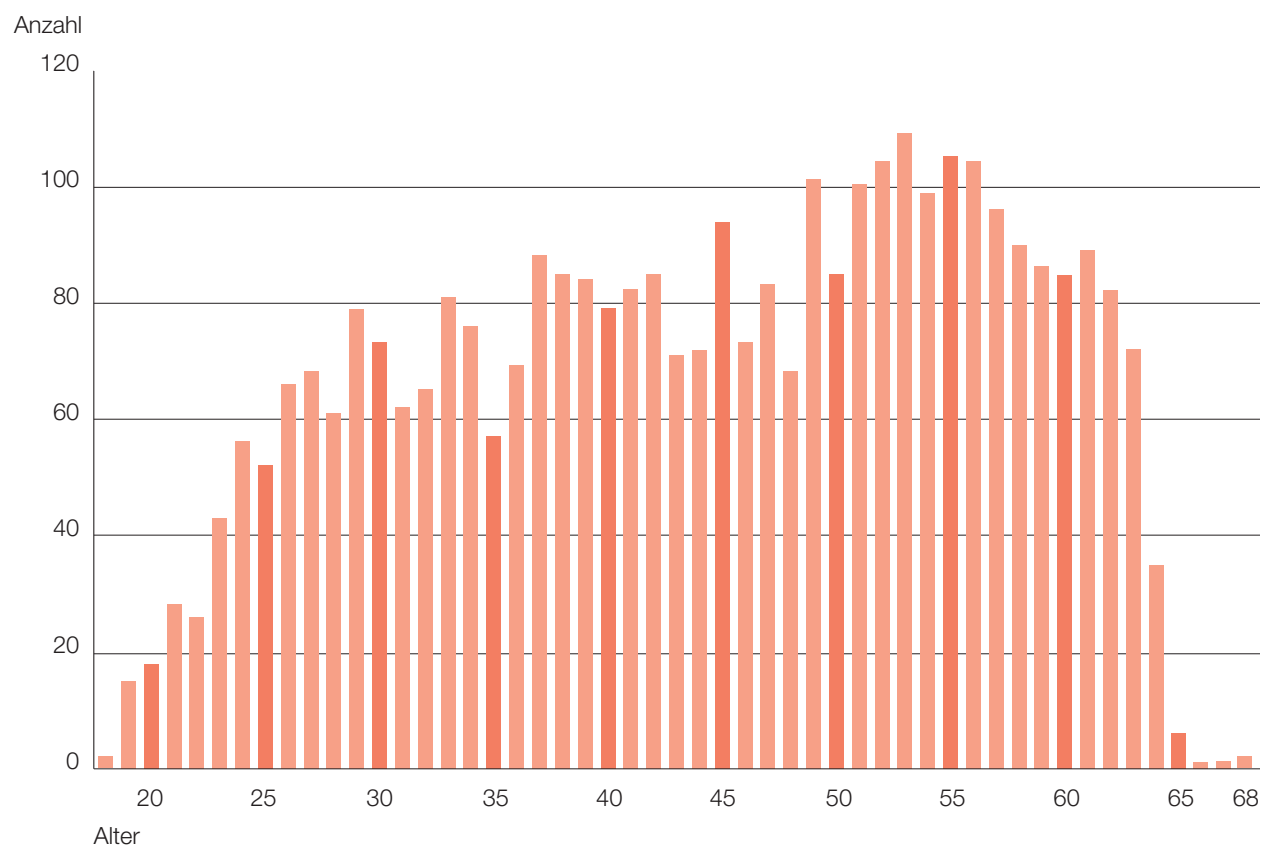
	Bestand 31.12.2019	Eintritte	Austritte	Bestand 31.12.2020	Veränderung
Frauen	2'148	535	428	2'255	+107
Männer	1'145	187	174	1'158	+13
Total	3'293	722	602	3'413	+120

2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte

2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen per 31.12.2020



2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr per 31.12.2020



2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen

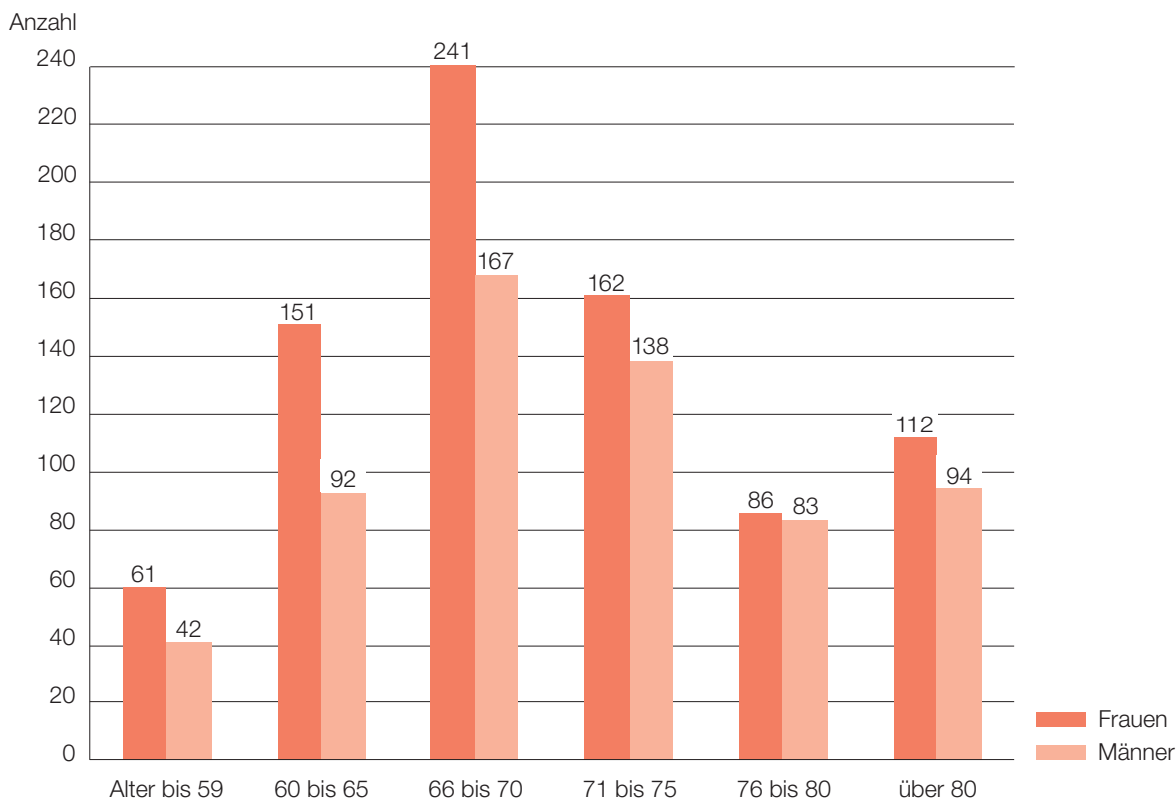
Jahr	Angestellte nach kantonalem Personalrecht	Gemeinde- angestellte	Lehrpersonen Gemeinden	Übrige	Total	Eintritte	Austritte
2007	1'513	434	699	279	2'925	413	383
2008	1'550	442	688	287	2'967	466	424
2009	1'589	479	723	285	3'076	462	353
2010	1'608	487	714	286	3'095	407	388
2011	1'648	503	722	308	3'181	479	393
2012	1'669	510	713	325	3'217	458	422
2013	1'679	508	709	357	3'253	496	460
2014	1'739	521	697	347	3'304	498	447
2015	1'774	553	705	346	3'378	538	464
2016	1'767	577	701	363	3'408	504	474
2017	1'702	586	714	362	3'364	505	549
2018	1'665	585	749	322	3'321	603	689
2019	1'609	593	761	330	3'293	560	588
2020	1'664	617	785	347	3'413	722	602

2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

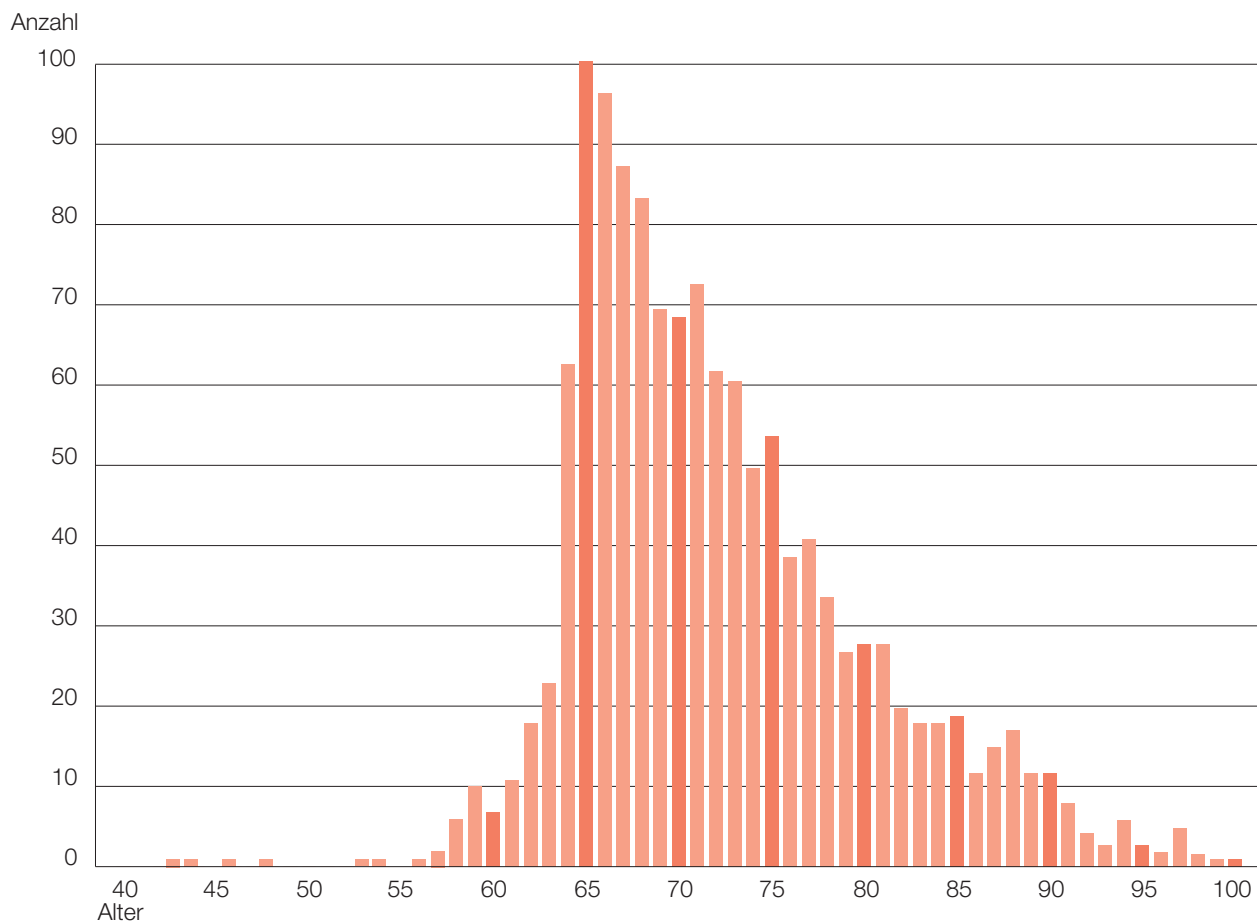
Bezüger nach Rentenarten					
Rechnung	Bestand 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Bestand 31.12.2020	Veränderung
Altersrenten	1'064	97	23	1'138	+ 74
davon männlich	514	43	17	540	+ 26
davon weiblich	550	54	6	598	+ 48
Ehegattenrenten	176	18	12	182	+ 6
davon männlich	30	4	2	32	+ 2
davon weiblich	146	14	10	150	+ 4
Rente aus Scheidung	5	0	0	5	+ 0
davon männlich	0	0	0	0	+ 0
davon weiblich	5	0	0	5	+ 0
Invalidenrenten	73	1	8	66	- 7
davon männlich	26	0	4	22	- 4
davon weiblich	47	1	4	44	- 3
Kinderrenten	33	10	5	38	+ 5
davon männlich	20	5	3	22	+ 2
davon weiblich	13	5	2	16	+ 3
Total	1'351	126	48	1'429	+ 78
davon männlich	590	52	26	616	+ 26
davon weiblich	761	74	22	813	+ 52

2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen

2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen per 31.12.2020



2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr



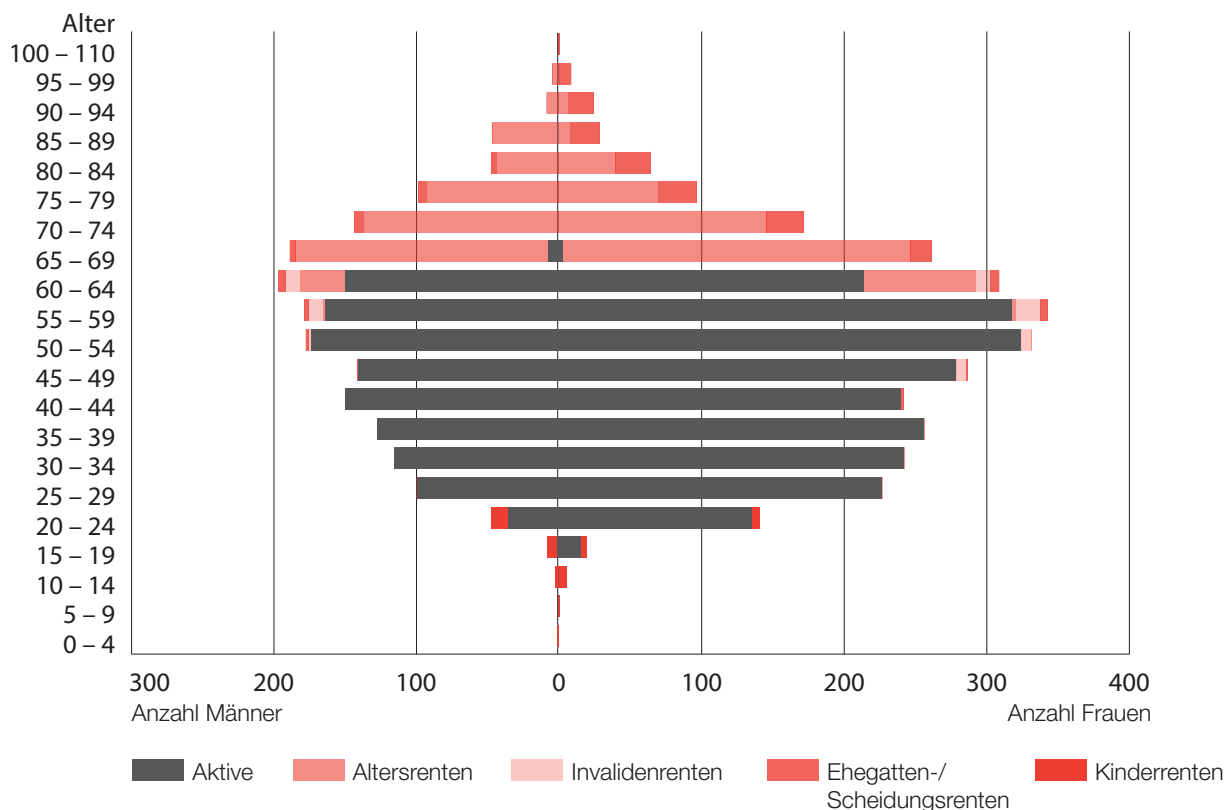
2.6 Entwicklung nach Rentenarten

Jahr	Altersrenten	Invalidenrenten	Ehegatten-/Kinder-/Scheidungsrente	Total
2005	407	92	200	699
2006	432	97	213	742
2007	453	106	212	771
2008	489	114	219	822
2009	517	117	214	848
2010	542	122	206	870
2011	561	126	202	889
2012	606	126	198	930
2013	644	129	195	968
2014	688	130	205	1'023
2015	730	132	200	1'062
2016	789	138	200	1'127
2017	872	142	205	1'219
2018	985	83	209	1'277
2019	1'064	73	214	1'351
2020	1'138	66	225	1'429

2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen

	Bestand 31.12.2019	Bestand 31.12.2020
Anzahl Aktive Versicherte	3'293	3'413
Anzahl Rentner und Rentnerinnen (ohne Kinderrenten)	1'318	1'391
Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	2.50/1	2.45/1

2.8 Alterspyramide



3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Pensionskasse AR führt einen umhüllenden Plan. Die Leistungen sind im Vorsorgereglement, gültig seit 1.1.2018 umschrieben. Ein neues Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Vorsorgereglement. Nachfolgend eine Kurzübersicht der Leistungen, gültig ab 1.1.2021:

Altersleistungen (Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 4, Art. 10 bis 12)

- Altersgutschriften und Verzinsung des Altersguthabens
- Ordentliche Altersrente
- Vorzeitige Altersrente
- Teil-Altersrente
- Aufgeschobene Altersrente
- Alterskapitaloption
- Pensionierten-Kinderrente

Invalidenleistungen (Art. 13 bis 14)

- Invalidenrente
- Teil-Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Todesfallleistungen (Art. 15 bis 19)

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente an den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode

Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse AR beruhen auf dem Beitragsprimat. Die Pensionskasse AR ist aufgrund der finanziellen Lage vollständig ausfinanziert. Es gilt somit der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

Die Gesamtbeiträge setzen sich aus Beiträgen für die Altersleistungen und für die Risikoversicherung zusammen und werden bei den Versicherten und bei den Arbeitgebern gestaffelt nach Alter in Prozenten der versicherten Besoldung erhoben. Die Arbeitgeber leisten neben den Beiträgen für das Alterssparen und für die Risikoversicherung zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0.40%. Ab 1.1.2021 wird dieser 0.45% betragen. Die Pensionskasse AR bietet zwei Beitragspläne an. Dem Beitragsplan A mit paritätischer Finanzierung sind die Angestellten des Kantons und die Lehrkräfte der Volksschulen unterstellt.

Die angeschlossenen Arbeitgeber können zwischen dem Beitragsplan A mit paritätischen Beiträgen oder dem Beitragsplan B mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 58% zu Lasten der Arbeitgeber und 42% zu Lasten der Versicherten wählen. Zur Abfederung der im Vorsorgereglement vorgesehenen schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes werden seit 1.1.2018 die Sparbeiträge bis Alter 42 um insgesamt 1.5% und ab Alter 43 um 2.5% des versicherten Jahreslohnes erhöht. Der Sparprozess beginnt bereits ab Alter 18.

Die Leistungen bei Alterspensionierung richten sich nach dem individuell vorhandenen Altersguthaben im Pensionierungsalter und des entsprechenden Umwandlungssatzes. Dieser wird im ordentlichen Rücktrittsalter von 6.0 % im Jahr 2020 bis ins Jahr 2023 schrittweise auf 5.4 % gesenkt.

Für die Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall bildet das vorhandene Altersguthaben zuzüglich Altersgutschriften bis Alter 65 inklusive 1.5 % Zins die Grundlage und ein Umwandlungssatz von 5.4 % gelangt zur Anwendung.

Die versicherte Besoldung gemäss Vorsorgereglement entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Am 16.12.2020 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2020 mit 2.0 % (Vorjahr 2.0 %) anstatt mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) zu verzinsen. Damit sollen diese vom positiven Anlageergebnis im Jahr 2020 profitieren, in dem die Pensionskasse AR eine erfreuliche Rendite von 4.6 % erwirtschaftet hat. Die bessere Verzinsung kompensiert die tieferen Umwandlungssätze ein wenig. Des Weiteren wird mit der Mehrverzinsung ein kleiner Teil der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern ausgeglichen. Der maximale Koordinationsabzug betrug im Berichtsjahr CHF 24'885.00 (Vorjahr CHF 24'885.00).

4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

Die Jahresrechnung entspricht in Darstellung und Bewertung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26 und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge.

4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26 verlangt die Anwendung von aktuellen Werten, im Wesentlichen von Marktwerten für alle Vermögensanlagen. Wenn für einen Vermögenswert kein aktueller Wert festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert unter Berücksichtigung erkennbarer Wertveränderungen zur Anwendung.

Die Vermögensanlagen wurden wie folgt bewertet:

Vermögenswert	Bewertung
Flüssige Mittel/Forderungen	Nominalwerte
Wertschriften (Obligationen, Wandelobligationen, Aktien, Anlagefonds, Alternative Anlagen)	Kurswerte
Festgelder/Darlehen	Nominalwerte
Hypotheken	Nominalwerte
Immobilien	Grundsätzlich Ertragswerte
Sonstige Aktiven	Nominalwerte

Auf Fremdwährungen lautende Aktiven und Passiven wurden zum Kurs des Stichtags, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.

Überbauter Immobilienbesitz wird zum Ertragswert bewertet. Unbebaute Grundstücke werden zum Kaufpreis inklusiv wertvermehrende Investitionen bewertet. Grundlage für die Ertragsbewertung bildet der aktuelle Sollmietertrag. Sämtliche Liegenschaften der Pensionskasse AR wurden im 2016 durch die Grundstückschätzungsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder durch das jeweils zuständige kantonale Steueramt bewertet. Als Grundlage dienen unter anderem die jeweils aktuellen mittleren Kapitalisierungssätze für Mehrfamilienhäuser oder für Geschäfts- und Gewerbebauten.

Bei den Liegenschaften der Pensionskasse AR erfolgt jährlich eine Zwischenbewertung unter Anwendung der aktuellen Kapitalisierungssätze. Um sicherzustellen, dass sich die auf den festgelegten Mietzinsen beruhenden Bewertungen auch im Rahmen der Marktverhältnisse bewegen, wird alle fünf Jahre eine Bewertung sämtlicher Liegenschaften veranlasst. Eine von dieser Bewertung abweichende Festlegung wurde für drei Immobilienbeteiligungen (im Miteigentum mit anderen Investoren) vorgenommen, indem bei diesen auf den Steuerschätzungswert von 2018 abgestellt wird.

Die Bestimmungen zur Kostentransparenz werden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) umgesetzt.

4.3 Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung

In der Bilanz und in der Betriebsrechnung werden die Wandelobligationen und der Nettoerfolg neu bei den Obligationen Fremdwährung ausgewiesen. Das Vorjahr wurde angepasst.

5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad

5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung

Die Pensionskasse AR ist voll autonom. Sie trägt die versicherungstechnischen Risiken für Alter, Tod und Invalidität selbst.

5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Vorsorgekapital Aktive			in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2020	2019		
Einnahmen	93'875	83'610		
Altersgutschriften	41'932	40'840		
Einlagen freiwillig und vorzeitiger Altersrücktritt	3'853	4'518		
Freizügigkeitseingänge bei Eintritt	37'693	28'474		
Rückzahlungen Wohneigentumsförderung	816	485		
Verzinsung Vorsorgekapitalien 2.00 % (Vorjahr 2.00%)	9'581	9'293		
Ausgaben	-73'535	-74'553		
Freizügigkeitsleistungen bei Austritt	-33'134	-31'650		
Kapitalleistungen Pensionierung	-4'774	-6'563		
Todesfallsummen	-175	-197		
Auszahlungen bei Scheidung	-495	-1'252		
Vorbezüge Wohneigentumsförderung	-1'352	-842		
Übertrag Altersguthaben auf Deckungskapital Rentner	-32'917	-32'937		
Freigewordenes Vorsorgekapital aus Todesfällen	-325	-537		
Abbuchungen Einlagen	-363	-575		
Zunahme Vorsorgekapital Aktive	20'340	9'057		

Entwicklung Vorsorgekapital Aktive			in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2020	2019		
Stand 1.1.	506'194	497'137		
Zunahme	20'340	9'057		
Stand 31.12.	526'534	506'194		

Gemäss Gesetz über die Pensionskasse AR haben die angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Pensionskasse AR per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage von insgesamt CHF 13.7 Mio. zur Minderung der künftigen Altersrenten einbussen geleistet. Der Erwerb der vollen Gutschrift erfolgt über 60 Monate. Bei vorzeitiger Pensionierung, Bezug des Alterskapitals oder Austritt verfallen die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworbenen Teilbeträge durch Abbuchungen der Einlagen der Pensionskasse AR.

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wurden für das Geschäftsjahr 2020 mit 2.0 % (Vorjahr 2.0 %) und somit höher als mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) verzinst. Die Verwaltungskommission legt die Zinssätze jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR fest.

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

in CHF 1'000		
Rechnung	31.12.2020	31.12.2019
Altersguthaben nach BVG (Schattenrechnung)	242'555	223'178
BVG-Mindestzinssatz vom Bundesrat festgelegt	1.00 %	1.00 %

5.4 Veränderung Deckungskapital Renten

in CHF 1'000		
Berichtsjahr	2020	2019
Stand 1.1.	454'053	423'387
Zunahme	15'104	30'666
Stand 31.12.	469'157	454'053

Bei der Berechnung des Deckungskapitals per 31.12.2020 kommt gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 1.5 % zur Anwendung.

5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen

Bei den nachstehenden technischen Rückstellungen wurde per 31.12.2020 der technische Zinssatz von 1.5 % sowie die Rückstellungspolitik unter Anwendung des Rückstellungsreglements berücksichtigt.

Technische Rückstellungen	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2020	31.12.2019
Verstärkung für Langlebigkeit Rentner bei VZ 2015 Zuschlag 2.0 % (Vorjahr bei VZ 2015 1.5 %)	9'383	6'811
Versicherungsrisiken Rentner Langlebigkeit Aktive Versicherte Zuschlag 2.0 % (Vorjahr 1.5 %)	6'675	4'866
Rückstellung versicherungstechnischer Umwandlungssatz / Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement	37'653	39'780
Versicherungsrisiken Aktive Versicherte	6'129	5'867
Pendente Invaliditätsfälle	5'942	5'912
Total	69'160	66'575

5.6 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten. Die letzte Expertise ist vom Experten für berufliche Vorsorge, Stephan Wyss der Prevanto AG, im Sommer 2020 per 31.12.2019 erfolgt. Für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien wurde gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 1.5 % und die Grundlagen VZ 2015, Periodentafel 2017, mit einem Zuschlag von 1.5 % (Zunahme Lebenserwartung Rentner) für fünf vergangene Jahre seit Vorliegen der Grundlagentafeln verwendet. Die nächste Expertise erfolgt im Frühjahr 2023 per 31.12.2022.

Prüfungsergebnis per 31.12.2019

1. Die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ist aufgrund des Deckungsgrads von 113.5 % gewährleistet. Die Pensionskasse AR bietet Sicherheit dafür, dass sie ihre reglementarischen Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse AR ist knapp durchschnittlich. Positiv ist, dass von der Perennität ausgegangen werden kann, also von der Annahme, dass Bestand und Struktur der Pensionskasse AR mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Zukunft erhalten bleiben.

Per 31.12.2019 waren 72 % der Versicherten einem Arbeitgeber zuzuordnen, welcher der Pensionskasse AR gemäss Art. 3 PKG obligatorisch angeschlossen ist.

3. Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung wurden zuletzt per 1.1.2018 geändert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Beiträge reichen aus, um die Vorsorgeleistungen zu finanzieren.
5. Aufgrund der erwarteten Anlagerendite von netto 1.85 % und der Sollrendite von 1.8 % bleibt der Deckungsgrad der Pensionskasse AR im Erwartungswert in den nächsten Jahren stabil, weil damit aber die Wertschwankungsreserve im Erwartungswert nicht weiter aufgebaut werden kann und die finanzielle Stabilität auf einer Umverteilung von den Versicherten zu den (Neu-)Rentnern gründet, haben wir der Verwaltungskommission empfohlen, sich rechtzeitig mit einer weiteren Reduktion der Umwandlungssätze ab 2024 zu befassen. Mit den entsprechenden Massnahmen gilt es, die Sollrendite wieder unter die erwartete Anlagerendite zu senken.

5.7 Technische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren per 31.12.2020 auf den folgenden Grundlagen:

- Technischer Zinssatz 1.5 % (Vorjahr 1.5 %)
- Technische Grundlagen der Pensionskasse der Stadt Zürich, VZ 2015, Periodentafel 2017
- Verstärkung von 2.0 % (Vorjahr 1.5 %) für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Aktivversicherten ab Alter 50

5.8 Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen

Siehe Abschnitt 5.7.

5.9 Deckungsgrad

5.9.1 Deckungsgradberechnung nach Art. 44 BVV 2

Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Verfügbares Vermögen} \times 100}{\text{Notwendiges Vorsorgekapital}}$$

Wobei für das verfügbare Vermögen gilt:

Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen. Die Wertschwankungsreserve ist dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für das notwendige Vorsorgekapital gilt:

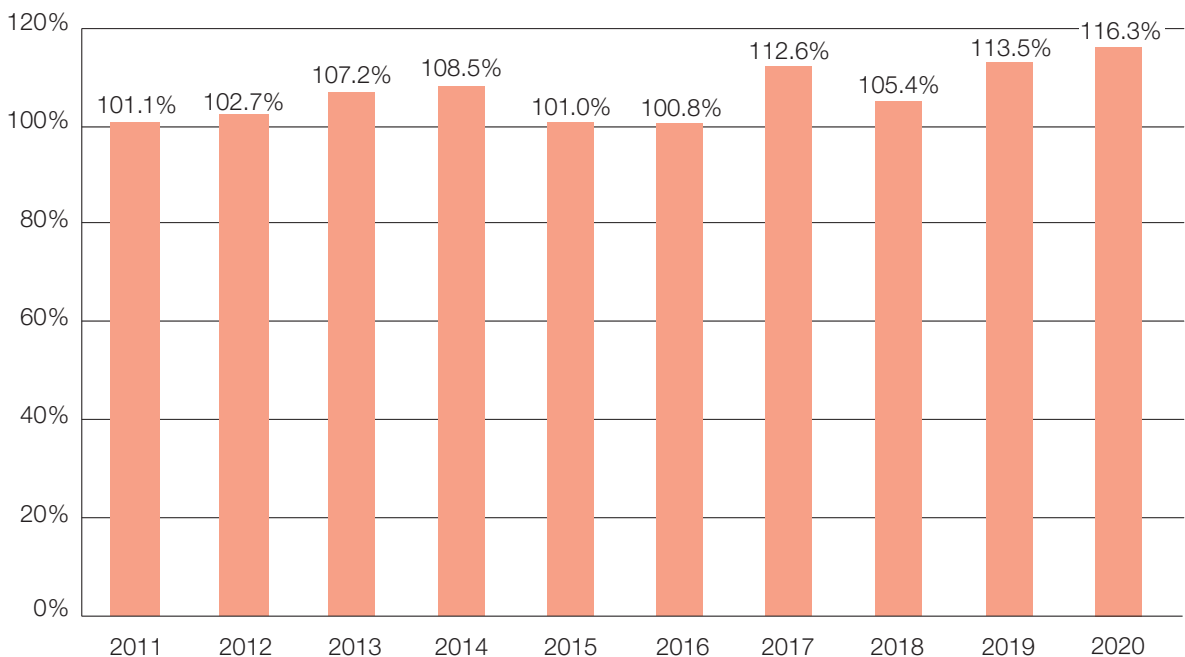
Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Bilanzstichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen und technischer Rückstellungen.

Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 %, liegt eine Unterdeckung im Sinne der bundesrechtlichen Verordnung vor.

Berechnung Deckungsgrad		in CHF 1'000	
Berichtsjahr		2020	2019
Gesamte Aktiven zu Marktwerten		1'245'161	1'173'390
– Verbindlichkeiten		-6'400	-7'329
– Passive Rechnungsabgrenzung		-271	-356
Verfügbares Vermögen		1'238'490	1'165'705
Vorsorgekapital Aktive Versicherte		526'534	506'194
Deckungskapital Renten		469'157	454'053
Versicherungstechn. Rücklagen		69'160	66'575
Notwendiges Vorsorgekapital		1'064'851	1'026'822
Überdeckung		173'639	138'883
Deckungsgrad in %		116.3 %	113.5 %
Technischer Zins		1.50 %	1.50 %

Die Anlagerendite im 2020 lag mit 4.6 % über der notwendigen Sollrendite von 1.8 %. Die Sollrendite berücksichtigt die Kosten für die Verzinsung der Altersguthaben und der Rentendeckungskapitalien sowie für den Aufbau der technischen Rückstellungen. Die Zunahme des Deckungsgrades lässt sich hauptsächlich mit dem Anlageergebnis erklären.

5.9.2 Entwicklung des Deckungsgrads



6 Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus der Vermögensanlage

6.1 Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement

Die Verantwortung für die Vermögensverwaltung liegt bei der Verwaltungskommission. Sie erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie für die Vermögensanlage fest. Das Vermögen der Kasse ist zinstragend und sicher anzulegen, wobei einer angemessenen Verteilung der Risiken Rechnung zu tragen ist. Für die Umsetzung der Anlagestrategie ist der von der Verwaltungskommission gewählte Anlageausschuss verantwortlich. Des Weiteren sind Banken mit Vermögensverwaltungsaufträgen in spezifischen Anlagekategorien beauftragt. Die Asset- und Liability-Studie wurde durch die c-alm AG, St. Gallen, durchgeführt. Für die Festlegung der Anlagestrategie hat sich die Verwaltungskommission zusätzlich von ihren Anlageexperten beraten lassen.

Die Credit Suisse ist als Global Custodian für die Pensionskasse AR beauftragt. Die Global Custody Lösung gewährleistet den täglichen Zugriff auf die Daten via Online-Tool. Zudem wird das Führungsorgan monatlich zielgerichtet mittels Investment-Reporting informiert. Den jährlichen TER-Nachweis für die Pensionskasse AR erstellt die Credit Suisse. Die Wertschriftenbuchhaltung wird auch vom Global Custodian sichergestellt.

Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und damit die taktische Steuerung sowie die Auswahl der Vermögensverwaltungsmandate. Er nimmt monatlich Kenntnis von der Gesamtvermögensentwicklung sowie den Ergebnissen der einzelnen Anlagegruppen und vergleicht die erzielten Renditen mit den entsprechenden Benchmarks.

Die invalue ag unterstützt den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission bei der Überwachung und mit unabhängigen Informationen zur Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Sie ist für das Investment-Controlling der Pensionskasse AR zuständig. In Ergänzung zum Investment-Reporting der Credit Suisse wird quartalsweise ein Monitoring Bericht sowie ein konzentrierter Jahresbericht zur Verfügung gestellt. Die SIRIUS Vermögensverwaltung AG unterstützt den Anlageausschuss fachlich und bei der Entscheidungsfindung von Investitionen.

Mit folgenden Banken hat die Pensionskasse AR ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen:

- St. Galler Kantonalbank
Obligationen CHF, Aktien Schweiz IsoPro
- Vontobel Asset Management AG
Obligationen CHF

Die mit den Vermögensanlagen beauftragten Institute unterstehen der schweizerischen Finanzmarktaufsicht und sind gemäss Weisung der Oeraufsichtskommission zugelassen.

6.2 Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve

Das Rückstellungsreglement legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nach einem finanzökonomischen Ansatz fest. Die Zusammensetzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie und die historischen Volatilitäten bilden die Eckwerte für die Berechnung der Wertschwankungsreserve. Der Experte für berufliche Vorsorge bezieht ferner die Sollrendite von 1.8% ein und es wird ein Sicherheitsniveau von 98% sowie ein Zeithorizont von zwei Jahren zugrunde gelegt.

Wertschwankungsreserve			in CHF 1'000	
Berichtsjahr			2020	2019
Stand Wertschwankungsreserve am 1.1.			138'883	52'799
Zuweisung zu Lasten der Betriebsrechnung			34'756	86'084
Wertschwankungsreserve gemäss Bilanz am 31.12.			173'639	138'883
Betrag der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve			209'776	193'043
Reservedefizit bei der Wertschwankungsreserve			36'137	54'160
Total der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven			1'064'851	1'026'822
Gebuchte Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven			16.3 %	13.5 %
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven			19.7 %	18.8 %



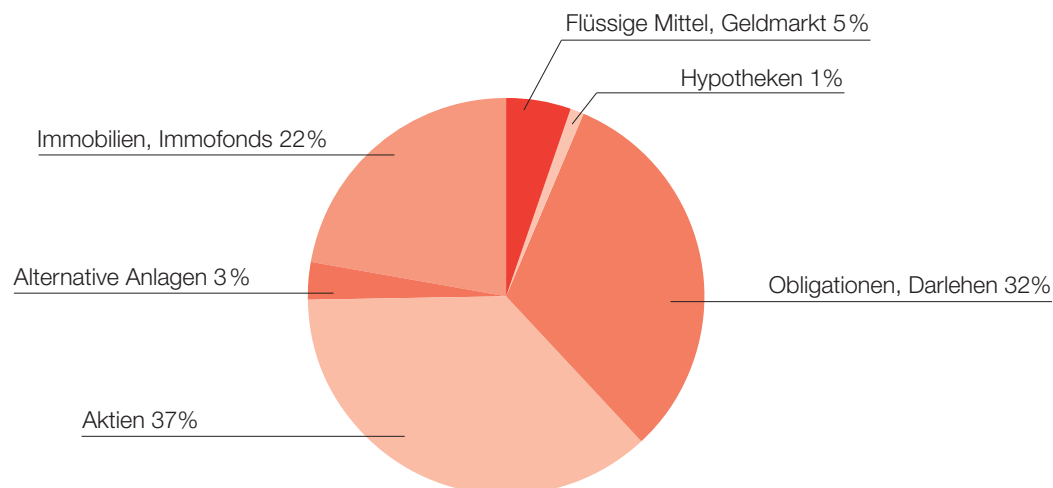
6.3 Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	31.12.2019		31.12.2020		Taktische Bandbreiten der Anlage- strategie	Max. BVV 2
	Mio. CHF	in %	Mio. CHF	in %		
Rechnung						
Flüssige Mittel, Guthaben, Devisentermingeschäfte	53	4 %	67	5 %	0 % – 12 %	
Obligationen in CHF	139	12 %	141	11 %	11 % – 27 %	50 %
Festgelder, Darlehen	5	1 %	5	1 %		
Hypotheken, Hypothekenfonds	16	1 %	16	1 %		
Obligationen Fremdwährung	224	19 %	251	20 %	4 % – 24 %	
Aktien Schweiz	159	14 %	179	15 %	8 % – 18 %	50 %
Aktien Ausland	255	22 %	269	22 %	11 % – 23 %	
Alternative Anlagen	54	5 %	39	3 %	0 % – 12 %	15 %
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	194	16 %	205	16 %	10 % – 22 %	30 %
Immobilienfonds Ausland	74	6 %	73	6 %	0 % – 10 %	
Total	1'173	100 %	1'245	100 %		
davon in Schweizer Franken	845	72.0 %	910	73.1 %		
davon in Fremdwährungen	328	28.0 %	335	26.9 %	max. 30 %	

Die Anlagestrategie, Bandbreiten und Anlagelimiten nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind per Stichtag 31.12.2020 eingehalten.

In den Alternativen Anlagen sind auch Anlagen in Infrastrukturen in der Höhe von CHF 11.5 Mio. enthalten. Es handelt sich um Anlagen in kollektive Gefässe und die gesetzliche Limite von 10 % der Bilanzsumme ist eingehalten.

6.4 Vermögensstruktur 31.12.2020



6.5 Laufende derivative Finanzinstrumente am 31.12.2020

Aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften sind die derivativen Anlageinstrumente wie folgt aufzulisten:

Devisentermingeschäfte Rechnung	Gegenwert in CHF	Bewertung in CHF per 31.12.2020	unrealisierter Gewinn(+)/Verlust(-) per 31.12.2020
Verkauf USD 10'000'000 Val. 4.1.2021	9'192'750	8'842'026	350'724
Devisenkurse	0.919275	0.884203	
Verkauf USD 10'000'000 Val. 20.1.2021	9'112'250	8'835'601	276'649
Devisenkurse	0.911225	0.883560	
Verkauf USD 10'000'000 Val. 09.3.2021	8'903'750	8'822'880	80'870
Devisenkurse	0.890375	0.882288	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 13.1.2021	10'776'200	10'815'057	-38'857
Devisenkurse	1.077620	1.081506	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 26.2.2021	10'805'000	10'811'552	-6'552
Devisenkurse	1.080500	1.081155	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 17.3.2021	10'761'000	10'810'116	-49'116
Devisenkurse	1.076100	1.081012	
Total	59'550'950	58'937'232	613'718



6.6 Offene Kapitalzusagen

Bei der Position Alternative Anlagen von CHF 39.2 Mio. (Vorjahr CHF 53.9 Mio.) bestehen zusätzliche vertragliche Verpflichtungen über künftige Beteiligungen im Infrastruktur-Bereich im Umfang von CHF 2.4 Mio., USD 3.3 Mio. und EUR 5.3 Mio. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen im Bereich Private Equity von CHF 3.6 Mio. und USD 7.7 Mio. Die Alternativen Anlagen liegen auch unter Berücksichtigung dieser Engagements in der taktischen Bandbreite (0 – 12 %) gemäss Anlagestrategie.

6.7 Wertpapiere unter Securities Lending

Bei den Direktanlagen wird auf die Ausleihung von Wertpapieren (Securities Lending) verzichtet, weil für den Anlageausschuss die erzielbaren – sehr bescheidenen – Erträge die damit verbundenen Risiken nicht rechtfertigen.

6.8 Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

6.8.1 Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen

Die Finanzmärkte reagierten auf die Corona-Pandemie und den sich abzeichnenden Stillstand im Frühjahr 2020 mit einem im historischen Vergleich rekordmässig schnellen Einbruch. In rund drei Wochen verloren die Aktien und andere risikobehaftete Anlagen bis zu einem Viertel und mehr ihres Wertes. In der Folge brachen Unternehmensgewinne und Wirtschaftsleistung der meisten Volkswirtschaften stark ein. Doch zeigten die in diesem Ausmass noch nicht dagewesenen Stützungsmaßnahmen der Staaten und Notenbanken Wirkung und verhalfen so den Märkten zu einer Erholung. In den USA senkte die Fed Anfang März die Leitzinsen in zwei Schritten um 1.5 %, beschleunigte die Bilanzausweitung und unterstützte damit die staatlichen Beihilfen, welche sich zum Jahresende auf rund USD 3'100 Mrd. beliefen. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) hat das bestehende Anleihenkaufprogramm nochmals ausgeweitet und die EU-Kommission sowie die EU-Staaten haben staatliche Unterstützungsprogramme von rund EUR 3'700 Mrd. veranlasst. Der Bundesrat beschloss Corona-Massnahmenpakete über mehr als CHF 60 Mrd. und die Schweizer Nationalbank (SNB) führte ihre Negativzinspolitik mit einem Leitzins von -0.75 % weiter.

Die angekündigte Verfügbarkeit von Impfstoffen und US-Wahlen mit hoffnungsvollem Ausgang führten nach teilweise holprigen Monaten bis zum Jahresende zu einem schlussendlich positiven Kursverlauf. Die gängigen Aktienindices schlossen per Jahresende auf einem Kursniveau, das gegen 6.2 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen 8.4 % – höher lag als zu Jahresbeginn. Auch die Schere, die sich in 2020 durch die unterschiedliche Entwicklung verschiedener Länder und Regionen, Branchen und Rohstoffen geöffnet hatte, schloss sich zum Jahresende wieder etwas. Das Wirtschaftswachstum der meisten Nationen erholte sich nach dem deutlichen Einbruch im ersten Halbjahr bis zum Jahresende wieder, blieb auf Jahresbasis aber negativ. Nur China zeigte 2020 im Unterschied zu den meisten westlichen Industrienationen ein positives Wachstum.

Für die Pensionskasse AR endete das Anlagejahr 2020 mit einer positiven Rendite von netto 4.5 % / brutto 4.6 % (Vorjahr netto 12.4 % / brutto 12.5 %). Damit liegt das Nettoergebnis um 0.1 % (Vorjahr Vorsprung von 0.3 %) tiefer als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von 4.6 %.

Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindices im 2020 bei 3.8 % (UBS PK Performance-Index) respektive 4.1 % (Credit Suisse PK-Index).

Die Zinsen sanken nicht nur in den USA. Auch bei den Eidgenossen und vergleichbaren Anleihen im EUR-Raum sind die Zinsen in allen Laufzeiten gesunken. Der erneute Zinsrückgang hat zur positiven Rendite der festverzinslichen Anlagen beigetragen. Eine konjunkturelle Erholung könnte dazu führen, dass die Zentralbanken die Leitzinsen wieder etwas anheben. Bei einem Zinsanstieg muss bei festverzinslichen Anlagen mit Kursverlusten gerechnet werden. Wäre ein Zinsanstieg die Folge einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, ist denkbar, dass Immobilien- und Aktienmärkte von einer positiven Dynamik profitierten. Im anderen Fall jedoch und je nach Ausmass und Geschwindigkeit der Zinsanpassungen könnten sich unter anderem hohe Fremdkapitalquoten oder die stärkere Abdiskontierung künftiger Erträge negativ auf die Kursentwicklung auch bei Aktien und Immobilien auswirken.

Die Anlagegruppe Immobilien besteht bei der Pensionskasse AR aus direkten (eigene Liegenschaften) und indirekten (Immobilienanlagestiftungen und -fonds Schweiz und Ausland) Anlagen. Nicht kotierte Immobilien (eigene Liegenschaften und Anlagestiftungen) erreichten eine Rendite von 1.7 % bzw. 4.4 %. Die kotierten Immobilienfonds Schweiz hingegen konnten eine Rendite im zweistelligen Bereich (17 %) erzielen. Das durchschnittliche Agio dieser Fonds stieg bis zum Jahresende auf über 40 %. So schnell wie das Agio und damit die Kursgewinne anstiegen, könnten diese bei einer Verschlechterung der Angebots-/Nachfrageverhältnisse oder bei Zinsanstiegen auch unter Druck kommen.

Das Ergebnis der Aktien (Schweiz und Ausland) der Pensionskasse AR übertraf die Marktrendite und leistete einen soliden Beitrag zur Gesamtrendite 2020. Die Alternativen Anlagen erfüllten die langfristige Erwartung für diese Anlagekategorie im vergangenen Jahr nicht, obwohl einzelne Positionierungen, wie die Beimischung von Gold bei den Rohstoffen und bereits länger laufende Programme, das Ergebnis stabilisiert haben.

Nach dem nun trotz noch nicht überwundener Pandemie guten Ergebnis im Jahr 2020, stellt sich die Frage «wie weiter?» noch ausgeprägter als sonst. Die Sehnsucht nach Normalität ist nicht nur in unserem Alltag, sondern auch in den Finanzmärkten gross. Eine Rückkehr zur Normalität stellt aber eine Herausforderung dar. Die Bewertungsniveaus bei den Aktien und anderen Anlageklassen wie den Immobilien sind unverändert hoch, das Zinsniveau weiterhin historisch tief und die Staats- und Unternehmensverschuldung angestiegen. Die Renditeerwartung bleibt damit tief und die Anfälligkeit auf negative Ausschläge hoch.

6.8.2 Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen

Anlagegruppe	Anteil am Vermögen in % per 31.12.2020	Wert in Mio. CHF per 31.12.2020	Wert in Mio. CHF per 31.12.2019	Rendite 2020	Rendite 2019
Rechnung					
Gesamtrendite	100.0 %	1'245.1	1'173.4	4.6 %	12.5 %
Liquidität	5.3 %	66.3 ¹⁾	50.2	3.1 %	-1.1 %
Festverzinsliche Anlagen	33.3 %	414.2	386.7	4.2 %	5.4 %
Obligationen in CHF	11.4 %	141.6 ¹⁾	141.4	0.5 %	2.1 %
Obligationen Fremdwährungen	20.2 %	251.3	223.9	7.0 %	8.1 %
Darlehen	0.4 %	5.1	5.1	1.3 %	1.3 %
Hypotheken, Hypofonds	1.3 %	16.2	16.3	0.6 %	0.8 %
Aktienanlagen	36.0 %	447.7	413.9	6.0 %	27.0 %
Aktien Schweiz	14.4 %	178.5 ¹⁾	159.4	5.1 %	30.5 %
Aktien Ausland	21.6 %	269.2	254.5	6.8 %	25.0 %
Alternative Anlagen	3.1 %	39.2	53.9	1.6 %	13.2 %
Eigene Liegenschaften	10.7 %	133.8	127.1	1.7 %	3.5 %
Immobilienfonds/AST Schweiz	5.7 %	71.1	67.3	11.1 %	10.1 %
Immobilienfonds Ausland	5.9 %	72.8	74.3	-1.4 %	35.5 %

¹⁾ Diese Bestandeswerte können gegenüber dem Ausweis in der Bilanz abweichen, da die Liquidität aus den Verwaltungsmandaten für die Performancemessung in den entsprechenden Anlagegruppen enthalten ist.

6.8.3 Erläuterungen zu den Liegenschaften

Im Geschäftsjahr wurde der Referenzzinssatz nochmals auf 1.25 % gesenkt. Diese Senkung musste teilweise mit Mietzinssenkungen an die Mieter weitergegeben werden. Dort, wo Sanierungen und Erneuerungen mit wertvermehrenden Anteilen vorgenommen wurden, konnten die Mietzinse teilweise direkt und grösstenteils im Zusammenhang mit Wiedervermietungen erhöht werden. Diese Erhöhungen kompensieren zum Teil die Mindereinnahmen infolge der Mietzinssenkungen. Sie sind ein längerfristiger Prozess und verlangen, dass die errechneten Sollmietzinse bei den Wiedervermietungen von der Liegenschaftenverwaltung konsequent umgesetzt werden.

Aufgrund der Zwischenbewertungen ergab sich in der Summe ein Abschreibungsbedarf von CHF 547'773.00. Zudem sind für die Sanierung der Liegenschaft Stofel 2/4, Teufen, (2. Etappe) ausserordentliche Aufwendungen von ca. CHF 1.6 Mio. getätigt worden. Dabei beläuft sich der wertvermehrende Anteil auf rund CHF 1.2 Mio., welcher mit noch zu vollziehenden Mieterhöhungen ausgeglichen wird. Bei der Liegenschaft Adlerweg, Wittenbach, stehen den Investitionen vorerst nur Mieteinnahmen von rund einem Drittel gegenüber, was auf diesem Objekt im Jahr 2020 nur eine tiefe Nettorendite ermöglicht. Dies alles führt in der Summe zu

einer nicht aussagekräftigen, ausserordentlich tiefen Rendite über alle Liegenschaften im Geschäftsjahr. Im nächsten Geschäftsjahr wird dann die Rendite infolge Kompensation überdurchschnittlich hoch (aber wiederum nicht aussagekräftig) sein.

Bei der Zentrumsüberbauung in Wittenbach (Adlerweg) wurden auch die Häuser 2 und 4 erfolgreich fertiggestellt und sind ab dem nächsten Geschäftsjahr voll belegt. Der Bezug des Hauses 2 wird im Januar 2021 erfolgen. Die Überbauung wurde nach den Anforderungen von Minergie P erstellt. Dazu gehört auch eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Häuser 2 und 4. Der produzierte Solarstrom wird den Mietern zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Um dies zu ermöglichen, musste mit den Mietern ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gegründet werden. Ab Februar 2021 werden die Mieter vom eigenproduzierten Solarstrom profitieren können. Mit dieser Überbauung konnte im Sinne des Leitbildes «Nachhaltigkeit» ein weiterer Schritt in Richtung energieeffizientes und nachhaltiges Bauen getan werden. In den letzten Jahren wurden diverse Nachhaltigkeitsprojekte realisiert. So verbessern bis heute bereits 4 Minergie-Bauten, 5 Wärmepumpen mit Erdsonden, 4 Sonnenkollektoren-Anlagen, 1 Regenwassernutzung für Brauchwasser sowie 4 begrünte Flachdächer die Energie-

und Nachhaltigkeitsbilanz des eigenen Liegenschaftenportfolios (siehe unten Übersicht mit Massnahmen Nachhaltigkeit Liegenschaften).

Im Stofel 2/4, Teufen, wurde das Sanierungs- und Erneuerungsvorhaben mit einem Kostenaufwand von rund CHF 1.6 Mio. im Geschäftsjahr weitgehend abgeschlossen. Im Frühjahr 2021 werden die Umgebungsarbeiten beendet. Insgesamt wird der Kostenvoranschlag von CHF 2.2 Mio. annähernd eingehalten. Diese 2. Etappe im Geschäftsjahr umfasste insbesondere den Einbau (Anbau) von zwei Liftanlagen (ab Garagengeschoss bis 3. Obergeschoss), den Umbau der Kleinwohnungen im Sockelgeschoss sowie die Sanierungen der Balkone im Dachgeschoss.

Massnahmen Nachhaltigkeit Liegenschaften

Objekt	Minergie	Minergie-P	Solar-Kollektoren	PV-Anlage	WP mit Erdsonden	Regenwassernutzung (Grauwasser)	Fernwärmeanschluss	begrünte Dachflächen
MFH Weiherwies 412, Grub							X	
MFH Obere Wilenhalde 1 + 3, Herisau								
MFH Bleichestr. 6/8, Herisau								
MFH Rietwisstr. 32 + 34, Herisau								
MFH Badstr. 9, Heiden								
MFH Ebni 10, Teufen	X			X	X			
MFH St.Gallerstr. 53 + 55, Rehetobel								
MFH Stofel 2 + 4, Teufen			X		X ¹			
MFH Gerbestr. 1, Heiden								
MFH Lehnstr. 92 + 92a, St. Gallen								X
MFH Torackerpark 1 + 3, Herisau								X
MFH St. Gallerstr. 57, Rehetobel				X ²				
MFH Hüttenwiesstr. 9, St. Gallen					X			X
MFH Hueber Rebgarten 5, Romanshorn		X			X	X		X
MFH Krombach 15, Herisau								
MFH Kolumbanstrasse 63, St. Gallen	X				X			
MFH Adlerweg 1, 2 u. 4, Wittenbach		X		X			X	X

Legende:

¹ Kombination Sole Wärmepumpe mit Öl Heizung

² Fremdanlage (Besitzer Verein Solardorf Rehetobel)

PV Photovoltaik

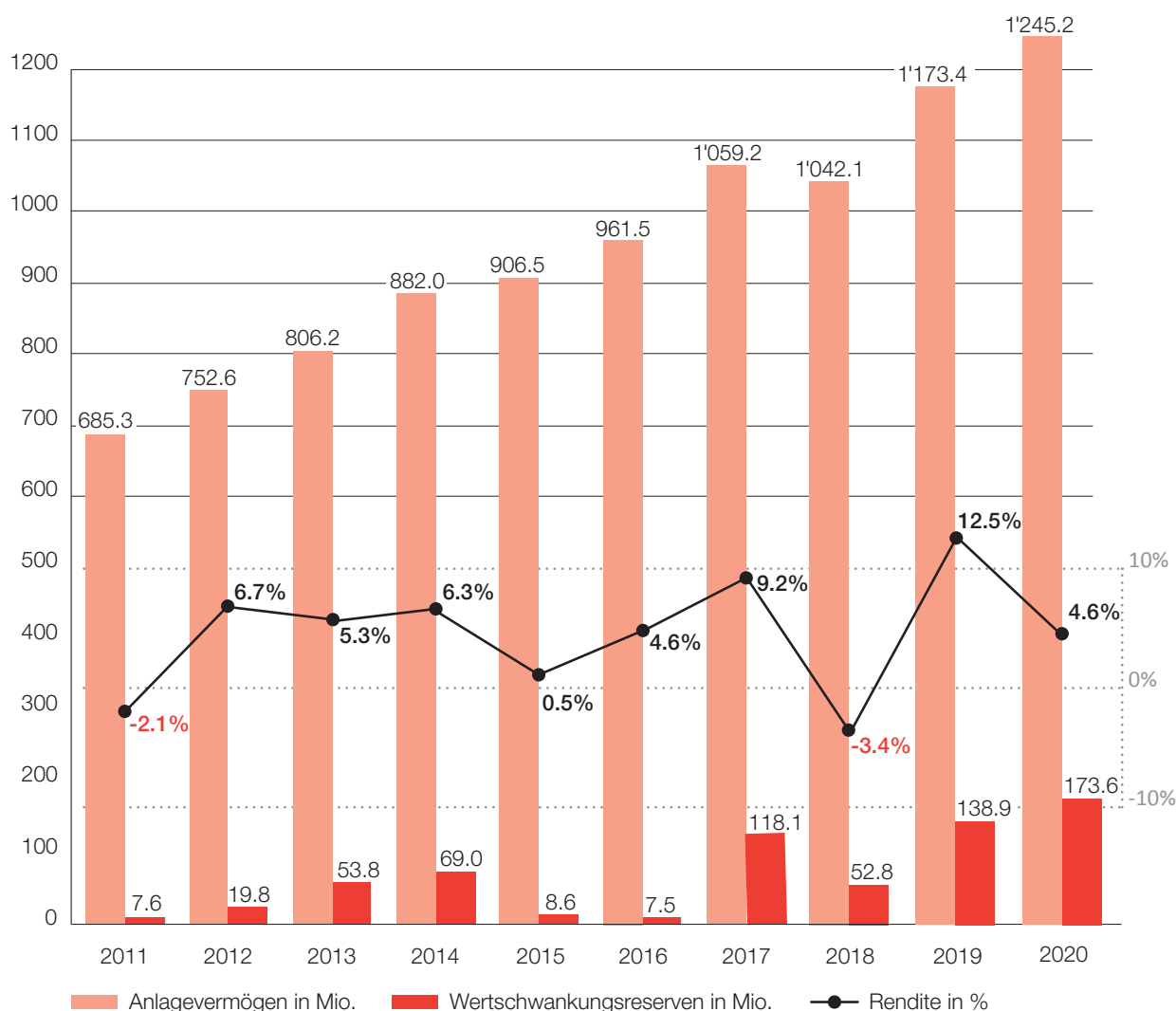
WP Wärmepumpe

In den Jahren 2022–2023 sind voraussichtlich die Totalsanierung der Bleichestrasse 6/8, Herisau, und in den Jahren 2024–2026 die Totalsanierung der Oberen Wilenhalde 1 + 3, Herisau, vorgesehen, welche ebenfalls energieeffizient und nachhaltig erfolgen sollen.

Objekt	Buchwert	Buchwert
Rechnung	31.12.2020	31.12.2019
	in CHF	in CHF
MFH Weiherwies 412, Grub	2'172'000.00	1'963'000.00
MFH Obere Wilenhalde 1 + 3, Herisau	3'427'000.00	3'416'000.00
MFH Bleichestr. 6/8, Herisau	3'018'000.00	3'003'000.00
MFH Rietwisstr. 32 + 34, Herisau	4'478'000.00	4'554'000.00
MFH Badstr. 9, Heiden	4'162'000.00	4'236'000.00
MFH Ebni, Teufen	2'338'000.00	2'326'000.00
MFH St.Gallerstr. 53 + 55, Rehetobel	3'922'000.00	3'911'000.00
MFH Stofel 2 + 4, Teufen	6'419'000.00	6'419'000.00
MFH Gerbestr. 1, Heiden	3'899'000.00	4'127'000.00
MFH Lehnstr. 92 + 92a, St. Gallen	13'169'520.00	13'189'120.00
MFH Torackerpark, Herisau	10'971'000.00	11'139'000.00
MFH St. Gallerstr. 57, Rehetobel	5'977'000.00	6'079'000.00
MFH Hüttenwiesstr. 9, St. Gallen	6'492'480.00	6'564'920.00
MFH Hueber Rebgarten, Romanshorn	6'955'440.00	6'741'240.00
MFH Krombach 15, Herisau	4'734'000.00	4'833'000.00
MFH Kolumbanstrasse 63, St. Gallen	5'489'067.00	5'670'000.00
MFH Adlerweg 1, 2 u. 4, Wittenbach	25'776'148.00	18'540'884.00
Parkplätze Rosenaupark Herisau	1'530'000.00	1'530'000.00
Baulandreserven	301'544.00	301'544.00
Geschäftshaus Kasernenstr. 17+17a, Herisau	9'039'000.00	9'039'000.00
Total eigene Liegenschaften	124'270'199.00	117'582'708.00
Liegenschaftsbeteiligungen ¹⁾		
MEGG 2 Gutenbergzentrum bestehend aus den Parz.-Nr. 113, 3614 und 115	9'530'500.00	9'530'500.00
Immobilienfonds Schweiz	70'934'694.00	67'270'724.00
Total Immobilien, Immobilienfonds Schweiz	204'735'393.00	194'383'932.00
Immobilienfonds Ausland	72'788'022.00	74'295'024.00

¹⁾ Bewertung gemäss
Steuerschätzung

6.8.4 Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen



6.9 Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungs-kosten kostentragender Anlagen

Aufgrund der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) müssen Vorsorgeeinrichtungen in Umsetzung von Art. 48a BVV 2 jene Vermögensverwaltungskosten, die nicht gemäss Bruttoprinzip der Vorsorgeeinrichtung separat in Rechnung gestellt wurden und stattdessen in einer Nettoabrechnung im Kurswert der jeweiligen Kollektivanlage enthalten sind, in der Jahresrechnung verbuchen. Diese

sogenannten TER-Kosten (Gesamtbelastungskostenquote) der Kollektivanlagen müssen zusammen mit den direkt in der Betriebsrechnung verbuchten Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen (Kostentransparenzquote) im Anhang ausgewiesen werden. Als intransparente Vermögensanlagen gelten Kollektivanlagen, bei welchen keine anerkannte TER-Kostenkennzahl bekannt ist. Solche intransparenten Vermögensanlagen sind einzeln im Anhang aufzuführen.

Die Pensionskasse AR besitzt per 31.12.2020 folgende kostenintransparente Kollektivanlagen:

Valor	Produktenname	Kategorie	Marktwert	in % des Vermögens
4102350	CS (Lux) Energy Infrastructure Europe 1 Fonds	Anlagefonds Infrastruktur, Alternative Anlage	5'015'319.11	0.40 %
–	LGT Crown Global Opportunities VII S.C.S.	Anlagefonds Private Equity, Alternative Anlage	2'141'384.79	0.17 %

Vermögensverwaltungskosten Berichtsjahr	2020 in CHF	2019 in CHF
Direkt in der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungs- kosten der Wertschriftenanlagen	1'309'819	1'189'468
In den Liegenschaftenaufwendungen verbuchte Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften	249'860	239'857
Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen	3'100'759	3'028'490
Total in der Betriebsrechnung ausgewiesene Vermögens- verwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	4'660'438	4'457'815
Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der kostentransparenten Anlagen	0.38 %	0.38%
Total der Vermögensanlagen (Marktwerte)	1'245'161'304	1'173'379'503
davon: kostentransparente Vermögensanlagen	1'238'004'600	1'165'759'946
Intransparente Vermögensanlagen nach Art. 48a BVV 2	7'156'704	7'619'557
Kostentransparenzquote (Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)	99.4 %	99.4 %

Die TER-Kosten der Kollektivanlagen wurden gemäss Weisung der Oeraufsichtskommission (OAK) erfolgsneutral verbucht. Zum einen wurden sie in der entsprechenden Anlagegruppe den Vermögenskosten belastet, zum andern als Mehrertrag dem Kurserfolg der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

6.10 Anlagen bei den Arbeitgebern

Mit Ausnahme der aus der Rechnungsstellung der Pensionskassenbeiträge resultierenden Debitorenbestände bestehen per 31.12.2020 keine Guthaben gegenüber den Arbeitgebern. Anlagen bei den Arbeitgebern sind nicht vorhanden.

6.11 Retrozessionen und Loyalitätserklärungen

Gemäss Art. 48k Abs. 1 BVV 2 müssen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sämtliche Vermögensvorteile an die Vorsorgeeinrichtung abliefern, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für eine solche Einrichtung erhalten.

Demnach bestätigen alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten internen und externen Personen oder Institutionen jährlich, dass sie die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität, Offenlegung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Eigengeschäfte, Abgabe von Vermögensvorteilen sowie Offenlegung von Interessensverbindungen gemäss BVG und BVV 2 eingehalten haben.

6.12 Wahrnehmung Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 22 und 23 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen. Dabei stützt sich die Pensionskasse AR bei den direkt gehaltenen Aktien auf die Stimmrechtsempfehlungen der Ethos Services SA ab.

Bei indirekten Aktienanlagen über Fonds, Anlagestiftungen oder ähnlichen Produkten (Kollektivanlagen) ist die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Pensionskasse AR in der Regel nicht möglich. Diese wird durch die Fondsleitung oder Anlagestiftung ausgeübt. Falls die Abgabe einer Stimmpräferenz jedoch möglich ist, nimmt die Pensionskasse AR diese wahr.

Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anlagereglement entsprechend geregelt. Das Stimmverhalten der Pensionskasse AR wird den Versicherten auf der Webseite www.pk.ar.ch in einem Reporting offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

7 Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung

7.1 Marchzinsen

Die Marchzinsen auf den festverzinslichen Anlagen sind direkt unter den einzelnen Anlagegruppen in der Bilanz verbucht und in den Kurswerten enthalten.

7.2 Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Vorjahr sind in der Bilanz unter der Position Transitorische Aktiven Mietzinsausstände in Höhe von CHF 10'553.10 per Bilanzstichtag verbucht.

7.3 Ordentliche Beiträge

Die Positionen Beiträge Arbeitnehmer und Beiträge Arbeitgeber in der Betriebsrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Beiträge	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2020	2019
Beiträge Arbeitnehmer	23'564	22'928
Sparbeiträge	20'839	20'288
Risikobeiträge	2'725	2'640
Beiträge Arbeitgeber	24'626	23'976
Sparbeiträge	21'094	20'552
Risikobeiträge	2'749	2'665
Verwaltungskosten	783	759

7.4 Anpassung Deckungskapital Renten

Bei der Position Anpassung Deckungskapital Renten in der Betriebsrechnung in Höhe von CHF 17.8 Mio. (Vorjahr CHF 2.8 Mio.) handelt es sich um die Anpassungsbuchung an die vom Experten für berufliche Vorsorge berechnete neue Höhe des Rentendeckungskapitals per 31.12.2020 von CHF 469.2 Mio. (Vorjahr CHF 454.1 Mio.), siehe Abschnitt 5.4.

7.5 Sonstiger Ertrag

Unter der Position Ertrag aus Dienstleistungen in der Betriebsrechnung sind die Vergütungsprovisionen für den Bezug von Quellensteuern verbucht.

7.6 Verwaltungsaufwand

Gemäss Art. 7 Abs. 5 PKG leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen. Aufgrund des erwähnten Gesetzes ist ein Überschuss oder Fehlbetrag aus der Verwaltungskostenrechnung in einer Schattenrechnung auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Beitragssatz, welcher die Verwaltungskommission jedes Jahr im Rahmen des Budgets festlegt, beläuft sich auf 0.4 % (Vorjahr 0.4 %). Im Berichtsjahr 2020 resultierte ein Fehlbetrag von CHF -33'150.36 (Vorjahr Überschuss von CHF 35'213.28). Der kumulierte Fehlbetrag per 31.12.2020 beläuft sich auf CHF -21'179.67 (Vorjahr Überschuss CHF 11'970.69). Aufgrund des Budgets für das Jahr 2020 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 16.12.2020 entschieden, den Verwaltungskostenbeitrag ab 1.1.2021 auf 0.45 % zu erhöhen. Die Verwaltungskosten je versicherte Person (ohne Rentner und Rentnerinnen) beliefen sich im Geschäftsjahr auf CHF 250.00 (Vorjahr CHF 232.00) unter Berücksichtigung der Rentner und Rentnerinnen auf CHF 176.00 (Vorjahr CHF 165.00). Die durchschnittlichen jährlichen allgemeinen Verwaltungskosten bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betragen gemäss Swisscanto – Studie 2020 CHF 253.00 (Vorjahr CHF 228.00) pro Destinatär (Aktive Versicherte und Rentner).

Gestützt auf Art. 51a Abs. 4 BVG sowie auf die gültige Entschädigungsregelung für die Kommissionen der Pensionskasse AR sind die Entschädigungssätze wie folgt geregelt: Für Sitzungen der Verwaltungskommission wird ein Sitzungsgeld von CHF 480.00 ausbezahlt. Für Sitzungen von Anlage- und Liegenschaftenausschuss werden CHF 250.00 ausgerichtet. Die Sitzungsleitung (Präsidium) erhält noch eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 pro Sitzung. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Pensionskasse AR bezahlt werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Im 2020 wurden den Mitgliedern insgesamt CHF 21'080.00 (Vorjahr CHF 19'070.00) an Sitzungsgeldern vergütet.

7.7 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Vorsorgereglements werden Leistungsverbesserungen bei laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR von der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie hat jährlich darüber zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Eine Anpassung kann dann vorgenommen werden, wenn keine Unterdeckung besteht und die Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse geäuft ist. Die Wertschwankungsreserve erreichte die Zielgrösse per 31.12.2020 nicht, siehe Abschnitt 6.2. Es war der Verwaltungskommission daher nicht möglich, auf das Jahr 2021 Leistungsverbesserungen zu bewilligen.

8 Auflagen der Aufsichtsbehörde

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

9 Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

Keine

10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten oder erkennbar.

Von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 8. März 2021 genehmigt.

Vom Kantonsrat an der Sitzung vom 3. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.





11 Bericht der Revisionsstelle

An die Verwaltungskommission der
Pensionskasse AR, Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pensionskasse AR, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung einer internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltungskommission für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge

Für die Prüfung bestimmt die Verwaltungskommission neben der Revisionsstelle einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e Absatz 1 BVG in Verbindung mit Artikel 48 BVV 2 massgebend.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die interne Kontrolle, soweit diese für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrolle abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Verwaltungskommission ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
- die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

St. Gallen, 1. März 2021

BDO AG

ppa. Elia Rada
Zugelassener Revisor

Franco Poerio
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

Alleine hätte Kolumbus Amerika nie entdeckt. Erst das Zusammenbringen von unterschiedlichen Fähigkeiten und Talenten sowie dem Wissen um technische Möglichkeiten, Natur und Materialien machte eine solche Reise möglich. Gemeinsam konnte man das Abenteuer wagen. Die folgenden Beispiele stehen stellvertretend für viele Unternehmungen, die im Alleingang so nie gelingen können.



Wer schaut ihnen nicht gerne zu, den Jollen, Jachten und Grossseglern auf den Seen und Meeren? Ihre Konstruktion allein spricht vom gekonnten Zusammenspiel von Wissen und Können. Und wer einmal die Vielfalt an Segelmanövern beobachtet hat, dem wird klar, wie wichtig gute Segel sind. Dafür sorgen die Segelmacher, deren Arbeit einen hohen Anteil an Handarbeit umfasst. In grossen Werkstätten reissen sie die Umrisse der Segel in Originalgrösse auf dem sogenannten Schnürboden auf. Einst wurden Konturen und Schnittkanten mit Schnüren markiert (abgeschnürt); heute geschieht dies computergestützt mit Plottern. Durch ein bestimmtes Zuschneiden der Bahnen erhält das Segel ein dreidimensionales Profil. Die Bahnen werden anschliessend mit speziellen Nähmaschinen aneinandergenäht und zuletzt mit Zubehörteilen ausgerüstet, damit sie an Bord befestigt und bedient werden können. Segelmacher montieren die Segel meist vor Ort und nehmen auch an Segeltörns oder Regatten teil, um den Bootsbesitzern u.a. den optimalen Trimm der von ihnen hergestellten Segel zu zeigen.



Während wir gemütlich im Zug nach Paris, Schottland, Hamburg oder Prag sitzen, ist im Hintergrund ein unvorstellbares Interagieren von Fahrplanzeiten, Signalen, Weichen und Kontrollstationen zugange. Basis all dieses Geschehens sind die Schienen – jede Bahnstrecke ist ein komplexes System aus Unter- und Oberbau, Gleisen und Oberleitung, Signal-, Zugleit- und Zugsicherungssystem. Schnellfahrstrecken sind gar – wie die sie befahrenden Züge – regelrechte High-Tech-Produkte. Damit alles so reibungslos wie möglich läuft, werden Fahrpläne und Bahninfrastruktur mittels computergesteuerter Simulationsverfahren stetig geprüft. Sie erlauben ein realitätsnahes Abbilden der Betriebsabläufe von Eisenbahn- und Nahverkehrsnetzen mit allen Strecken-, Signal- und sonstigen Merkmalen, einschliesslich unterschiedlichster Störeinflüsse. Nur das fein abgestimmte Miteinander aller Komponenten und Mitwirkenden in diesem riesigen Räderwerk erlaubt einen reibungslosen und sicheren Schienenverkehr, damit wir wohlbehalten an der Endstation ankommen.



Bereits in den 1920er-Jahren nahmen Bio-Pioniere die abnehmende Lebensmittelqualität aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Kunstdünger wahr. 1937 wurde der Verein für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und 1947 die Schweizerische Gesellschaft für biologischen Land- und Gartenbau gegründet. Die Marke Demeter für Produkte aus biologisch-dynamischem Anbau wurde 1954 eingetragen. 1980 wurden erste gemeinsame Anbaurichtlinien verabschiedet; seither gilt in der Schweiz die Knospe als Schutzmarke für den kontrollierten biologischen Anbau. Die 1997 beschlossene Schweizer Bio-Verordnung schützt die Begriffe biologisch und ökologisch; sie dürfen nur für Produkte verwendet werden, deren Produktion, Verarbeitung und Einfuhr gemäss der staatlichen Anforderungen kontrolliert und zertifiziert wurde. Kontrolliert wird die gesamte Kette von der Produktion auf den Höfen, über die Lagerung, Verarbeitung und den Transport bis hin zum Verkauf. Wenn wir heute also einen Bio-Apfel kaufen und genüsslich hineinbeissen, vertrauen wir auf die umsichtige Arbeit aller Beteiligten.



Brücken zählen zu den wichtigsten Bauwerken in der Geschichte der Menschheit. Eine der ältesten archäologisch gesicherten Brücken ist die Holzbrücke von Rapperswil nach Hurden, erbaut um 1525 v.Chr. 3304 Jahre später, im Jahr 1779, entsteht die erste Eisenbrücke der Welt. Die Entwicklung des Spannbetons nach dem 2. Weltkrieg macht schliesslich schlanke Balkenbrücken aus Beton möglich. – Die Rahmenbedingungen im Brückenbau sind besonders. Die Brücke soll ein Tal überqueren, einen Fluss oder gar das Meer. Die auf sie einwirkenden Kräfte, wie Wind, Regen, Schnee, Eis, Hitze, Zug und Druck können ihre Stabilität und Sicherheit gefährden. Heute eine Brücke zu bauen fordert anspruchsvolle technische Lösungen, was wiederum hohe Ansprüche an die Berechnung, an die Technik, ans Planen, ans Bauen stellt. Vom Fundament über die Lager, Pfeiler und Hauptträger bis hin zur Fahrbahnplatte, den Fahrbahnübergängen und dem Belag: Heute wie damals ist der Brückenbau Ausdruck gebündelter Ingenieurskunst und des Gestaltungswillens vieler Köpfe und Hände.

Übrigens: Der Teufner Baumeister Hans Ulrich Grubenmann baute 1743 seine erste wichtige Holzbrücke, und zwar in Ziegelbrücke über die Linth. Heute stehen nur noch drei seiner Brücken: über der Glatt in Rümlang (1767), zwischen Hundwil und Herisau (1778) und zwischen Stein und Herisau (1780).

Quelle: Rosmarie Nüesch, Niederteufen

Einstimmende Gedanken und Begleittext zu Bildern Gabriele Clara Leist, Teufen

Impressum

Redaktion
Nathalie Teta-Ender
Geschäftsführerin PKAR

Gestaltung
Silvia Droz, Teufen

Einleitungstext und Bildlegenden
Gabriele Clara Leist, Teufen

Druck
Appenzeller Druckerei, Herisau

Bezug
Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau
Telefon 071 353 67 08
info@pkar.ch
www.pkar.ch

Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau

Telefon 071 3536708
info@pkar.ch
www.pkar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. März 2021

4000.234

Jahresbericht 2020 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (bGS 831.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zur Kenntnis.

Die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind in die Staatsrechnung 2020 integriert. Diese wird dem Kantonsrat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2021 zur Genehmigung unterbreitet.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Jahresbericht 2020 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zur Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1

Jahresbericht 2020

Sozialversicherungen **AHV+IV**
Appenzell Ausserrhoden **AVS**



Jahresbericht 2020

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR)

DIE SOVAR BEGLEITEN MENSCHEN DURCH DAS GANZE LEBEN

1	Mutterschaftsentschädigung (MSE)	9	7	Leistungen	24–29
2	Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)	9	7.1	Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung	24
3	Familienausgleichskasse	10–11	7.2	Geldleistungen der Invalidenversicherung	25
3.1	Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)	10	7.3	Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV	26
3.2	Familienzulagen in der Landwirtschaft	10	7.4	Finanzierung Ergänzungsleistungen	28
4	Erwerbsersatzordnung (EO)	13	7.5	Ausblick: EL-Reform per 1. Januar 2021	28
4.1	Erwerbsersatzentschädigung	13	8	Finanzen und Support	32–39
4.2	Corona-Erwerbsersatzentschädigung	13	8.1	Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden	32
5	Mitglieder und Beiträge	15–17	8.2	Verwaltungskostenrechnung	33
5.1	Mitglieder	15	8.3	Bilanz	34
5.2	Beiträge	15	8.4	Organigramm	35
5.3	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende	15	8.5	Verwaltungskommission	36
5.4	Auswirkungen durch die Corona-Pandemie	16	8.6	Direktor und Abteilungsleitungen	38
5.5	Arbeitgeberkontrollen	16	8.7	Personelles	38
5.6	Inkasso	16	8.8	Kundenkontakte und Informationen	38
5.7	Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)	17	8.9	Rechtsdienst	39
6	IV-Leistungen	21–23	8.10	Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)	39
6.1	Allgemeines	21	9	Revisionen und Audits	40–41
6.2	IV-Anmeldungen	21			
6.3	Entscheide	21–22			
6.4	Rechtsmittel	22			
6.5	Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten	22			
6.6	Ärztlicher Dienst	22			



Patrik Müller, Präsident der VK

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Dass die Globalisierung neben vielen Chancen auch Risiken birgt, wurde uns 2020 schmerzlich bewusst. Als im Januar 2020 die ersten Meldungen über eine neue Viruserkrankung in China bekannt wurden, da ahnte wohl niemand, dass sich daraus eine weltweite Pandemie entwickeln würde. Die Schnelligkeit, mit der diese Krise von einer lokalen zu einer globalen heranwuchs, hat uns gezeigt, wie verwundbar unsere Welt in ihrer Komplexität und Vernetztheit ist. Fast nichts ist, wie es vor Corona war. Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln zwingen uns alle zum Umdenken.

Wir alle spüren die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf sehr unterschiedliche Art und Weise – in privater, in familiärer aber auch in beruflicher Hinsicht. Uns wurde vor Augen geführt, wie kostbar Gesundheit ist, und wie wir alles unternehmen müssen, um die eigene Gesundheit und die von gefährdeten Personen zu schützen.

Die aktuelle Lage ist sehr herausfordernd und es geht uns derzeit vermutlich allen gleich – mir ehrlich gesagt auch: Wir möchten diesen Virus einfach wieder loswerden. Je schneller, desto besser. Ich mache mir auch Sorgen um jene, welche in dieser Zeit einsam oder ohne Perspektive sind. Die steigende Zahl an Depressionen ist beängstigend.

In diesem herausfordernden Jahr fand in der SOVAR ein Generationenwechsel statt. Der langjährige Direktor, Rodolphe Dettwiler, trat Ende Juni 2020 in den Ruhestand. In den 16 Jahren seines Wirkens gestaltete er die SOVAR zu einem modernen, effizienten und kundenorientierten Dienstleistungszentrum um. Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und die ISO-Zertifizierung waren wichtige Entwicklungen, aber auch die Missbrauchsbekämpfung und die Digitalisierung, welche im letzten Jahr nochmals an Bedeutung gewann und auch ein wichtiges Anliegen unseres neuen Direktors ist. Danke, Rodolphe, für deinen unermüdlichen Einsatz für die SOVAR!

Bereits im Februar 2020 trat der Abteilungsleiter der IV-Stelle, Heinz Frischknecht, nach 33-jähriger Tätigkeit bei den SOVAR in den Ruhestand. Im Februar 2021 steht schliesslich die Pensionierung von Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, an. Im Namen der Verwaltungskommission danke ich allen dreien für ihr langjähriges Engagement und ihr umsichtiges und verantwortungsvolles Wirken für die SOVAR!

Krisen und Veränderungen bieten auch Chancen. Am 1. Juli 2020 übernahm Urs Besmer als neuer Direktor der SOVAR das Ruder. Mit viel Elan, der langjährigen Erfahrung aus seiner Tätigkeit bei der SVA St. Gallen und frischen Ideen arbeitet er mit unserem Team an neuen, kundenorientierten Lösungen, besonders im Online-Bereich. Wir möchten auch in Zeiten des Social Distancings nahe bei unseren Kunden sein, um schnell und zuverlässig beraten sowie bedienen zu können.

Patrick Tribelhorn leitet seit bald zwei Jahren sehr erfolgreich die Abteilung Beiträge und Leistungen. Mit Roger Nater, langjähriger Teamleiter Eingliederung der IV-Stelle, konnte im Herbst 2020 einer berufserfahrenen und führungsstarken Persönlichkeit die Leitung der Abteilung IV-Stelle übergeben werden. Wir können uns zudem glücklich schätzen, dass wir in der Person von Mirjam Untersee eine ausgewiesene und erfahrene Nachfolgerin für Hansruedi Staub gewinnen konnten.

Während der Corona-Krise war die SOVAR als Durchführungsstelle des Bundes in besonderem Mass gefordert. Es galt, innert kürzester Zeit und unter erschwerten Bedingungen auf die durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen bei Erwerbsausfall zu reagieren, die erforderlichen technischen Anpassungen vorzunehmen und neue Anmeldeformulare sowie Informationsblätter zu kreieren. Innert kürzester Zeit konnten sämtlichen Anspruchsberechtigten die dringend benötigten Entschädigungen ausbezahlt werden.

«Think global, act local» (denke global, handle vor Ort) bleibt auch 2021 unser Motto. Unsere Dienstleistungen sollen der Bevölkerung unseres Kantons schnell und zielgerichtet zugutekommen, damit von der Pandemie oder anderen Herausforderungen betroffene Personen und Unternehmen hoffentlich neue Perspektiven und Hoffnung gewinnen.

Ich möchte mich im Namen der Verwaltungskommission von Herzen beim Team der SOVAR bedanken, das in diesem Jahr Aussergewöhnliches geleistet hat. Dank unseren auch in dieser schwierigen Zeit besonders kundenorientierten, motivierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden wir diese Krise auch in Zukunft gut bewältigen.

Herzlichen Dank!

Patrik Müller-Hagmann
Präsident der Verwaltungskommission SOVAR



Urs Besmer, Direktor SOVAR

Sehr geehrte Kunden, Partner und Mitarbeitende

2020 war ein Jahr, welches uns in vielerlei Hinsicht aufgezeigt hat, dass Selbstverständliches von einem auf den anderen Moment aussergewöhnlich werden kann. Wir haben dabei gelernt, dass eine Krise auch eine Chance ist. Neben Social Distancing ist Digitalisierung das Gebot der Stunde. In der Geschäfts- und Berufswelt standen plötzlich Fragen im Zentrum, wie die Mitarbeitenden von zu Hause aus weiterarbeiten können, oder ob die eingehenden Anrufe auf die Handys und die E-Mails auf die Computer zu Hause umgeleitet werden können, oder ob alle von zu Hause auf den Server zugreifen können.

Corona hat uns ein Stück weit in die Digitalisierung gezwungen. Damit nämlich Homeoffice funktionieren kann, ist ein hoher Grad an Digitalisierung notwendig. Insoweit könnte Corona auch als digitalisierendes Virus bezeichnet werden. Wenn die im Homeoffice arbeitenden Mitarbeitenden die Korrespondenz nicht mehr ohne weiteres durch den zentralen Postdienst versenden können, wird sie per E-Mail verschickt. Dokumente an Kunden werden per Cloud übertragen. Die technische Infrastruktur wurde aufgebaut, es wurden VPN-Tunnel eingerichtet, die Internet-Kapazität vergrössert und wir lernten mit Videokonferenz-Tools umzugehen. Innerhalb von Wochen wurde erzwungen, dass wir nun digital arbeiten können.

Sämtliche Mitarbeitenden der SOVAR kommunizieren seit Monaten virtuell untereinander. Mit den neuen Instrumenten der elektronischen Kommunikation kann Tag für Tag viel Zeit gewonnen werden. Durch Videokonferenzen sind geographische Distanzen auf ein Minimum geschrumpft. Im Januar 2020 musste von Herisau nach Bern für eine Sitzung im Bundesamt für Sozialversicherungen eine Fahrzeit von rund zwei Mal zwei Stunden eingeplant werden. Inzwischen sind es von Herisau nach Bern, Basel oder Zürich ein paar Sekunden bis sich das Videokonferenz-Fenster am PC öffnet. Und es funktioniert. Die gewonnene Zeit können wir für eine noch bessere und zielführendere Betreuung und Beratung unserer Kundinnen und Kunden einsetzen.

Die Geschäftsleitung der SOVAR hat die Zeit genutzt, über das COVID-Krisenmanagement hinaus in Ruhe die Zukunft zu überdenken, alte Strategien zu prüfen und zu erneuern, bestehende Serviceleistungen und die Kommunikation zu optimieren.

Im Rahmen einer punktuellen Reorganisation wurde aus der Abteilung Zentrale Dienste durch eine stärkere Gewichtung des Finanzmanagements die Abteilung Finanzen und Support gebildet. Der Aufgabenbereich und die Verantwortung für das Finanzmanagement verschob sich damit von der Stufe Teamleitung auf die Ebene Abteilungsleitung. Die Abteilung Finanzen und Support führt und koordiniert den Finanzhaushalt und sorgt für ein leistungsfähiges Finanz- und Rechnungssystem sowie das Controlling. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbereichen das jährliche Budget sowie die Rechnung.

Mit der neuen Organisation kann der Informationsfluss zwischen Finanz- und Rechnungswesen und dem Direktor reibungslos sichergestellt werden. Die Abteilung Finanzen und Support bietet darüber hinaus Dienstleistungen in den Bereichen Human Resources, IT, Digitalisierung, Facility Management, Information und Kommunikation sowie bei ausgewählten Projekten in der Weiterentwicklung der SOVAR an. Ausserdem betreut die Abteilung Finanzen und Support die für die übrigen Geschäftsbereiche notwendige Infrastruktur und unterstützt den verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Einsatz sämtlicher finanziellen und personellen Ressourcen. In der Person von Mirjam Untersee ist es den SOVAR gelungen, die Stelle der Abteilungsleiterin Finanzen und Support ideal zu besetzen.

Im Weiteren wurden die Schnittstellen zwischen Rechtsdienst und dem Team zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch (BVM) zur Abteilung Leistungen und Beiträge sowie zur Abteilung IV-Stelle überprüft. Zur Beseitigung bestehender Schnittstellen wurde der Rechtsdienst mit dem angegliederten BVM-Team neu dem Direktor unterstellt. Darüber hinaus wurden die Bereiche

Lohnbeiträge, Arbeitgeberkontrollen und IK-Wesen neu dem Team Beiträge und Zulagen der Ausgleichskasse (bisher Team Finanz- und Rechnungswesen) zugeordnet.

Unsere erste Säule, die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) als grösste Volksversicherung des Landes bleibt ebenso wie die übertragenen Aufgaben einem steten Wandel unterworfen. Die Reformpakete AHV 21, Ergänzungsleistungen, Weiterentwicklung der IV und das Gesetz über die Überbrückungsleistungen waren im Geschäftsjahr 2020 anstehende oder zu bewältigende Herausforderungen.

Wir sind uns bewusst, dass die Produkte der SOVAR wie Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, AHV-Beiträge und -Renten oder die vielfältigen Leistungen der Invalidenversicherung bei unseren Kundinnen und Kunden mitunter an die Grenze der Erklärbarkeit stossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SOVAR sind deshalb bei der möglichst einfachen und effizienten Beratung und Erbringung der Leistungen für ihre Kundinnen und Kunden besonders gefordert. Parallel zur zunehmenden Komplexität der Sozialversicherungen haben sich bereits vor der Zeit der Corona-Krise die technischen Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Stichworte dazu sind etwa intelligente, auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtete elektronische Formulare, Chatbot oder Web-Assistent. Die SOVAR hat sich zum Ziel gesetzt, den aus der COVID-Krise gewonnenen Schwung zu nutzen und verschiedene Digitalisierungsprojekte voranzutreiben. Dies mit dem Ziel, unseren Kundinnen und Kunden eine bessere Orientierung im weiten Feld der Versicherungsprodukte zu ermöglichen. Mit diesen und weiteren digitalen Angeboten wird unser Unternehmen auf dem richtigen Weg sein.

Im Februar 2020 trat der Abteilungsleiter der IV-Stelle, Heinz Frischknecht, nach 33-jähriger Tätigkeit bei den SOVAR in den Ruhestand. Heinz Frischknecht hat für die IV in unserem Kanton unter anderem die Umsetzung von vier grossen Gesetzesrevisionen

begleitet und mitgestaltet. Es ist ihm gelungen, die Organisation der IV-Stelle stets den sich ändernden Vorgaben des Bundes anzupassen. Heinz Frischknecht hat sich auch immer für die Anliegen der Mitarbeitenden eingesetzt. Er hat es verstanden, eine positive Arbeitsatmosphäre zu schaffen, oft auch mit der richtigen Prise Humor.

Hansruedi Staub, Leiter der Abteilung Zentrale Dienste, wird seinerseits Ende Februar 2021, dannzumal ebenfalls nach 33-jähriger Tätigkeit bei den SOVAR, in den Ruhestand treten. In seiner langen und erfolgreichen Karriere hat er bei vielen wichtigen Projekten und bei der Weiterentwicklung der SOVAR mitgewirkt. Dank seiner freundlichen, empathischen und ruhigen Art genoss er in dieser Zeit bei allen Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnern in hohem Masse Vertrauen und wurde sehr geschätzt.

Herzlichen Dank für alles, Heinz und Hansruedi!

Mein abschliessender Dank gehört allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den grossen Einsatz und die gute Leistung. Er gehört auch meinen Kolleginnen und Kollegen der Direktion und den Mitgliedern der Verwaltungskommission für die stets konstruktive und von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

Urs Besmer
Direktor SOVAR



1. Mutterschafts- entschädigung (MSE)

Erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen erhalten sie 80% ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches sie vor der Geburt erzielt haben. Im Jahr 2020 wurden 195 Gesuche eingereicht. Gesamthaft wurden CHF 2,32 Mio. entrichtet, was im Vergleich zu 2019 einen Anstieg von 17% bedeutet. Dieser liegt im Bereich der üblichen Schwankungen.

2. Individuelle Prämien- verbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenversicherung. Dadurch soll anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Das Gesamtbudget für Prämienverbilligungen stieg 2020 um rund eine Million auf insgesamt CHF 34,5 Mio. Aufgrund dessen legte der Regierungsrat die Parameter fest, welche zur Berechnung der Prämienverbilligung massgebend sind. Für 2020 konnte der Selbstbehalt erneut gesenkt werden. Mit einem Selbstbehalt von 50% wurde ein grösserer Kreis der anspruchsberechtigten Personen angestrebt. Dies ist aber nur bedingt eingetroffen. 2020 haben 11 832 Personen Prämienverbilligungen erhalten. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Zuwachs von lediglich 60 Personen. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Eingabefrist vom 31. März bis am 30. April 2020 verlängert. Von insgesamt 6 660 eingereichten Antragsformularen gingen rund 500 Anträge im Monat April bei uns ein.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 CHF 31 Mio. für Prämienverbilligungen aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies praktisch ein identisches Ergebnis, was angesichts der höheren Krankenkassenprämien überrascht. Es lässt sich feststellen, dass Kunden wohl ein Antragsformular direkt zugestellt erhalten, dieses jedoch nicht einreichen. Aus vereinzelt Rückmeldungen anspruchsberechtigter Personen entnehmen wir eine leichte Zurückhaltung zum Bezug staatlicher Leistungen.

Bezahlt die versicherungspflichtige Person fällige Prämien nicht, und führt die Betreuung durch den Versicherer zur Ausstellung eines Verlustscheines, übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Prämien. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des erhaltenen Betrags an den Kanton zurück. 2020 mussten insgesamt rund CHF 1,2 Mio. für die Vergütung der Verlustscheine aufgewendet werden. Darin enthalten sind rund CHF 52 000, welche durch die Bewirtschaftung der Verlustscheine wieder zurückvergütet wurden. Im Vergleich zu 2019 mussten somit rund CHF 200 000 weniger für Verlustscheine aufgewendet werden.



Michael Habersaat, Teamleitung;
Patrick Tribelhorn, Abteilungsleitung

MSE in CHF

	2018	2019	2020
Mutterschafts- entschädigung in CHF	2 820 045	1 986 236	2 320 506

MSE in CHF

2020		2 320 506
2019		1 986 236
2018		2 820 045

Auszahlungen IPV in CHF

	2018	2019	2020
Auszahlungen	28 638 617	30 979 213	31 004 504
davon an Bezüger/ Bezügerinnen von EL	9 616 451	9 791 954	9 978 442

Anzahl Personen resp. Haushalte

	2018	2019	2020
Personen	10 459	11 772	11 832
Haushalte	6 510	7 136	7 038

3. Familienausgleichskasse

3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen; sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen werden durch die Beiträge von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden, diejenigen von Nichterwerbstätigen teilweise durch diese selber und den Kanton finanziert.

Der Kantonsrat hat 2019 eine Steuergesetzrevision verabschiedet, in deren Zusammenhang auch die Erhöhung der Familienzulagen um CHF 30 vorgesehen war. Der Beschluss unterstand bis Februar 2020 dem fakultativen Referendum. Nachdem die Frist unbenutzt ablief, konnte das Steuergesetz rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Erhöhung der Familienzulagen wurde durch den Regierungsrat am 1. April 2020 in Kraft gesetzt. Die Kinderzulagen betragen ab diesem Datum CHF 230, die Ausbildungszulagen CHF 280. Die angrenzenden Kantone Appenzell Innerrhoden und St. Gallen haben die Zulagen ebenfalls um CHF 30 erhöht. Dies vereinfacht die Umsetzung in der Praxis.

Die Erhöhung der Zulagen führte dazu, dass die zugesprochenen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr wie erwartet um rund CHF 1,9 Mio. anstiegen.

Per 1. August 2020 erfolgte eine weitere Anpassung. Neu werden Ausbildungszulagen für Kinder ausgerichtet, die das 15. Altersjahr bereits vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden.

Nichterwerbstätige (NE), deren steuerbares Einkommen CHF 3 555 im Monat nicht übersteigt, erhalten ebenfalls Familienzulagen. Diese werden durch den Kanton und durch die Nichterwerbstätigen finanziert, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag entrichten. Die ausgerichteten Zulagen sind gegenüber 2019 um rund CHF 250 000 gesunken. Die Einnahmen decken jedoch die Zulagen weiterhin nicht ab; das Defizit wird jeweils durch den Kanton getragen. Das Ergebnis in der FAK (ohne NE) ist in Anbetracht der Zulagen-erhöhung und dem gleichbleibenden Beitragssatz erfreulich, wurden doch die Reserven in geringerem Masse abgebaut.

3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen: Kinderzulagen von CHF 200 und Ausbildungszulagen von CHF 250 pro Kind. Im Berggebiet – was auf die meisten Landwirte im Kanton Appenzell Ausserrhoden zutrifft – sind die Ansätze um CHF 20 höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine Haushaltungszulage von CHF 100 pro Monat.

FAK: Zulagen und Beitragssätze

	2018	2019	2020
Höhe der Kinderzulagen in CHF	200	200	230
Höhe der Ausbildungszulagen in CHF	250	250	280
Beitragssätze Arbeitgebende	1,6%	1,6%	1,6%
Beitragssätze Selbständigerwerbende	1,6%	1,6%	1,6%

Familienzulagen in der Landwirtschaft in CHF

	2018	2019	2020
Selbständige Landwirte	1 619 925	1 650 242	1 470 797
Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	20 160	35 786	67 059
Total	1 640 085	1 686 028	1 537 856

Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse

alle Beträge in CHF

Beiträge

	2018	2019	2020
Beiträge	16992839	16977210	16832884
Abschreibungen Herabsetzungen	- 90416	- 151089	- 103198
Verzugszinsen	3150	2966	4194
Vergütungszinsen	- 999	- 1699	- 1679
Total Beiträge	16904574	16827388	16732201

Leistungen

	2018	2019	2020
Familienzulagen	- 15464142	- 15319322	- 17179466
Rückerstattungsforderungen	226453	438936	211107
Durchführungskosten	- 580071	- 571156	- 723646
Ertrag aus Anlagen	98602	105111	84700
Buchgewinne/-verluste	- 358036	747774	215538
Total Leistungen	- 16077194	- 14598657	- 17391767
Einnahmenüberschuss	827380	2228731	- 659566

Familienzulagen und Beiträge für Nichterwerbstätige

	2018	2019	2020
Familienzulagen	- 328730	- 921567	- 674254
Beiträge	215610	162568	150011
Beitrag Kanton	113120	758999	524243

Aktiven

	2018	2019	2020
Bankguthaben	2242509	3056605	2170362
Debitoren	1288761	1992120	1650336
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	274289	490225	141205
Kapitalanlagen	7565856	8366902	9551834
Darlehen	1500000	1200000	900000
Mobilien			33326
Total Aktiven	12871415	15105852	14447063

Passiven

	2018	2019	2020
Kreditoren	59955	65661	66438
Kapital	12811460	15040191	14380625
Total Passiven	12871415	15105852	14447063



4. Erwerbsersatzordnung (EO)

4.1 Erwerbsersatzentschädigung

2020 sind 1 671 Meldekarten eingegangen, was einem Rückgang von rund 600 gegenüber dem Jahr 2019 entspricht. Wir gehen davon aus, dass dieser Rückgang auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Die ausbezahlten Entschädigungen können der Tabelle entnommen werden.

4.2 Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Am 16. März 2020 gab der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekannt und erklärte die «ausserordentliche Lage». Kurz darauf erliess er Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Vorgesehen war eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80% des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Diese Massnahme lehnte sich organisatorisch und verfahrensmässig an die bestehenden Regelungen bei der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Dies veranlasste den Bundesrat, die Ausgleichskassen mit der Durchführung der beschlossenen Massnahmen zu beauftragen.

Innert sehr kurzer Zeit entwickelten die involvierten Stellen Anmeldeformulare, Informationsblätter sowie Ausführungsbestimmungen. Auch die notwendigen technischen Anpassungen in der Anwendungssoftware konnten sehr rasch umgesetzt werden. Um die zahlreich eingehenden Gesuche schnell zu bearbeiten, bildete die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhodens eine temporäre Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden aller Abteilungen und schulte diese im Umgang mit der Anwendungssoftware sowie in den Ausführungsbestimmungen. Das Engagement aller Beteiligten zahlte sich aus. Zum erstmals möglichen Auszahlungszeitpunkt am 16. April 2020 konnte beinahe allen Anspruchsberechtigten die erste Entschädigung rückwirkend per 17. März 2020 ausbezahlt werden.

Im Verlauf des Jahres 2020 folgten unzählige Präzisierungen und Anpassungen. Die vorerst für ein halbes Jahr ausgelegten Massnahmen verlängerte der Bundesrat mit der «Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus» im Herbst 2020 bis vorerst 30. Juni 2021 (Stand am 19. Dezember 2020).

EO

Normaldienst	CHF	492 735	für	4 173	Tage
Rekrutenschule	CHF	291 616	für	4 995	Tage
Beförderungsdienst	CHF	234 204	für	1 962	Tage
Rekrutierung	CHF	6 200	für	101	Tage
Durchdiener	CHF	7 942	für	75	Tage
Zivilschutz Mannschaft	CHF	39 965	für	328	Tage
Zivilschutz Grundausbildung	CHF	7 341	für	113	Tage
Zivilschutz Kader	CHF	102 267	für	616	Tage
Zivilschutz Kommando	CHF	68 222	für	359	Tage
Jugend + Sport	CHF	33 301	für	252	Tage
Zivildienst normal	CHF	493 322	für	4 719	Tage
Zivildienst Rekruten	CHF	125 935	für	1 953	Tage
Diverse	CHF	23 768	für	250	Tage
Total 2020	CHF	1 926 818	für	19 896	Tage
Total 2019	CHF	2 237 557	für	23 508	Tage
Total 2018	CHF	2 012 549	für	21 468	Tage

EO-Entschädigungen COVID-19

	2020
Anzahl eingegangene Gesuche	1 795
Anzahl eingegangene Telefonanrufe	4 113
Anzahl eingegangene E-Mails	2 010
Anzahl ausbezahlte Taggelder	142 397
Ausbezahlte Entschädigungen in CHF	11 481 108



5. Mitglieder und Beiträge

Das Jahr 2020 stand im Zeichen einer Neuorganisation im Bereich Beiträge. Die Betreuung der Arbeitgebenden erfolgte bislang im Team Finanz- und Rechnungswesen, das Team Beiträge und Zulagen kümmerte sich um die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Um Schnittstellen zu reduzieren, werden seit März 2020 alle Beitragspflichtigen im Team Beiträge und Zulagen betreut. Über den ganzen Abrechnungszyklus sind neu vier Sachbearbeiterinnen persönlich für die Kunden zuständig, also vom Zeitpunkt der Anmeldung, über die jährliche Abrechnung der Beiträge, bis hin zur Abmeldung. Die persönliche Betreuung wird durch die Kunden sehr geschätzt, so können sie sich immer an die gleiche Kontaktperson wenden.

5.1 Mitglieder

Die kantonale Ausgleichskasse ist für die lückenlose Registrierung aller Abrechnungspflichtigen zuständig. Sämtliche Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche nicht bei einer Verbandsausgleichskasse erfasst sind, müssen sich der kantonalen Ausgleichskasse anschliessen. Der Bestand der Mitglieder ist – trotz Corona-Pandemie – stabil geblieben.

5.2 Beiträge

Der Beitragssatz der AHV wurde 2020 generell um 0,3 Punkte erhöht. Damit stiegen die Lohnabzüge der Arbeitnehmenden um 0,15 % auf 5,275 %. Der Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen stieg auf CHF 496. Ebenso erfolgte eine Anpassung der Beitragstabellen der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Der höchste Beitragsansatz der Selbständigerwerbenden beträgt neu 9,95 %. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sowie an die Familienausgleichskasse blieben unverändert.

5.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Im Jahr 2020 rechneten 497 Arbeitgebende im vereinfachten Abrechnungsverfahren ab. Dies entspricht einem Zuwachs von 10 %. Mit diesem Verfahren werden nebst den Sozialversicherungsbeiträgen auch direkt 5 % für die Quellensteuer abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt einmalig Ende Jahr. Für die Arbeitgebenden entfällt die Erstellung eines Lohnausweises, da die Steuerbescheinigung für die Arbeitnehmenden sowie die Überweisung der Quellensteuer an die zuständige Steuerverwaltung direkt durch uns erfolgt.

Mitgliederstatistik

	2018	2019	2020
Selbständigerwerbende	2 703	2 720	2 727
Nichterwerbstätige	2 131	2 072	2 071
Arbeitgebende	2 476	2 482	2 501
ohne Beiträge	2 513	2 576	2 682
Total	9 823	9 850	9 981

5.4 Auswirkungen durch die Corona-Pandemie

Der Bundesrat hatte im Rahmen der Corona-Pandemie diverse Erleichterungen für die Beitragspflichtigen vorgesehen. So konnten die Kunden die offenen Beitragsrechnungen während einem bestimmten Zeitraum zinsfrei aufschieben und zinsfreie Tilgungspläne vereinbaren. Für die Zeit vom 21. März bis 30. Juni 2020 wurde grundsätzlich kein Verzugszins gerechnet. Ebenso wurden bis 30. Juni 2020 keine Betreibungen eingeleitet.

5.5 Arbeitgeberkontrollen

Die der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden angeschlossenen Arbeitgebenden müssen periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert werden. Die Überprüfungen führen für uns die Revisionsstelle der SVA St. Gallen, die BDO sowie die SUVA St. Gallen durch. Dabei kommt der Koordination eine grosse Bedeutung zu, da die Kontrollen von SUVA-unterstellten Betrieben gemeinsam durchgeführt werden, um die Wirtschaft zu entlasten. Sie dienen zusätzlich auch dazu, um den Kunden vor Ort Unterstützung bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen bieten zu können.

Infolge der Corona-Pandemie konnten im Jahr 2020 noch nicht alle geplanten Überprüfungen durchgeführt werden. Die Anzahl der abgeschlossenen Kontrollen fällt deshalb im Vergleich zum Vorjahr deutlich tiefer aus.

5.6 Inkasso

Der Bundesrat hat aufgrund der ausserordentlichen Lage in Bezug auf die Corona-Pandemie den Rechtsstillstand im Betreibungswesen angeordnet. Dieser Rechtsstillstand galt vom 19. März bis am 3. April 2020 mit unmittelbarem Anschluss der gesetzlichen Betreibungsferien an Ostern vom 5. bis am 19. April 2020. Der Mahn- und Betreibungsstopp wurde bis 30. Juni 2020 fortgesetzt. Dieser Unterbruch hatte einen Rückgang der durchgeführten Inkassofälle zur Folge.

Zahlungsvereinbarungen

Können Beitragspflichtige die Beiträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen leisten, besteht die Möglichkeit, um Ratenzahlungen zu ersuchen. Die Anzahl Zahlungsvereinbarungen bzw. Tilgungspläne haben gegenüber dem Jahr 2019 – trotz Corona-Pandemie – nur unwesentlich zugenommen, betragsmässig sogar um 21 % abgenommen.

Beiträge AHV/IV/EO Total Mio. CHF

2020	92,2
2019	89,6
2018	89,2
2010	77,8
2000	59,8
1990	42,6
1980	21,8
1970	5,5

Beiträge ALV Total Mio. CHF

2020	16,2
2019	16,2
2018	16,3
2010	12,5
2000	14,0
1990	1,3
1980	0,8
1970	0,7

Beiträge FAK AG Total Mio. CHF

2020	15,8
2019	15,8
2018	15,9
2010	14,2
2005	8,1
2000	7,8

Beiträge FAK SE Total Mio. CHF

2020	1,0
2019	1,1
2018	1,1
2010	2,8
2005	2,8
2000	3,0

Arbeitgeberkontrollen

	2018	2019	2020
Durchgeführte Kontrollen	125	239	131

Zahlungsvereinbarungen

	2018	2019	2020
Anzahl	92	254	260
Beiträge in CHF	1 091 932	1 998 880	1 579 871

Betreibungen

	2018	2019	2020
Anzahl	985	1 178	622
Beiträge in CHF	1 709 206	2 629 551	1 494 249

Fortsetzungen

	2018	2019	2020
Anzahl	470	684	302
Beiträge in CHF	680 478	1 641 182	642 312

Verlustscheine

	2018	2019	2020
Anzahl	160	106	78
Forderungssumme in CHF	459 950	142 015	588 159

Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

	2018	2019	2020
Verbuchte Löhne, Einkommen etc. in CHF	876 688 905	849 279 410	977 918 945
Betreuungsgutschriften	18	10	11
Durchgeführte Splittings	70	76	70

Betreibungen

Können keine Ratenzahlungen vereinbart werden, muss die Ausgleichskasse die Beiträge auf dem Betreibungsweg einziehen. Die betriebenen Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr um 43,2% abgenommen, die Anzahl der gestellten Betreibungsbegehren reduzierten sich um 47,2%.

Fortsetzungen

Gehen die Zahlungen trotz Zahlungsbefehls nicht ein, muss die Ausgleichskasse die Betreibungen auf Pfändung fortsetzen. 2020 wurden 55,8% weniger Betreibungen fortgesetzt. Die Forderungssumme nahm gegenüber dem Vorjahr um 60,9% ab.

Verlustscheine

Wenn der Pfändungsvollzug erfolglos ist (weil kein pfändbares Vermögen festgestellt wird oder kein künftiger Lohn gepfändet werden kann), stellt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse einen Verlustschein aus. Die Anzahl der Verlustscheine reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 26,4%; der ungedeckt gebliebene Betrag nahm jedoch um 314,2% zu. Die Verluste von beträchtlichen Forderungssummen weniger Schuldner führten zu dieser ausserordentlichen Zunahme.

5.7 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

Auf den individuellen Konten der Versicherten werden Löhne, Einkommen, Arbeitslosentaggelder, IV-Taggelder, Entschädigungen der Erwerbersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE) verbucht.









Roger Nater, Abteilungsleitung

6. IV-Leistungen

6.1 Allgemeines

Die IV befindet sich weiterhin im Wandel. Das Parlament hat die Gesetzesrevision am 19. Juni 2020 verabschiedet. Somit ist vorgesehen, dass die IV-Weiterentwicklung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wird.

In den letzten Jahren durchlief die Invalidenversicherung mehrere Revisionen und damit eine komplette Neuausrichtung, gemäss dem Leitsatz «Eingliederung vor Rente». Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Januar 2014 in einem Länderbericht zur psychischen Gesundheit und Beschäftigung in der Schweiz anerkannt, dass die IV gut funktioniert, jedoch auch Mängel festgestellt, die behoben werden müssen. Somit startete im Februar 2015 das Projekt zur Weiterentwicklung der IV. Bei dieser Weiterentwicklung geht es nicht mehr primär um die Sanierung der IV, sondern in erster Linie um die Versicherten. Diese Optimierung zieht sich wie ein roter Faden durch die Reformen: Die IV soll früher, rascher und gezielter eingreifen können.

Die Weiterentwicklung der IV zielt auf eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren soll das Eingliederungspotential dieser Zielgruppen ausgeschöpft und ihre Vermittlungsfähigkeit verbessert werden. Mit der Einführung eines stufenlosen Rentensystems sollen zudem die Arbeitsanreize erhöht werden. Renten werden noch gezielter und erst dann gewährt, wenn das Eingliederungspotential der versicherten Person vollständig ausgeschöpft und eine Eingliederung aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

6.2 IV-Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden uns im Rahmen der Früherfassung 45 Personen gemeldet. In 24 Fällen wurde eine IV-Anmeldung notwendig. Die Gesamtzahlen der Anmeldungen sind in den letzten Jahren leicht rückläufig.

6.3 Entscheide

Leistungsentscheide über: Abklärungsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel AHV und IV, medizinische Massnahmen, Hauspflege, Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigung AHV und IV, Renten und Taggelder.

Die IV-Stelle ist Durchführungsstelle von Leistungsabklärungen für die Ausgleichskasse bei den Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV.

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden fällte und verfügte im vergangenen Jahr 2 277 Entscheide. Davon mussten 680 Gesuche abgewiesen werden.

IV-Anmeldungen

	2018	2019	2020
IV-Anmeldungen	473	446	449
Wiederanmeldungen	668	558	718

6.3.1 Berufliche Massnahmen

Bei diesen Zahlen handelt es sich um IV-Leistungsentscheide, die für die berufliche Eingliederung notwendig waren. Sie widerspiegeln jedoch nicht die effektiven beruflichen Integrationsbemühungen, die auch oftmals ohne Leistungszusprachen möglich werden.

Da die notwendigen Eingliederungsmassnahmen im Einzelfall geprüft werden, kann die Anzahl der durchgeführten Massnahmen variieren.

In 151 Fällen führten die beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu einer erfolgreichen Integration.

6.3.2 Rentenentscheide

Im vergangenen Jahr ergingen 264 erstmalige Rentenentscheide.

Die hohe Anzahl an Ablehnungen erklärt sich damit, dass nach Abschluss der beruflichen Eingliederung auch bei erfolgreicher Integration eine Stellungnahme zur Rentenfrage erfolgen muss.

6.3.3 Rentenrevisionen

Rentenrevisionen werden, wo sinnvoll, alle zwei bis fünf Jahre von Amtes wegen durchgeführt. Auf Gesuch hin können auch Rentenbezüger eine Revision erwirken.

6.3.4 Rentenbestand

Der Rentenbestand hat in den letzten Jahren konstant abgenommen. Der jetzige Rentenbestand entspricht 3,45% der erwerbstätigen Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

6.4 Rechtsmittel

Vorbescheidverfahren

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit. Gegen diesen Vorbescheid kann die betroffene Partei innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwände bei der IV-Stelle erheben.

Beschwerden an das Obergericht AR

In 37 Fällen hat das Obergericht entschieden:

- in 62% der Fälle wurde der Entscheid der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bestätigt,
- in 38% der Fälle kam das Obergericht zu einem (teilweise) anderen Entscheid oder hat den Fall zur weiteren Abklärung zurückgewiesen oder abgeschrieben.

Beschwerden an das Bundesgericht

Im vergangenen Jahr wurden drei Entscheide des kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht geprüft.

6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten

Die durchschnittliche Fallbearbeitungsdauer beträgt 77 Tage. Sie liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt von 90 Tagen. Bei der Bearbeitungsdauer von medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln liegt die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden ebenfalls unter dem schweizerischen Durchschnitt.

6.6 Ärztlicher Dienst

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden kann auf die fachmedizinische Unterstützung von zwei Ärzten aus dem Regionalen Ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) zählen. Sie beurteilen alle medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen. Sie führen auch eigene Untersuchungen durch oder vergeben externe Gutachtensaufträge.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

	2018	2019	2020
Frühintervention	137	89	88
Arbeitsvermittlung	116	171	131
Berufliche Massnahmen	171	128	144
Integrationsmassnahmen	61	52	85

Rentenentscheide

Anzahl Rentenzusprachen IV	60
davon 1/1-Renten	38
davon 3/4-Renten	2
davon 1/2-Renten	8
davon 1/4-Renten	12
Anzahl Rentenablehnungen	204

Rentenrevisionen

Heraufsetzungen	12
Unverändert	93
Herabsetzungen	9
Aufhebungen	7
Total Rentenrevisionen	121

Rentenbestand

	2018	2019	2020
IV-Rentenbestand	1 279	1 244	1 177

Vorbescheidverfahren

	2018	2019	2020
Einwände auf Vorbescheid	133	123	115

Beschwerde an das Obergericht AR

2020	54
2019	47
2018	43

Ärztlicher Dienst

	2018	2019	2020
Interne Anfragen	1 772	1 796	1 542
Eigene Untersuchungen	12	20	8
Gutachtensaufträge	107	70	54

7. Leistungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Damit ein Anspruch auf eine Altersrente entstehen kann, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter, Invalidität oder Todesfall – möglich.

Im Jahr 2020 sind bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 364 Anträge für eine Rentenvorausberechnung eingegangen. Diese bearbeitete die Ausgleichskasse sehr rasch und kostenlos.

7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an. Nachdem im Jahr 2019 die Renten erhöht wurden, blieben sie im Jahr 2020 unverändert. Die Minimalrente beträgt seither CHF 1185 und die Maximalrente CHF 2370 pro Monat.

Eine Vollrente wird ausgerichtet, wenn ab dem Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, stets die Beitragspflicht erfüllt worden ist. Bei fehlenden Beitragsjahren wird eine entsprechend reduzierte Teilrente ausgerichtet.

Die demografische Entwicklung hält weiter an. Im Jahr 2020 gingen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 590 Anmeldungen für eine Altersrente ein. Im Vergleich zu 2019 bedeutete dies einen Zuwachs von über 4% bei den zu bearbeitenden Anmeldungen. Per 31. Dezember 2020 hatten 7049 (2019: 6949) Personen Anspruch auf eine Altersrente. Dies entspricht einem Anstieg von rund 1,4%. Der Anteil der Frauen macht dabei 56% aus. Fünf Altersrentnerinnen und Altersrentner durften im Jahr 2020 ihren 100. Geburtstag

feiern. Im Dezember richtete die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden insgesamt sechs Personen im stolzen Alter von 100 Jahren und höher eine Altersrente aus.

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten blieb im Vergleich zum Jahr 2019 praktisch unverändert. Von den ausbezahlten 279 Hinterlassenenrenten hatten 85 Kinder und Jugendliche Anrecht auf eine Waisenrente. Der Anteil Waisenrenten, welcher aufgrund des Ablebens der Mutter einen Anspruch auslöst, macht mit 65 Fällen den Hauptanteil aus.

Die Ausgaben im Bereich der AHV-Renten stiegen erwartungsgemäss an. Im Vergleich zum Jahr 2019 betrug die Zunahme rund 2,6%.

Hilflosenentschädigungen der AHV

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2020:

Leichten Grades: CHF 237
Mittleren Grades: CHF 593
Schweren Grades: CHF 948

Per 31. Dezember 2020 zahlte die Ausgleichskasse 232 Personen eine Hilflosenentschädigung aus, die entweder Anspruch auf eine Altersrente oder auf Ergänzungsleistungen hatten. Rund 77 Prozent der Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV lebten im Heim.

7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung

IV-Renten

Eine IV-Rente wird gewährt, wenn eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf des Jahres eine Erwerbsunfähigkeit von 40% oder mehr besteht, sofern die Eingliederungsmassnahmen erfolglos blieben.

Auch 2020 setzte sich der rückläufige Trend aus den Jahren 2018 und 2019 fort. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten IV-Renten ging gegenüber dem Vorjahr um rund 5% zurück. Dies ist auf die verstärkten Eingliederungsbemühungen der IV-Stelle und auch auf den Übertritt von älteren IV-Rentnern ins AHV-Alter zurückzuführen.

Zahlte die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden per Ende 2019 noch 1 313 Personen eine IV-Rente aus, waren dies per 31. Dezember 2020 noch 1 266. Darin enthalten sind 190 sogenannte IV-Kinderrenten. Diese Leistungen sind für den Unterhalt von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung bestimmt und entsprechen jeweils 40% des IV-Rentenbetrags des Elternteils.

Rund 25% der entrichteten IV-Renten per Ende Jahr 2020 sind ausserordentliche IV-Renten. Auf diese haben Personen Anspruch, die von Geburt an invalid sind oder vor Vollendung des 21. Altersjahres invalid wurden und keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben.

Taggelder

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV). Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbsseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Hilflosenentschädigungen der IV

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2020:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	CHF 119	CHF 474
mittleren Grades	CHF 296	CHF 1 185
schweren Grades	CHF 474	CHF 1 896

Per 31. Dezember 2020 zahlte die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 188 Personen eine Hilflosenentschädigung der IV aus. Rund die Hälfte davon lebten im Heim.

Renten AHV

	2018	2019	2020
Rentenauszahlungen in CHF	146 954 354	153 274 002	157 261 577

Hilflosenentschädigung der AHV

	2018	2019	2020
Auszahlungen in CHF	2 107 465	2 276 107	2 142 820

Renten IV

	2018	2019	2020
Rentenauszahlungen in CHF	22 789 335	22 067 993	20 966 842

Taggelder

Anzahl Verfügungen	2018	2019	2020
Grosses Taggeld	72	37	51
Kleines Taggeld	111	43	61
Taggeldauszahlungen in CHF	2 330 210	1 926 881	1 956 225

Hilflosenentschädigung der IV

	2018	2019	2020
Auszahlungen in CHF	1 345 666	1 380 000	1 446 957

7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Per 31. Dezember 2020 hatten 1 756 Personen Anspruch auf EL zur AHV oder IV. Ende 2019 richtete die Ausgleichskasse noch 1 796 Personen eine EL aus. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen. Im Jahr 2020 gingen weniger Anträge zur Anspruchsprüfung auf EL ein und lebten Ende 2019 noch 559 anspruchsberechtigte Personen im Heim, waren es per 31. Dezember 2020 506. Von diesem starken Rückgang waren EL-Bezüger aller Anspruchsgruppen betroffen, d.h. sowohl Altersrentnerinnen und -rentner als auch IV-Rentnerinnen und -Rentner. Der Rückgang bei den Altersrentnerinnen und -rentnern mit einer EL fällt jedoch höher aus. Diese starke Abnahme um über 10% ist auf deutlich mehr Todesfälle im Jahr 2020 zurückzuführen. Ausschlaggebend dafür war mit grosser Wahrscheinlichkeit die Corona-Pandemie.

Diese Entwicklung hatte wesentlichen Einfluss auf die ausbezahlten EL. Sanken die Ausgaben bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nur marginal, gingen sie bei den monatlich ausbezahlten EL zur AHV um rund 2% und bei den EL zur IV um rund 3,2% zurück. Zudem verstärkten die erfolgreichen Wieder- und Eingliederungsmassnahmen in der Invalidenversicherung diesen Rückgang. Insgesamt reduzierten sich die Ausgaben bei den EL (inklusive Krankheits- und Behinderungskosten) im Vergleich zum Jahr 2019 um rund 2,4%.

Im vergangenen Geschäftsjahr stellte die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 3 187 Verfügungen auf einen EL-Anspruch (Neuzusprachen resp. Neuberechnungen infolge Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) aus. Unter Annahme von 220 Arbeitstagen sind dies über 14 erlassene Verfügungen pro Arbeitstag.

EL-Bezüger können sich zusätzlich folgende Krankheitskosten zurückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1 000
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren

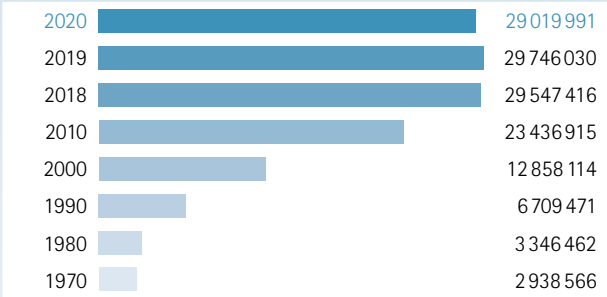
Im Jahr 2020 prüfte und bearbeitete die Ausgleichskasse 19 957 Belege zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2020 1 551 Belege mehr bearbeitet. Dies entspricht einer Zunahme von über 8%. Trotzdem reduzierten sich die Ausgaben geringfügig. Der grösste Teil der Einsparung resultierte bei den Leistungsübernahmen der zahnärztlichen Behandlungen.



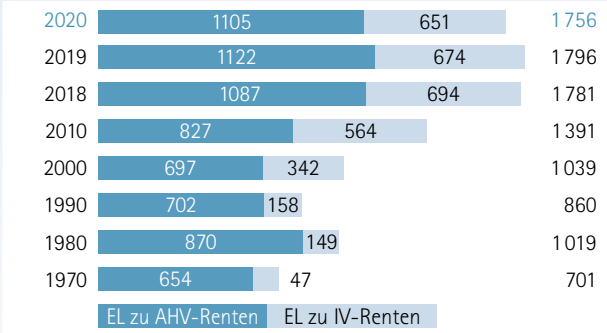
Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

	2018	2019	2020
Ergänzungsleistungen zur AHV in CHF	15 780 018	17 240 055	16 904 654
Ergänzungsleistungen zur IV in CHF	13 767 397	12 505 976	12 115 337
Total ausbezahlte Leistungen	29 547 415	29 746 031	29 019 991

Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)



Anzahl Dossiers mit EL



Anzahl Verfügungen/Auszahlungen Krankheitskosten

Jahr	Anzahl Verfügungen	Auszahlungen in CHF
2020	3 966	2 267 216
2019	3 598	2 297 483
2018	3 354	2 141 149
2010	2 808	1 675 003
2005	1 999	1 196 615

Zahnbehandlungskosten

Jahr	Anzahl Rechnungen	Auszahlungen in CHF
2020	1 024	576 142
2019	1 101	631 859
2018	1 088	550 090
2010	427	391 143
2005	295	242 050

7.4 Finanzierung Ergänzungsleistungen

Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden aufgeteilt in Leistungen, die der Existenzsicherung dienen, sowie Leistungen für Mehrkosten eines Heimaufenthalts.

Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von 5% an den Kosten der Existenzsicherung. Den Rest von 3% trägt der Kanton. Er übernimmt auch vollumfänglich die Mehrkosten bei Aufenthalten im Heim, welche über den Existenzbedarf hinausgehen. Zudem kommt der Kanton gänzlich für die Krankheits- und Behinderungskosten auf.

7.5 Ausblick: EL-Reform per 1. Januar 2021

Das System der Ergänzungsleistungen sieht sich mit zwei Herausforderungen konfrontiert: die demografischen Veränderungen und die gesetzlichen Anpassungen. Seit Jahren ist die anwachsende Zahl älterer Menschen, die höhere Lebenserwartung und der zunehmende Pflegebedarf für die steigenden EL-Kosten verantwortlich.

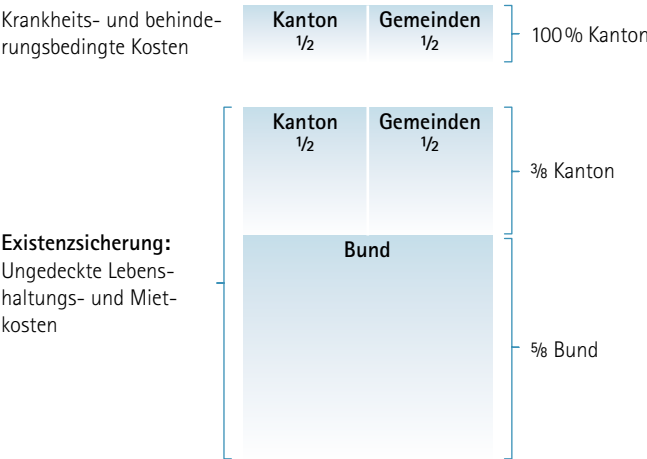
Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Sie zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, die stärkere Berücksichtigung der Eigenmittel und die Verringerung der Schwellen-

effekte. Sie bringt sowohl zusätzliche Ausgaben als auch Einsparungen. Insgesamt wird eine Senkung der EL-Ausgaben erwartet.

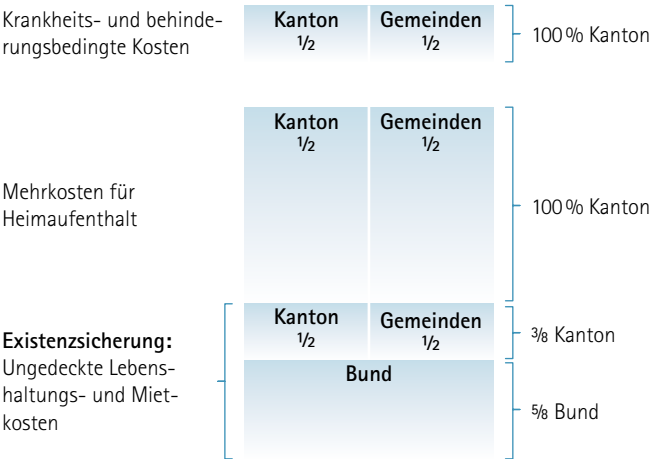
Mit dem Inkrafttreten der EL-Revision per 1. Januar 2021 fanden in diesem Jahr diverse Vorbereitungsarbeiten in der Ausgleichskasse statt. Die Revision enthält umfassende Änderungen, welche auch gänzlich neue Elemente einschliesst. Wir rechneten insbesondere mit einem deutlich höheren Abklärungsaufwand in der Fallführung, was auch einen höheren Personalbedarf nach sich zieht.

Im Herbst 2020 starteten die Schulungen für die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse. Gleichzeitig galt es, die Anpassungen und Ergänzungen in der Anwendungssoftware mit Sorgfalt zu testen. Besondere Herausforderungen an die Informatik und auch an unser Fachwissen stellt die gleichzeitig mit der EL-Reform eingeführte Übergangsbestimmung. Diese sorgt dafür, dass die EL-beziehenden Personen durch die neue Gesetzgebung während maximal drei Jahren keinesfalls schlechter gestellt werden. Für jede Person wird somit per 1. Januar 2021 eine Vergleichsrechnung durchgeführt. Das bessere Resultat – Berechnung mit Recht bis 31. Dezember 2020 und Berechnung mit neuer Gesetzgebung ab 1. Januar 2021 – gelangt per 1. Januar 2021 zur Auszahlung.

Finanzierung der EL für Personen zu Hause



Finanzierung der EL für Personen im Heim



Finanzierung Ergänzungsleistungen Appenzell Ausserrhoden

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden betrugen im Jahr 2020 CHF 29'019'991. Der Bund leistete einen Betrag von CHF 8'677'835. Die restlichen Kosten von CHF 20'342'156 teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

Aufwände Bund und Kanton in CHF

	%*	2018	2019	2020
Total Aufwand EL inkl. Krankheitskosten		29 547 415	29 746 031	29 019 991
EL ohne Krankheitskosten zur AHV		14 665 556	15 966 738	15 644 166
EL ohne Krankheitskosten zur IV		12 723 383	11 470 642	11 095 665
Krankheitskosten zur AHV		1 114 462	1 273 317	1 260 488
Krankheitskosten zur IV		1 044 014	1 035 334	1 019 672
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,4	4 018 362		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	37,8	4 809 438		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,3		4 358 919	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	39,0		4 473 550	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,1			4 239 569
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	40,0			4 438 266
Total Bundesbeiträge		8 827 800	8 832 469	8 677 835
Total Aufwand Kanton Appenzell Ausserrhoden		20 719 615	20 913 562	20 342 156
Anteil Gemeindebeiträge		10 359 808	10 456 781	10 171 078

* Die Prozentwerte legt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich aufgrund der Vorjahreszahlen fest. Als Grundlage dient zunächst die Aufteilung gemäss EL-Gesetz (3% bzw. 5%), korrigiert um Schattenrechnungen für alle EL-Fälle in einem Heim. Daraus ergibt sich ein Prozentwert, der für die gesamte Aufteilung der EL zur AHV bzw. zur IV zur Anwendung gelangt. Diese Werte variieren deshalb leicht von Jahr zu Jahr.





8. Finanzen und Support

8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Bundesrechtliche Sozialwerke (Ziff. 1 und 2 dieses Berichtes)

Leistungen in CHF

	2018	2019	2020
AHV-Renten	146 954 354	153 274 002	157 261 577
Kosten für Barauszahlung	900	900	900
AHV-Hilflosenentschädigungen	2 107 465	2 276 107	2 142 820
Rückforderungen	- 56 078	- 48 342	- 22 289
IV-Renten	22 789 335	22 067 993	20 966 842
IV-Hilflosenentschädigungen	1 345 666	1 380 000	1 446 957
Rückforderungen	- 19 982	- 2 607	- 10 666
IV-Taggelder	2 563 104	2 035 614	2 183 647
Rückforderungen	- 221 710	- 23 470	- 56 107
EO-Entschädigungen	5 134 727	4 546 503	4 512 481
EO-Entschädigungen Covid-19			11 481 108
FLG-Zulagen	1 640 085	1 686 028	1 537 855
Rückforderungen	- 620	- 7 470	- 18 306
IV-Stelle (Verwaltungsaufwand)	2 862 484	3 005 420	3 066 639
Parteientschädigungen und Zinsen	70 919	68 610	59 045
Rückverteilung CO ₂	1 027 913	929 640	399 414
Total Leistungen	186 198 562	191 188 928	204 951 917

Beiträge in CHF

	2018	2019	2020
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	10 345 136	11 191 202	10 470 909
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer	78 899 030	78 435 147	81 784 408
Abschreibungen und andere Aufwendungen	- 545 774	- 583 762	- 657 528
Zinsen	149 101	280 912	22 397
ALV-Beiträge	16 306 387	16 226 958	16 245 542
Abschreibungen	- 49 452	- 74 354	- 84 815
Kostenentschädigungen	- 61 560	- 76 121	- 104 730
FLG-Beiträge	57 528	62 118	63 157
Kostenentschädigungen	- 21 520	- 19 963	- 20 733
Total Beiträge	105 078 876	105 442 137	107 718 607

8.2 Verwaltungskostenrechnung Ausgleichskasse

In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Verwaltungskosten für die Sozialwerke IPV, EL, FAK und IV.



Kim Spaar, Teamleitung; Hansruedi Staub, Abteilungsleitung;
Mirjam Untersee, Abteilungsleitung

Aufwand in CHF

	2018	2019	2020
Personalaufwand	1 384 199	1 227 370	1 325 118
Sachaufwand allgemein	106 435	130 818	85 097
Sachaufwand Informatik	1 295 110	1 142 952	842 552
Raum-/Liegenschaftskosten	154 499	171 458	186 210
Dienstleistungen Dritter	186 779	199 472	163 710
Kapitalkosten Abschreibungen allgemeine Verwaltungskosten	283 539	282 927	434 801
Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse	0	0	0
Rückstellungen	0	0	1 300 000
Total Aufwand	3 410 561	3 154 997	4 337 488

Ertrag in CHF

	2018	2019	2020
Verwaltungskostenbeiträge und Verzugszinsen	2 503 588	2 486 134	2 601 080
Vermögenserträge	5 179	4 816	116 443
Buchgewinne/-verluste	- 8 752	9 738	348 490 ¹
Mahngebühren Versicherungsausweise IK-Auszüge	81 770	187 355	96 295
Dienstleistungserträge	195 152	188 308	241 846
Verwaltungskostenzuschüsse AHV	587 142	539 334	560 840
Verwaltungskostenvergütungen FL	21 520	19 963	20 733
Verwaltungskostenvergütungen ALV	61 560	76 121	104 730
Allgemeine Verwaltungserträge	30 229	31 858	32 108
Rückerstattungen Betreibungsspesen Versicherungsleistungen	90 122	115 445	75 984
Auflösung Rückstellungen	250 000	0	147 254
Verwaltungsrechnung Liegenschaft	43 530	20 287	0 ¹
Total Ertrag	3 861 040	3 679 359	4 345 803

Ergebnis Verwaltungskostenrechnung

Verlust			
Gewinn	450 479	524 362	8 315

¹ Überführung der Beteiligung Immobilien Gutenberg ins Finanzvermögen mit entsprechender Wertberichtigung.

8.3 Bilanz

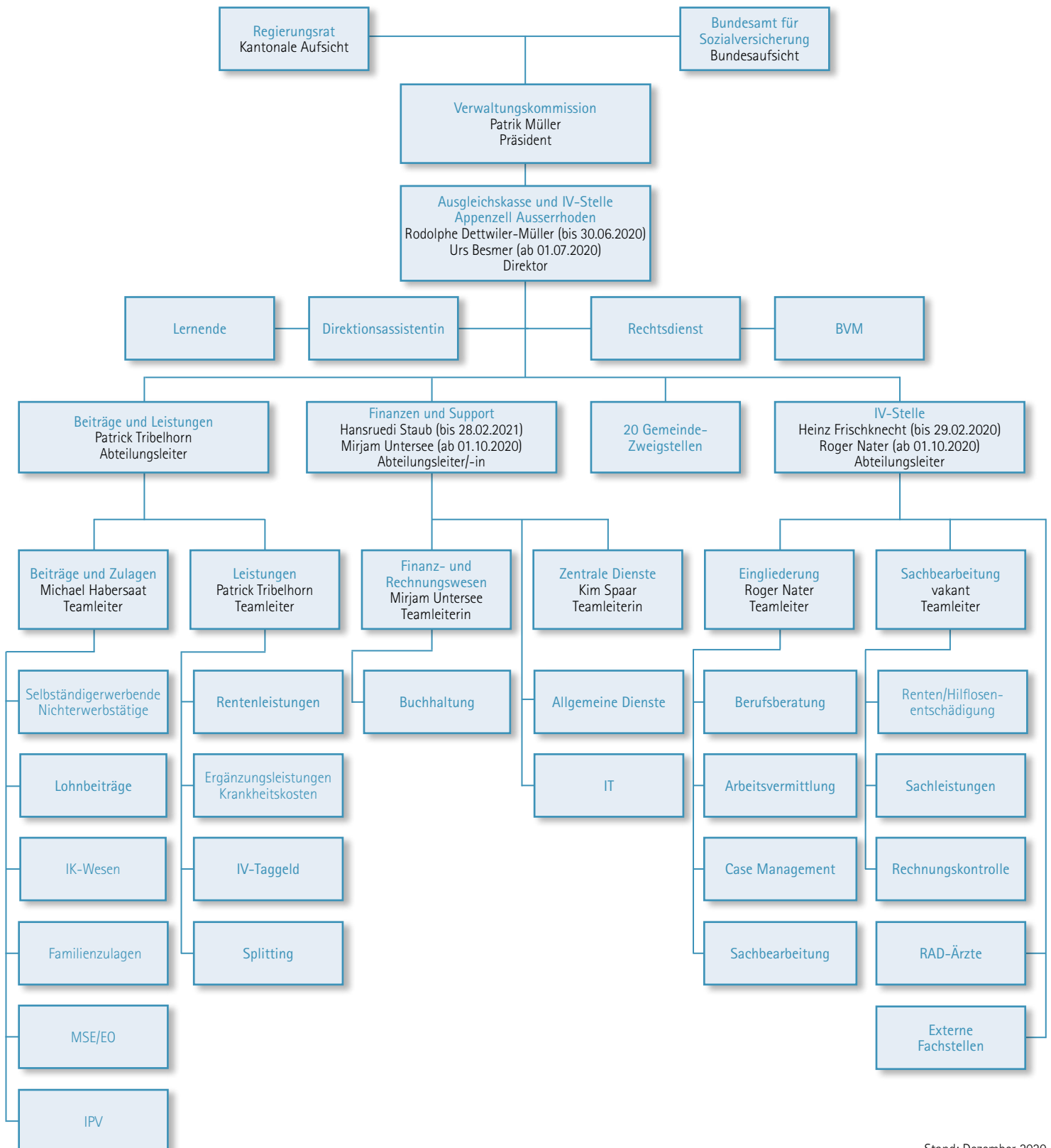
Aktiven in CHF

	2018	2019	2020
<i>Geldmittel</i>			
Kasse	13 244	13 547	1 787
Post	7 826 380	6 917 553	8 465 989
Debitoren Beitragspflichtige	6 808 651	8 611 840	8 831 560
Debitoren Beitragspflichtige Verwaltungskostenbeiträge	411 387	424 037	435 449
übrige Debitoren	47 844	54 984	46 215
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	0	0
<i>Kasseneigene Anlagen</i>			
Bank	763 903	1 271 626	755 369
Anteilscheine	108 583	117 730	127 303
Beteiligung an IGS GmbH	1	1	1
Immobilien (Miteigentum)	5 814 563	5 651 063	5 817 912
Mobiliar und Büromaschinen	68 832	31 998	0
Informatikmittel	2 238 413	1 988 106	1 596 514
andere technische Einrichtungen	0	0	0
Total Aktiven	24 101 801	25 082 485	26 078 099

Passiven in CHF

	2018	2019	2020
<i>Kontokorrente</i>			
Zentrale Ausgleichsstelle	13 738 809	14 823 848	15 934 304
Leistungsempfänger	15 439	0	- 1 163
nicht zustellbare Auszahlungen	1 880	- 2 592	- 120
Kreditoren	348 527	180 921	190 746
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	- 107 850	- 74 050	- 886 087
Festzinskredit SGK	2 625 000	2 450 000	2 275 000
Darlehen Familienausgleichskasse	1 500 000	1 200 000	900 000
Rückstellungen	1 934 000	1 934 000	3 086 746
Allgemeine Reserven	4 045 996	4 570 358	4 578 673
Total Passiven	24 101 801	25 082 485	26 078 099

8.4 Organigramm



8.5 Verwaltungskommission



Patrik Müller, Präsident

- Wohnhaft in Mörschwil
- Geschäftsleiter der Gemeinnützigen und Hilfsgesellschaft St. Gallen (GHG)



Daniela Merz, 1. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Herisau
- CEO Dock-Gruppe AG, St. Gallen



Nadine Osterwalder, 2. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Teufen
- Rechtsanwältin und Partnerin bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau



Martin Frischknecht, VK-Mitglied

- Wohnhaft in Gais
- Mitglied des VR und der GL der GEOINFO AG, Herisau



Yves Balmer, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat

- Wohnhaft in Herisau
- Mitglied des Regierungsrates

Entschädigungen der Verwaltungskommission 2020 in CHF

	P. Müller	D. Merz	N. Osterwalder	M. Frischknecht	Y. Balmer	Total
Jährliche Entschädigung	6 000	2 500	2 500	2 500	2 500	16 000
Sitzungsgelder	6 000	1 500	1 500	3 000	1 500	13 500
Zwischentotal	12 000	4 000	4 000	5 500	4 000	29 500
Abzüge Sozialleistungen	- 765	- 255	- 255	- 351	0 ¹	- 1 626
Spesen	486					486
Total Auszahlung	11 721	3 745	3 745	5 149	4 000	28 360

¹ Keine Abzüge, weil die Entschädigung direkt an die Staatskasse geht.



8.6 Direktor und Abteilungsleitungen

v.l.n.r.:
Roger Nater, Abteilungsleiter IV-Stelle
Patrick Tribelhorn, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen
Urs Besmer, Direktor
Mirjam Untersee, Abteilungsleiterin Finanzen und Support
Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Finanzen und Support, Direktor Stv.

♀ Frauen 44		♂ Männer 9	
83%		17%	
Stellenprozent			
24		7	
11		1	
3			
6		1	
< 49%			
Jahre bei SOVAR			
23		3	
8		2	
10		2	
3		2	
> 20			

Eingegangene Telefonanrufe			
	2018	2019	2020
Ausgleichskasse	23 055	23 262	26 719
IV-Stelle	10 432	12 527	11 951
Empfang	14 923	14 715	16 212
Total	48 410	50 504	54 882

Kundenberatungen (ohne die externe Beratung vor Ort)			
	2018	2019	2020
Ausgleichskasse	1 354	1 388	973
IV-Stelle	222	269	59
Empfang	2 304	2 450	1 532
Total	3 880	4 107	2 564

8.7 Personelles

Am 31. Dezember 2020 waren bei der SOVAR Appenzell Ausser-rhoden 53 Personen angestellt, darunter eine Lernende und zwei Praktikanten.

8.8 Kundenkontakte und Informationen

Der Informationsbedarf zu den Sozialversicherungen ist hoch. Die Ausgleichskasse publiziert im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten regelmässig durch Inserate in der Tagespresse sowie auf ihrer Webseite. Die Produkte der Ausgleichskasse wie Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen oder AHV-Beiträge und -Renten sind dabei nicht immer leicht verständlich. Im Berichtsjahr kam erschwerend hinzu, dass auf Grund der COVID-Massnahmen die Zahl der Kundenberatungen in den Räumlichkeiten der SOVAR deutlich reduziert werden musste. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SOVAR haben während dieser Zeit vermehrt via E-Mail und Telefon kommuniziert. Die SOVAR sind mit Blick in die Zukunft bestrebt, ihren Kundinnen und Kunden im Rahmen von verschiedenen Digitalisierungsprojekten (Chatbot, Internet, elektronische Formulare etc.) eine noch bessere und zeitgemässe Orientierung innerhalb der verschiedenen Versicherungsprodukte zu ermöglichen.

8.9 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst ist zuständig für die Fallbearbeitung vor der Beschwerdeinstanz (Obergericht); intern bietet er den Mitarbeitenden aber auch Unterstützung bei Einspracheverfahren oder bei Komplexfällen und juristischen Fragestellungen.

Der Rechtsdienst unterstützt die Mitarbeitenden in allen Abteilungen, am stärksten wird er im Bereich von IV-rechtlichen Verfahren beansprucht.

Im vergangenen Jahr wurde in rund 50 Fällen Beschwerde vor Obergericht erhoben. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresstand. Über 80% der Beschwerden betrafen Entscheide der IV-Stelle, insbesondere Rentenentscheide. Nur gerade in zwei Verfahren wurden die Beschwerden gutgeheissen, knapp ein Drittel wurde zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen und in rund zwei Dritteln der Fälle lautete das Urteil auf Abweisung der Beschwerde oder Nichteintreten.

Der Rechtsdienst hat sich zum Ziel gesetzt, die Rückweisungen zu minimieren, da diese Verfahren meist eine erneute Begutachtung beinhalten und in ihrer Länge für die Versicherten übermässig belastend sind. Daher ist es erforderlich, die Abklärungen im erstinstanzlichen Verfahren weiter auszudehnen und frühzeitig sowohl den Regionalen Ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) als auch den Rechtsdienst im Rahmen von interdisziplinären Fallbesprechungen einzubeziehen. Ende 2020 wurden diesbezüglich für die Mitarbeitenden der SOVAR verbindliche Vorgaben verabschiedet. Interdisziplinäre Fallbesprechungen finden neu etwa vor der Erteilung eines Verlaufsgutachtens statt, wenn die medizinische Beurteilung durch den RAD Fragen aufwirft oder wenn Zweifel daran bestehen, bei Wiedererwägungen vor einer medizinischen Begutachtung oder allgemein, wenn in rechtlicher oder medizinischer Hinsicht Unklarheiten bestehen.

Die Weiterentwicklung der IV beinhaltet zudem mit dem stufenlosen Rentensystem eine potenzielle Änderung, welche die Rechtsmittelinstanzen vermehrt beanspruchen könnte. Dies gilt es mit einer Überarbeitung der Struktur, der Organisation und des Umfangs der Abklärungsverfahren aufzufangen. Die IV-Stelle hat dies rechtzeitig erkannt und in abteilungsübergreifender Zusammenarbeit ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die in diesem Zusammenhang ins Leben gerufene Fachkommission IV, bestehend aus RAD, Rechtsdienst und IV-Stelle (Sachbearbeitung und Leitung), hat die Arbeit bereits Ende 2020 aufgenommen.

Entsprechend der Entwicklung auf eidgenössischer Ebene stellt auch die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden das vermehrte Auftreten von psychischen Leiden fest. Diese Verfahren zeigen sich in der Abklärungsphase als langwierig und aufwändig. Nicht objektivierbare gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit lassen sich schwer beurteilen. Mehrheitlich werden die Versicherten im Laufe der Abklärung mono-, bi- oder polydisziplinär begutachtet. Bedauerlicherweise weisen diese Gutachten hin und wieder qualitative Mängel auf, sodass ein Obergutachten oder ein Gerichtsgutachten einzuholen ist. Dies wiederum führt regelmässig zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.



Sonja Frick, Leiterin Rechtsdienst

8.10 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)

Im Rahmen einer SOVAR-internen Reorganisation wurde der Bereich BVM neu dem Rechtsdienst unterstellt. Obwohl die gesetzliche Grundlage für Observationen seit dem 1. Oktober 2019 vorhanden ist, observiert die SOVAR aus Rücksicht auf die Privatsphäre der Versicherten, aber auch aufgrund der COVID-Situation, sehr zurückhaltend. Die Observation ist die Ultima Ratio unter den Instrumenten des BVM-Teams. Sofern andere Optionen zur Abklärung eines Sachverhalts offenstehen, werden diese zuerst gänzlich ausgeschöpft.

Aufgrund von vermehrten Hinweisen aus der Bevölkerung und der fachübergreifenden Zusammenarbeit verschiedener Amtsstellen erhärteten sich im vergangenen Jahr mehrere Verdachtsfälle von Versicherungsmissbrauch. Entsprechend wurden Versicherungsleistungen, auf welche kein rechtlicher Anspruch bestand, gekürzt oder aufgehoben. Für die Erfüllung ihrer Aufgabe ist das Team BVM auch weiterhin auf Hinweise angewiesen und dankt der Bevölkerung an dieser Stelle für die Aufmerksamkeit.

Obwohl mit Blick in die Zukunft der Fokus auf potentielle BVM-Fälle zu verstärken ist, ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass die grosse Mehrheit der Versicherten sich korrekt verhält und die Leistungsansprüche ausgewiesen sind.

Bekämpfung Versicherungsmissbrauch

	2018	2019	2020
Gemeldete BVM-Fälle	6	5	6
Abgeschlossene Fälle	2	1	5

9. Revisionen und Audits

Jährliche Revisionen und Audits in den SOVAR

Die SOVAR bewegen in unserem Kanton im Auftrag von Bund und Kanton mit dem Einziehen von Sozialversicherungsbeiträgen und dem Ausrichten von zahlreichen Sozialversicherungsleistungen ein finanzielles Volumen von gegen CHF 400 Millionen. Entsprechend hoch sind die Anforderungen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit an die Sicherheit und an die Qualität. Um beides sicherzustellen und transparent zu machen unterliegen die SOVAR wie alle Durchführungsstellen der Sozialversicherungen einem engmaschigen Netz von Revisionen, Audits und Kontrollen.

Die meisten Revisionstätigkeiten haben in den letzten Jahren wichtige Veränderungen, vor allem bezüglich des Revisionsfokus, erfahren. Insbesondere hat sich die risikoorientierte Prüf- und Sichtweise etabliert. Aber auch die Bedürfnisse und Anforderungen hinsichtlich der Qualität der Informationen haben stark zugenommen. Die SOVAR verfügen mit dem Internen Kontrollsystem (IKS) über ein wichtiges Instrument zur Unternehmenssteuerung und zur Abwendung von Gefahren. Zusammen mit dem Qualitätsmanagement-System (QMS) und weiteren Instrumenten kann eine gut ausgebaute adäquate Public Governance auf hohem Niveau sichergestellt werden. Hinzu kommen zahlreiche gesetzlich vorgeschriebene Revisionen, teilweise durch externe Revisionsfirmen, Kontrollen sowie Audits.

Nachfolgend bieten wir einen Überblick über die jährlichen Prüfungshandlungen in den SOVAR.

Haupt- und Abschlussrevision der Ausgleichskasse durch die BDO AG

Gestützt auf Art. 68 AHVG führt die BDO AG als externe Revisionsstelle in jedem Geschäftsjahr die Hauptrevision durch. Diese erfolgt im Rahmen der durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlassenen Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen. Im Rahmen dieser Weisungen hat das BSV auf der Grundlage der anerkannten Grundsätze des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer im Bereich der Ausgleichskassenrevision festgelegt, welchen Anforderungen die Berichterstattung zu genügen hat und in welcher Form die Berichterstattung erfolgen muss. Die Berichte der Revisionsstellen sind ein wichtiges Aufsichtsinstrument des BSV sowie der Zentralen Ausgleichsstelle.

Die BDO AG führte im Berichtsjahr 2020 vor dem Hintergrund der Amtsübergabe des in den Ruhestand getretenen Direktors, Rodolphe Dettwiler, an den neuen Direktor, Urs Besmer, im Juli 2020 eine ausserordentliche Zwischenrevision durch. Im Herbst erfolgte dann die ordentliche Hauptrevision, welche sich über fünf Tage erstreckte. Geprüft wurden unter anderem die rechtliche und betriebliche Organisation der AHV-Kasse sowie ihrer Organe, die übertragenen Aufgaben, die Bereiche der Versicherungsunterstellung und Beiträge, der Kontrollen, der Leistungen, der Versicherungsausweise und individuellen Konti sowie der Buchführung.

Im Rahmen der ebenfalls fünftägigen Abschlussrevision überprüfte die BDO AG die vorschriftsgemässe Verbuchung der während des Geschäftsjahres vollzogenen Geschäftsvorfälle und die richtige Erstellung der Jahresrechnung. Überprüft wurden insbesondere die Umsatz- und Saldobilanz, die Jahresrechnung, der Abschluss der Hauptbuchkonten, der Verkehr auf den Hauptbuchkonten, die übertragenen Aufgaben und die Verwaltungsrechnung.

Die BDO AG hielt fest, dass die Arbeitsabläufe zweckmässig organisiert und den personellen Verhältnissen entsprechend gestaltet seien. Sowohl im Bereich Leistungen als auch im Bereich Beiträge habe die Ausgleichskasse geeignete Massnahmen und Mittel definiert, um die Arbeitsqualität zu garantieren. Die Stellvertretungen seien in sämtlichen Bereichen ausreichend sichergestellt. Die Geschäftstätigkeit entspreche den gesetzlichen Vorschriften und werde zuverlässig, sachgerecht und gewissenhaft ausgeübt.

BSV Vollaudit

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 IVG, Art. 64a IVT und Art. 50 sowie 51 IVV führt das BSV jedes Jahr ein zwei- bis viertägiges Vollaudit der IV-Stelle vor Ort durch. Geprüft wurde im Berichtsjahr der Rechnungsprozess über die Zahlung der individuellen Leistungen in der Invalidenversicherung, die Bearbeitungsdauer bei medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln, der aktuelle Stand der Wirkungsindikatoren sowie Verfügungen und Mitteilungen.

Das BSV hielt fest, dass sich die IV-Stelle beim Rechnungsprozess über die Zahlung der individuellen Leistungen an die Abläufe halte, die im Rahmen des Projektes «Optimierung des dezentralen Rechnungs- und Zahlungsprozesses» definiert wurden. Die Rechnungskontrolle im SUMEX sei erfolgt. Das Auditteam empfahl der IV-Stelle, ihre Bemühungen zur Förderung der elektronischen Rechnungsstellung zu verstärken. Weiter wurde festgehalten, dass die internen Abläufe der IV-Stelle bei Gesuchen für medizinische Massnahmen und Hilfsmittel einen raschen Entscheid ermöglichen. Beteiligte Akteure wie die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) seien gezielt ins Abklärungsverfahren einbezogen worden. Bei der Anspruchsklärung für Hilfsmittel gebe die IV-Stelle zudem bei Bedarf bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB) eine fachtechnische Abklärung in Auftrag. Die Auswertung der Wirkungsindikatoren habe für die IV-Stelle ein Risiko ergeben, welches als tief eingestuft werden könne. Die fallführenden Mitarbeitenden legten Wert darauf, die Entscheide hinreichend, verständlich und schlüssig zu formulieren. Die Qualität der Verfügungen und Mitteilungen sei im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips gesichert.

Audits IT Security

Die Durchführungsstellen der 1. Säule sowie die Informatik der Durchführungsstellen verarbeiten dem Datenschutzgesetz unterliegende Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten. Für die Datenverarbeitung und die Datensicherheit arbeiten

die SOVAR mit der IGS GmbH und mit der Abraxas Informatik AG bzw. T-Systems Schweiz AG eng zusammen. Alle Partner betreiben jeweils geographisch auseinanderliegende redundante Rechenzentren. Die Richtlinie zur Informationssicherheit (RZI) der IGS GmbH schreibt zudem ein jährliches Information Security Audit bei den Ausgleichskassen und allen Dienstleistern vor. Sämtliche an der Datenbearbeitung beteiligten Organisationen (SVA, AK/IVST, IGS sowie Dienstleister und Softwarelieferanten) haben umfassende Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit umzusetzen. Daraus resultiert ein insgesamt hohes Sicherheitsniveau. Bestätigt wird diese Tatsache durch die zahlreichen Stichproben und Tests, die im Rahmen der Audits durchgeführt werden. Besagte Stichproben und Tests dienen dazu, die richtlinienkonforme Umsetzung und die Wirksamkeit zu überprüfen. Der Fokus liegt auf Themen mit einer besonderen Wichtigkeit wie beispielsweise die Zuteilung und Verwaltung von Benutzerberechtigungen für den Datenzugriff. Ebenfalls Bestandteil der jährlichen Prüfung ist die Erhebung der Mitarbeitersensibilisierung. Mit verschiedenen Testverfahren wird geprüft, wie Mitarbeitende mit sensitiven Daten umgehen und auf versuchte Angriffe reagieren. Die fortlaufende Ausbildung der Mitarbeitenden ist daher ein sehr wichtiger Baustein eines permanent funktionierenden Sicherheitsdispositivs.

Revision KPMG

Die IGS Informatik für Sozialversicherungen GmbH (IGS) verrechnet ihren Gesellschafterinnen ihre Betriebs-, Wartungs- und Entwicklungskosten anhand eines Verteilschlüssels, welcher jährlich durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die KPMG überprüft jährlich die als Basis für die Bestimmung des Verteilschlüssels zu meldenden Berechnungsparameter. Der Kostenteiler basiert auf den durch die Gesellschafterinnen gemeldeten relevanten Stellen. Mitzuberechnen sind alle Mitarbeitenden, welche nicht direkt der IV-Stelle belastet werden. Einzubeziehen sind auch Hausdienste, Lernende und Praktikanten, Temporäre (extern), Teilzeitbeschäftigte und Aushilfen. Die indirekt der IV-Stelle weiterverrechneten Stellenprozente müssen davon wieder in Abzug gebracht werden. Ebenso sind die zunächst mitgezählten Stellen für Lernende und Praktikanten wieder abzuziehen. Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Prüfung stellte die KPMG fest, dass bei den SOVAR eine Mitarbeiterin doppelt erfasst wurde, weshalb 0,9 Stellen weniger abzurechnen waren. Zudem wurde bei den gemeldeten Lehrlingen der IV-Anteil nicht abgezogen (0,2 Stellen), weshalb dieser aufzurechnen war. Dadurch resultierte beim anwendbaren Kostenteiler eine Reduktion der Stellen von 20,55 auf 19,85.

Rechnungsablage gegenüber der ZAS

Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen. Sie umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung. Zu den Aufgaben der ZAS gehört darüber hinaus die Anwendung der internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit. Die SOVAR erstattet der ZAS

jeweils am Ende des Monats mittels Monatsausweis Bericht über die Rechnungsablage. Der Monatsausweis umfasst die Bestandes-, Betriebs- und Verwaltungsrechnung. Die Rechnungsablage gegenüber der ZAS besteht darüber hinaus am Ende des Jahres aus der Jahresrechnung mit der Jahresumsatzbilanz.

Kantonale Finanzkontrolle

Die kantonale Finanzkontrolle führt bei den SOVAR wie bei allen anderen selbständigen Betrieben des Kantons Audit-Turnus-Prüfungen durch. Im Geschäftsjahr 2020 hat die Finanzkontrolle in der gesamten kantonalen Verwaltung die Gesetzeskonformität der Entschädigungen an die leitenden Organe überprüft. Prüfungsgegenstand war die Entschädigung (Sitzungsgelder, Lohn, Spesen) an die leitenden Organe (Verwaltungskommission, Direktor und Abteilungsleiter). Es wurde die Übereinstimmung der Ausrichtung der Entschädigungen mit den relevanten gesetzlichen Vorgaben, Reglementen und Arbeitsverträgen überprüft. Es wurden sämtliche 2019 ausgerichteten Entschädigungen an alle Mitglieder der leitenden Organe überprüft. Die Kantonale Finanzkontrolle stellte fest, dass die Entschädigungen korrekt ausgerichtet wurden. Es wurden ergänzend Empfehlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Sitzungsgelder und dem Visum der Spesenabrechnungen abgegeben.

SQS-Audit

Die SOVAR werden regelmässig durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) auf der normativen Grundlage ISO 9001:2015 auditiert. Die Industrienorm ISO 9001 legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem fest. Diesen hat eine Organisation zu genügen, um Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, welche die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen erfüllen. Im Jahr 2020 fand ein Aufrechterhaltungsaudit statt. Es wurden keinerlei Abweichungen festgestellt und das Zertifikat wurde vorbehaltlos um ein Jahr verlängert.

Interne Audits

Die internen Audits in den SOVAR werden jährlich im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Verbundes mit der SVA Schaffhausen und den Sozialversicherungen Glarus durch ein Auditteam unter der Leitung und Moderation der Systemkoordinatorin des Verbundes durchgeführt. Im Geschäftsjahr 2020 wurde im Rahmen einer Vorprüfung des SQS-Aufrechterhaltungsaudits nach Prüfnorm ISO 9001:2015 ausgehend von den Unterstützungsprozessen (Allgemeine Dienste, Infrastruktur und Dokumentation) die Schnittstellen zu den Leistungsprozessen (AK, FAK, IV-Stelle) geprüft. Es wurde insbesondere analysiert, ob die auditierten Unterstützungsprozesse im QMS-Verbund stimmig zum Managementsystem gestaltet, aktuell und im Hinblick auf die jeweiligen Schnittstellen passend sind. Diese internen Audits führen regelmässig zu kleinen Verbesserungen im QMS der drei Partner im Verbund und zu einem gegenseitigen Lernprozess.

Standort und Adresse

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
9100 Herisau

Telefon 071 354 51 51
Fax 071 354 51 52

info@sovar.ch
www.sovar.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 8.30–11.30 Uhr
14.00–17.00 Uhr
Freitag: 8.30–11.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr

Kantonale Aufsicht

Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Fachliche Aufsicht

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Revisionsstelle

BDO AG
Bahnhofstrasse 2
9100 Herisau

Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert.



Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15, 9100 Herisau, 071 354 51 51
info@sovar.ch, www.sovar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. März 2021 / aje

6000.403

Geschäftsbericht 2020 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 4 Abs. 3 des Assekuranzgesetzes (bGS 862.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Obergewalt den Geschäftsbericht der Assekuranz AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2021 vom Geschäftsbericht 2020 der Assekuranz AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht 2020 der Assekuranz AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1

Geschäftsbericht 2020 der Assekuranz AR

Die Gebäudeversicherung Appenzell Ausserrhoden.



Geschäftsbericht 2020

Versicherung - Prävention - Intervention



3 Editorial

4 Das Unternehmen

- 4 Unsere Aufgaben
- 6 Der Verwaltungsrat
- 8 Das Team
- 10 Die Experten

12 Das Jahr 2020 im Überblick

- 12 Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick
- 14 Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

16 Das Jahr 2020 im Fokus

- 16 Geprägt von unerwarteten Ereignissen
- 18 Corona hat uns digitaler gemacht

22 Versicherung - Prävention - Intervention

- 22 Übersicht
- 26 Prämien
- 28 Feuerschäden
- 32 Elementarschäden
- 36 Grundstückschäden
- 39 Präventionsbeiträge der Assekuranz AR

46 Vorbemerkung zur Jahresrechnung 2020

48 Jahresrechnung 2020

57 Anhang zur Jahresrechnung 2020

FEUERSCHUTZAMT

**Baulicher und
technischer Brandschutz**

**Feuerwehr und
Löschwasserversorgung**

Feuerwehr und Corona

Seite 40 – 44

Segmenterfolgsrechnung

Seite 55

Liebe Leserin, lieber Leser

Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, beabsichtigt die Assekuranz AR, sich als zeitgemässe Gebäudeversicherung zu positionieren. Dies führt dazu, dass wir die über die Jahre gewachsene Organisation überprüfen und eine «modernere» Form anstreben. Ein erster Schritt wurde bereits gemacht, indem die politischen Gremien die gesetzlichen Grundlagen im Assekuranz-Gesetz und in der Assekuranz-Verordnung angepasst haben. Nun folgt der interne Prozess, der vorsieht, ein modernes, auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basierendes Geschäfts- und Unterschriftenreglement sowie ein Funktionendiagramm zu erarbeiten.

Im Herbst 2020 haben wir zudem das Anlagereglement aktualisiert und das Thema Nachhaltigkeit integriert. Es ist uns ein grosses Anliegen, damit verbundene Kriterien in die Anlage-Entscheidung einzubeziehen. Nachhaltige Finanzanlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die auf langfristige Weise wirtschaften und dabei ökologische, ethische und soziale Aspekte berücksichtigen. Dabei weisen sie vergleichbare Rendite- und Risikoeigenschaften auf wie herkömmliche Anlagen. In diesem Zusammenhang haben wir unsere strategische Allokation leicht angepasst und die nicht nachhaltige wie auch renditemässig enttäuschende Anlageklasse «Rohstoffe» mit «Infrastruktur» ersetzt.

Des Weiteren hat sich der Verwaltungsrat Gedanken zu seinen eigenen Fachkompetenzen gemacht und ist zum Schluss gekommen, sich im Rahmen der Erneuerungswahlen neu auszurichten. Auch im Hinblick darauf, für die kommenden Herausforderungen gewappnet zu sein.

Die Zeiten mögen sich ändern und - wie auch das vergangene Jahr - in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll und herausfordernd sein. Wir blicken optimistisch in die Zukunft und versichern unseren Kundinnen und Kunden, weiterhin ein vertrauenswürdiger, effizienter und verlässlicher Partner zu sein.

Herzlich

Hansueli Reutegger
VR-Präsident, Regierungsrat

Jürg Solèr
Direktor

Das Unternehmen

Unsere Aufgaben

Seit 1841 für Sie da: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gehören die **Versicherung von Gebäuden und Grundstücken, der Schutz vor Feuer und Elementargefahren sowie deren Bekämpfung zu den Aufgaben der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden, kurz Assekuranz AR.**

Die Assekuranz AR wurde im Jahr 1841 gegründet mit dem Ziel, Gebäudeschäden durch Feuer und später auch durch Naturgewalten zu versichern. Der Fokus liegt dabei auf den drei Kernthemen Versicherung, Prävention und Intervention. Der öffentlich-rechtliche Status verpflichtet das Unternehmen, seine Aktivitäten auf einer Rechtsgrundlage abzustützen und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Wir wirken im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohls als System von «Sichern und Versichern». Durch die Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung im Monopol leisten wir als Institution des Service public einen unerlässlichen Beitrag im öffentlichen Interesse. Nichtsdestotrotz fungiert die Assekuranz AR als eigenständiges, unabhängiges Unternehmen mit einer schlanken Organisationsstruktur.

Darüber hinaus richten wir unsere Dienstleistungen und Produkte immer wieder neu aus, abgestimmt auf die Kundenbedürfnisse, die sich laufend verändern. Das bedeutet, dass die Assekuranz AR das System «Sichern und Versichern» dem Umfeld und den Anforderungen stetig anpasst. Ganz nach ihrem Credo: weniger Schäden, tiefere Versicherungsprämien und Solidarität.

Einzigartiges System

Bewährte Leistungen im Service public und gesicherte Ansprüche für Gebäudeeigentümer.

Doppelte Solidarität

Unter Versicherten und Versicherern als Grundlage für die Finanzierbarkeit und die finanzielle Stabilität des Systems.

Dreifacher Schutz

Prävention, Intervention und Versicherung bilden ein einmaliges starkes Schutzsystem für Gebäude.

Die drei Bereiche ergänzen einander zum Vorteil der Versicherten:

Die Wechselwirkungen des Schutzsystems führen zu einem ausgesprochen effizienten Schadenablauf. Dies kommt den Versicherten in Form von günstigen Prämien und guten Leistungen zugute.

Versicherung: Solidarität schafft Sicherheit

Die Assekuranz AR versichert sämtliche Gebäude und Grundstücke im Kanton Appenzell Ausserrhoden gegen Feuer- und Elementarschäden. Dies betrifft rund 26'000 Gebäude und 20'000 kultivierte Grundstücke, die dem landwirtschaftlichen Erwerb oder als Parzellen für Gebäude dienen. Im Schadenfall kümmern wir uns um die Schadenregulierung und entschädigen die Betroffenen.

Prävention: Brandschutz und Elementarschaden

Die Assekuranz AR organisiert und betreibt die Schadenverhütung im gesetzlichen Auftrag. Wir verantworten die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften und unterstützen die Gemeinden beim Vollzug. Wir informieren Hauseigentümer und Bauherren sowie Planer und Bauschaffende über wirkungsvolle Massnahmen zur Vorbeugung gegen Feuer- und Elementarereignisse. Gleichzeitig fördern und unterstützen wir den Schutz von Objekten vor Naturgefahren mit personellen und finanziellen Mitteln.

Intervention: Feuerwehr und Löschwasser

Die Assekuranz AR fördert die Feuerwehren massgeblich bei Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz und übernimmt Aufgaben der Koordination. Wir unterstützen die Wasserversorgung im Löschwasserbereich sowohl in der Konzeption als auch mit finanziellen Beiträgen. Obendrein engagieren wir uns in überregionalen und schweizerischen Organisationen und Fachgremien, etwa in der Ostschweizer Feuerwehrinspektoren Konferenz (OSFIK), der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und der Schweizerischen Feuerwehrinspektoren Konferenz (SFIK).

DREIFACHER SCHUTZ





Der Verwaltungsrat



Sie leisten einen wertvollen Beitrag für die Assekuranz AR:
Hans-Ulrich Lüthi, Roland Heuscher, Vreni Aemisegger-Lutz, Dr. Jean-Claude Kleiner, Hansueli Reutegger

Hans-Ulrich Lüthi
Mitglied
Eidg. dipl. Immobilienverwalter
Waldstatt

Roland Heuscher
Mitglied
Eidg. dipl. Bankfachmann
Herisau

Vreni Aemisegger-Lutz
Mitglied
Eidg. dipl. Bäuerin
Lutzenberg

Dr. Jean-Claude Kleiner
Mitglied
Dr. oec. HSG
Speicher

Hansueli Reutegger
Präsident
Regierungsrat
Schwellbrunn

Teil einer erfolgreichen Geschäftsführung ist ein engagierter Verwaltungsrat. Wir von der Assekuranz AR bedanken uns bei unserer Verwaltungsrätin und unseren Verwaltungsräten ganz herzlich – wir wissen die wertvolle Arbeit des Gremiums zu schätzen.

Die Geschäftstätigkeiten im 2020

Auch in diesem Jahr nahm der Verwaltungsrat seine strategische Verantwortung wahr. Er befasste sich an sieben Sitzungen mit folgenden Themen:
Jahresrechnung 2019, inkl. Bericht der Revisionsstelle | Geschäftsbericht 2019 | Budget 2021 | Immobilien-Renditen der Assekuranz AR (laufend) | Vermögensentwicklung | Nachhaltigkeit in Anlagen | Anlageausschuss | Jahresrechnung | Anlage- und Organisationsreglement | Strategie- und Risikoüberprüfung | Immobilien-Projekte Sandbühl, Oberdorfstrasse und Gutenbergstrasse 2 | Landverkäufe | OFA | KURAD | Personalplanung Verwaltungsrat | Steuer-/Assekuranzschätzung | Wahlen Schätzungsexperten | Kaminfeger-Tarif | Brandschutz- und Beitragswesen | Digitalisierung | Digitale Transformation | IT-Strategie 2022 | Integration ARI | Ausschreibung Kernapplikation | Einsprachen an den Verwaltungsrat.

Entschädigungen Verwaltungsrat

Die Entlohnung der Verwaltungsrats-Mitglieder setzt sich aus einer jährlichen Entschädigung, Sitzungsgeldern und Spesen zusammen. Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen an die fünf Personen des Verwaltungsrates beliefen sich auf total CHF 42'763.40. Der Betrag für das Mitglied des Regierungsrates geht jeweils direkt an die Staatskasse. Im Jahr 2020 waren dies CHF 8'000.00.

Personelle Veränderungen

Hinter all den Mandaten und Aufgaben steht ein engagierter und kompetenter Verwaltungsrat. Er steht uns mit Rat und Tat zur Seite und leistet einen wertvollen Beitrag in der strategischen Ausrichtung der Assekuranz AR. In diesem Jahr wurden zwei Rücktritte eingereicht:

Hans-Ulrich Lüthi

Nach 25 Jahren im Verwaltungsrat der Assekuranz AR hat er dem Regierungsrat seine Kündigung auf das Frühjahr 2021 eingereicht.

Vreni Aemisegger-Lutz

Ebenfalls nach 25 Jahren im Verwaltungsrat der Assekuranz AR hat auch sie dem Regierungsrat ihre Kündigung auf das Frühjahr 2021 eingereicht.

Wir bedauern diese Schritte sehr, wünschen den beiden aber alles Gute für ihren weiteren Lebensweg. Eine verdiente Würdigung ihrer Leistungen bringen wir im nächsten Geschäftsbericht. Die Ausschreibung der vakanten Verwaltungsrats-Mandate erfolgt öffentlich.

In diesem Zusammenhang hat sich der Verwaltungsrat Gedanken zur Zusammensetzung der Mitglieder gemacht. Künftig wird sich das Gremium aus folgenden Fachkompetenzen zusammensetzen:

- Politik, vertreten durch den Regierungsrat (VR-Präsident)
- Betriebswirtschaft
- Finanzwirtschaft
- Bau- und Immobilienwesen
- Recht

So ist gewährleistet, dass die Assekuranz AR in ihren angestammten Tätigkeitsgebieten durch Spezialisten unterstützt wird.

Herzlichen Dank

An dieser Stelle bedanken wir uns beim gesamten Verwaltungsratsgremium für das grosse Engagement. Alle Mitglieder bringen nicht nur ihr Fachwissen in die Assekuranz AR ein, sondern auch Herzblut und viel Zeit.

Blick nach vorne

Auf die gute Zusammenarbeit im aktuellen Jahr freuen wir uns sehr. Wir sind auch guter Dinge, dass wir zwei ebenbürtige Verwaltungsratsmitglieder finden werden, die das Gremium optimal ergänzen.



Unser Team

Die Grundlage für effektive und effiziente Dienstleistungen ist ein versiertes, engagiertes Team.

Die Mischung macht's: Profunde Sachkenntnis, spezifisches Know-how in den einzelnen Fachgebieten, langjährige Erfahrung, Kontinuität, aber auch frische Ideen, Engagement und Freude an der Arbeit bilden aus den Mitarbeitenden ein gut aufgestelltes Team. Obendrein ist die Assekuranz AR fachlich wie altersmässig breit aufgestellt, womit wir wieder bei der gesunden Mischung wären, von der die Kundinnen und Kunden profitieren.



Jürg Solèr



Marc Bleiker



Daniel Imper



Richard Grüninger



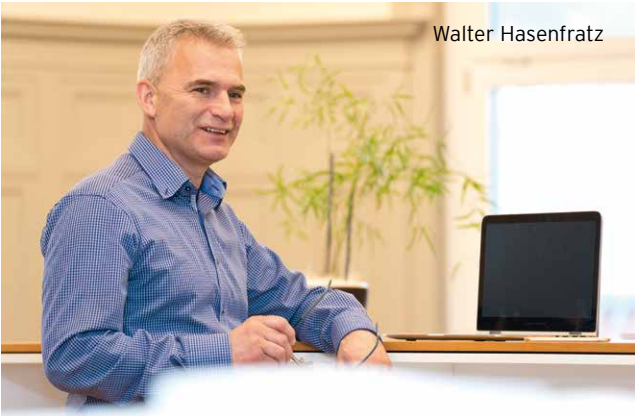
Nadine Koller



Edith Böhi



Séverin Müller



Walter Hasenfratz



Hans Frischknecht



Daniela Eisenhut



Sabrina Streule

Jürg Solèr
Direktor
Vorsitzender der Geschäftsleitung
juerg.soler@assekuranz.ch

Nadine Koller
Administration
Versicherung
nadine.koller@assekuranz.ch

Hans Frischknecht
Leitung Naturgefahren
Objektschutz
hans.frischknecht@assekuranz.ch

Marc Bleiker
Lernender
Kaufmann EFZ
marc.bleiker@assekuranz.ch

Edith Böhi
Leitung Finanzen
Immobilien
edith.boehi@assekuranz.ch

Daniela Eisenhut
Administration
Prävention / Intervention
daniela.eisenhut@assekuranz.ch

Richard Grüninger
Leitung Versicherung
Stv. Direktor
Mitglied der Geschäftsleitung
richard.grueninger@assekuranz.ch

Walter Hasenfratz
Leitung Intervention
Feuerwehrinspektor AR / AI
Mitglied der Geschäftsleitung
walter.hasenfratz@assekuranz.ch

Daniel Imper
Leitung Prävention
Brandschutz
Mitglied der Geschäftsleitung
daniel.imper@assekuranz.ch

Séverin Müller
Leitung Informatik
Projekte
severin.mueller@assekuranz.ch

Sabrina Streule
Administration
Immobilien / Projekte / Versicherung
sabrina.streule@assekuranz.ch



Die Experten

Schätzung Gebäude

Name	Mail	Zuständig für
Andreas Bänziger	andreas.baenziger@assekuranz.ch	Trogen/Heiden
Benjamin Bolt	benjamin.bolt@assekuranz.ch	Teufen
Mario Bischofberger	mario.bischofberger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Walzenhausen/Trogen/Reute
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Hundwil/Urnäsch
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
René Nater	rene.nater@assekuranz.ch	Reute/Walzenhausen/Grub/Lutzenberg
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Herisau/Rehetobel
Heini Rutz	heini.rutz@assekuranz.ch	Bühler/Speicher/Wald
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Teufen/Urnäsch/Waldstatt
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Schwellbrunn
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais/Waldstatt
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais/Bühler

Schaden Gebäude

Andreas Bänziger	andreas.baenziger@assekuranz.ch	Speicher/Trogen/Heiden
Mario Bischofberger	mario.bischofberger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Wald/Trogen/Reute/Wolfhalden
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Teufen/Stein/Hundwil/Urnäsch
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
René Nater	rene.nater@assekuranz.ch	Reute/Walzenhausen/Grub/Lutzenberg
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Reute/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Bühler/Rehetobel
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Urnäsch/Waldstatt/Stein/Teufen
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Herisau/Schwellbrunn
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais/Waldstatt
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais/Bühler

Schaden Grundstück

Hans Hagmann	hans.hagmann@assekuranz.ch	Hinterland
Hans Wyssen	hans.wyssen@assekuranz.ch	Mittelland
Fabian Rechsteiner	fabian.rechsteiner@assekuranz.ch	Vorderland

Feuerschau

Christoph Kappler	christoph.kappler@assekuranz.ch	Herisau
Hansruedi Knöpfel	hansruedi.knoepfel@assekuranz.ch	Hinterland
Marcel Tanner	marcel.tanner@assekuranz.ch	Mittelland
Daniel Rohner	daniel.rohner@assekuranz.ch	Vorderland



Andreas Bänziger



Benjamin Bolt



Mario Bischofberger



Jakob Ehrbar



Jürg Kellenberger



René Nater



Andreas Rechsteiner



Stefan Rusch



Heini Rutz



Willi Schläpfer



Christoph Siller



Thomas Steingruber



Martin Waldburger



Thomas Walser



Hans Hagmann



Hans Wyssen



Fabian Rechsteiner



Christoph Kappler



Hansruedi Knöpfel



Marcel Tanner



Daniel Rohner

Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick.

2020 2019

Anzahl versicherte Gebäude 26'359 26'404 2020 2019		Gebäudeversicherung Prämien in Mio. CHF 9.709 9.715 2020 2019	Jahresergebnis in Mio. CHF Betriebs- und Kapital-Ergebnis +7.479 +6.286 2020 2019	Schadensumme in Mio. CHF 4.291 10-Jahres-Ø 6.543 2020	Präventionsbeiträge in Mio. CHF 3.489 3.333 2020 2019
Anzahl versicherte Gebäude 26'359 26'404 2020 2019	Versicherungskapital in Mrd. CHF 22.325 22.082 2020 2019	Gebäudeversicherung Prämien in Mio. CHF 9.709 9.715 2020 2019	Bilanzsumme in Mio. CHF 125.179 121.820 2020 2019	Elementar Gebäude Schäden in Mio. CHF 1.511 4.201 2020 2019	Kapitaladäquanz (Verhältnis zwischen RTK und Minimalkapital) 106.9% 105.2% 2021 2020
Stelleneinheiten Mitarbeitende Assekuranz AR 9.45 9.15 2020 2019	Versicherungskapital in Mrd. CHF 22.325 22.082 2020 2019	Grundstückversicherung Prämien in Mio. CHF 0.809 0.807 2020 2019	Eigenkapital in Mio. CHF 95.127 87.648 2020 2019	Grundstück Schäden in Mio. CHF 0.830 0.550 2020 2019	
Stelleneinheiten Mitarbeitende Assekuranz AR 9.45 9.15 2020 2019	Mittelwert pro versichertes Gebäude in CHF 822'759 816'621 2020 2019	Grundstückversicherung Prämien in Mio. CHF 0.809 0.807 2020 2019	Kapitalrendite aus Anlagen und Immobilien +2.9% +3.1% 2020 Pictet BVG 2015-25	Feuer Schäden in Mio. CHF 1.950 1.437 2020 2019	
Stelleneinheiten Mitarbeitende Assekuranz AR 9.45 9.15 2020 2019	Mittelwert pro versichertes Gebäude in CHF 822'759 816'621 2020 2019	Feuerschutzabgabe in Mio. CHF 4.617 4.617 2020 2019			

Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

Januar Scheune geht in Flammen auf Auswahlverfahren AdF-Grundkurse Am 21. Januar verursacht ein Brand grossen Schaden; die Tiere bleiben unverletzt. Für die neuen Instruktoren startet das Auswahlverfahren mit Schritt 1. Start der Kurse in Heiden – für die angehenden Feuerwehr-Einsatzkräfte.	Februar Etliche Sturmtiefs: Lolita, Sabine, Tomris, Bianca und Diana Experten-Starttagung Neuer Feuerschauer In der ersten Hälfte des Monats werden mehr als 600 Sturmschäden gemeldet. Ziel der Tagung: Schulung, Dossierübergabe und Beginn der Schätzerfähigkeit. Christoph Kappler startet mit seiner neuen Aufgabe in der Gemeinde Herisau.	März Lockdown Corona Masken und Desinfektionsmaterial Die Assekuranz AR besorgt und verteilt das Material an die Feuerwehren. Definieren der Massnahmen aller Bereiche der Assekuranz AR, u.a. Home-Office.	Apr Grundstückstagung in Herisau Brand im Coop Herisau Workshop «Digitale Transformation» Ein wertvoller Austausch für Experten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Am 10. Mai verursacht ein defekter Getränkekühler einen grossen Rauchschaden.	Mai Wiederaufnahme der Schätzungen Brand bei der Kaserne in Herisau Am 10. Mai verursacht ein defekter Getränkekühler einen grossen Rauchschaden. Start einer umfassenden Überprüfung und Anpassung der IT-Infrastruktur.	Juni Brand bei der Kaserne in Herisau Während Dachsanierungen gerät am 24. Juni ein Wohnhausdach in Brand. Mit entsprechendem Schutzkonzept werden die Gebäude-Schätzungen fortgeführt.
--	---	--	---	--	--

Juni Blitzschlag in Trogen Brand auf der Alp Telleren in Urnäsch Brand in Einfamilienhaus in Hundwil Es geschah am 31. Juli, dabei wurden div. Apparate und Installationen zerstört. Im Morgengrauen des 2. Julis brennt ein Stall vollständig nieder. Es geschieht am 10. Juli im Anbau, dabei entsteht grosser Rauchschaden im Wohnteil.	Juli Sitzung des Fachorgans Naturgefahren Starkregen Entscheid IT-Infrastruktur Weiterbildung Neue Frische bei der Brandverhütung Tagung und Workshop mit Experten Es geschah am 31. Juli, dabei wurden div. Apparate und Installationen zerstört. Im Morgengrauen des 2. Julis brennt ein Stall vollständig nieder. Es geschieht am 10. Juli im Anbau, dabei entsteht grosser Rauchschaden im Wohnteil. Ein wertvoller Austausch für Experten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die massiven Regenschauer verursachen Überschwemmungen und Hangrutsche. Gemäss VR-Entscheid beziehen wir die IT-Infrastruktur neu bei der ARI. Start der Grundkurse für die neuen Feuerwehr-Offiziere und -Kommandanten. Die Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB) lanciert einen neuen Auftritt. Die organisatorische Umsetzung der digitalen Transformation wird besprochen.	August Wohnhaus in Urnäsch durch Brand zerstört Rauchschaden in Einfamilienhaus in Herisau Vorstellung der Wetterstation Assekuranz AR Personelle Austritte Der Stall konnte erhalten und die Tiere in Sicherheit gebracht werden (3.11.). Am 29. 11. verursachen Kerzen einen Schmelbrand mit grosser Rauchentwicklung. Interessierten Schülern wird die Funktion unserer Wetterstation präsentiert. Hans Wyssen beendet seine Tätigkeit als Schadenexperte. Unsere langjährigen Experten Andreas Rechsteiner und Heini Rutz gehen in Pension.	September Entscheid IT-Infrastruktur Weiterbildung Neue Frische bei der Brandverhütung Tagung und Workshop mit Experten Es geschah am 31. Juli, dabei wurden div. Apparate und Installationen zerstört. Im Morgengrauen des 2. Julis brennt ein Stall vollständig nieder. Es geschieht am 10. Juli im Anbau, dabei entsteht grosser Rauchschaden im Wohnteil. Ein wertvoller Austausch für Experten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die massiven Regenschauer verursachen Überschwemmungen und Hangrutsche. Gemäss VR-Entscheid beziehen wir die IT-Infrastruktur neu bei der ARI. Start der Grundkurse für die neuen Feuerwehr-Offiziere und -Kommandanten. Die Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB) lanciert einen neuen Auftritt. Die organisatorische Umsetzung der digitalen Transformation wird besprochen.	Oktober Wohnhaus in Urnäsch durch Brand zerstört Rauchschaden in Einfamilienhaus in Herisau Vorstellung der Wetterstation Assekuranz AR Personelle Austritte Der Stall konnte erhalten und die Tiere in Sicherheit gebracht werden (3.11.). Am 29. 11. verursachen Kerzen einen Schmelbrand mit grosser Rauchentwicklung. Interessierten Schülern wird die Funktion unserer Wetterstation präsentiert. Hans Wyssen beendet seine Tätigkeit als Schadenexperte. Unsere langjährigen Experten Andreas Rechsteiner und Heini Rutz gehen in Pension.	November Wohnhaus in Urnäsch durch Brand zerstört Rauchschaden in Einfamilienhaus in Herisau Vorstellung der Wetterstation Assekuranz AR Personelle Austritte Der Stall konnte erhalten und die Tiere in Sicherheit gebracht werden (3.11.). Am 29. 11. verursachen Kerzen einen Schmelbrand mit grosser Rauchentwicklung. Interessierten Schülern wird die Funktion unserer Wetterstation präsentiert. Hans Wyssen beendet seine Tätigkeit als Schadenexperte. Unsere langjährigen Experten Andreas Rechsteiner und Heini Rutz gehen in Pension.	Dezember Wohnhaus in Urnäsch durch Brand zerstört Rauchschaden in Einfamilienhaus in Herisau Vorstellung der Wetterstation Assekuranz AR Personelle Austritte Der Stall konnte erhalten und die Tiere in Sicherheit gebracht werden (3.11.). Am 29. 11. verursachen Kerzen einen Schmelbrand mit grosser Rauchentwicklung. Interessierten Schülern wird die Funktion unserer Wetterstation präsentiert. Hans Wyssen beendet seine Tätigkeit als Schadenexperte. Unsere langjährigen Experten Andreas Rechsteiner und Heini Rutz gehen in Pension.
---	--	--	---	---	--	--

Fortschreitend digital

Im Frühjahr sind wir mit dem Projekt «Digitale Transformation» gestartet. Damit wollen wir eine höhere Transparenz und Verfügbarkeit der Informationen schaffen, um die Bedürfnisse unserer Kunden und Anspruchsgruppen zu erfüllen. Gleichzeitig können wir so unsere internen Prozesse kontinuierlich optimieren. Die digitale Transformation ist keine Toolfrage, sondern eine Frage der Organisation und Kultur. Es ist auch kein in sich geschlossenes Projekt mit Enddatum, sondern ein laufender Prozess, der uns stetig begleiten wird.

ICT-Infrastruktur

Aufgrund einer IST-Analyse, der Notwendigkeit, im 2021 die ICT-Server-Infrastruktur zu erneuern und aufgrund regulatorischer Anforderungen, die das Gesetz über E-Government und Informatik (eGovG) vorgibt, entschied sich die Assekuranz AR, ihren ICT-Grundbedarf künftig bei der AR Informatik AG (ARI) zu beziehen. Dank dieser strategischen Stossrichtung können wir die fachliche Abwicklung der bestehenden Geschäftsprozesse sowie die Wirtschaftlichkeit des ITEinsatzes sicherstellen.

Feuerlöschweiher im Geoportal

Im Auftrag der Assekuranz AR wurde im Geoportal eine eigene Karte erstellt, auf welcher alle Standorte der Feuerlöschweiher im Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie Innerrhoden ersichtlich sind. Somit haben die Feuerwehren jederzeit Zugang zu Ihren Daten und einen Gesamtüberblick über Ihre Feuerlöschweiher. Das ist für die Feuerwehren ein Mehrwert, schliesslich sind Feuerlöschweiher an abgelegenen Orten unerlässlich, weil sie oft die einzigen Wasserbezugsquellen sind und so bei einem Brand rasch geortet werden können.

Einsatzleitsystem Feuerwehr

In den letzten drei Jahren haben sich diverse Feuerwehren mit einem Einsatzleitsystem ausgerüstet, das u. a. Kartengrundlagen im Depot visualisiert und akustisch ankündigt. Jetzt implementierten die drei Stützpunkte auch eine ziel- und objektgerichtete Einsatzführung, was die digitale Zusammenarbeit zwischen den Wehren weiter verstärkt. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr werden somit umgehend sämtliche einsatzrelevanten Informationen, wie Einsatz- und Interventionspläne sowie notwendige Sicherungsmassnahmen, angezeigt.

Effizientere FW-Einsatzplanung

In Zusammenarbeit mit einer externen IT-Firma startete die Assekuranz AR die Entwicklung eines Tools, um die vorgeschriebenen Feuerwehr-Einsatzpläne einfacher erstellen zu können. Diese sind sehr umfassend und legen fest, wie bei einem gefährdeten Objekt im Ernstfall vorzugehen ist. Seien es Anfahrtswege, Verkehrshindernisse, Hydranten etc. Die Pläne müssen ständig aktualisiert, verbessert und überprüft werden. Mit dem neuen Tool werden diese Arbeitsschritte vereinfacht und somit milizfreundlicher gemacht.

Pensionierungen

Heini Rutz und Andreas Rechsteiner haben ihr Pensionsalter erreicht und beenden ihre Tätigkeiten als Experten bei der Assekuranz AR. Beide haben vor fast 30 Jahren als Schaden- und Schätzungsexperten bei uns begonnen. Heini Rutz war zwischenzeitlich auch Leiter des Schaden- und Schätzungswesens. Beide waren das Gesicht der Assekuranz AR im Vorder- und Mittelland und wurden von allen sehr geschätzt. Wir danken Heini und Andreas ganz herzlich für die grossartige, wertvolle Arbeit in all den Jahren.



Geprägt von unerwarteten Ereignissen



Bezüglich Ereignisse könnte man pragmatisch sagen: Es war ein ganz normales Assekuranz-Jahr. Aber gepaart mit Corona war 2020 ein geschichtsträchtiges Jahr.

Die ersten Tage des Jahres waren ruhig. Fast schon gespenstisch ruhig. Doch das änderte sich am 21. Januar schlagartig. An jenem Montag sass die Bauernfamilie gerade beim Mittagessen, als sie sonderbare Geräusche hörte. Sie rissen die Vorhänge auf, die sie zum Schutz vor der Sonne zugezogen hatten und sahen voller Entsetzen, dass die Scheune brannte. Sofort rannten sie los, um die Tiere ins Freie zu treiben und die Feuerwehr zu alarmieren. Schnell war die Löschmannschaft zur Stelle, teilweise konnte das Feuer auch eingedämmt werden, brach aber immer wieder heftig aus. Es war der Heustock, der dem Feuer immer wieder neue Nahrung gab. Der Heu-Kran bedeutete eine grosse Gefahr für die Einsatzkräfte, weil sich die Stahlträger quer durch den Stall zogen. Und durch die laufende Schwächung der Stahlaufhängungen aufgrund des Feuers erhöhte sich die Einsturzgefahr. Zum Schutze der Feuerwehrleute konnte teilweise nur noch über dem Heu-Kran interveniert werden, was die Löscharbeiten stark erschwerten. Ein grosser Bagger musste einen Teil des Gebäudes einreissen, um das Heu entfernen zu können, dieses wurde auf der Wiese ausgelegt und immer wieder gelöscht. Die Arbeiten dauerten bis in die frühen Morgenstunden des nächsten Tages. Der

Stall war danach nicht mehr benutzbar, die Tiere konnten in umliegenden Bauernhöfen untergebracht werden. Von allen Seiten zeigte sich eine grosse Solidarität, Stall und Scheune wurden umgehend wiederaufgebaut. Im Sommer konnte das Heu wieder eingelagert werden und die Tiere hatten ihr Zuhause zurück. Laut Brandermittlung war ein Defekt beim Milchkühlergerät schuld, das sich schliesslich überhitzte.

Ein stürmischer Februar

Nur ein paar Tage später, am 28. Januar, fegte Sturmtief Lolita über die Schweiz. Allerdings richtete es im Appenzelerland nur marginalen Schaden an. Anders Petra am 4. Februar: Die Assekuranz AR musste 67 Schadenfälle bearbeiten. Damit eigentlich schon genug zu tun, löste Sturmtief Sabine (Chiara) vom 10./11. Februar weitere Schäden aus. Es war gewaltig: In Rehetobel beschädigte der Sturm einen Dachstuhl, dabei wurde der Giebel auseinandergezogen. Die Statik war nicht mehr gegeben und eine umfangreiche Reparatur unumgänglich. Bei einem Depotgebäude in Herisau wurde das Oblichtband aus Plexiglas weggerissen, die umherfliegenden Trümmer beschädigten weitere Teile. Bei einem Wohnhaus in Herisau fegte der Sturm ganze Faserzementplatten weg, so musste die Fassade grösstenteils demontiert und neu befestigt werden.

Allein diese drei Schäden verursachten eine Schadenssumme von über CHF 100'000, insgesamt gingen 628 Schadenfälle bei der Assekuranz AR ein. Dagegen verlief das Sturmtief Bianca vom 27. Februar mit 21 Schadenfällen in kleinerem Ausmass geradezu glimpflich ab.

Ein nasser August

Was Starkregen bedeutet, wird anhand des Monats August 2020 deutlich. Innert drei Tagen Anfang des Monats fielen gegen 100 mm Niederschlag. Drei Wochen später wiederholte sich das Ganze bei einem weiteren Unwetter. Schächte und Rinnen vermochten das anfallende Oberflächenwasser kaum mehr zu schlucken. Vielerorts wurden die schweren Schachtabdeckungen durch den Wasserdruck einfach aus den Verankerungen gehoben und das Wasser ergoss sich in die Umgebung. In der Folge bildeten sich unkontrollierte Abflüsse und Bäche, die sich im Gelände und dem Gefälle folgend einen Weg bahnten. Ungeschützte Kellerfenster oder tiefliegende Hauseingänge sind bei solchem Starkregen besonders gefährdet; oft entstehen verheerende Wasserschäden. Im Normalfall garantieren Ablaufschächte und Regenrinnen einen reibungslosen Abfluss des Regenwassers rund um die Gebäude. Bedingung ist allerdings ein nicht vernachlässigter Unterhalt der Anlagen. Die vermeintliche Sicherheit kann auch täuschen, wenn zum Beispiel Hagelgranulat oder andere Verunreinigungen mit dem Regenwasser mitgeschwemmt werden. Verstopfungen sind dann unvermeidbar. Die Assekuranz AR hatte wiederum alle Hände voll zu tun, die vielen Schadenfälle abzuwickeln.



Ein mysteriöser Brand

Am 3. November schlug das Feuer wieder zu. Betroffen war ein abgelegenes Bauernhaus mit angebauter Scheune im Chräg in Urnäsch. Glücklicherweise stand das Wohnhaus leer, im Stall waren jedoch Tiere untergebracht. Den Tieren sei Dank: Wegen ihnen machte der Eigentümer, der in Sichtdistanz zum Stall wohnt, auch an jenem Abend seinen gewohnten Kontrollblick zum Gehöft, da bemerkte er ein sonderbares Licht im Wohnhaus. Stutzig deswegen machte er sich auf zum Haus, wo er schliesslich den Brand entdeckte. Sofort alarmierte er die Feuerwehr und trieb die Tiere nach draussen. Die Löschmannschaft konnte den Stall retten, nicht aber das Wohnhaus. Die Tiere wurden vorsorglich anderweitig untergebracht, da die Brandursache bis heute unbekannt ist. Der Blick auf das Jahr 2020 zeigt: Unser Alltag ist geprägt von unerwarteten Ereignissen. Und zusammen mit Corona geht 2020 durchaus als «denkwürdig» in unsere Geschichte ein.

Objektschutz bei Felssturzgefahr

Im November 2018 ereignete sich ein grösserer Felssturz in Walzenhausen, der zum Glück glimpflich ablief. Trotzdem wurde ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Gefährdung von Personen und Sachwerten abzuklären. Rasch kristallisierte sich heraus, dass es zur Sicherheit ein Steinschlag-Schutznetz braucht. 2020 wurde die Vorrichtung montiert und schützt seither die darunterliegenden Gebäude vor weiteren möglichen Felsstürzen.



Nachgefragt

«Corona hat uns digitaler gemacht.»

Jürg Solèr, Direktor der Assekuranz AR.



Das Jahr 2020 hat gezeigt: Naturgewalten machen auch vor Corona nicht Halt. Doch gerade diese Kombination hat die Assekuranz AR vor grössere Herausforderungen gestellt. Wie sie gemeistert wurden, erläutert Jürg Solèr.

Inwieweit hat Corona die Assekuranz AR betroffen?

Während des Lockdowns hatten wir Glück, dass uns die Naturgewalten wie Brände, Stürme oder Starkregen nicht so heftig und unvorbereitet getroffen haben. Aber danach hat uns COVID-19 in unserer Arbeit stark eingeschränkt.

Inwiefern?

Zum Beispiel konnten wir mit dem Schätzungswesen erst nach dem Lockdown beginnen. Auch das Feuerinspektorat war gefordert; der Kurs- und Übungsbetrieb musste laufend angepasst werden, genauso die Abläufe während Einsätzen, damit sich die Einsatzkräfte nicht anstecken. Auch sonst musste viel Organisatorisches von persönlich auf digital umgestellt werden; Meetings erfolgten mehrheitlich nur noch über Onlinetools.

Dann ist die Assekuranz AR digitaler geworden?

Ja und nein. Wir waren schon vorher digital unterwegs, aber unsere Bestrebungen in der IT zielen klar darauf ab, dass wir noch effizienter werden. Deshalb werden wir unsere Infrastruktur bei der AR Informatik AG einbinden. Auch die analoge Effizienz wollen wir optimieren. So werden Schätzungen beispielsweise nicht mehr zu zweit durchgeführt, bei Grossereignissen haben wir gewisse Szenarien angepasst, sodass wir die Anzahl externer Experten deutlich reduzieren können, ohne dabei den Kundendienst zu vernachlässigen.

Können sie solche Grossereignisse denn beeinflussen?

Wir sind in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv und versuchen die Auswirkungen von Naturgefahren einzudämmen. Brände jedoch können leider nie ganz verhindert, aber dank Präventionsmassnahmen deutlich verringert werden.

Wer ist für diese Prävention verantwortlich?

Die Prävention ist eine abteilungsübergreifende Arbeit, die eng verzahnt ist. In der Gebäude- und Grundstückversicherung fokussieren wir primär die Auswirkungen der Naturgefahren. Im Feuerschutzamt sorgen unsere Fachspezialisten Brandschutz dafür, dass Menschen, Tiere und Gebäude vor Brandrisiken geschützt sind. Sie bringen ihr Wissen bei Baubewilligungsverfahren ein, führen Bau- und Schlusskontrollen durch, kümmern sich um die Aus- und Weiterbildung der regionalen Feuerschauer, engagieren sich für den Blitzschutz und sensibilisieren die Bevölkerung für mögliche Gefahren.

Zeigen diese Anstrengungen Wirkung?

Unsere gesamtheitlichen Bemühungen zeigen deutlich, dass das Brandrisiko und das Ausmass der Schäden nachweislich eingegrenzt werden kann. Dies führt zu einer geringeren Belastung und sichert tiefere Prämien. Die Wechselwirkung unseres Trias Prävention-Intervention-Versicherung ist somit für die Assekuranz AR unverzichtbar.

Was sind Ihre Ziele für 2021?

Wir wollen nach wie vor haushälterisch mit unseren Ressourcen umgehen und unser risikodeckendes Kapital erhöhen. Zudem müssen die anstehenden Pensionierungen vorbereitet werden. Wir haben uns also auch im Jahr 2021 viel vorgenommen.





Zugehörigkeiten der Assekuranz AR

Um Synergien zwischen den Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) zu nutzen, arbeiten die KGV im Rahmen der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) solidarisch zusammen. Dieser Austausch trägt dazu bei, ihren Kunden eine optimale Dienstleistung zu günstigen Preisen anzubieten. Mit der vermehrten Einbindung politischer Vertreter und anderer Interessengruppen wird die Einflussnahme auf nationaler und internationaler Ebene als Branchenverband gefördert.



Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) koordiniert die Aktivitäten der Gemeinschaftsorganisationen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Als Dachorganisation vertritt die VKG die gemeinsamen Interessen der KGV nach dem Motto «Solidarität schafft Sicherheit». Prävention, Intervention und Versicherung bilden ein einmaliges starkes Schutzsystem für Personen und Gebäude. Die drei Aufgabenbereiche beeinflussen sich positiv und ermöglichen sowohl kantonal als auch national Synergiegewinne. Die VKG schafft dadurch innerhalb der Gebäudeversicherungslandschaft eine gemeinsame Identität.



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) unterstützt die Kantonalen Gebäudeversicherungen im Bereich Prävention. Das Angebot umfasst sowohl den Brandschutz als auch die Naturgefahrenprävention. In beiden Bereichen bildet die VKF Fachpersonen aus. Sie ist insbesondere Trägerin der Prüfungen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte mit eidgenössischem Diplom und Brandschutzfachfrau/-mann mit eidgenössischem Fachausweis. Generell richtet die VKF ihren Fokus auf die Verminderung von Personen- und Gebäudeschäden. Demzufolge entwickelt die VKF Instrumente zur Minimierung derartiger Schäden. Im Brandschutz sind dies die Brandschutzvorschriften **bsvonline.ch** und das Brandschutzregister **bsronline.ch**. In der Naturgefahrenprävention bietet die Informationsplattform Schutz vor Naturgefahren **schutz-vor-naturgefahren.ch** umfassende Angebote.



Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV

Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) springt bei Grossrisiken ein. Er versichert Schäden, die für eine Kantonale Gebäudeversicherung nicht alleine tragbar sind. Durch den Anschluss an den IRV verringert sich der Kapitalbedarf der Gebäudeversicherungen. Die gemeinsame Beschaffung von Rückversicherungen führt zu Risikodiversifikation und günstigeren Lösungen. Die solidarische Risikoteilung garantiert einen Risikoausgleich unter den Beteiligten. Dieses System macht den IRV zu einem zuverlässigen Partner der Kantonalen Gebäudeversicherungen.



Schweizerischer Pool für Erdbebedeckung SPE

Das Naturereignis Erdbeben ist in der Gebäudeversicherungsdeckung (Ausnahme Kanton Zürich) nicht enthalten. Der Schweizerische Pool für Erdbebedeckung (SPE) stellt seinen Mitgliedern im Fall eines Erdbebens pro Kalenderjahr maximal zwei Mal zwei Milliarden Schweizer Franken zur Verfügung. Dadurch haben die betroffenen Kantonalen Gebäudeversicherungen die Möglichkeit, bei heftigen Ereignissen zumindest einen Teil der Schäden zu begleichen.



Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen PS

Naturgefahren sind für die Kantonalen Gebäudeversicherungen das grösste Risiko. Die Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (PS) fördert und unterstützt somit Projekte aus diesem Bereich. Sie lanciert regelmässig Ausschreibungen und initiiert eigene Vorhaben. Die Stiftung fördert dadurch angewandte Forschung im Sinne der langfristigen, strategischen Anliegen der Kantonalen Gebäudeversicherungen zur Elementarschadenprävention an Gebäuden. Weniger Schäden bedeutet geringere gesamtwirtschaftliche Kosten. Die PS trägt deshalb indirekt zu günstigen Versicherungsprämien bei.

Prävention nutzen

Naturgefahren wie Hagel, Sturm, Überschwemmung und Lawinen, aber auch Brände führen jährlich zu Schäden in Millionenhöhe. Sie zerstören unbezahlbare persönliche Kostbarkeiten und gefährden Menschenleben. Jede Bautätigkeit – egal, ob Neubau oder Renovation – ist eine ideale Gelegenheit, um Gebäude widerstandsfähig auszugestalten. Denn, frühzeitig in die Plaung einbezogen, lässt sich ein guter Schutz einfach und kostengünstig realisieren.

Neuerungen rund um den Wetter-Alarm®

Seit 15 Jahren warnt Wetter-Alarm zeitnah vor Unwettern. Die kostenlose Dienstleistung hat sich mit mittlerweile knapp 1.5 Mio. Kunden zu einer vollumfänglichen und populären Wetter-App entwickelt. Auf die Gewittersaison 2020 konnten automatisierte Warnungen vor grosskörnigem Hagel erfolgreich eingeführt werden. Der Blitzradar wurde ebenfalls modifiziert und zeigt neu die Blitzdichte an. Seit Herbst 2020 ist die iOS-App zudem für sehbehinderte Personen barrierefrei bedienbar.

wetteralarm.ch

Beratungsstelle für Brandverhütung BFB

Viele Brände gehen von der Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit des Menschen aus und könnten durch richtiges Verhalten verhindert werden. Genau hier setzt die Beratungsstelle für Brandverhütung an: Die BFB trägt mit ihren Kampagnen und ihrer Aufklärungsarbeit dazu bei, Mitmenschen für die Gefahren des Feuers zu sensibilisieren und liefert konkrete Empfehlungen zur Verhütung von Bränden. Neu auch auf Facebook und Instagram.

bfb-cipi.ch

Schutz vor Naturgefahren

Auf dieser Plattform finden Eigentümer, Bauherren und Fachleute eine Übersicht zum naturgefahrnsicheren Bauen. Die Plattform wurde von den Kantonalen Gebäudeversicherungen ins Leben gerufen und wird von einer schweizweit einmaligen Allianz wichtiger Akteure im Gebäudeschutz getragen. Dadurch erhält der Schutz vor Naturgefahren eine noch breitere Abstützung, insbesondere bei Gemeinden und Bauverwaltungen.

schutz-vor-naturgefahren.ch

Hagelschäden am Gebäude verhindern

«Hagelschutz – einfach automatisch» funktioniert, denn am Sonntag, 16. August 2020 wurden über den ganzen Tag verteilt 246 Hagelalarne bei verschiedenen Hagelschutz-Signalboxen ausgelöst. Gegenwärtig sind schweizweit rund 1'030 Gebäude angeschlossen. Somit war fast ein Viertel davon betroffen.

Hagelschäden am Gebäude vermeiden

Jährlich entstehen in der Schweiz Gebäudeschäden von durchschnittlich 150 Millionen Franken durch Hagelschauer. Viele von ihnen liessen sich verhindern, wenn die Gebäudehülle hagelsicher gebaut worden wäre. «Wer die richtigen Materialien einsetzt, muss bei Hagel weniger befürchten – wer die falschen einsetzt, mehr.» Mit dieser einfachen, aber einleuchtenden Aussage bewirbt die Vereinigung Kantionaler Feuerversicherungen VKF das Hagelregister. Die aktuelle Kampagne, die neben einem animierten Videoclip auch Printinserate und Onlinebanner sowie einen Informationsflyer enthält, soll das Hagelregister bekannter machen. Architekten, Planer und Gebäudeeigentümer können sich dort über hagelgeprüfte Baumaterialien informieren.

hagelregister.ch

Schweizweite Förderung der brandschutzkonformen Anwendung

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) erteilt Brandschutzprodukten und Fachfirmen, welche die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen, ein gesamtschweizerisch anerkanntes Dokument. Bei «nichtharmonisierten Produkten» erhält der Hersteller, Händler oder die Fachfirma eine «VKF Anerkennung». Bei «harmonisierten Produkten» nennt sich dieses Dokument «VKF Technische Auskunft». Dank des freiwilligen Eintrages im Brandschutzregister verfügen alle Benutzer über eine schlanke Dokumentation als Basis für die Beurteilung der brandschutzkonformen Produktanwendung in der ganzen Schweiz. Das Brandschutzregister ist somit ein wirksames Mittel zur Verkaufsförderung für Hersteller und Händler und eine willkommene Unterstützung für die korrekte Anwendung der Brandschutzprodukte für Planer, QS-Verantwortliche und Brandschutzbehörden. Für das hohe Sicherheitsniveau im Brandschutz ist bsronline.ch unverzichtbar und aktueller denn je.

bsronline.ch



Übersicht

1. Gebäude- und Schaden-Schätzungen

Die Gebäude werden alle zehn Jahre geschätzt und der Wert neu festgelegt. Dabei berücksichtigen wir den Ausbaustandard, den baulichen Zustand sowie allfällig erschwerte Verhältnisse bei einem Wiederaufbau. Gebäude sollen so nach einem Schadenfall im gleichen Standard und Komfort wieder erstellt werden können.

Aufgrund deutlich mehr periodischer Überprüfungen war der Gesamtaufwand im Schätzungswesen signifikant höher als im Vorjahr.

Anzahl Schätzungen

	2020	2019
Neubauten	254	126
Um- und Anbauten	275	275
Total Schätzungen aufgrund Bautätigkeit	529	401
Entlassungen	235	103
Überprüfungen	537	356
Revision	3'151	2'109
Total Schätzungen aufgrund Überprüfungen	3'923	2'568
Schadenfälle	929	909
Total Schätzungen aufgrund Schäden	929	909
Gesamttotal Aufwand Schätzungen	5'381	3'878



2. Versicherte Gebäude

Anzahl versicherte Gebäude

	Gebäude im Neuwert	Gebäude im Zeitwert	Anzahl Gebäude
Bestand am 31.12.19	25'939	465	26'404
Veränderung	-91	46	-45
Bestand am 31.12.20	25'848	511	26'359

Grundsätzlich gilt: Ihre Gebäude sind zum Neuwert versichert. Die Ausnahme: Ist ein Gebäude in einem Zustand, der den Neuwert um mehr als 50 % mindert, können wir es nur zum entsprechenden Zeitwert versichern.

In diesem Jahr wurden 91 Gebäude aus dem Neuwert genommen (Abbruch, Zeitwert, Entlassung).

Aufteilung nach Bauklassen

Aufgrund des unterschiedlich hohen Schadenpotenzials unterscheiden wir zwischen 2 Bauklassen. Traditionell ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Holzbaukanton, somit mit 75 % in BK2 eingestuft.

Klasse	Anzahl	%
1	5'677	21.5 %
1H	76	0.3 %
2	19'822	75.2 %
2H	784	3.0 %
Total	26'359	100 %

Legende:

- 1 = massive Bauweise (Mauerwerk, Beton)
- 1H = Anteil historischer Mehrwert in der BK1
- 2 = gemischte Bauweise (Holz / Stahl)
- 2H = Anteil historischer Mehrwert in der BK2

Im kantonalen Amt für Kultur / Denkmalpflege wird eine Liste der kantonalen Schutzobjekte geführt, die Kulturobjekte und Bauten im geschützten Ortsbild umfassen. Bei diesen Schutzobjekten wird die Versicherungssumme mit einem Anteil an historischem Mehrwert eingeschätzt, der zu einem deutlich reduzierten Prämiensatz verrechnet wird (1H/2H).

3. Versicherungskapital

Versicherungskapital (Index 122)

	in CHF
Bestand am 31.12.19	21'562'072'443
Zuwachs aufgrund Schätzungen und Veränderungen BZV	125'039'737
Zwischentotal	21'687'112'180
Offene Bauzeitversicherung am 31.12.20	637'984'910
Total Versicherungskapital	22'325'097'090

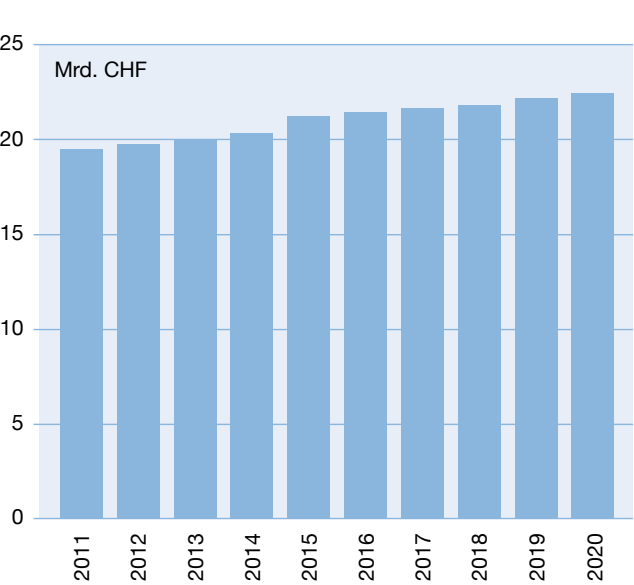
Das Versicherungskapital veränderte sich um die Neu-, Um- und Anbauten, aber auch durch die Wertveränderungen bei den ordentlichen Überprüfungen sowie den offenen BZV um total 1.1% (VJ 1.59%).

Abstufung nach Versicherungswert (Index 122)

Versicherungswerte	Anzahl Gebäude	Versicherungswert Total in CHF	Anteil in %
bis 0.5 Mio CHF	10'878	1'593'472'867	7.3
0.5-1 Mio CHF	9'988	7'174'891'719	33.0
1-5 Mio CHF	5'119	8'943'156'792	41.1
5-10 Mio CHF	255	1'721'931'678	7.9
10-20 Mio CHF	83	1'104'798'141	5.1
20-30 Mio CHF	22	529'477'630	2.4
30-40 Mio CHF	8	277'375'145	1.3
über 40 Mio CHF	6	342'008'208	1.6
Total	26'359	21'687'112'180	100

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt über keine Hochhäuser (VKF-BS Vorschriften >30 m). Demzufolge sind über 80 % der Gebäudesubstanz Bauten mit kleinerem Versicherungswert (bis 5 Mio. CHF).

Entwicklung Versicherungskapital



Übersicht

Laufende Bauzeitversicherung

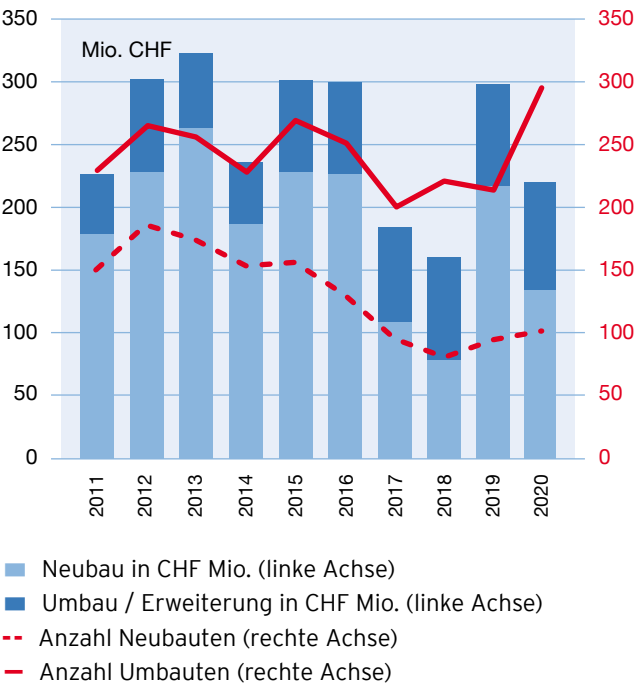
	Anzahl Abschlüsse	Versicherungs-kapital in CHF
Laufende Bauzeitversicherung per 01.01.20	665	519'871'960
Zu-/Abnahme	162	118'112'950
Laufende Bauzeitversicherung per 31.12.20	827	637'984'910

Die laufende Bauzeitversicherung beinhaltet alle noch bestehenden Policen aus den verschiedenen Jahren.

Verlauf Baukosten- und Versicherungsindex AAR

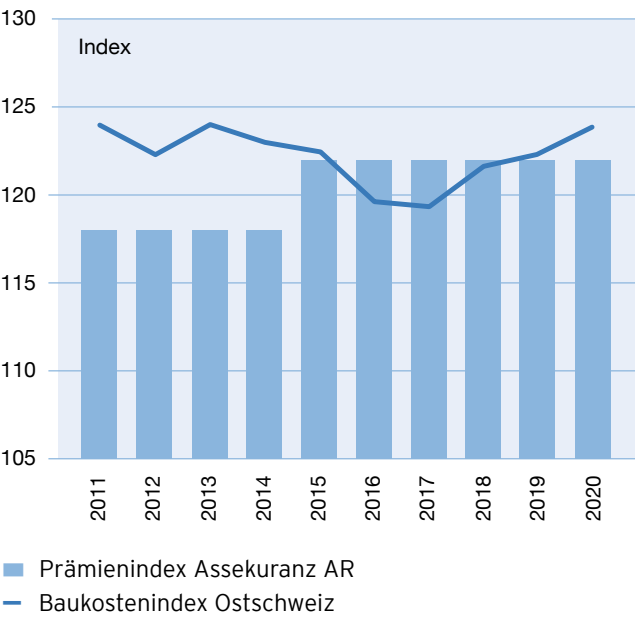
Jahr	Baukostenindex Ostschweiz	Prämienindex Assekuranz AR
2011	124.3	118
2012	122.3	118
2013	124.0	118
2014	123.0	118
2015	122.5	122
2016	119.8	122
2017	119.2	122
2018	121.7	122
2019	122.3	122
2020	124.0	122

Entwicklung der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen



Die Darstellung weist den Versicherungswert der im jeweiligen Berichtsjahr neu erstellten Bauzeitversicherungen aus. Die BZV für Umbau/Erweiterung steigt deutlich an. Die Anzahl der BZV für Neubauten steigt nur marginal an und normalisiert sich im Verhältnis zum Betrag.

Vergleich Baukostenindex Ostschweiz und Prämienindex Assekuranz AR



Der Prämienindex der Assekuranz AR richtet sich nach dem Baukostenindex für den Hochbau in der Region Ostschweiz, der vom Bundesamt für Statistik halbjährlich berechnet und publiziert wird. Der Prämienindex der Assekuranz AR wird nur bei grösseren Abweichungen angepasst. Bis auf die Jahre 2016 und 2017 war der Prämienindex der Assekuranz AR stets unter dem Baukostenindex Ostschweiz und wird auch im 2021 auf demselben Niveau wie im Vorjahr belassen.





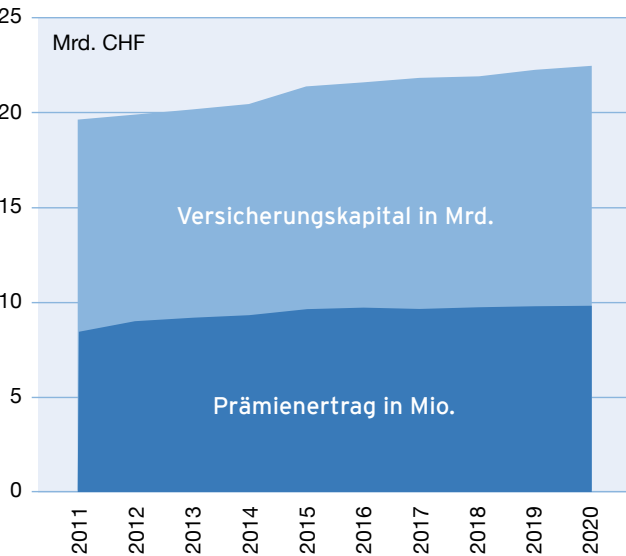
Prämien

1. Allgemein

Die durchschnittliche Gebäude- und Grundstücksprämie wurde nicht erhöht. Auf dem Gebäude- und Grundstücksversicherungsanteil wird die eidgenössische Stempelgebühr von 5 % separat berechnet. Der Präventionsbeitrag beträgt 45 % der Gebäudeprämie und wird für Beitragszahlungen von Feuerwehr, Wasser und Brandschutz verwendet.

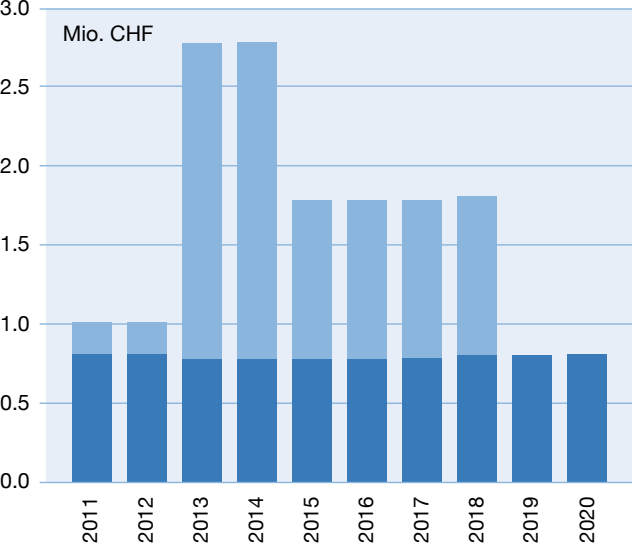
2. Gebäudeversicherung

Die Gebäudeprämie richtet sich nach verschiedenen Parametern wie Bau- und Gefahrenklassen etc. und betrug im 2020 durchschnittlich 43.5 Rp. je CHF 1'000.- Versicherungskapital (39.5 Rp. ohne den durchschnittlichen Beitrag an die Grundstücksversicherung).



3. Grundstücksversicherung

Die Grundstücksprämie beträgt pauschal CHF 25.- pro Parzelle, plus CHF 0.0009 pro m2. Gemäss Gesetz über die Grundstücksversicherung soll der Aufwand längerfristig je hälftig aus Prämien der Grundstücksversicherung und dem jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung finanziert werden. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird er über diesen Betrachtungszeitraum gehalten.



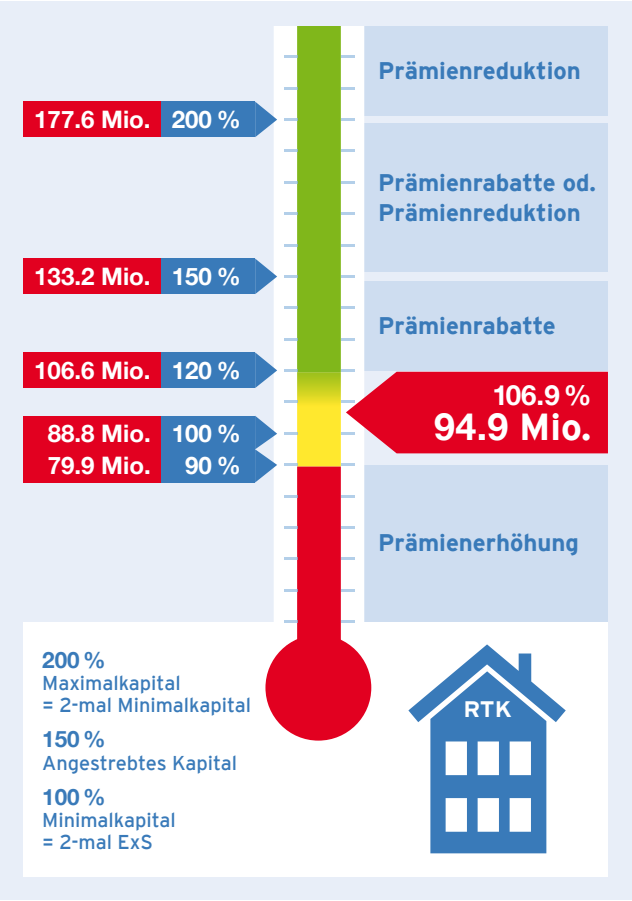
4. Prämiengestaltung

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an. Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Ein Teil des Gewinnes soll an die Gebäudeeigentümer weitergegeben werden. Wie viel das ist, hängt von der jeweiligen Kapitalausstattung der Assekuranz AR ab, d.h., vom Verhältnis zwischen vorhandenem und benötigtem Kapital. Das benötigte Kapital der Assekuranz AR wird zu diesem Zweck strukturiert. Je mehr Kapital bei der Assekuranz AR vorhanden ist, bezogen auf die Kapitalstruktur, umso grösser ist der Anteil eines allfälligen Prämienrabattes.

Kapitalgrenzen

Das Minimalkapital entspricht zweimal dem Expected Shortfall (ExS) zum Sicherheitsniveau 99.5 %, d.h., es entspricht zweimal dem durchschnittlichen Verlust der Assekuranz AR, der höchstens einmal in 200 Jahren auftritt. Dieses wird mit dem aktuell gültigen Modell des IRV mittels eines mathematischen Modelles simuliert. Der ExS 99.5 % des Gesamtjahresergebnisses steigt gegenüber dem Vorjahr um rund 5.2 %. Das ist in erster Linie durch die Erhöhung des Anlagerisikos verursacht. Das Anlagevolumen ist stark gestiegen. Dazu hat sich die Anlagestruktur verändert. Der höhere Aktienanteil verursacht höhere Volatilität.

Risikotragendes Kapital 2021



RTK

Das Risikotragende Kapital (RTK) ist das frei verfügbare Kapital, das für die Risikodeckung zur Verfügung steht. Das RTK entspricht der in der Bilanz nach Swiss GAAP FER 41 ausgewiesenen Summe des Eigenkapitals, erhöht um den Gebäudeversicherungsanteil an Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen.

Berechnung des RTK siehe Seite 51.

Kapitaladäquanz

Die Kapitaladäquanz, das Verhältnis zwischen RTK und Minimalkapital, liegt im Jahr 2021 mit 106.9 % über 100 %. Für das Jahr 2020 betrug sie 105.2%. Die höhere Kapitaladäquanz widerspiegelt einen schnelleren Zuwachs des RTK als des Risikos im letzten Jahr. Die Kapitaladäquanz steigt aber nicht proportional zum RTK. Dies, weil sich gleichzeitig das Minimalkapital, vorwiegend wegen des gestiegenen Risikos im Anlagebereich, erhöht.

5. Prämienvergleiche Schweiz

19 Kantone haben eine Kantonale Gebäudeversicherung (KGV), in den restlichen 7 Kantonen wirken die Privatversicherer. Vergleiche zeigen, dass in Kantonen mit einer KGV günstigere Prämien erhoben werden. Die KGV investieren einen beachtlichen Anteil der Prämien in den Bereich der Prävention (siehe Seite 39). Zudem gilt bei den KGV de facto ein unbegrenztes Leistungsversprechen. Als nicht-gewinnorientierte Unternehmen streben die KGV ein mittelfristig ausgeglichenes Ergebnis an. An dieser Stelle verweisen wir darauf, dass den KGV nach einem Katastrophenereignis wesentliche Instrumente der (nachträglichen) Kapitalbeschaffung zur Rekapitalisierung nicht zur Verfügung stehen. So gibt es grundsätzlich weder Staatsgarantien der Kantone noch die Möglichkeit, über z. B. Beteiligungen am Aktienkapital neue Investoren und neues Kapital zu finden.

Kantonale Prämienvergleiche (Stand 2018)

Der Vergleich zeigt, dass AR mit dem ältesten Gebäudebestand der Schweiz und als einer der kleinsten KGV Kantone dennoch eine nur kleine Differenz zum Prämien (PR) Durchschnitt der Schweiz aufweist.

	in Mrd. VK	Rp./1000.- PR (Geb/Präv/Int.)	Rp./1000.- PR (Gebäude)
19 KGV AR	118.5 21.736	51.4 59.6	36.3 39.7

Weitere Vergleiche unter den KGV sind wenig aussagekräftig. Dies aufgrund der unterschiedlichen Risiken bzw. der unterschiedlichen Schadenpotenziale, dem unterschiedlichen Versicherungskapital (VK) und den unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Kanton. Dennoch nachstehend einen Vergleich der Kantone mit den kleinsten Versicherungskapitalen. Das widerspiegelt sich im Prämienvergleich (nach Gebäude-Prävention und Interventions-Prämie).

	in Mrd. VK	Rp./1000.- PR (Geb/Präv/Int.)	Rp./1000.- PR (Gebäude)
1)	15.744	63.8	48.4
1)	18.910	55.6	39.8
AR	21.736	59.6	39.7
1)	24.388	71.2	53.0
1)	26.108	51.7	23.6

1) aus Datenschutzgründen ohne namentliche Erwähnung



Feuerschäden

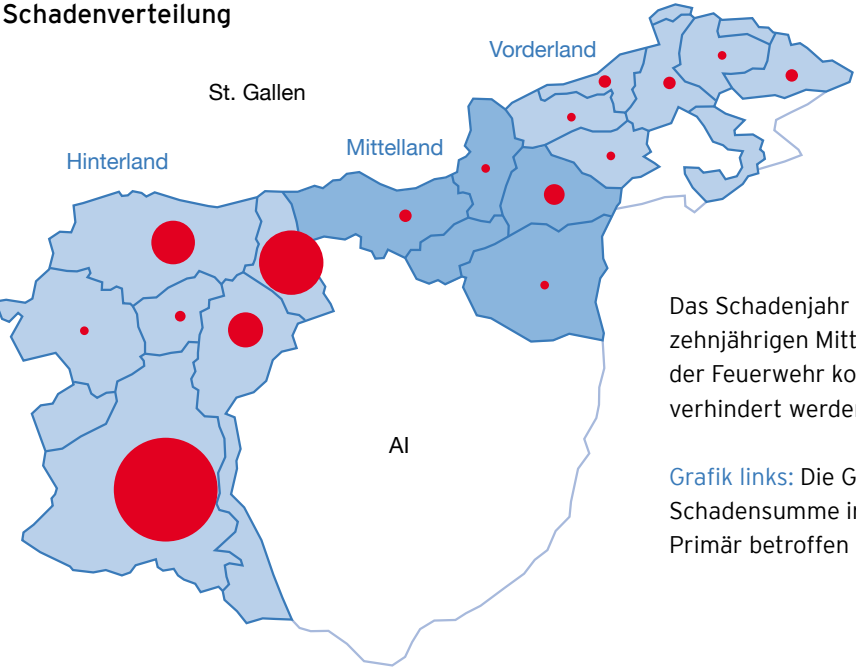
Schadenintensität Feuerschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2020	Promille	0.087	63.07 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.138	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 63.07 % gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 100 %.

Bei 68 Schadenfällen (Vorjahr: 77) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 1'949'935 (Vorjahr: CHF 1'437'486). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 2'906'181.

Schadenverteilung



Das Schadenjahr 2020 lag erneut unter dem zehnjährigen Mittelwert. Dank den schnellen Einsätzen der Feuerwehr konnten auch grössere Schadensummen verhindert werden.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme in den einzelnen Gemeinden. Primär betroffen war erneut das Hinterland.

in CHF				
	Datum	Ort	Schadenursache (Feuer, Rauch)	Schadenschätzung
über CHF 100'000	21.01.2020	Stein	Mängel an Apparaten	447'273
	10.05.2020	Herisau	Mängel an Apparaten	198'712
	02.07.2020	Urnäsch	Nicht eindeutig abgeklärt (Feuer)	174'880
	13.07.2020	Hundwil	Mängel an Apparaten	208'928
	03.11.2020	Urnäsch	Nicht eindeutig abgeklärt (Feuer)	561'271
CHF 40'000–100'000	31.07.2020	Trogen	Direkter Blitzschlag	70'500
	29.11.2020	Herisau	Kerzen	50'537
unter CHF 40'000	61 Kleinschäden			237'834
Total 68 Feuerschäden im 2020				1'949'935

Die Assekuranz AR vergütet für den Abbruch und für die Entsorgung insgesamt höchstens zehn Prozent der ermittelten Schadensumme.

Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
1	Brandstiftung durch Unbekannte	5'577	5'577
7	Direkter Blitzschlag	99'733	14'248
1	Feuerungsrückstände	2'962	2'962
23	Indirekter Blitzschlag	69'403	3'018
4	Kerzen	69'100	17'275
7	Mängel an Apparaten	872'953	124'708
5	Mängel an Installationen	20'811	4'162
4	Nicht eindeutig abgeklärt (Feuer)	739'216	184'804
3	Rauchzeug	9'137	3'046
1	Schweissen, Löten	9'500	9'500
3	Übrige (Elektrizität)	16'174	5'391
3	Übrige (Selbstentzündung)	2'819	940
2	Übrige (unbekannte Ursache, Feuer)	19'785	9'892
3	Unsachgemässe Verwendung von Apparaten	11'266	3'755
1	Zentralheizung	1'500	1'500
68		1'949'935	

Blitzeinschläge sind Hauptursache von Schäden, die jedoch mit einem relativ kleinen Schadenvolumen je Vorfall zu Buche schlagen. Die Blitzschutzanlagen werden durch uns alle

10 Jahre kostenlos kontrolliert. Neuerstellungen (ohne Grabarbeiten) werden mit 25 %, Instandstellungen in grösserem Ausmass mit 10-20 % subventioniert.

Nutzungscode

in CHF

Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme	Betrag/Ereignis
1199	Wohnen	50	983'878	19'678
1219	Gastgewerbe	2	6'331	3'166
1220	Büro	0	0	0
1230	Verkauf	1	198'712	198'712
1241	Nachrichten und Verkehr	0	0	0
1242	Garagen	1	618	618
1252	Lager	2	2'844	1'422
1259	Gewerbe und Industrie	3	13'919	4'640
1263	Ausbildung	1	1'166	1'166
1264	Gesundheit	1	5'009	5'009
1265	Sport	1	6'307	6'307
1269	Kultur und Freizeit	0	0	0
1271	Landwirtschaft	4	701'088	175'272
1272	Sakral	2	30'064	15'032
1274	öffentliche Spezialbauten	0	0	0
Total Feuerschäden		68	1'949'935	

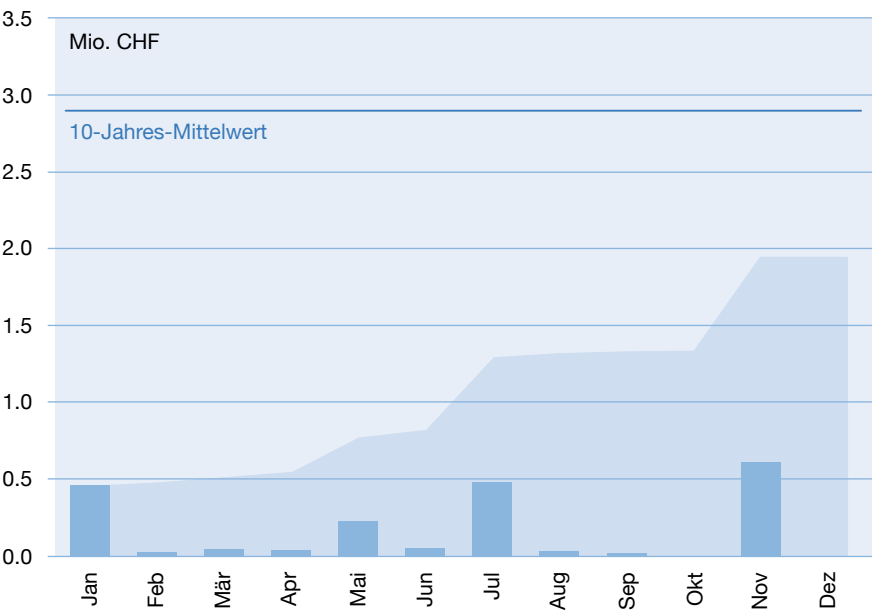
Die grössten Feuerschäden wurden in der Landwirtschaft sowie in einem Verkaufsgeschäft verursacht. Häufige Schä-

den, jedoch mit geringem Ausmass, sind weiterhin im Bereich Wohnen zu verzeichnen.



Feuerschäden

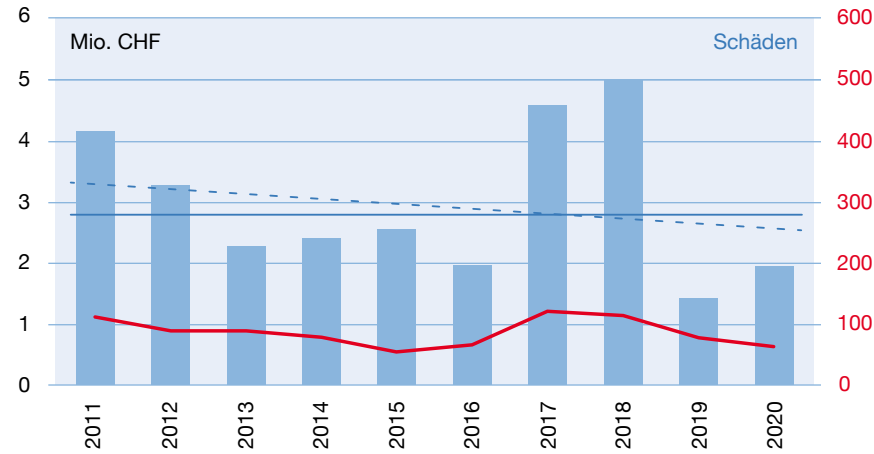
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Viele Einsätze mussten durch die Feuerwehren bewältigt werden, jedoch die wenigsten von ihnen waren Brandfälle. Eine saisonale Massierung ist nicht feststellbar. Das 10-jährige Mittel, welches als Budgetgrundlage dient, wurde deutlich unterboten.

- Schadenssumme
- Schadenssumme kumuliert
- 10-Jahres-Mittelwert

Schadenverlauf Trend



Der Verlauf der Brandanzahl und Schadenssumme zeigt über die letzten 10 Jahre tendenziell abwärts.

- Schadenssumme (linke Achse)
- 10-Jahres-Mittelwert (linke Achse)
- Schadenverlauf Trend
- Anzahl Schäden (rechte Achse)



Elementarschäden

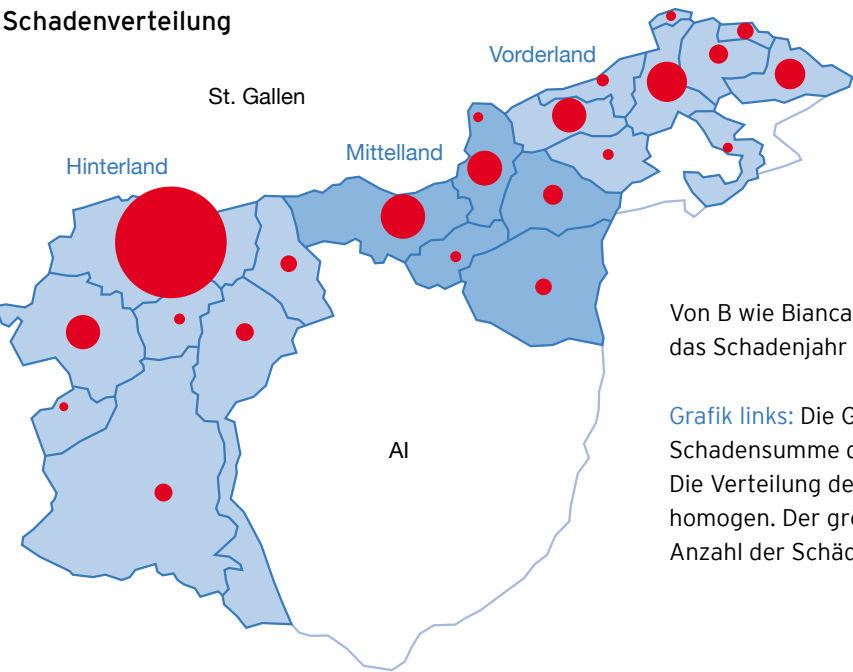
Schadenintensität Elementarschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2020	Promille	0.068	69.39 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.098	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 69.39 % gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 100 %.

Bei 699 Schadenfällen (Vorjahr: 787) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 1'510'990 (Vorjahr: CHF 4'200'592). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 2'047'093.

Schadenverteilung



Von B wie Bianca bis S wie Sabine: die Winde prägten das Schadenjahr 2020.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden. Die Verteilung der Schäden ist über den gesamten Kanton homogen. Der grössere Kreis in Herisau ist auf die Anzahl der Schäden zurückzuführen.

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
CHF 40'000–100'000	11.05.20	Heiden	Überschwemmung, Hochwasser	52'557
	11.02.20	Herisau	Sturm	37'761
	10.02.20	Herisau	Sturm	36'522
CHF 20'000–40'000	10.02.20	Rehetobel	Sturm	29'916
	10.02.20	Walzenhausen	Sturm	28'819
	06.03.20	Teufen	Sturm	26'191
	11.02.20	Heiden	Sturm	24'384
	02.08.20	Speicher	Überschwemmung, Hochwasser	21'311
	27.02.20	Hundwil, Säntisgipfel	Sturm	20'000
unter CHF 20'000	690 Kleinschäden			1'233'529
Total 699 Elementarschäden im 2020				1'510'990

Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
48	Hagel	129'472	2'697
13	Schneedruck	32'156	2'474
589	Sturm	1'084'772	1'842
49	Überschwemmung, Hochwasser	264'589	5'400
699		1'510'990	

Stürme wie «Petra», «Sabine», «Tomris» und «Bianca» verursachten zum Teil beträchtliche Schäden an Dächern und Fassaden.

Wir empfehlen, Ihre Liegenschaft nach solchen Stürmen von einem Fachmann auf Sturmschäden kontrollieren zu lassen. So können Sie Spätschäden verhindern.

Nutzungscode

in CHF

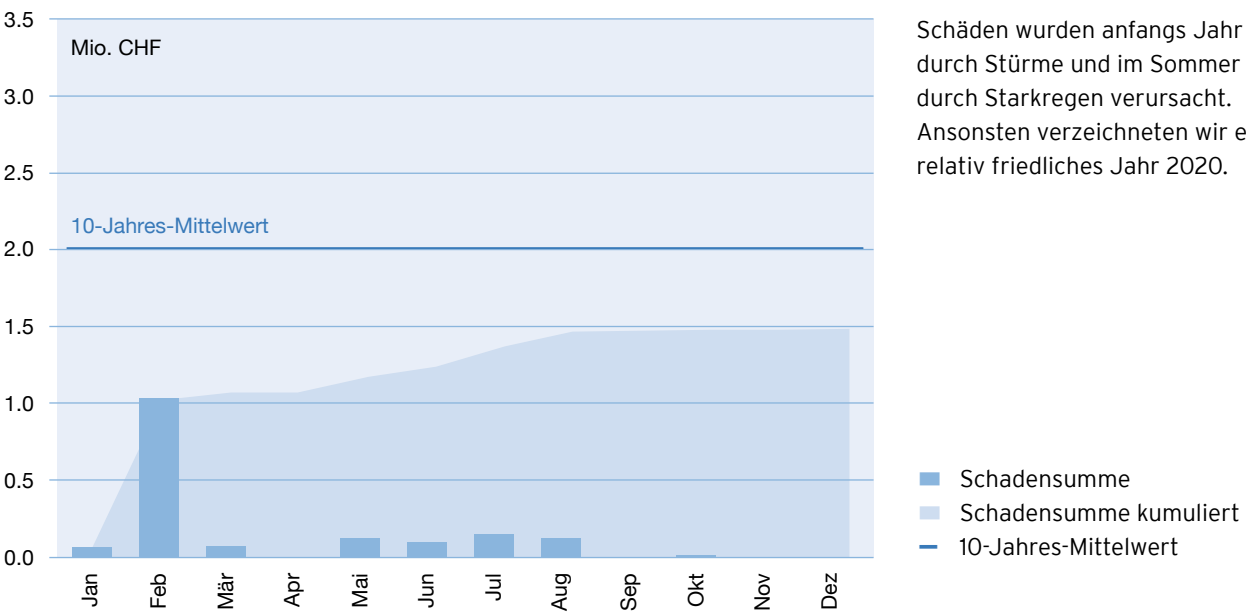
Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Nutzung
1199	Wohnen	533	1'071'223.08	2'010
1219	Gastgewerbe	8	63'936.95	7'992
1220	Büro	0	0	0
1230	Verkauf	0	0	0
1241	Nachrichten und Verkehr	3	9'759.74	3'253
1242	Garagen	15	57'503.55	3'834
1252	Lager	32	43'554.45	1'361
1259	Gewerbe und Industrie	26	94'443.65	3'632
1263	Ausbildung	6	13'705.85	2'284
1264	Gesundheit	3	21'838.30	7'279
1265	Sport	2	6'422.15	3'211
1269	Kultur und Freizeit	0	0	0
1271	Landwirtschaft	60	111'410.11	1'857
1272	Sakral	4	5'961.70	1'490
1274	öffentliche Spezialbauten	7	11'230.10	1'604
Total Elementarschäden		699	1'510'990	

Das Sturmtief Sabine verursachte 628 Schadenfälle. Der Starkregen im August verursachte Überschwemmungen.

Ungeschützte Kellerfenster oder tiefliegende Hauseingänge sind bei solchem Starkregen besonders gefährdet.

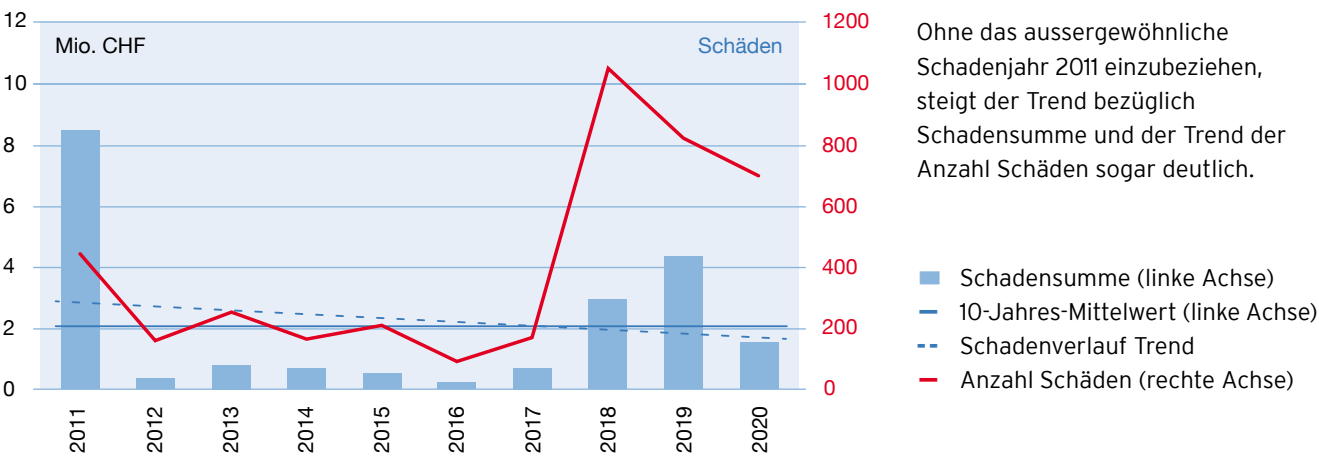
Elementarschäden

Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Schäden wurden anfangs Jahr durch Stürme und im Sommer durch Starkregen verursacht. Ansonsten verzeichneten wir ein relativ friedliches Jahr 2020.

Schadenverlauf Trend



Ohne das aussergewöhnliche Schadenjahr 2011 einzubeziehen, steigt der Trend bezüglich Schadenssumme und der Trend der Anzahl Schäden sogar deutlich.





Grundstückschäden

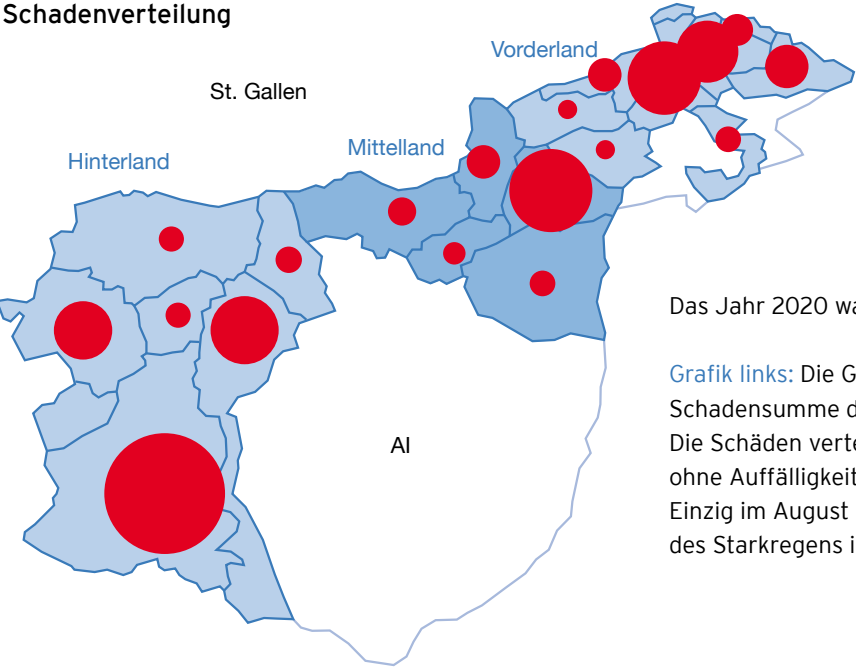
Schadenintensität Grundstückschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2020	Promille	0.037	49.13 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.076	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 49.13 % gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 100 %.

Bei 162 Schadenfällen (Vorjahr: 46) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 830'398 (Vorjahr: CHF 550'478). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 1'589'269.

Schadenverteilung



Das Jahr 2020 war ein sehr gemässigttes Schadenjahr.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden.

Die Schäden verteilen sich über den gesamten Kanton ohne Auffälligkeiten.

Einzig im August massierten sich die Schäden aufgrund des Starkregens im Hinterland.

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
CHF 40'000–100'000	29.08.2020	Heiden	Überschwemmung, Hochwasser	44'000
CHF 20'000–40'000	05.09.20	Stein	Steinschlag, Erdrutsch	25'000
	11.02.20	Grub	Steinschlag, Erdrutsch	24'870
	04.08.20	Hundwil	Steinschlag, Erdrutsch	23'311
	03.08.20	Urnäsch	Überschwemmung, Hochwasser	22'165
	03.08.20	Urnäsch	Steinschlag, Erdrutsch	21'945
	11.05.20	Heiden	Steinschlag, Erdrutsch	20'933
	30.08.20	Wolfhalden	Steinschlag, Erdrutsch	20'000
unter CHF 20'000	154 Kleinschäden			628'175
Total 162 Grundstückschäden im 2020				830'398

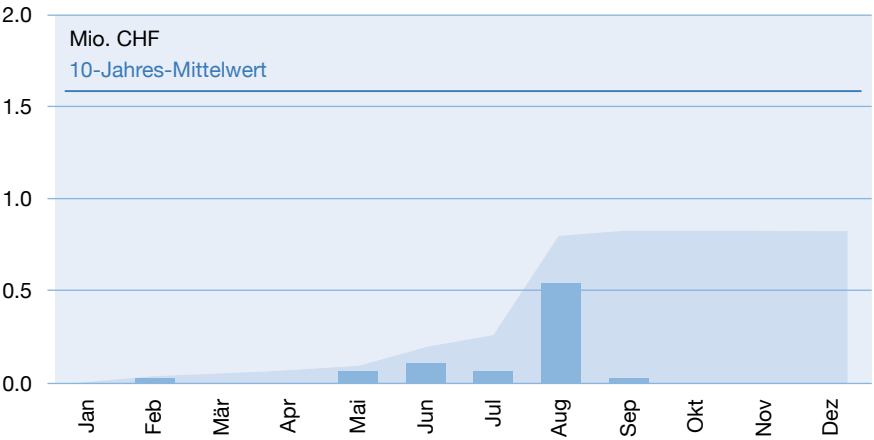
Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
1	Erdfall	2'800	2'800
39	Erdrutsch	354'122	9'080
1	Felssturz	10'073	10'073
1	Hagel	2'263	2'263
1	Murgang	2'485	2'485
11	Oberflächenabfluss	47'560	4'324
7	Sturm	20'473	2'925
2	Übersarung	3'931	1'965
99	Überschwemmung, Hochwasser	386'691	3'906
162		830'398	

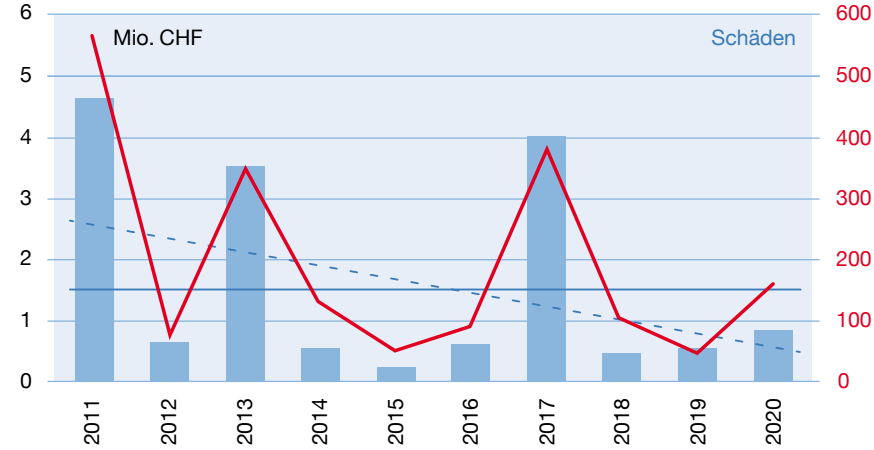
Bei Starkregen spielt die Umgebungsgestaltung eine entscheidende Rolle, inwieweit und in welchem Ausmass Schäden an Grundstück und Gebäude entstehen. Weitsichtige Planung bei Bauvorhaben können Schäden verhindern.

Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Die meisten Schäden waren im August aufgrund des Starkregens zu verzeichnen.

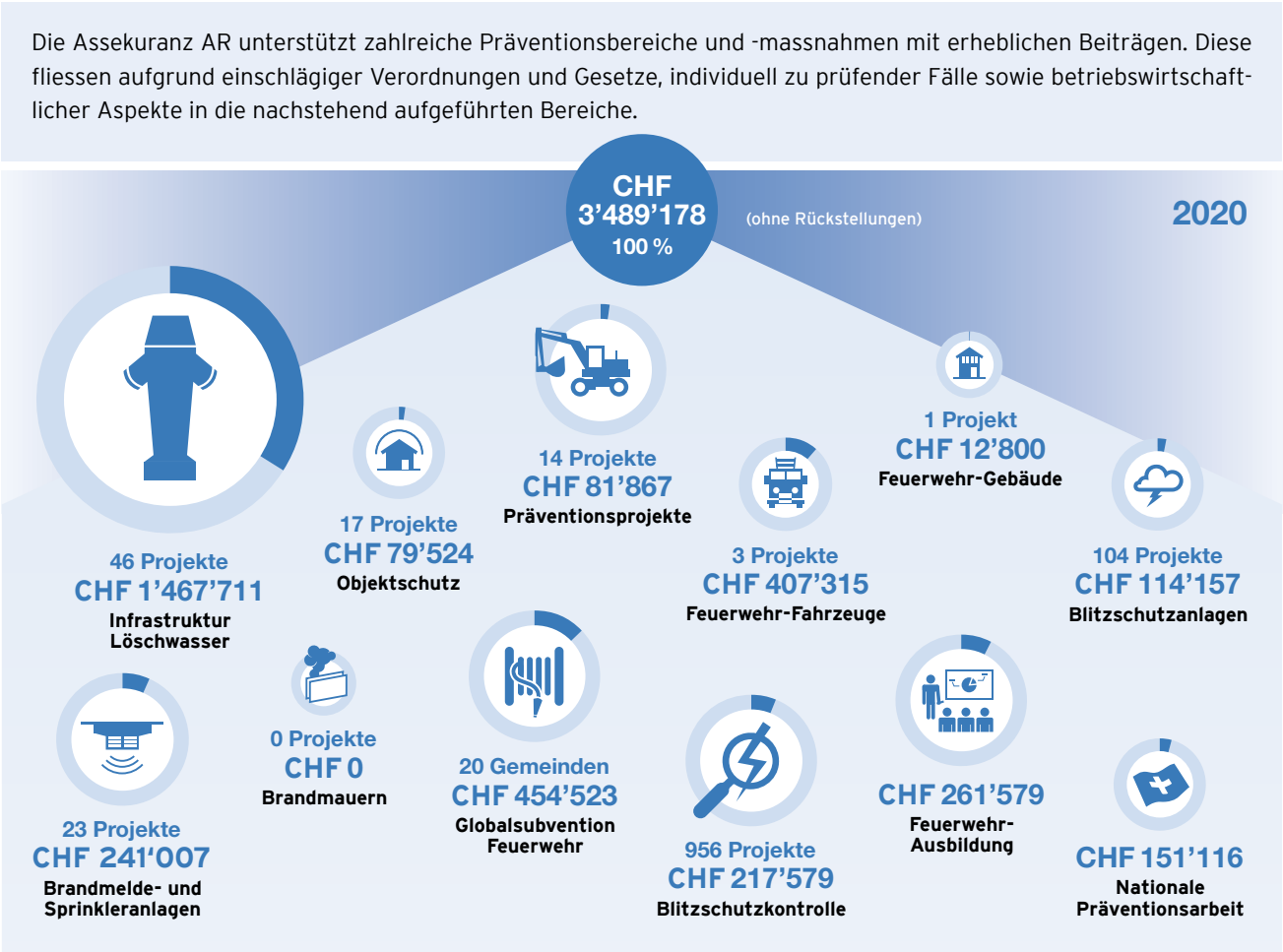
Schadenverlauf Trend



Top oder Flop: Wenn grosse Unwetter eintreten, in der Regel durch Starkregen ausgelöst, dann schlagen sie voll zu Buche. In regelmässigen Abständen übersteigt das Schaden-volumen das 10-jährige Mittel deutlich. Mehrheitlich sind landwirt-schaftliche Flächen betroffen.



Präventionsbeiträge der Assekuranz AR



Brandmelde- und Sprinkleranlagen 2020
Für bedarfsgerechte Verbesserungen des Brandschutzes an Gebäuden leistet die Assekuranz AR Präventionsbeiträge gemäss den Ausführungsbestimmungen der Assekuranz AR.

Brandmauern oder Wandverkleidungen bis EI 90
Da aufgrund der neuen Brandschutzvorschriften 2015 bei den meisten Gebäuden Brandabschnitte ausreichen, sind nur noch für wenige Bauten Brandmauern gefordert.

Blitzschutz und Blitzschutzkontrollen
Dank intensiver Kontrolltätigkeit unserer Blitzschutzkontrollen konnte in den letzten 10 Jahren der Schutz verbessert und die Lebensdauer der Anlagen verlängert werden.

Globalsubventionen Feuerwehr
Die Auszahlung der Globalsubvention erfolgte gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden resp. Zweckverbände.

Beiträge für Feuerwehr-Fahrzeuge und -Gebäude 2020
Für die Feuerwehren Stein (TLF, Theorieraum Depot), Hundwil (TLF), Waldstatt (Mannschaftstransporter) sowie für die Feuerwehren im Hinterland (Schlauchverleger-Fzg).

Feuerwehr-Ausbildung
Die Assekuranz AR stellt für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr auf allen Stufen und Funktionen Beiträge zur Verfügung.

Infrastruktur Löschwasser
Es wurden Beitragszusicherungen für Leitungssanierungen, Hydranten, Löschweier und Reservoir gesprochen.

Präventionsprojekte
Für einen effektiven Schutz vor Rutschungen und Sturzprozessen sind tiefgreifende, langfristige und aufwendige bauliche Massnahmen nötig. Gerne beraten und unterstützen wir Sie.

Objektschutz
Für freiwillige Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden leistet die Assekuranz AR finanzielle Beiträge.

Nationale Präventionsarbeit
Die Assekuranz AR ist in nationalen Projekten wie Hagelschutz, Wetteralarm und Gefahrenkarten personell und finanziell aktiv involviert.



Baulicher und technischer Brandschutz

Die kantonalen Aufgaben gemäss dem Feuerschutzgesetz werden vom kantonalen Feuerschutzamt vollzogen. Dieses ist keine Organisationseinheit im Departement Inneres und Sicherheit. Das kantonale Feuerschutzamt ist gemäss der Feuerschutzverordnung Art. 56 der Assekuranz AR angegliedert. Für die kantonale Organisation des Feuerschutzes gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

Brandschutz / Blitzschutz

Baugesuche

	2020	2019
Neubauten	37	37
Umbauten / Renovationen	55	43
Anbauten / Erweiterungen	31	39
Nutzungsänderungen	13	8
Energieanlagen	13	8
Bauermittlungen	3	5
Total	152	140

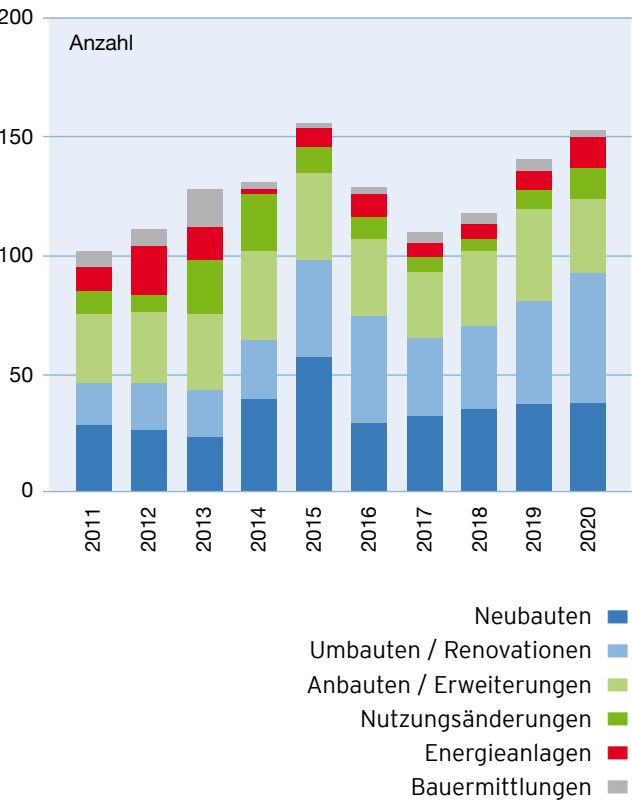
Im vergangenen Jahr sind 152 (Vorjahr 140) Baugesuche zur Begutachtung und Stellungnahme eingegangen, die sich auf oben aufgelistete Vorhaben aufteilen.

Nutzungscode

	2020	2019
Wohnbauten	6	4
Beherbergung	13	12
Industrie, Gewerbe und Büro	72	68
Landwirtschaft	22	35
Verkauf	5	3
Schule	19	10
Öffentliche Bauten (Kultur und Freizeit, Sport, Sakral, Spezialbauten)	15	8
Total	152	140

Entwicklung Baugesuche

Die letzten 4 Jahre zeigen einen deutlichen Aufwärtstrend bei Baugesuchen für Neu- und Umbauten. Neben wenigen grossen Projekten betrifft dies in unserem Kanton in der Tendenz kleinere Projekte und Baugesuche.



Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Im Berichtsjahr wurden 23 (Vorjahr 13) Gesuche um Beiträge an Brandmelde- oder Sprinkleranlagen behandelt. Dafür sind Beiträge von CHF 241'006.60 (Vorjahr CHF 176'577.05) zugesichert worden. Der erneut erhöhte Betrag gegenüber dem Vorjahr ist verschiedenen Neuanlagen und nachgeholten Modernisierungen geschuldet.

Blitzschutz

	2020	2019
Blitzschutzkontrollen Pflichtanlagen	120	243
Blitzschutzkontrollen freiwillige Anlagen	836	617

Durch unsere Kontrolleure wurden im vergangenen Jahr 120 (Vorjahr 243) Gebäude mit pflichtigen Anlagen und 836 (Vorjahr 617) Gebäude mit freiwilligen Anlagen geprüft. Obwohl viele der Anlagen (ca. 30 %) noch immer kleinere Mängel aufweisen zeigt das Gesamtbild, dass Anlagen, die in den letzten Jahren verbessert wurden, eine längere Lebensdauer aufweisen und den Schutz wesentlich verbessern. Im Berichtsjahr wurden an 104 (Vorjahr 82) Anlagen Beiträge von CHF 114'156.50 (Vorjahr CHF 78'925.20) zugesichert.

Brandschutzvorschriften

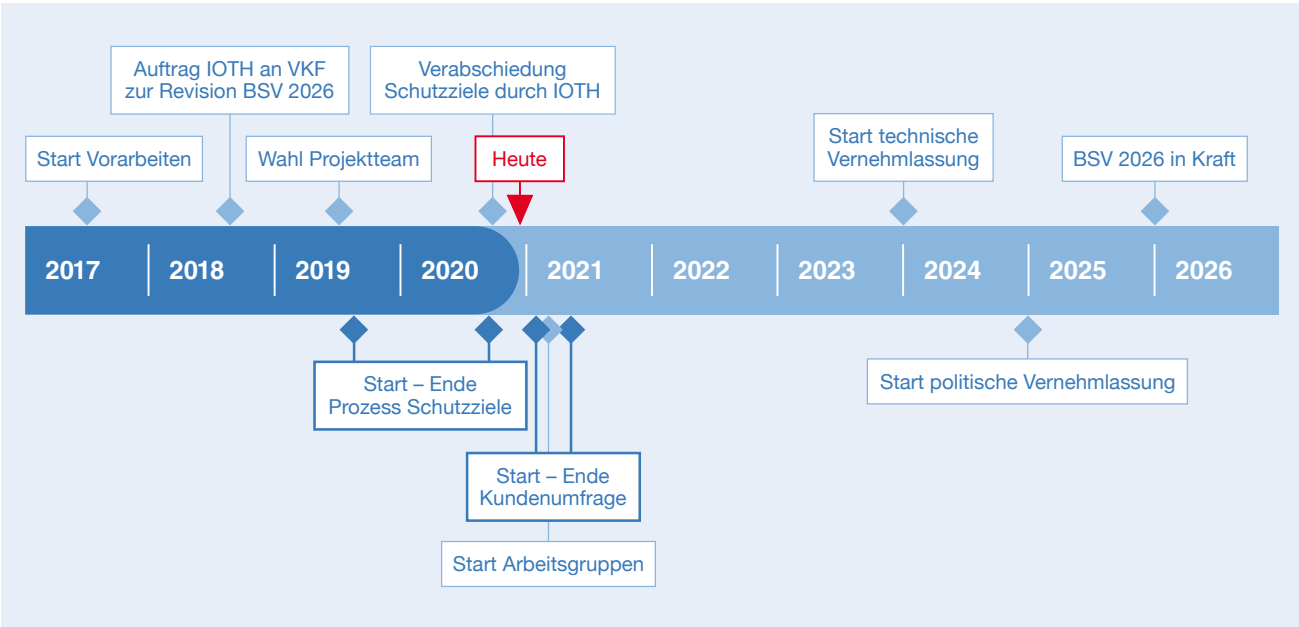
Mit dem IOTH-Beschluss für die Schutzziele liegt nun die Grundlage für die risikobasierte Überarbeitung der Brandschutzvorschriften vor und das Projekt nimmt Fahrt auf.

Feuerschau

Die Feuerschauer entscheiden über Anfragen, die in den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich fallen, verantworten die entsprechenden Bau- und Schlussabnahmen und regelmässigen Kontrollen. Die in dieser Form seit 2008 bestehende Struktur der Feuerschau im Kanton hat im letzten Jahr personelle Anpassungen erfahren. In diesem Jahr besuchten zwei Feuerschauer schweizerische Ausbildungslehrgänge zum Brandschutzfachmann. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Kundenkontakt dank der Aus- und Weiterbildung der einzelnen Feuerschauer einen positiven Eindruck hinterlässt.

Covid-19

Absage / Verschiebung: Die aktuelle Lage hat leider zu einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung «Brandschutzfachfrau/-mann mit eidg. Fachausweis» sowie der höheren Fachprüfung «Brandschutzexpertin/-experte mit eidg. Diplom» geführt. Ein Ersatztermin wird abhängig von der Lageentwicklung gesucht.



Besuchen Sie unsere Website - assekuranz.ch

Unter «PRÄVENTION - BRANDSCHUTZ» finden Sie diverse Informationen und Weisungen zu verschiedenen Themen. Ebenso finden Sie die Zuständigkeiten und Ansprechpartner zu allen Bereichen unter «ÜBER UNS».



Feuerwehr und Löschwasserversorgung

Die kantonalen Aufgaben gemäss dem Feuerschutzgesetz werden vom kantonalen Feuerschutzamt vollzogen. Dieses ist keine Organisationseinheit im Departement Inneres und Sicherheit. Das kantonale Feuerschutzamt ist gemäss

der Feuerschutzverordnung Art. 56 der Assekuranz AR angegliedert. Für die kantonale Organisation des Feuer-schutzes gelten sinngemäss die Bestimmungen des Asse-kuranzgesetzes.

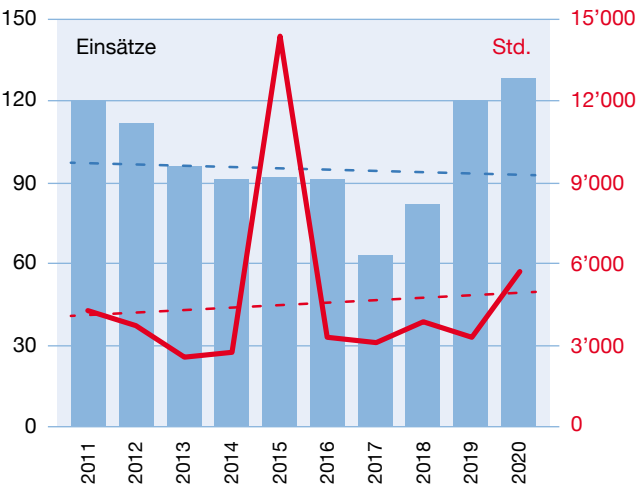
Feuerwehreinsätze

Auch im 2020 wurden von den Milizfeuerwehren im AR und AI gute Arbeit geleistet. Nachfolgend die Häufigkeit der ver-

schiedenen Einsätze und Dienstleistungen (gem. Definition FKS) der Feuerwehren im Berichtsjahr 2020.

Einsatzart	Anzahl Einsätze			AdF im Einsatz			Einsatzstunden		
	AR	AI	Total	AR	AI	Total	AR	AI	Total
Brandeinsatz	49	24	73	1'234	519	1'753	4'410	2'054	6'464
durch Brand ausgelöst	12	1	13	258	17	275	373	21	394
durch Täuschung	51	12	63	870	268	1'138	666	159	825
durch Fehlbedienung	15	2	17	243	30	273	196	12	208
böswilliger Alarm	1	0	1	16	0	16	9	0	9
Nationalstrasse	1	0	1	14	0	14	34	0	34
andere Strasse	14	5	19	170	56	226	571	160	731
Bahn	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Benzin / Öl	38	29	67	220	76	296	321	178	499
andere Stoffe	2	6	8	21	47	68	32	179	211
Sturm / Hagel	29	3	32	204	25	229	300	21	321
Wasser	55	14	69	412	86	498	949	155	1'104
Erd- / Schneerutsch	3	0	3	17	0	17	23	0	23
div. Hilfeleistungen	103	58	161	590	147	737	619	195	814
Dienstleistung (Anlässe)	34	2	36	81	8	89	389	11	400
Total:	407	156	563	4'350	1'279	5'629	8'892	3'145	12'037

Brandeinsätze Kanton AR



Die Anzahl der Brandeinsätze (Brandeinsatz, durch Brand ausgelöst, durch Täuschung, durch Fehlbedienung, böswil-liger Alarm) nahm mit zunehmend kleineren Einsätzen (Schwelbrände etc.) deutlich zu. Dadurch konnten die Feu-erwehren durch schnelles Eingreifen grössere Schäden ver-hindern.
Die Gesamtzahl der Einsatzstunden erhöhte sich von total 7'821h (VJ) auf 8'892h im Jahr 2020 aufgrund vermehr-ter Einsätze im Bereich der Rettung (144) und Verkehr.

- Anzahl Einsätze (linke Achse)
- Einsatz Stunden (rechte Achse)
- - - Trend Einsätze
- - - Trend Einsatzstunden

Ausbildung

Kantonale und interkantonale Feuerwehrkurse

Das Kursprogramm für die kantonalen Kurse im 2020 wur-de nach den geltenden Richtlinien beider Appenzell erstellt und durchgeführt.

Für die Durchführung der interkantonalen Kurse der Ost-schweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein wurden die jeweiligen kantonalen Richtlinien berücksichtigt und abgeglichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kursteilnahmen sowie die absolvierten Kurstage der Feuerwehren beider Appen-zell auf:

	Teilnehmer	Kurstage
Kantonale Kurse in AI/AR	155	349
Interkant. Kurse in Ostschweiz und FL	124	367
Total	279	716

(Kursstäbe nicht mitgerechnet)

Quelle: kurad AI/AR/SG/TG



Personelles

Auswahlverfahren Feuerwehr-Instruktoren

Seit 2000 müssen sich angehende Feuerwehr-Instruktoren in einem 3-stufigen Auswahlverfahren gem. Feuerwehr Ko-ordination Schweiz (FKS) qualifizieren. Dabei werden fachli-che wie auch soziale Kompetenzen überprüft.

Im Bereichsjahr 2020 hat dieses Auswahlverfahren absol-viert und bestanden:

Fredy Gmünder, Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais

Mit dem Bestehen des Auswahlverfahrens sind die Teilneh-mer befähigt, den Basiskurs für Instruktoren der FKS im Folgejahr 2021 zu besuchen.
Die Assekuranz AR gratuliert Fredy Gmünder zur bestan-denen Prüfung und wünscht ihm viel Erfolg und Befriedi-gung in seiner neuen Aufgabe als Feuerwehr-Instruktor.

Instruktoren Basiskurs

Im Berichtsjahr hat kein Teilnehmer aus beiden Appenzell den Basiskurs für Feuerwehr-Instruktoren besucht.

Austretende Instruktoren

Im Berichtsjahr hat kein Instruktor den Austritt aus dem kantonalen Feuerwehr Instruktorenkorps gegeben.

Kommandowechsel

Auf Ende 2020 fand folgender Kommandowechsel in Appen-zell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden statt.

Feuerwehr	Bisher	Neu
FW Urnäsch	Fritz Nef	Claudia Frick
FW Walzenhausen	Stefan Schmid	Cédric Schläpfer
FW Rüte	Emil Haas	Fabian Fässler

Feuerwehr und Corona

Das Coronavirus hat die Feuerwehren vor grosse Herausforderungen gestellt, schliesslich muss die Einsatzbereitschaft trotz Einschränkungen gewährleistet sein. Damit diese zu jeder Zeit gegeben ist, wurden von der Assekuranz AR elf Weisungen herausgegeben.

1. Es wird laufend über die neuesten Entscheide des Bundesrates berichtet und entsprechende Massnahmen für die Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden eingeleitet.

2. Eine der Massnahmen ist der Kurs- und Übungsbetrieb. Die Kurse werden, wenn möglich, verschoben, ansonsten abgesagt. Bei den Weiterbildungskursen ist das nicht so tragisch, diese können später nachgeholt werden. Anders bei den Grundkursen: Hier fehlt den neuen Feuerwehrleuten sowie jungen Kaderleuten die Grundbildung.

3. Die grösste Gefahr wäre eine Virus-Verbreitung in einer Übung, die im schlimmsten Fall eine ganze Feuerwehr «ausser Gefecht» setzt. Deshalb sind in der heiklen Phase vom 16. März bis 1. August 2020 sowie ab Ende Oktober sämtliche Feuerwehrrübungen eingestellt worden. Ende Februar 2021 wird die Lage neu beurteilt. Es finden in dieser Zeit nur noch sicherheitsrelevante Fahrtrainings und Einsätze von Kleinstgruppen (max. 2-3 Personen) statt, z. B. für die Betriebskontrolle der periodisch zugelassenen Gerätschaften.

4. Bei einem Einsatz müssen die Hygiene- und Schutzmassnahmen befolgt werden: Maskentrage- und Handschuhpflicht bei Rettungseinsätzen, Händedesinfektion sowie Einhalten der geforderten Mindestabstände. In den Fahrzeugen ist jeder zweite Sitz abgesperrt. Ein besonderes Augenmerk gilt der Retablierung der Atemschutzgeräte, damit die Ansteckung darüber verhindert werden kann.

5. Es muss alles sorgfältig organisiert werden, was zwar für zusätzliche Aufwände sorgt, aber der Sicherheit aller dient.

6. Es wird auf alles verzichtet, was nicht unbedingt nötig ist, wie zum Beispiel das Debriefing nach den Einsätzen oder überflüssige Aufenthalte in den Depots.

7. Sämtliche Veranstaltungen werden abgesagt. Darunter fallen Hauptversammlungen, gemeinsame Übungen mit anderen Organisationen, Stabsrapporte, Fitnesstests etc. Auch die kantonale Delegiertenversammlung des Appenzellischen Feuerwehrverbandes findet nicht statt.



8. Es wird empfohlen, sämtliche Rapporte mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

9. Nur wenn alle Massnahmen eingehalten werden, ist die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehren durchgängig gewährleistet.

10. Bei Einsätzen oder zwingenden Übungen wird darauf geachtet, dass die Löschzüge so wenig Kontakt wie möglich untereinander haben. So fällt – im Falle einer Infektion bzw. Quarantäne – nur ein Zug aus und die Feuerwehr als Ganzes bleibt weiterhin einsatzbereit.

11. Feuerwehrleute mit Symptomen oder positiv Getestete müssen dies ihrem Feuerwehrkommando umgehend melden und dürfen nicht mehr in die Feuerwehr einrücken. So haben die Feuerwehrkommandos stets die Kontrolle über ihre Einsatzmannschaft. Fallen zu viele Feuerwehrleute aus, passt die Assekuranz AR die Alarmierung an und bietet im Ernstfall die Nachbarfeuerwehr auf.

Es ist äusserst wichtig, keinen «Superspreader» in der Feuerwehr auszulösen. Zum einen wegen der Einsatzbereitschaft, zum anderen wegen den wirtschaftlichen Folgen, denn bei einer Ansteckung fehlt die Einsatzkraft auch im Arbeitsbetrieb. Das wäre insbesondere für jene Firmen, die mehrere Mitarbeiter in der Feuerwehr haben, verheerend. Und für uns wäre das kontraproduktiv, da wir auf Betriebe angewiesen sind, die der Feuerwehr positiv gestimmt sind. Nur so können wir weiterhin auf einsatzwillige Feuerwehrleute zählen. Entsprechend geben wir unser Bestes, die Sicherheit auch während Corona zu gewährleisten. Für alle Beteiligten.





Finanzieller Überblick

Die Assekuranz AR schliesst mit einem sehr guten Jahresergebnis ab und konnte damit die Eigenkapitalbasis erhöhen. Die Schäden lagen in der Summe deutlich unter dem 10-Jahres-Mittel. Somit konnte das budgetierte Betriebsergebnis übertroffen werden. Dank der diversifizierten Anlagestrategie konnte eine gute Performance erzielt werden.

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2020, siehe S. 57-71

1. Finanzierung

Die Finanzierung der Assekuranz AR beruht auf drei Säulen: den Prämieinnahmen, den Präventionsbeiträgen und dem Erfolg aus den Kapitalanlagen. Auf der Ausgabe­seite stehen Schadenzahlungen, Prämien an Rückversicherer, Beiträge für Prävention und Intervention, Verwaltungskosten sowie Rückstellungen und Reserven. Die ausreichende Äufnung von risikotragendem Kapital, wie Rückstellungen und Reserven auch genannt werden, ist wichtiger Bestandteil einer gesunden Finanzlage der Assekuranz AR.

2. Ergebnis

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 2.8 %. Dank positivem Betriebs- und Kapitalanlage-Ergebnis konnten wir das Jahresergebnis mit + 7.479 Mio abschliessen.

2.1 Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis konnte positiv abgeschlossen werden. Der Schaden- und Leistungsaufwand lag unter 10-Jahres-Niveau und deutlich unter Vorjahr. Aufgrund deutlich höherer Ausgaben für Prävention und Intervention erhöhte sich der Betriebsaufwand für die eigene Rechnung leicht gegenüber dem Vorjahr, bleibt jedoch auf durchschnittlichem Niveau.

2.2 Ergebnis aus Kapitalanlagen

Insgesamt können wir eine positive Performance von 2.9 % ausweisen. Im Renditevergleich mit Pictet BVG 2015-25 Index mit 25 % Aktienanteil liegen wir mit 0.2 % leicht zurück. Eine beständige Renditequelle sind die Immobilienanlagen, welche durch die Assekuranz AR direkt verwaltet werden. Hier sind jedoch in Zukunft einige Unterhaltsinvestitionen aufgrund des Alters der Immobilien zu tätigen. Eine Performance der Kapitalanlagen zwischen - 1 % und 5 % liegt im Rahmen eines ordentlichen Schwankungsbereiches. Darüber hinaus gehende Werte können über die Rückstellungen aufgefangen werden. Die Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen bildet die langfristige Volatilität des Kapitalmarktes und das daraus abgeleitete Risiko pro Anlagekategorie. Die Zielgrösse der Rückstellung

wird vom Verwaltungsrat aufgrund dessen Risikoeinschätzung pro Anlagekategorie definiert. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und erfolgswirksam gebildet oder aufgelöst. Die Wertschwankungsreserven wurden im Berichtsjahr gemäss interner Richtlinien berechnet und verbucht. Es resultierte netto eine Auflösung von CHF 1.0 Mio, was dem Maximalwert unserer Vorgaben entspricht.

2.3 Jahresergebnis

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an. Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Dies ist notwendig, um die Veränderung im Risiko - normalerweise eine Zunahme aufgrund von Wertezunahme/Neubauten etc. - ausgleichen zu können. Das risikodeckende Kapital muss demnach so ausgestaltet sein, dass auch sehr grosse Schadenereignisse ohne Leistungsbegrenzung und zur vollen Zufriedenheit der Kunden gemeistert werden können. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Assekuranz AR nach einem Katastrophenereignis wesentliche Instrumente der Kapitalbeschaffung zur Rekapitalisierung nicht zur Verfügung stehen. So gibt es grundsätzlich weder eine Staatsgarantie des Kantons noch die Möglichkeit, über Aktienverkäufe neue Investoren und neues Kapital zu finden. Das Geschäftsmodell der Assekuranz AR ist dennoch auf den nachhaltigen Betrieb ausgerichtet und bedarf deshalb höherer Reserven.

3. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem breit diversifizierten Anlagekonzept und wird regelmässig durch den Verwaltungsrat und einen unabhängigen Investment-Controller überprüft. Über 90 % unseres Wertschriftenvermögens lassen wir diskretionär verwalten. Im Rahmen einer regelmässigen Qualitätsüberprüfung haben wir im 2020 unser Anlagereglement überarbeitet und aktualisiert. Die neue Strategische Asset Allokation (SAA) mit einer Renditeperspektive von +2.5 % p.a. ist seit dem 4. Quartal 2020 gültig. Da Rohstoffe in der neuen Anlagestrategie nicht mehr berücksichtigt werden, wurden die Umsetzungen veräussert. Die mit der neuen SAA eingeführte Kategorie Infrastruktur befindet sich derzeit im Aufbau.

4. Aufteilung Kapitalanlagen

Immobilien	28 %	Hypotheken	4 %
Obligationen	33 %	Infrastrukturen	4 %
Aktien	30 %	Geldanlagen	1 %

Risikomanagement und interne Kontrolle (IKS)

Wirtschaftliche Risiken und Risiken der Vermögensverwaltung

Die versicherten Feuer- und Elementarschäden beeinflussen massgeblich das Geschäftsergebnis. Diesen Risiken wird mit einer entsprechenden Rückversicherungsstrategie und einer umsichtigen Reservpolitik sowie mit Präventionsmassnahmen begegnet. Die Kapitalanlagen sind den Marktrisiken ausgesetzt (Währungsschwankungen, Kursschwankungen, Bonität, Zinssätze, Leerstände Wohnungen usw.). Um diese Schwankungen aufzufangen, werden entsprechende Rückstellungen vorgenommen.

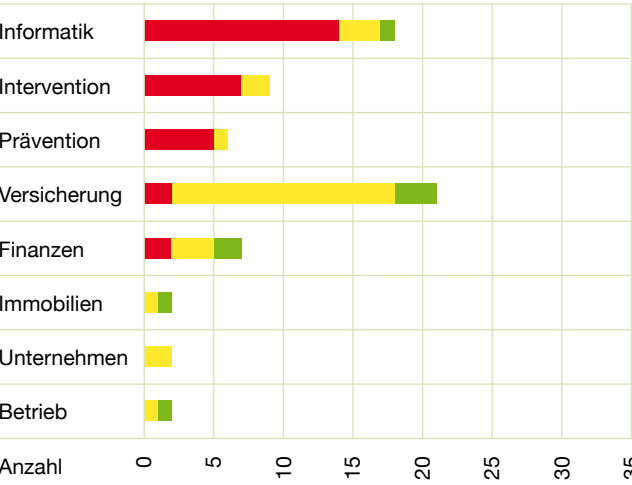
Finanzausschuss Assekuranz AR

Der Finanzausschuss, zusammengesetzt aus GL- und VR-Mitgliedern sowie einer unabhängigen Investment-Controlling Gesellschaft (Complementa Investment-Controlling AG), berichtet in regelmässigen Abständen dem Verwaltungsrat der Assekuranz AR.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Risikopolitik der Assekuranz AR soll die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und die Erreichung der Ziele der Assekuranz AR unterstützen. Der kontrollierte Umgang mit den Risiken soll dazu beitragen, Chancen zu nutzen und den Unternehmenserfolg zu sichern und zu steigern. Die Wirksamkeit der eigenen Risikopolitik wird laufend innerhalb des IKS überprüft, verbessert und weiterentwickelt. Das eingesetzte IKS-System entspricht dem PS890-Standard.

Risiken nach Organisationseinheit



Risikoanalyse mittels Swiss Solvency Test (SST)

Die jährliche Überprüfung der Risikofähigkeit durch den IRV ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements der Assekuranz AR. Ziel der Analyse ist die Überprüfung der Relation zwischen dem vorhandenen und notwendigen Kapital. Dies, um sicherzustellen, dass die Assekuranz AR ihre Verpflichtungen gegenüber den Hauseigentümern erfüllen kann. Gleichzeitig wird die mittlere erwartete Rendite überprüft.

Resultate der Risikoanalyse (siehe Grafik Seite 27)

Minimalkapital 2020	100.0 %	88.8 Mio
Risikotragendes Kapital RTK	106.9 %	94.9 Mio

Die Gebäudeversicherung Assekuranz AR erfüllt, wie in Vorjahren, die eigenen Anforderungen bezüglich Kapitalausstattung. Die Relation zwischen dem vorhandenen risikotragenden Kapital und dem Minimalkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert. Dies dank der sehr guten Anlageperformance 2020 und dem gleichzeitig guten Schadenverlauf (deutlich unter 10-Jahres-Mittel). Die Assekuranz AR ist ausreichend, aber auch nach Erhöhung des risikotragenden Kapitals nicht übermässig kapitalisiert. Als nicht-gewinnorientiertes öffentlich-rechtliches Unternehmen subventioniert die Assekuranz AR zum Teil den Versicherungsbereich aus den Erträgen der Finanzanlagen. Somit profitieren die Hauseigentümer von den Reserven der Assekuranz AR doppelt. Dank ausreichenden Reserven kann die Assekuranz AR auch nach grossen Ereignissen hohe Sicherheit garantieren, gleichzeitig ermöglichen die Kapitalerträge das tiefe Prämienniveau.

Die Assekuranz AR im Vergleich mit anderen Versicherungen

Der Solvenzquotient der Assekuranz AR von 248 % liegt leicht unter dem Niveau des von der FINMA publizierten Solvenzquotienten der allgemeinen Privatversicherungen von 263 % (Quelle: SST 2020 Survey FINMA Report on the Swiss Insurance Market, 30. September 2020). Die Gebäudeversicherung benötigt aufgrund der gesetzlich definierten unlimitierten Deckung höhere Reserven als die Privatversicherungen. Denn der Versicherungsschutz soll auch nach einem Jahr mit einem grossen Verlust weiterhin gewährleistet sein - ebenfalls für ein Extremereignis.



Bilanz per 31. Dezember

in CHF

Aktiven	Anhang	2020	2019
Anlagevermögen			
Kapitalanlagen	A1.1	119'498'297	114'078'393
Beteiligung Erdbebenpool	A1.3	3'347'979	3'362'089
Sachanlagen	A1.4	270'626	315'517
Total Anlagevermögen		123'116'902	117'755'999
Umlaufvermögen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen	A1.7	127'239	127'414
Forderungen	A1.5	402'401	785'260
Flüssige Mittel	A1.6	1'531'995	3'150'964
Total Umlaufvermögen		2'061'635	4'063'638
Total Aktiven		125'178'537	121'819'637

Passiven		2020	2019
Eigenkapital			
Fondsvermögen		87'648'074	81'362'428
Jahresergebnis		7'478'656	6'285'646
Total Eigenkapital		95'126'730	87'648'074
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung	A1.8	3'063'950	7'386'120
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	A1.9	5'330'341	4'418'938
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	20'354'519	21'354'519
Fonds für Öl- und Chemiewehr		393'952	356'981
ASTRA-Beiträge		89'732	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	A1.10	220'107	218'377
Verbindlichkeiten		599'206	436'628
Total Verbindlichkeiten		30'051'807	34'171'563
Total Passiven		125'178'537	121'819'637

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	Anhang	2020	2019
Betriebliches Ergebnis			
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		10'515'539	10'522'173
Prämienaufwand Rückversicherung		-1'916'617	-2'039'118
Überschussbeteiligung Rückversicherung und Gewinnbeteiligung Feuerschadenversicherung		695'298	0
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		9'294'220	8'483'055
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung		-3'313'570	-5'383'611
Schadenaufwand für eigene Rechnung		-3'313'570	-5'383'611
Technisches Ergebnis		5'980'650	3'099'443
Betriebsertrag	A2.3	4'943'848	4'927'239
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	A2.4	-7'579'066	-7'253'730
Übriger betrieblicher Aufwand	A2.5	-18'496	-5'117
Betriebsergebnis		3'326'936	767'835
Ertrag aus Kapitalanlagen	A2.1	5'954'558	11'782'432
Aufwand aus Kapitalanlagen	A2.1	-2'541'888	-639'912
Vermögensverwaltungsaufwand	A2.1	-260'951	-174'710
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen		3'151'719	10'967'810
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	1'000'000	-5'450'000
Ergebnis aus Kapitalanlagen		4'151'719	5'517'810
Jahresergebnis		7'478'656	6'285'646

1) davon Personalaufwand

1'546'862

1'603'297



Geldflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

	in CHF	
	2020	2019
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis	7'478'656	6'285'646
Abschreibungen/Zuschreibungen auf		
Kapitalanlagen (inkl. realisierte/nicht realisierte Gewinne und Verluste)	-2'530'308	-8'799'743
Beteiligung Poolvermögen	14'110	2'833
Sachanlagen	243'006	428'120
Zunahme/Abnahme		
Versicherungstechnische Rückstellungen auf eigene Rechnung	-4'322'170	-1'894'775
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	911'403	67'435
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	-1'000'000	5'450'000
Zunahme/Abnahme von		
Rechnungsabgrenzungen (aktiv)	174	510'887
Forderungen	382'859	-235'329
Rechnungsabgrenzungen (passiv)	1'730	5'297
Verbindlichkeiten	162'578	-135'916
Fonds für Öl- und Chemiewehr	36'971	36'788
ASTRA-Beiträge	89'732	0
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit	1'468'741	1'721'242
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		
- Investitionen Kapitalanlagen	-8'719'475	-22'918'408
+ Desinvestitionen Kapitalanlagen	5'829'880	23'705'970
- Investitionen Sachanlagen	-198'115	-111'409
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-3'087'710	676'153
Veränderung Flüssige Mittel	-1'618'969	2'397'396
Flüssige Mittel 01.01.	3'150'964	753'569
Veränderung Flüssige Mittel	-1'618'969	2'397'396
Flüssige Mittel 31.12.	1'531'995	3'150'964

Der Fonds Flüssige Mittel umfasst lediglich die operativen Geldkonti. Die übrigen Bankkonti der UBS AG dienen der Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und werden somit nicht diesem Fonds zugeordnet.

Eigenkapitalnachweis

	in CHF			
	Eigenkapital Gebäudeversicherung	Eigenkapital Grundstückversicherung	Eigenkapital Feuerschutz	Total
Eigenkapital 01.01.2020	71'120'270	7'777'131	8'750'672	87'648'074
Jahresergebnis 2020	6'891'878	16'303	570'475	7'478'656
Eigenkapital 31.12.2020	78'012'148	7'793'434	9'321'147	95'126'730
Eigenkapital 01.01.2019	66'715'356	7'066'398	7'580'673	81'362'428
Jahresergebnis 2019	4'404'914	710'733	1'169'999	6'285'646
Eigenkapital 31.12.2019	71'120'270	7'777'131	8'750'672	87'648'074

Risikotragendes Kapital (RTK)

Das risikotragende Kapital ist Teil der in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, welche der Assekuranz AR im nächsten Jahr zur Deckung ihrer Risiken verwenden kann. Da die Assekuranz AR ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Branchenstandard Swiss GAAP FER 41 erstellt, kann das RTK als Summe des Eigenkapitals der Gebäude- und Grundstückversicherung und dem Anteil an Schwankungs- bzw. Sicherheitsrückstellungen, vermindert um eine maximale Beteiligung an Erdbebenschäden, berechnet werden.

RTK (in Mio. CHF)	2021	2020
Total Eigenkapital per Ende Jahr	100 %	95.13
Eigenkapital Gebäudeversicherung	78.01	
Eigenkapital Grundstückversicherung	7.79	
Eigenkapital Gebäude- und Grundstückversicherung	90.2 %	85.81
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	100 %	20.35
Anteil Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen 1)	90.2 %	18.36
Schweizer Pool für Erdbebendeckung		
Beteiligung am Vermögen (A4)	-5.93	-6.00
Garantieverpflichtungen (effektive Zahlen für 2021/2020) (A1.3)	-3.35	-3.36
Risikotragendes Kapital (RTK) (siehe Seite 27)	94.89	88.80

1) Proportional zum Eigenkapital – das entspricht der Relation vom Eigenkapital der Gebäude- und Grundstückversicherung zum Total Eigenkapital

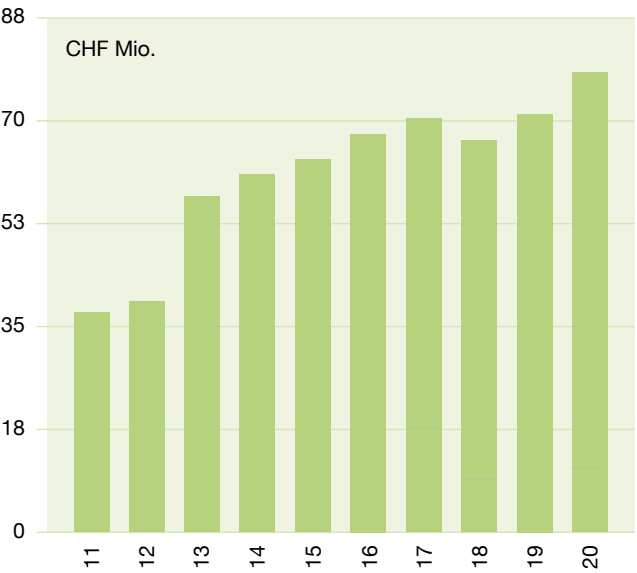
2) Die Beteiligung am Erdbebenpool wird für diese Studie nicht modelliert. Demzufolge zählen die Garantieverpflichtungen und die Beteiligungen am Erdbebenpool nicht zum risikotragenden Kapital.



Segmenterfolgsrechnungen

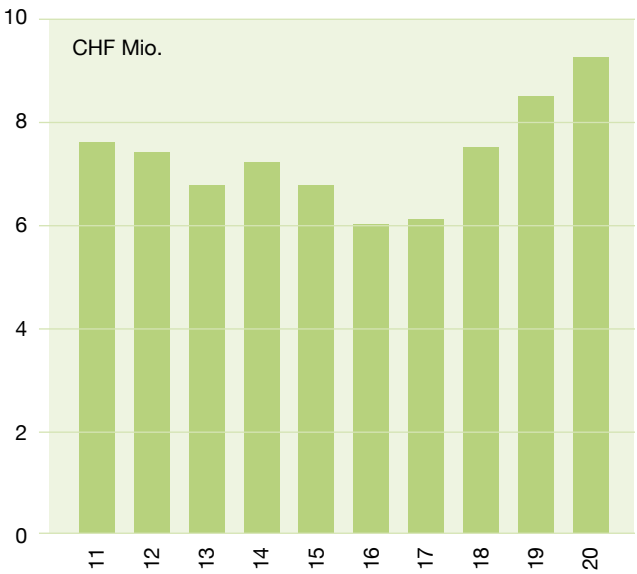
Gebäudeversicherung

Die separat ausgewiesenen Rückstellungen für den Pool und die IRG sind gemäss Rechnungslegung FER 41 direkt dem Eigenkapital zugewiesen.
Das Ergebnis 2020 führt zu einer Zunahme des Fondsbestandes auf CHF 78'012'148.



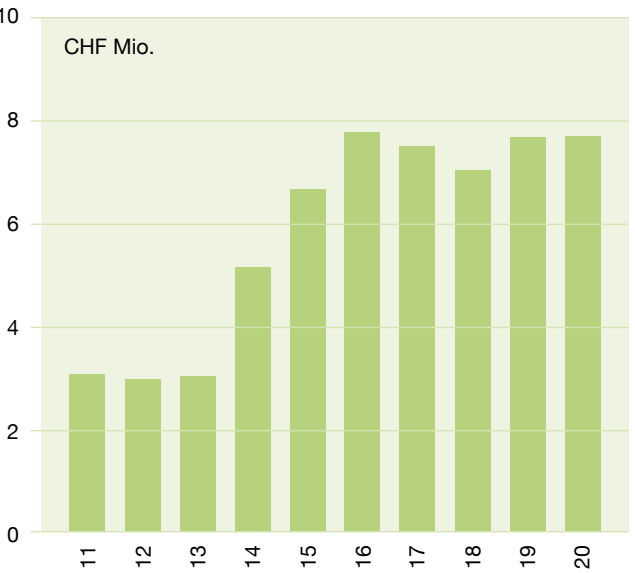
Feuerschutz

Das gute Ergebnis aus den Kapitalanlagen hat - trotz gestiegener Beiträge an die Brandbekämpfung - dazu beigetragen, dass sich der Stand des Fonds per 31.12.2020 auf CHF 9'321'147 erhöht hat.



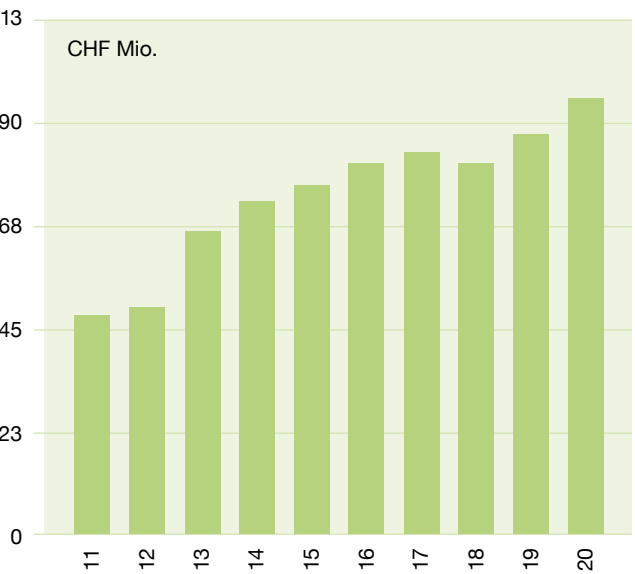
Grundstückversicherung

Aufgrund des geringen Schadenaufwandes und dem positiven Ergebnis aus den Kapitalanlagen erhöhte sich der Fondsbestand. Er weist per 31. Dezember 2020 einen Stand von CHF 7'793'434 auf.



Eigenkapital

Das gesamte Eigenkapital beläuft sich per Ende 2020 auf CHF 95'126'730 (Vorjahr CHF 87'648'074).



Segmenterfolgsrechnungen

Gebäudeversicherung

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Prämien Feuer- und Elementarschadenversicherung	9'706	9'715
Rückversicherungsprämien	-1'160	-1'285
Überschussanteil IRV und Feuerschadenversicherung	695	0
Beitrag an Erdbebenpool	-451	-448
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	8'791	7'982
Feuerschäden	-4'968	-2'869
Selbstbehalt auf Feuerschäden	64	42
Regresse auf Feuerschäden	350	52
Elementarschäden	-2'734	-4'715
Regresse auf Elementarschäden	3	0
Selbstbehalt auf Elementarschäden	320	495
Veränderung Rückstellungen Feuer- und Elementarschäden	4'151	1'813
davon Anteil Rückversicherung	0	149
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	-2'815	-5'032
Technisches Ergebnis	5'976	2'950
Betriebsertrag Versicherung	2	7
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	-2'438	-2'572
Beitrag an Grundstückversicherung	0	-500
Übriger betrieblicher Aufwand	-14	-3
Betriebsergebnis	3'527	-118
Ergebnis aus Kapitalanlagen	3'365	4'523
Segmentergebnis Gebäudeversicherung	6'892	4'405

1) davon Personalaufwand 828 850



Segmenterfolgsrechnungen

Grundstückversicherung

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Prämien	809	807
Rückversicherungsprämien	-360	-360
Schadenfreiheitsrabatt Rückversicherung	54	54
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	503	501
Grundstückschäden	-760	-890
Regresse auf Grundstückschäden	0	2
Selbstbehalt auf Grundstückschäden	77	60
Veränderung Rückstellungen Grundstückschäden	171	314
davon Anteil Rückversicherung	0	-44
Leistungen Rückversicherung	0	42
Leistungen Bund und Kanton	13	166
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	-499	-351
Technisches Ergebnis	4	149
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	-356	-418
Beitrag von Gebäudeversicherung	0	500
Betriebsergebnis	-352	232
Ergebnis aus Kapitalanlagen	368	479
Segmentergebnis Grundstückversicherung	16	711

1) davon Personalaufwand

142

161

Feuerschutz

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Feuerschutzabgabe	4'617	4'617
Sachversicherungsbeiträge	325	304
Betriebsertrag Feuerschutz	4'942	4'921
Beiträge Brandschutz	-650	-441
Wasserversorgung und Hydrantenanlagen	-1'411	-1'187
Löschgeräte und Feuerwehrmaterial	-481	-494
Feuerwehrfahrzeuge	-555	-356
Feuerwehrgebäude	-115	-165
Feuerwehr-Alarminrichtung	-283	-185
Feuerwehrinspektorat und Ausbildung	-309	-470
Beiträge Brandbekämpfung	-3'154	-2'858
Betriebsaufwand	-3'804	-3'298
Personal- und Verwaltungsaufwand 1)	-982	-966
Ergebnis aus Kapitalanlagen	414	514
Segmentergebnis Feuerschutz	570	1'170

1) davon Personalaufwand

576

592



Segmenterfolgsrechnungen

Kapitalanlagen	in CHF 1'000 gerundet	
	2020	2019
Ausschüttungen Kapitalanlagen	986	900
Realisierter Ertrag Kapitalanlagen	801	888
Nicht realisierter Erfolg Kapitalanlagen	2'294	8'080
Mietzinseinnahmen Liegenschaften	1'874	1'914
Ertrag aus Kapitalanlagen	5'955	11'782
Realisierter Aufwand Kapitalanlagen	-1'462	-29
Nicht realisierter Aufwand Kapitalanlagen	-29	-141
Vermögensverwaltungsaufwand	-261	-175
Unterhalt und Verwaltung Liegenschaften	-1'051	-469
Aufwand aus Kapitalanlagen	-2'803	-814
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	3'152	10'968
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	1'000	-5'450
Ergebnis aus Kapitalanlagen	4'152	5'518
Zinsaufwand	-4	-2
Ergebnis aus Kapitalanlagen, inkl. Zins	4'147	5'516
Umlage auf die Segmenterfolgsrechnungen	-4'147	-5'516
Ergebnis nach Umlage	0	0

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.1 Kapitalanlagen, Gliederung nach Anlagekategorien per 31. Dezember	in CHF 1'000 gerundet			
	2020 Bestand	Anteil	2019 Bestand	Anteil
Obligationen CHF	16'118	13 %	16'285	14 %
Obligationen FW hedged	14'080	12 %	14'843	13 %
Obligationen Emerging Markets	4'871	4 %	3'290	3 %
Wandelanleihen Welt hedged	5'150	4 %	3'131	3 %
Hypothekendarlehen	3'995	3 %	4'124	4 %
Aktien Schweiz	18'811	16 %	15'892	14 %
Aktien Welt	16'968	14 %	15'964	14 %
Aktien Schweiz und Welt	35'779	30 %	31'856	28 %
Kollektive Kapitalanlagen	0	0 %	1'865	2 %
Commodities	0	0 %	4'950	4 %
Infrastrukturanlagen	4'703	4 %	0	0 %
Geldanlagen	1'104	1 %	38	0 %
Zwischentotal Finanzanlagen	85'800	72 %	80'380	70 %
Immobilien Schweiz direkt A1.2	33'698	28 %	33'698	30 %
Total Kapitalanlagen	119'498	100 %	114'078	100 %

Fälligkeit	Kauf	Verkauf	Terminkurs	Gehandelter Kurs	Nicht realisierte Kursgewinne/-verluste
31.03.2021	CHF		1'600'000	1'600'000	0
31.03.2021		EUR	1'730'926	1'730'491	435
31.03.2021	CHF		1'800'000	1'800'000	0
31.03.2021		USD	1'592'982	1'591'110	1'872
Nicht realisierter Kursgewinn					2'307

Die nicht realisierten Kursgewinne der derivativen Finanzinstrumente sind unter der Anlagekategorie «Geldanlagen» ausgewiesen.



A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.2 Das Immobilienportefeuille setzt sich wie folgt zusammen:

in CHF

Ort	Liegenschaft	Verkehrswert
Herisau	MFH Oberdorfstrasse 124 A, B und C	5'712'000
Herisau	MFH Triangelstrasse 1	2'426'000
Herisau	MFH Rietwisstrasse 4	2'500'000
Herisau	Gutenbergzentrum (Miteigentum 14.5 %)	5'247'000
Herisau	Geschäftshaus Poststrasse 10 und 10A	8'263'000
Schwellbrunn	MFH Sommertal 819	1'161'000
Speicher	Geschäftshaus Bahnhof (StwEG 611/1000)	2'142'000
Waldstatt	MFH Dorfstrasse 47	1'973'000
Wolfhalden	MFH Kindergartenstrasse 1141 und 1142	3'884'000
Urnäsch	Parzelle Halten	390'000
Total Immobilien Schweiz direkt		33'698'000

Der Neubauwert aller Liegenschaften (ohne Land) beträgt insgesamt CHF 46.89 Mio.

A1.3 Beteiligung Erdbebenpool

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Bestand 1.1.	3'362	3'365
Ertrag / Veränderung Poolvermögen	-14	-3
Bestand 31.12.	3'348	3'362
Aufteilung Vermögen Erdbebenpool		
Gesamtvermögen	195'427	195'426
Anteil Assekuranz AR in Prozent	1.713 %	1.710 %
Anteil	3'348	3'362

Die Beteiligung am Erdbebenpool wird aufgrund der Abrechnung des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung vom Vorjahr (publiziert jeweils im Mai des Folgejahres) bewertet.

Aktuell entwickelt sich das Projekt einer schweizweit obligatorischen Erdbebendeckung kaum weiter. Um gleichwohl auf eine Katastrophe vorbereitet zu sein, führen 17 Gebäudeversicherungen seit vielen Jahren gemeinsam und freiwillig den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung (SPE). Mit finanziellen Mitteln könnte zumindest ein Teil der Gebäudeschäden betroffener Kantonsgebiete beglichen werden. Der SPE ersetzt jedoch nicht eine Erdbebenversicherung. Da der Gebäudeeigentümer keine Prämien bezahlt, besteht keine Leistungsgarantie.

A1.4 Sachanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	Mobilien	Informatik	Florianfunk	Total
Anschaffungswert				
Bestand 01.01.2019	413	958	484	1'855
Zugänge	0	17	94	111
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2019	413	975	578	1'967
Zugänge	0	168	30	198
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2020	413	1'144	608	2'165
Abschreibungen kumuliert				
Bestand 01.01.2019	365	664	194	1'223
Abschreibungen	17	283	128	428
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2019	382	947	322	1'651
Abschreibungen	15	85	143	243
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2020	398	1'032	465	1'894
Bilanzwert 31.12.2019	31	29	256	316
Bilanzwert 31.12.2020	15	112	143	271

Der Brandversicherungswert der Mobilien beläuft sich auf TCHF 864 (Vorjahr TCHF 864).



A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.5 Forderungen

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Versicherungsnehmer	44	40
Dritte	358	745
Total Forderungen	402	785

A1.6 Flüssige Mittel

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Kasse	12	10
Geschäftskonto PostFinance AG	489	3'043
Bankkonto	1'031	98
Total Flüssige Mittel	1'532	3'151

A1.7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	127	127
Total aktive Rechnungsabgrenzungen	127	127

A1.8 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

2020	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	4'933	-4'554	1'530	1'908
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Feuerschäden netto	4'933	-4'554	1'530	1'908
Offene Elementarschäden	1'767	-2'411	1'285	641
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Elementarschäden netto	1'767	-2'411	1'285	641
Offene Grundstückschäden	685	-684	512	514
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Grundstückschäden netto	685	-684	512	514
Total	7'385	-7'649	3'327	3'063

2019	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	6'581	-2'775	1'127	4'933
- Anteil Rückversicherung	-95	0	95	0
Offene Feuerschäden netto	6'486	-2'775	1'221	4'933
Offene Elementarschäden	1'932	-4'219	4'054	1'767
- Anteil Rückversicherung	-93	336	-243	0
Offene Elementarschäden netto	1'839	-3'883	3'811	1'767
Offene Grundstückschäden	999	-829	515	685
- Anteil Rückversicherung	-44	42	2	0
Offene Grundstückschäden netto	956	-787	517	685
Total	9'281	-7'444	5'550	7'385

Eine Rückversicherung ist die Übertragung von Risiken von einem Versicherungs- auf ein Rückversicherungsunternehmen. Sie deckt Grossrisiken ab und gleicht Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf aus. Dank des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes reduziert sich der Kapitalbedarf jeder angeschlossenen Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV). Das System beruht auf einer solidarischen Risikoteilung. Es unterstützt einen effizienten Risikoausgleich unter den beteiligten KGV.

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.9 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen in CHF 1'000 gerundet

2020	Wasser- versorgung	Feuerwehr- fahrzeuge	Feuerwehr- gebäude	Feuerwehr- material	Objekt- schutz	Übrige	Total
01.01.	3'172	263	121	450	165	247	4'419
Bildung	1'468	405	13	450	120	604	3'059
Verwendung	-881	-261	0	-450	-29	-172	-1'793
Auflösung	-287	0	0	0	-40	-28	-355
31.12.	3'472	407	134	450	216	651	5'330
Davon kurzfristig	3'472	407	134	450	216	651	5'330
2019							
01.01.	3'235	67	121	463	290	175	4'352
Bildung	1'376	263	0	450	72	127	2'288
Verwendung	-1'110	-67	0	-463	-59	-15	-1'714
Auflösung	-328	-1	0	0	-138	-41	-508
31.12.	3'172	263	121	450	165	247	4'419
Davon kurzfristig	3'172	263	121	450	165	247	4'419

Die Ausrichtung der Beiträge an Feuerwehren, Wasserversorgungen und an den technischen Brandschutz erfolgt im Rahmen der Ausführungsbestimmungen, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR am 1. Januar 1997. Die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR auf den 1. Januar 2009, regeln die Auszahlungen im Bereich Objektschutz. Die Rückstellungen entsprechen in der Summe den zugesicherten Beiträgen.

A1.10 Passive Rechnungsabgrenzungen in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Vorausbezahlte Mietzinsen und Nebenkosten	190	217
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen	30	1
Total passive Rechnungsabgrenzungen	220	218

A1.11 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Bestand 01.01.	21'355	15'905
Bildung/Auflösung	-1'000	5'450
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen per 31.12.	20'355	21'355





A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A2.1 Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

2020	Ausschüt- tungen	Kursgewinne real.	n. real	Kursverluste real.	n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	120	28	82	-43		186
Obligationen FW	486	7	399	-3		889
Obligationen Emerging Markets			149	-281		-132
Wandelanleihen Welt hedged		546			-4	542
Festverzinsliche Anlagen	606	581	629	-328	-4	1'485
Hypothekendarlehen	61					61
Aktien Schweiz	162	141	537	-116	-25	699
Aktien Welt	157	4	1'017	-250		928
Aktien	319	145	1'553	-366	-25	1'626
Kollektive Kapitalanlagen				-33		-33
Commodities				-714		-714
Infrastrukturanlagen			109			109
Geldanlagen / Devisen		74	2	-21		56
Zwischentotal Finanzanlagen	986	801	2'294	-1'462	-29	2'590
Ertrag aus Immobilien	1'874					1'874
Aufwand für Immobilien	-1'051					-1'051
Immobilien Direktanlagen	822					822
Anlageergebnis 2020	1'808	801	2'294	-1'462	-29	3'413
Verwaltungs- und Depotgebühren	-144					-144
Bankspesen und Transaktionskosten	-117					-117
Vermögensverwaltungsaufwand	-261					-261
Zinsaufwand	-4					-4
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					1'000	1'000
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2020						4'147

in CHF 1'000 gerundet

2019	Ausschüt- tungen	Kursgewinne real.	n. real	Kursverluste real.	n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	141	11	310	-27		436
Obligationen FW	412	62	725			1'200
Obligationen Emerging Markets			316			316
Wandelanleihen Welt hedged			294			294
Festverzinsliche Anlagen	554	74	1'645	-27		2'246
Hypothekendarlehen	64					64
Aktien Schweiz	127	391	3'471			3'989
Aktien Welt	123	423	2'649			3'196
Aktien	250	814	6'121			7'184
Kollektive Kapitalanlagen	12		135			147
Commodities	21		179		-138	62
Geldanlagen / Devisen				-3	-3	-6
Zwischentotal Finanzanlagen	900	888	8'080	-29	-141	9'698
Ertrag aus Immobilien	1'914					1'914
Aufwand für Immobilien	-469					-469
Immobilien Direktanlagen	1'445					1'445
Anlageergebnis 2019	2'345	888	8'080	-29	-141	11'143
Verwaltungs- und Depotgebühren	-148					-148
Bankspesen und Transaktionskosten	-27					-27
Vermögensverwaltungsaufwand	-175					-175
Zinsaufwand	-2					-2
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					-5'450	-5'450
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2019						5'516



A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A2.3 Betriebsertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Feuerschutzbeiträge	4'617	4'617
Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherer	325	304
Übrige Abgaben, Beiträge und Gebühren	2	7
Total Betriebsertrag	4'944	4'927

A2.4 Betriebsaufwand für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Prävention und Intervention	3'989	3'301
Schätzungswesen	591	615
Abschreibungen	243	428
Büro- und Verwaltungsaufwand	1'196	1'287
Personalaufwand	1'547	1'603
Aufwand Assekuranz Shop	13	20
Total Betriebsaufwand für eigene Rechnung	7'579	7'254

A2.5 Übriger betrieblicher Aufwand

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	14	3
Zinsaufwand und Guthabengebühren	4	2
Total übriger betrieblicher Aufwand	18	5

A3. Transaktionen mit nahestehenden Personen

Die Assekuranz AR hat mit der AR Informatik AG einen Geschäftsmietvertrag für Büroräume zu marktkonformen Bedingungen an der Poststrasse 10A in Herisau abgeschlossen. Die Jahresmiete beträgt CHF 177'900 (Vorjahr CHF 177'900).

Das Finanzamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden erhält für die Führung der Lohnbuchhaltung für die Angestellten der Assekuranz AR eine jährliche Entschädigung von CHF 12'184.65 (Vorjahr CHF 12'533.10).

A4. Eventualverbindlichkeiten

in CHF 1'000 gerundet

	2020	2019
Interkantonaler Rückversicherungsverband (IRV) Bedingte statutarische Nachschusspflicht	2'615	2'861
Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) Maximale Beitragsverpflichtung Elementarschäden	9'243	9'243
Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung Solidarische Haftung im Rahmen der Einfachen Gesellschaft	5'927	5'999



A5. Feuerlöschbeiträge

Feuerlöschbeiträge der im Kanton Appenzell Ausserrhoden
tätigen privaten Sachversicherungsgesellschaften

in CHF

Nr.	Name der Gesellschaft	Versicherungskapital	Beitrag
1	Schweizerische Mobiliar, Bern	2'438'377'618	121'918.90
2	Helvetia Versicherungen, St. Gallen	1'092'669'000	54'633.45
3	AXA Versicherungen AG, Winterthur	730'975'263	36'548.80
4	Allianz Suisse Versicherungen, Zürich	598'722'730	29'936.15
5	Basler Versicherung AG, Basel	584'851'000	29'242.55
6	Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich	313'575'468	15'678.75
7	AXA Winterthur Sachversicherungen, Winterthur	303'431'000	15'171.55
8	Emmental Versicherung, Konolfingen	122'322'000	6'116.10
9	Generali Assurances, Genève	67'273'000	3'363.65
10	FM Insurance Company Limited, Maidenhead, Bern	66'079'174	3'303.96
11	Vaudoise Generale, Lausanne	36'685'000	1'834.30
12	Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Zürich	35'668'174	1'783.40
13	XL Insurance Company SE, London, Zweigniederl. Zürich	34'152'400	1'707.62
14	Appenzeller Versicherungen, Appenzell	19'732'300	986.60
15	smile direct versicherung ag, Wallisellen	12'067'400	603.40
16	CSS Versicherung, Luzern	11'521'500	576.10
17	Branchen Versicherung Genossenschaft, Zürich	5'620'000	281.00
18	Swiss Post Insurance AG, Schaan	4'375'793	218.80
19	HDI Global SE, Zürich	4'228'155	211.40
20	Allianz Risk Transfer AG, Zürich	3'340'000	167.00
21	VZ VersicherungsPool AG, Zürich	3'023'000	151.15
22	Visana Services AG, Bern	2'548'817	127.45
23	LLOYDS Versicherungen, Zürich	1'950'000	97.50
24	Sympany Versicherungen AG	881'236	50.00
25	glarnerSach, Glarus	300'000	50.00
Versicherungskapital 31.12.2019		6'494'370'027	
Beiträge 2020			324'759.58

A6. Erläuterungen zur Personalvorsorge

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Bei der Pensionskasse der Assekuranz AR handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung, bei der alle Arbeitgeber des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nahestehenden Organisationen angeschlossen sind. Aufgrund der gemeinschaftlichen Risikotragung wird kein Deckungsgrad für die Assekuranz AR ausgewiesen.

Der Deckungsgrad per 31.12.2019 beträgt 113.5 % (Vorjahr 105.4 %).

Da zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung die Pensionskasse weder eine Unterdeckung ausweist noch über freie Mittel verfügt, ist keine wirtschaftliche Verpflichtung oder wirtschaftlicher Nutzen in der Jahresrechnung der Assekuranz AR erfasst.

in CHF 1'000 gerundet

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Deckungs- grad	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation			Verände- rung zum VJ bzw. erfolgs- wirksam im GJ	Auf die Periode ab- gegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalauf- wand	
	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019				2020	2019
Pensionskasse AR	113.5 % 1)	0	0	0	0	0	178	162

1) Basierend auf Vorjahreswert, da der Deckungsgrad per 31.12.2020 bei der Abschlusserstellung noch nicht bekannt war.



A7. Erläuterungen zu Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen

A7.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem gesamten Swiss GAAP FER Regelwerk – insbesondere dem Branchenstand FER 41 – erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view). Die Jahresrechnung wurde unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt. Sie entspricht dem Grundsatz der Stetigkeit in Bewertung, Darstellung und Offenlegung. Die Zahlen werden in ganzen Franken dargestellt und kaufmännisch gerundet. Dies kann zu Rundungsdifferenzen führen.

A7.2 Bilanzstichtag

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

A7.3 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung der Aktiven und Passiven.

A7.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu aktuellen Werten bewertet. Sie umfassen die ausschliesslich dem operativen Betrieb dienenden Kassenbestände, Postfinance- und Bankguthaben.

A7.5 Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet. Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den Kursen des Transaktionsdatums umgerechnet. Die relevanten Umrechnungskurse am 31. Dezember lauteten:

Währung	2020	2019
EUR	1.081557	1.086973
USD	0.88395	0.96835
GBP	1.208316	1.282822
JPY	0.008562	0.008911

A7.6 Kapitalanlagen

Finanzanlagen

Sämtliche Wertschriften werden im Rahmen der festgelegten Anlagestrategie des Verwaltungsrates durch eine externe Vermögensverwaltung (UBS AG) bewirtschaftet. Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu aktuellen Werten und basiert auf den Auswertungen des Global Custodian. Ist kein aktueller Wert bekannt, kommt ausnahmsweise der Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberechtigungen, zur Anwendung. Wertveränderungen werden in der Erfolgsrechnung als nicht realisierter Gewinn im Ertrag aus Kapitalanlagen bzw. als

nicht realisierter Verlust im Aufwand aus Kapitalanlagen erfasst. Unter aktuellen Werten werden öffentlich notierte Marktwerte verstanden. Die Marchzinsen bei den Anleihen werden – sofern diese nicht bereits im Kurswert enthalten sind – in den Kapitalanlagen erfasst.

Derivative Finanzinstrumente

Die Assekuranz AR ist aufgrund ihrer Kapitalanlagen den Risiken von Währungsschwankungen und Zinsveränderungen ausgesetzt. Diese Risiken werden durch den Einsatz von Absicherungsinstrumenten, die zu Marktwerten erfasst werden, reduziert. Die derivativen Finanzinstrumente sind unter den damit verbundenen Anlagekategorien ausgewiesen.

Immobile Sachanlagen

Der aktuelle Marktwert der immobilen Sachanlagen wird periodisch durch externe Schätzungsexperten aus der Immobilienbranche nach der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF) einzeln berechnet. Die Bauparzelle wird nach der Verkehrswertmethode bewertet. Dabei werden die erwarteten Nettogeldzuflüsse unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Die selbstgenutzte Liegenschaft an der Poststrasse 10 in Herisau ist in dieser Position enthalten. Sämtliche Liegenschaften befinden sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

A7.7 Beteiligung Erdbeben-Pool

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung ist eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR mit Sitz in Bern. Der Zweck dieses Pools besteht darin, den Poolmitgliedern die infolge Erdbeben entstandenen Schäden an Gebäuden im Umfang der Poolleistungen zu vergüten. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Wert.

A7.8 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibung erfolgt ab dem Nutzungsjahr nach der direkten Methode, linear vom Anschaffungswert. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen beträgt für:

Informatikinfrastruktur (Hard- und Software)	3 Jahre
Maschinen	4 Jahre
Möbiliar und Einrichtungen	5 Jahre
Florian-Funksystem	6 Jahre

Die allgemeine Aktivierungsgrenze beträgt CHF 10'000.

A7.9 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Die Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden, zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

A7.10 Forderungen

Die Forderungen werden zu Nominalwerten bewertet. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden angemessen berücksichtigt.

A7.11 Eigenkapital

Die Assekuranz AR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Herisau. Sie beansprucht kein kantonales Dotationskapital und keine Steuergelder. Es besteht keine Haftung des Kantons. Beim Eigenkapital handelt es sich um die kumulierten Gewinne abzüglich der kumulierten Verluste.

A7.12 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

Für alle bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Schadenfälle werden pro Schadenfall Rückstellungen gebildet, die eine Schätzung aller inskünftig für diese Schadenfälle noch zu leistenden Zahlungen darstellen. Das zur Berechnung eingesetzte Verfahren beruht auf den Kenntnissen und der Erfahrung der für die Regulierung der Schadenfälle verantwortlichen Fachleute. Für die bis zur Bilanzerstellung im abgelaufenen Jahr eingetretenen, aber vom Versicherungsnehmer noch nicht gemeldeten Schäden erfolgt eine Schätzung aufgrund der eingetretenen Ereignisse und gemeldeten Schäden.

A7.13 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen, welche in keinem direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese werden gebildet, wenn am Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung aus der Vergangenheit besteht, welche der Höhe oder dem Zeitpunkt nach unbestimmt ist. Sie wird auf der Basis des wahrscheinlichen Mittelabflusses bewertet. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aufgrund der Zusicherung, die Auflösung durch Zahlung oder Verfall. Die übrigen nicht versicherungstechnischen Rückstellungen beinhalten im Jahr 2020 den Betrag von CHF 375'000 als Rückstellung für die vorgesehene Sanierung der eigenen Liegenschaft Triangelstrasse 1 in Herisau.

A7.14 Zweckgebundene Fonds

Die Assekuranz AR achtet darauf, dass die Prämieineinnahmen, die Reserven und die Rückversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Assekuranz AR ständig gewährleistet bleibt. Der Fondsbestand der Gebäude- und Grundstückversicherung wird periodisch mittels Swiss Solvency Test überprüft. Der Fondsbestand der Feuerschutzrechnung soll mit der Grösse von mindestens einem Jahresaufwand dotiert sein.

A7.15 ASTRA-Beiträge

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auf den 1. Januar 2008 wurden die Verantwortung und das Eigentum der Nationalstrassen dem Bund übertragen. Der Bund ist seitdem allein zuständig für Bau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes. Die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) bezahlten Beiträge für die Schadenwehren auf Nationalstrassen sind zweckgebunden zu verwenden. Den für die Nationalstrassen zuständigen Stützpunktfeuerwehren werden die Betriebskosten jährlich entschädigt. Der Rest verbleibt für zukünftige Investitionen.

A7.16 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bilanziert.

A7.17 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Assekuranz AR ist der Pensionskasse AR angeschlossen, welche Leistungen für Alter, Invalidität und Tod in einem Beitragsprimat nach Schweizer Recht erbringt. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Arbeitgeberbeiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden Forderungen und Verpflichtungen aufgrund der vertraglichen, reglementarischen und gesetzlichen Grundlagen abgegrenzt.

A7.18 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

Die Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen bildet die langfristige Volatilität des Kapitalmarktes und das daraus abgeleitete Risiko pro Anlagekategorie. Die Zielgrösse der Rückstellung wird vom Verwaltungsrat aufgrund dessen Risikoeinschätzung pro Anlagekategorie definiert. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und erfolgswirksam gebildet oder aufgelöst. Der Zielwert für die Rückstellung ist wie folgt definiert:

Obligationen CHF, FW und Emerging Markets	10 %
Wandelanleihen Welt hedged	10 %
Aktien Schweiz und Welt, Aktienfonds	30 %
Infrastrukturanlagen	20 %
Hypotheken und Zedel	5 %
Immobilien	10 %

Eine Performance der Kapitalanlagen zwischen -1 % und 5 % liegt im Rahmen eines ordentlichen Schwankungsbereiches. Darüber hinaus gehende Werte können über die Rückstellungen aufgefangen werden.



Ernst & Young AG
St. Leonard-Strasse 76
Postfach
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 58 286 20 20
Fax +41 58 286 20 21
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der
Assekuranz AR, Herisau

St. Gallen, 10. März 2021

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Assekuranz AR, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 48 bis 71), für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.



Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.



Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG



Rolf Bächler
(Qualified
Signature)

Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Andreas Imbach
(Qualified
Signature)

Zugelassener Revisionsexperte

Beschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Assekuranz Appenzell Ausserrhodens hat am 10. März 2021 die Jahresrechnung 2020 und den Geschäftsbericht 2020 genehmigt.

Er leitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 an den Regierungsrat und dieser anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme weiter.

Herisau, 10. März 2021

Namens des Verwaltungsrates:

Regierungsrat Hansueli Reutegger
Präsident

Impressum

Herausgeber

Assekuranz Appenzell Ausserrhoden

Auflage

1'000 Exemplare

Druck

Appenzeller Druckerei AG

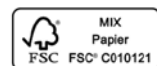
Foto

Luciano Pau
fotostudiofabienne.ch
istockphoto.com

Text/Gestaltung

feine-feder.ch

gedruckt auf FSC



Poststrasse 10
9102 Herisau

Tel. 071 353 00 53

info@assekuranz.ch
www.assekuranz.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 4. Mai 2021

2000.230

Geschäftsbericht 2020 der AR Informatik AG; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 19a Abs. 2 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der AR Informatik AG nach der Genehmigung durch die Generalversammlung zur Kenntnis.

Die Generalversammlung der AR Informatik AG wurde auf schriftlichem Weg durchgeführt. An der Generalversammlung vom 22. April 2021 wurden der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie die vorgeschlagene Gewinnverwendung 2020 einstimmig genehmigt.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2021 den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 der AR Informatik AG zustimmend zur Kenntnis genommen.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht 2020 der AR Informatik AG zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Geschäftsbericht 2020 der AR Informatik AG



Geschäftsbericht 2020

AR Informatik AG

ARI

Appenzell Ausserrhoden
Informatik



Appenzell Ausserrhoden
Informatik



Geschäftsbericht 2020 online abrufen:
<https://geschaeftsbericht.ari-ag.ch>

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten

AR Informatik AG
Poststrasse 10a
9102 Herisau

info@ari-ag.ch
Telefon 071 353 94 00

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2020	1
Inhaltsverzeichnis	3
Editorial	4
Schwerpunkte	7
IT-Sicherheit - Gemeinsam sicher	7
ISO-27001-Zertifizierung	9
Zweites Rechenzentrum im RZO Gais	10
Erfahrungsbericht Schule Walzenhausen	12
Intranet und Wissensmanagement	14
eGrundbuch	17
Corporate Governance	18
Verwaltungsrat	18
Geschäftsleitung	20
Organigramm	20
Revisionsstelle	20
Team	21
Finanzbericht 2020	22
Finanzieller Lagebericht	22
Zahlen im Überblick	25
Erfolgsrechnung	26
Investitionsrechnung	27
Geldflussrechnung	28
Bilanz	29
Eigenkapitalnachweis	30
Anlagespiegel (Sachanlagen)	30
Finanzentwicklung	31
Anhang zum Finanzbericht	33
Finanzkennzahlen	38
Antrag Verwendung Bilanzgewinn	39
Revisionsbericht	40
Zahlen und Fakten	41
Services	41
Infrastruktur	45
Ausblick 2021	46

Editorial

Das Ausnahmejahr 2020 hat eindrücklich bewiesen, wie wichtig die Digitalisierung für unsere Gesellschaft und Wirtschaft ist. Dank Homeoffice, Fernunterricht, Online-Shopping oder Telefonkonferenzen konnten einige Einschränkungen und Nachteile des Lockdowns ausgeglichen werden. Für die Kunden der AR Informatik AG war die Arbeit im Homeoffice dank leistungsfähigem und sicherem Zugang zu den Informatiksystemen und Daten jederzeit ohne Einschränkungen möglich.

Die Voraussetzungen zur Bewältigung der aktuellen Krise haben wir mit einer frühzeitigen Vorbereitung und Planung geschaffen. Geholfen haben uns die in den letzten Jahren vorangetriebene Standardisierung und Zentralisierung der Informatikumgebungen von Kanton, Gemeinden, Spitalverbund und weiteren Kunden.

Auch unsere Netzinfrastruktur haben wir vorausschauend ausgebaut. Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kunden im Homeoffice auf ihren Arbeitsplatz zugreifen können, wurden bereits anfangs März 2020 die Zugänge von extern erhöht. Den Mitarbeitenden unserer Kunden konnten wir dadurch vom ersten Tag des Lockdowns an einen sicheren, verfügbaren und leistungsfähigen Zugriff auf Programme und Daten bereitstellen. Auch die massiv höhere Nutzung der Infrastrukturen konnte dank dieser Massnahmen ohne Probleme bewältigt werden.

Die Anforderungen an die Stabilität und Verfügbarkeit insbesondere der Netze sind im Berichtsjahr aufgrund der Covid-19-Pandemie stark gestiegen. Dabei haben sich die in den letzten Jahren eingeführten Plattformen und Architekturen bewährt: Auch 2020 mussten wir keine grösseren Ausfälle verzeichnen. Unsere Kundinnen und Kunden konnten jederzeit auf eine hochverfügbare Informatikumgebung zählen.



Johannes Dörler, CEO Lukas Fässler, VRP

Um die Verfügbarkeit und Sicherheit weiter zu erhöhen, haben wir im Berichtsjahr ein zweites Rechenzentrum in Betrieb genommen. In einer ersten Etappe wurde rund ein Drittel der wichtigsten Systeme auf die beiden Rechenzentren verteilt. Der virtuelle Arbeitsplatz, Mail oder Telefonie werden seitdem parallel an beiden Standorten betrieben. Selbst bei einem Totalausfall eines der beiden Rechenzentren stehen diese zentralen Services für unsere Kundinnen und Kunden ohne Unterbruch zur Verfügung.

Im Jahr 2020 haben wir einen weiteren wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung der Informatikumgebungen und damit zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Informatik umgesetzt. Mit der Einführung des neuen elektronischen Arbeitsplatzes «AP21» im Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) nutzen nun sämtliche Kundengruppen den identischen Basis-Arbeitsplatz. Dieser wird kundenspezifisch angepasst und mit den jeweils benötigten Anwendungen ausgerüstet.

Dank der Einführung des «AP21» im SVAR konnten wir weitere Skaleneffekte realisieren. Fundierte Aussagen zu unseren Kosten und insbesondere zur Frage, ob wir unsere Leistungen zu marktkonformen und wettbewerbsfähigen Kosten produzieren, wird uns ein Benchmark erlauben, dem wir uns im ersten Quartal 2021 unterziehen. Über die Ergebnisse werden wir Sie Mitte 2021 informieren. So viel können wir jedoch vorwegnehmen: Der Benchmark bestätigt, dass wir in sämtlichen Bereichen tiefere Kosten aufweisen als vergleichbare Informatikbetriebe.

Auch im Schulumfeld haben wir die Vereinheitlichung der Informatik vorangetrieben. Im Berichtsjahr wurden vier weitere Schulen mit den standardisierten Informatiklösungen der ARI ausgerüstet. Mittlerweile nutzen 12 Volksschulen die Infrastrukturen und Services der ARI. Lesen Sie ab Seite 12, wie die Verantwortlichen der Schule Walzenhausen die Einführung erlebt haben.

Das Jahr 2020 hat nicht nur bewiesen, wie wichtig die Digitalisierung für unsere Gesellschaft und Wirtschaft ist. Gleichzeitig ist die Krise auch ein Treiber und beschleunigt die Digitalisierung. Bei diesem Prozess unterstützen wir unsere Kundinnen und Kunden und stehen ihnen bei der Optimierung ihrer Geschäftsprozesse mithilfe von Informatiklösungen beratend zur Seite.

So durften wir die Gesamtprojektleitung bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs übernehmen. Mit dem Projekt «eGrundbuch» wurde ein weiterer Schritt zur Digitalisierung der Verwaltung umgesetzt. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Grundbuchämtern und den Verantwortlichen des Kantons haben wir das elektronische

Auskunftsportal «Terravis» eingeführt. Es ermöglicht Urkundspersonen, Kreditinstituten, Rechtsanwälten sowie Immobilienverwaltern den schweizweiten Zugriff auf Grundbuchdaten und den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern.

Die Verlagerung sowohl des privaten als auch des beruflichen Alltags in die digitale Welt als Folge der Corona-Krise birgt allerdings auch Gefahren und stellt Kanton und Gemeinden vor neue Herausforderungen im Bereich der IT-Sicherheit. Die Sicherheit bei der Arbeit im Homeoffice können wir mit technischen und organisatorischen Massnahmen gewährleisten. Anspruchsvoller ist die Abwehr von Angriffen in Form von Phishing-Mails. Dabei versuchen Cyberkriminelle, die Verunsicherung aufgrund der Pandemie auszunutzen, indem sie Mails mit Schadsoftware unter falschem Namen versenden. Die erfolgreiche Abwehr solcher Angriffe bedingt das richtige Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer. Um einen umfassenden und ganzheitlichen Schutz vor Cyberrisiken zu gewährleisten, wurde 2020 die Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) vorangetrieben. Aufgrund der fortgeschrittenen Arbeiten streben wir im ersten Halbjahr 2021 die Zertifizierung unseres Sicherheitsdispositivs nach dem Standard ISO/IEC 27001 an.

Wir schliessen das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust von CHF 430'381 ab. Trotz der Mehraufwände aufgrund Corona, der erstmaligen Rückstellungen für geleistete Überstunden- und Feriensaldi sowie einer Erhöhung des Personalaufwandes aufgrund zusätzlicher Stellen bedeutet dies einen um CHF 56'000 tieferen Verlust als budgetiert. Mit dem Verlust werden wie geplant die in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnvorräte abgebaut. Zu diesem Zweck wurden

die Preise für mehr als ein Dutzend Services per 1. Januar 2019 teilweise substanziell gesenkt. Um in Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, sind ab 2022 Massnahmen sowohl auf der Ertrags- wie auch der Kostenseite notwendig.

Im Berichtsjahr wurden wiederum umfangreiche Investitionen in den Ausbau der Basis-Infrastrukturen und die Standardisierung getätigt. Mit Investitionen von CHF 2'868'627 wurde der budgetierte Betrag um CHF 167'627 überschritten. Die umfangreichsten Investitionen erfolgten in die Realisierung und Umsetzung des neuen elektronischen Arbeitsplatzes (Projekt «AP21») und den Ersatz sowie die Neubeschaffung von Hardware im Bereich der Arbeitsplätze.

Unsere Mitarbeitenden haben dieses Jahr bewiesen, dass sie auch in ausserordentlichen Situationen und vom Homeoffice aus bereit für ihre Kundinnen und Kunden sind. Es erfüllt uns mit Stolz, wie unsere Mitarbeitenden die grossen Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie mit viel Einsatz, Kreativität, Solidarität und Optimismus meistern. Dieser Einsatz und diese Motivation verdienen unseren Respekt: Herzlichen Dank!

Unseren Aktionärinnen und Aktionären wie auch unseren Kundinnen und Kunden danken wir für das Vertrauen und Verständnis, das sie uns Tag für Tag entgegenbringen wie auch für ihre Verbundenheit zu unserem Unternehmen. Unsere obersten Ziele in diesen ausserordentlichen Zeiten sind klar: Aufrechterhaltung eines stabilen und sicheren Betriebs der Informatik sowie Unterstützung unserer Kundinnen und Kunden auf dem Weg in die Digitalisierung.



Lukas Fässler

Präsident des
Verwaltungsrates



Johannes Dörler

CEO

Schwerpunkte

IT-Sicherheit - Gemeinsam sicher

Wie bei so vielen anderen Themen standen auch die **Informationssicherheit und die Datensicherheit** 2020 ganz unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie. Innert kürzester Zeit konnten wir unseren Kundinnen und Kunden Homeoffice- und Home-schooling-Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ohne Einbussen in Bezug auf die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität (die drei Hauptmerkmale der Informationssicherheit) in Kauf nehmen zu müssen.

Seitens ARI bedurfte es dazu verschiedener **zusätzlicher Massnahmen**, um dies auch gewährleisten zu können:

- Erhöhung der Internet-Bandbreiten
- Klärung von Lizenzfragen
- Publikation von Anleitungen, Videos und Tipps für ein sicheres Homeoffice
- Hinweis auf neue und bereits bestehende Gefahren und Cyber-Risiken (insbesondere auch aus dem Homeoffice) sowie Massnahmen über verschiedene Kommunikationskanäle (Kundenportal, Mails, ASC-Meldungen, Informationsveranstaltungen)

Ganz in diesem Sinne wurde auch das Thema **Sensibilisierung** 2020 konsequent weiterverfolgt:

- Durchführung regelmässiger Phishing-Tests (erstmalig mit Beteiligung eines ARI-Kunden)
- Organisation diverser (virtueller) Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende und ARI-Kunden
- Erstellung verschiedener Sicherheitsbroschüren

Unserem CISO ist es ein Anliegen, dass Mitarbeitende der ARI-Kunden vermehrt bei Sensibilisierungsmassnahmen miteinbezogen werden. 2021 stehen deshalb gemeinsame Kampagnen und Massnahmen auf seiner Agenda. Darüber hinaus ist erstmals ein **Kurs zum Thema «Informationssicherheit und Cyberisiken»** geplant.

Beschleunigt durch Corona hat auch das Thema Cloud-Services im letzten Jahr vermehrt an Bedeutung gewonnen. Nicht nur aus den Schulen mit intensiver Nutzung der Microsoft-365-Dienste, sondern auch aus verschiedenen Gemeinden und diversen Ämtern in der kantonalen Verwaltung wurden vermehrt Anfragen zur Nutzung von Cloud-Services an ARI herangetragen.

Um die Grundlagen für eine sichere Nutzung von Cloud-Services zu schaffen, werden wir 2021 gemeinsam mit den Gemeinden und dem Kanton eine «Cloud-Computing Policy» erarbeiten. Diese klärt die rechtlichen Grundlagen, definiert die notwendigen Voraussetzungen und beschreibt die Anforderungen zur Nutzung von Cloud-Services.

Dabei werden auch Fragen in Bezug auf die **Abgrenzung zwischen**

- **Datensicherheit** (Auftrag von ARI gemäss eGovG) und
- **Datenschutz** (Verantwortung beim zuständigen Organ, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt, gemäss Datenschutzgesetz)

geklärt.

Ein von ARI in Auftrag gegebenes «**Cloud Access Audit**» hat ergeben, dass bereits heute eine grosse Anzahl von Cloud-Angeboten genutzt werden, obwohl in vielen Fällen weder eine nötige Risikoabschätzung gemacht noch klare, vertragliche Vereinbarungen mit den Anbietern der Cloud-Lösungen getroffen wurden.

ARI bietet den Kundinnen und Kunden hierzu gerne Unterstützung und Beratung an, um zusammen einen sicheren Weg in die Cloud zu ermöglichen.

2020 mussten wir vermehrt zur Kenntnis nehmen, dass **Cyberangriffe** Realität sind. Sie passieren immer häufiger, mit zunehmender Professionalität und auch geografisch immer näher.

So wurden verschiedene Firmen in der Ostschweiz und auch ARI 2020 indirekt Opfer eines solchen Angriffs:

Unbekannte Täter führten einen Angriff auf den Internet-Zugang der Schulen AR unseres Service-Providers SAK durch und verursachten dadurch mehrere Unterbrüche für den Schulbetrieb (sogenannter DDoS = «Distributed Denial of Service»-Angriff). Dank rechtzeitigem Handeln, der Nutzung von vorhandenen Redundanzen und der Einleitung von gezielten Massnahmen konnten der verursachte Schaden und die Unterbrüche auf ein Minimum reduziert werden. Ausserdem wurde MELANI (Melde- und Analysestelle Informationssicherung des Bundes) einbezogen und Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Leider ist aber auch in Zukunft damit zu rechnen, dass solche oder ähnliche Vorfälle wieder passieren werden, weshalb wir auf die Unterstützung aller angewiesen sind, welche unsere Dienstleistungen beanspruchen.

ARI bietet im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit auch **Unterstützung und Beratung**. Eine gewisse Eigenverantwortung bleibt trotz allem bei den Kundinnen und Kunden bestehen. Damit ARI-Kunden diese Eigenverantwortung zielführend wahrnehmen können, unterstützt ARI sie mittels Sensibilisierungsmassnahmen und Schulungen.

ISO-27001-Zertifizierung

Bereits vor einiger Zeit wurde bei ARI ein Projekt zur Einführung eines **Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)** nach Vorgaben von ISO 27001 und 27002 gestartet – mit dem Ziel, dieses ISMS zertifizieren zu lassen.

Christoph Schwalm, CISO bei ARI, liefert ein paar Hintergrundinformationen dazu:

Wozu dient dieses ISMS?

In einem ISMS werden Regeln und Methoden definiert, um die Informationssicherheit in einem Unternehmen oder in einer Organisation zu gewährleisten und die durch IT und Mitarbeitende verursachten Risiken zu identifizieren und beherrschbar zu machen.

Und warum ist die Zertifizierung durch eine externe Organisation nötig?

Die ISO-27001-Zertifizierung zeigt, dass ein Unternehmen in der Lage ist, den Schutz von IT-Systemen, personenbezogenen Daten und weiteren vertraulichen oder kritischen Informationen zu handhaben und laufend zu optimieren. Das führt wiederum zu einer nachweislichen Verbesserung der Sicherheitsmassnahmen und des Sicherheitsbewusstseins.



Christoph Schwalm, CISO

Wie ist der Stand der Dinge aktuell?

Anfangs 2020 wurde das ISMS bei ARI eingeführt und im Verlauf des Jahres intensiv an den letzten Massnahmen für die Zertifizierung gearbeitet. Am 14. und 15. Dezember 2020 fand dann ein Probe-Audit statt, welches sehr gut verlief. Der Auditor hat bescheinigt, dass ARI sehr gut abgeschnitten hat und bei einem «scharfen» Audit das Zertifikat erhalten hätte. Einige wenige Punkte, die uns der Auditor zur weiteren Optimierung mit auf den Weg gegeben hat, werden in den nächsten Wochen umgesetzt. Die geplante Zertifizierung soll bis spätestens Mitte 2021 durchgeführt werden.

Zweites Rechenzentrum im RZO Gais

Mit der Inbetriebnahme eines zweiten Rechenzentrums konnte ARI ein mehrjähriges Vorhaben im Herbst 2020 erfolgreich abschliessen. Die Verfügbarkeit der Services wird dank des redundanten Betriebs der zentralen Systeme in den beiden Rechenzentren nochmals deutlich erhöht. Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Meilensteine in diesem Projekt:

2017

Auf der Grundlage der strategischen Initiative «Sicherheit und Verfügbarkeit gewährleisten» beginnen die Planungsarbeiten für das Projekt «Zweites Rechenzentrum». In einem ersten Schritt werden im Rahmen einer Studie die zu erwartenden Investitionen und Betriebskosten ermittelt.

2018

Das Projekt mit dem Namen «2RZ» wird im Herbst 2018 gestartet – mit dem Auftrag, ein Grobkonzept zu erstellen und mögliche Standorte für ein zweites Rechenzentrum (neben dem bestehenden in Herisau) zu evaluieren.

2019

Im Frühjahr 2019 erteilt der Verwaltungsrat die Freigabe für den Aufbau eines zweiten Rechenzentrums. Die Wahl fällt auf das Rechenzentrum Ostschweiz in Gais. Dieser Standort überzeugt nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch in Sachen Kosteneffizienz. Zudem erlaubt dieser Standort eine optimale Integration in das bestehende Kantonsnetz «AR-NET2».

2020

Die Arbeiten zum Aufbau des zweiten Rechenzentrums verlaufen aufgrund des ersten Corona-Lockdowns äusserst anspruchsvoll. Um das Risiko eines Unterbruchs für die Benutzerinnen und Benutzer zu minimieren, wird das neue Rechenzentrums-Netzwerk parallel zum bestehenden aufgebaut und auf Herz und Nieren getestet. Das Rechenzentrums-Netzwerk wird so konzipiert, dass zukünftige Anforderungen (beispielsweise die Beherrschung des Protokolls IPv6) erfüllt werden. Der Umbau auf das neue Rechenzentrums-Netzwerk wird in drei umfangreichen und herausfordernden Etappen nahezu unterbruchsfrei für die ARI-Kunden umgesetzt.

Als letzter Schritt werden Mitte Oktober 2020 die Systeme in das zweite Rechenzentrum nach Gais transportiert. Um die Sicherheit zu gewährleisten, begleitet die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden den Transport. Die Verschiebung sowie der anschliessende Einbau und die Inbetriebnahme dauern über zwei Tage. Auch bei diesem Schritt entstehen für die Kundinnen und Kunden der ARI keine Unterbrüche. Im Rechenzentrum Ostschweiz (RZO) in Gais wurde eine eigene «Rack Lounge» mit 12 Racks aufgebaut. Der Zutritt wird streng überwacht und mittels biometrischer Erfassungssysteme gesichert. Zudem wurde eine eigene Videoüberwachung und Telefonie in der Rack Lounge realisiert.

Vorteile mit zwei Rechenzentren - höhere Verfügbarkeit und Schnelligkeit

Das Rechenzentrum Ostschweiz erfüllt mit TIER IV die höchstmögliche Klassifizierungsstufe für Rechenzentren und erreicht damit den maximalen Verfügbarkeitsstand von 99,998%. Die wichtigsten Daten unserer Kunden werden parallel in beiden Rechenzentren gespeichert. Bei einem Ausfall eines der beiden Rechenzentren erfolgt innert Sekunden, vollautomatisch und von den Benutzerinnen und Benutzern unbemerkt eine Umschaltung in das zweite Rechenzentrum. Zur Realisierung dieser Lösung mussten zwei redundante Glasfaserverbindungen zwischen Herisau und Gais über eine Distanz von 35

Kilometern aufgebaut werden. Für die Datenspiegelung wurden zwei neue Flash-Speichersysteme beschafft, die Daten bis zu 3.7 Mal schneller als die bisherigen Systeme verarbeiten können.

DARI-Kunden stehen damit die wichtigsten Services in beiden Rechenzentren zur Verfügung.

2022 - es geht weiter ...

Bis zum Sommer 2022 soll das zweite Rechenzentrum weiter ausgebaut werden. Zukünftig werden auch externe Anbindungen wie beispielsweise der Internetzugang in beiden Rechenzentren redundant zur Verfügung stehen.



Marcel Zoller, Leiter Infrastruktur vor dem Cage im Rechenzentrum Ostschweiz

Erfahrungsbericht Schule Walzenhausen

ARI hat den Auftrag, den Schulen den Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln bereitzustellen. Damit soll ein Kerngedanke des Gesetzes über eGovernment- und Informatik (eGovG) umgesetzt werden: Dank des gemeinsamen Vorgehens und der einheitlichen Informatik können die von den Schulen benötigten IT-Leistungen effizienter, wirtschaftlicher und sicherer beschafft, realisiert und betrieben werden.

Die Schulservices der ARI decken sämtliche Anforderungen der Schulen ab. Dank des Einsatzes von Microsoft 365 ist ein geräte- und ortsunabhängiger Zugriff auf die Daten möglich. Die bereitgestellten mobilen Endgeräte und das von ARI gemanagte und gewartete WLAN ermöglichen einer ganzen Klasse, gleichzeitig in ihrem Klassenzimmer zu arbeiten.

Bis Ende 2020 wurden 12 Schulen in die Plattform der ARI integriert. Über die Erfahrungen rund um die Einführung und die Anwendung des neuen Arbeitsplatzes, aber auch über die Zusammenarbeit mit ARI berichtet das Team der Schule Walzenhausen.



v.l.n.r. Rebecca Schreiber Moraes Fontoura (Administration und Berechtigungen), Dany Dütsch (Schulleitung) und Barbara Müller Pathle (Informatikverantwortliche)

«Nach einer längeren Phase der Zusammenarbeit mit regionalen Anbietern im Informatikbereich hat sich unsere Gesamtschule für die Zusammenarbeit mit ARI und den operativen Wechsel auf August 2020 entschieden. Dem Startschuss gingen aufwändige Abklärungen, Besprechungen, Vorbereitungen und Planungsarbeiten voraus. Kernstück war dann die praktische Systemumstellung während der Sommerferien, bei der die Einführung aller Beteiligten im Schulbetrieb im Zentrum stand.

Für uns **vorbildlich** sind dabei die **strategische Begleitung, das ganze Prozessmanagement und die Einbindung unserer spezifischen Bedürfnisse** abgelaufen. Zu keinem Zeitpunkt ist für die Betroffenen der Eindruck entstanden, man fühle sich mit der komplexen Materie alleine gelassen oder die Bedürfnisse seien nicht aufgenommen worden.

Es muss in diesem Zusammenhang angefügt werden, dass wir just in der heissen Phase der Umstellung mit dem Wechsel der Schulleitung und der Rochade bei den Informatikverantwortlichen **viel Know-how transferieren** mussten und der **berühmte «Sprung ins kalte Wasser»** gleich mehrfach zu bewältigen war.

Ebenfalls nicht unerwähnt bleiben soll zudem, dass die praktische Umsetzung **von zahlreichen Stolpersteinen, Überraschungen, Ungereimtheiten und technischen Herausforderungen** begleitet war. Diese Tatsache hat unterschiedliche Gründe, und es liegt auf der Hand, dass im Schulbetrieb praktisch ausschliesslich reine PC-Benutzer/innen am Werk sind, welche abrupt mit zahlreichen Umstellungen, Neuerungen und Veränderungen konfrontiert wurden und daher manchmal überfordert waren. Das Herausschälen der Ursachen – von Fehlbedienungen über Systemausfälle bis zu falschen Adressierungen – hat dann jeweils von allen Beteiligten jede Menge an Energie, Flexibilität und Geduld gefordert.

Apropos Zeit: Vom Moment der ersten Schulung bei uns vor Ort bis zum störungsfreien Betrieb ist über ein halbes Jahr vergangen. Diesbezüglich muss man sich immer wieder vor Augen führen, dass ein solcher «Lupf» nicht mit der Datenmigration abgeschlossen sein kann, sondern dass dies wie erwähnt von allen Mitwirkenden einen langen Atem und eine gesunde Portion Gelassenheit voraussetzt. Andernfalls sind Frustrationen, Enttäuschungen und Zynismus vorprogrammiert.

Für uns zentrale Faktoren für die **erfolgreiche Bewältigung der Umstellung** waren darum vor allem das Zusammenspiel von folgenden Faktoren: das berühmte «offene Ohr» der ARI-Projektleitung, die besondere «Extrameile» unserer Informatikverantwortlichen, die kompetente technische Begleitung seitens ARI insbesondere durch den Fachspezialisten Lukas Renold, eine Daten-affine Schulsekretärin mit Erfahrung im Informatikbereich und nicht zuletzt der wertvolle strategische Dialog mit den ARI-Mitarbeitenden Marcel Rüegg (Projektleiter), Christian Holderegger (Account Manager) und Marcel Zoller (Bereichsleiter Infrastruktur). Wir können darum übers Ganze gesehen ein **äusserst positives Gesamturteil** - insbesondere zur vorbildlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit ARI - weitergeben.

Würden wir auf **mögliches Optimierungspotenzial** angesprochen, käme die Sprache in unserem Falle spontan wohl bald einmal auf den Service-Desk-Betrieb, wo Problembehebungen aus unserer Sicht nicht immer mit der gewünschten Dringlichkeit bzw. genügend Ressourcen ablaufen. Dies hat sicher auch mit dem Umstand zu tun, dass seitens ARI teilweise Ressourcenengpässe zu verzeichnen waren und sich daher nicht immer dieselbe Person um unsere Anliegen gekümmert hat, was natürlich ideal wäre. Aber darüber liesse sich nun selbstverständlich stundenlang debattieren und andere Kunden würden das selbe wünschen ...»

Intranet und Wissensmanagement

Seit mehr als einem Jahr nutzt ARI intern für die eigenen Mitarbeitenden eine auf Sharepoint basierte Plattform zum Informations- und Wissensaustausch und bietet dieses Modell auch interessierten Kundinnen und Kunden an. Um Rückmeldungen aus der Praxis einzuholen, fand am 15. Februar 2021 eine kurze Gesprächsrunde mit folgenden Herren statt:

Roger E. Widmer

Leiter Abteilung Veranlagung Selbständigerwerbende und Juristische Personen

Andreas Vetsch

Leiter Strassenverkehrsamt

Damian Müller

Stellenleitung Soziale Dienste Appenzeller Mittelland

Wie lange ist das Sharepoint-basierte Portal bei Ihnen schon im Einsatz?

R.E.W.: Die kantonale Steuerverwaltung führte es im Frühling 2020 ein, kurz vor dem ersten Corona-Lockdown.

A.V.: Auch beim Strassenverkehrsamt wurde das Intranet zur letzten Homeoffice-Zeit im Mai 2020 gestartet. Bis dahin war Sharepoint für Projektarbeit und die interkantonale Zusammenarbeit allgemein verwendet worden, in erster Linie zur Handhabung von Dokumenten.

D.M.: Wir haben das Portal im Juni 2020 für die Sozialen Dienste Appenzeller Mittelland in Betrieb genommen.

Wie haben Sie in der Vergangenheit die interne Kommunikation gesteuert?

A.V.: Die wichtigsten Informationen wurden gesammelt und regelmässig im STVA-Newsletter kommuniziert. Der Nachteil daran war, dass die Informationen

zum Zeitpunkt des Versands nicht tagesaktuell waren. Dringende Themen oder Ankündigungen mussten also zusätzlich per Mail verteilt werden. Durch den News-Blog im Intranet wurde dieser Anteil des internen Mailversands komplett ersetzt. Als Wissensdatenbank dient die Plattform beim Strassenverkehrsamt dahingehend, dass alle Links und Informationsmittel darüber zentral zugänglich gemacht werden. Lokale oder personalisierte Verknüpfungen sind also nicht mehr oder nur in begrenztem Mass nötig. Dokumente wurden zu einem gewissen Umfang ins Intranet gezügelt, abgeschlossene oder nur einmalig benötigte Dokumente werden aber weiterhin über die Windows-Explorer-Ordnerstruktur archiviert und bei Bedarf verlinkt.

R.E.W.: Unser Ziel bei der Einführung einer zentralen Kommunikationsplattform war der Wandel weg von einer Bringschuld der Führungskräfte hin zu einer Holschuld der Mitarbeitenden bzgl. wichtiger, allgemeingültiger Informationen. Denn innerhalb der Belegschaft besteht ein unterschiedlich grosser Informationsbedarf. Mit dem News-Blog auf der Intranet-Startseite können Informationen rasch zur Verfügung gestellt werden, zudem sind diese für alle einsehbar. Die E-Mail-Flut wird dadurch ebenfalls minimiert. Und einen weiteren Vorteil sollte man nicht ausser Acht lassen: die Einarbeitung neuer Mitarbeitender. Wenn Informationen zentral von einem Ort als Ausgangspunkt verfügbar sind, erleichtert das nicht nur den Einstieg, sondern auch die generelle Orientierung im System und in der Verwaltung. Die Plattform wird natürlich weiterhin laufend überarbeitet, ergänzt und Inhalte bei Bedarf anders eingebunden oder allenfalls gelöscht, um die bestmögliche Anwendung für die tägliche Arbeit in der kantonalen Steuerverwaltung zu erreichen.

D.M.: Intern wurde bei uns hauptsächlich per Mail kommuniziert. Spätestens nach einer Woche waren aber solche Mails in der Flut anderer Kommunikationen kaum noch auffindbar. Mit dem News-Bereich sind nun alle Informationen an einem Punkt gesammelt.

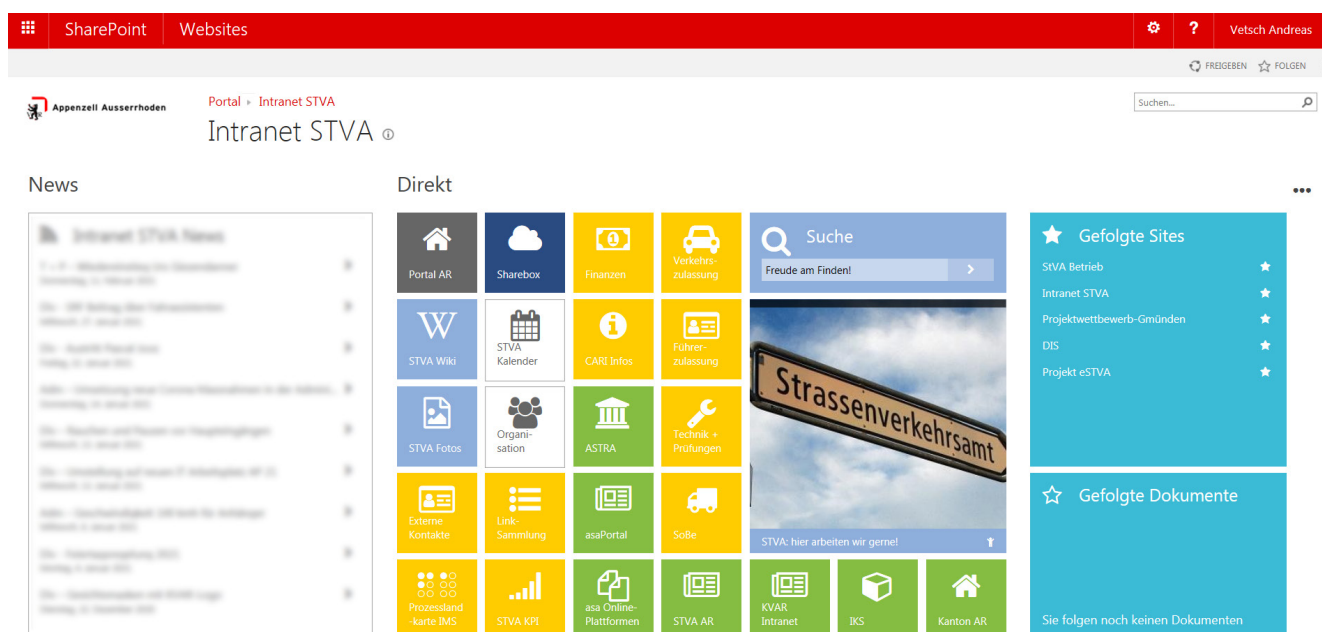
Gerade in Zeiten des Corona-Lockdowns war es sehr hilfreich, dass im News-Bereich jeweils die aktuellste Version der Kommunikation angezeigt wird. So waren die Mitarbeitenden auch im Homeoffice jederzeit auf dem neuesten Stand. Die Holschuld hat sich in der Zwischenzeit gut etabliert, so dass die Informationen wirklich bei den Kolleginnen und Kollegen ankommen. Vor Einführung des Sharepoint-Intranets wurde bei den Sozialen Diensten v.a. mit der internen Ordnerstruktur gearbeitet, die allerdings nicht einheitlich gepflegt war und dadurch einen hohen Suchaufwand mit sich brachte.

Wie wurde das neue Intranet jeweils eingeführt, v.a. um auch die Mitarbeitenden an Bord zu haben?

R.E.W.: In der kantonalen Steuerverwaltung haben wir mehrere Massnahmen kombiniert: Das Intranet wurde von einem Tag auf den anderen «scharf» geschaltet. Begleitend dazu haben wir allen Mitarbeitenden eine «Breaking News» per Mail verteilt, dass ab sofort die Plattform zur Verfügung steht und Mitarbeit, Feedback, etc. ausdrücklich erwünscht

sind. Zu einem späteren Zeitpunkt haben wir dann im Rahmen einer internen Konferenz einzelne Details noch einmal vorgestellt. Bis dahin hatten die Mitarbeitenden auch schon konkretere Fragen durch ihre ersten Erfahrungen mit dem Intranet. Neuerdings werden neue Mitarbeitende mit Porträt per Newseintrag willkommen geheissen und vorgestellt. Gerade aufgrund der aktuellen Lage mit Homeoffice-Arbeit stärken solche News auch den Teamgeist und jeder weiss, wie die neuen Mitarbeitenden aussehen.

A.V.: Zum Start beim Strassenverkehrsamt haben wir einen ersten Newseintrag im Intranet gemacht. Eine Kopie davon wurde mit der Ankündigung per Mail verschickt. Ausserdem haben wir eine Anleitung mit kurzer Vorstellung der Plattform und ihrer Funktionalitäten zur Verfügung gestellt. Basierend auf dem grossen Interesse am News-Bereich der Mitarbeitenden binden wir mittlerweile gewisse Themen direkt im Intranet ein und stellen sie gar nicht mehr an einem anderen Ort zur Verfügung. Das stärkt wiederum die Integration der Plattform in den Arbeitsalltag.



Das Intranet des Strassenverkehrsamts enthält alle wichtigen Informationen für Mitarbeitende.

D.M.: Wir haben zwischen den Lockdowns die Möglichkeit genutzt, unseren Mitarbeitenden das neue Intranet persönlich und live vorzuführen. Der News-Bereich wurde sofort begeistert angenommen, die übrigen Funktionalitäten haben etwas mehr Gewöhnungszeit benötigt. Es lässt sich aber festhalten, dass der Nutzen der Kommunikationsplattform immer deutlicher sichtbar wird, je mehr sie in den Alltag integriert ist. Mittlerweile werden bei uns Sitzungen über Sharepoint organisiert und protokolliert. Mitarbeitende erkundigen sich auch häufiger nach Wiki-Einträgen bzw. erarbeiten sie, weil sie sie als hilfreich erachten.

Sie tauschen sich zur Anwendung des Sharepoint-basierten Intranets regelmässig aus. Wie ist diese Austauschgruppe entstanden bzw. mit welcher Absicht?

R.E.W.: Die Einführung der gleichen Plattform, wie sie bei ARI im Einsatz ist, hat sich eher zufällig ergeben. Ich war schon länger auf der Suche nach einer Plattform für den Transfer von Know-how. Im Gespräch mit Emanuel Ranieli hat sich diese Möglichkeit schliesslich geboten. Seitdem tauschen wir uns ein- bis zweimal im Jahr über unsere Erfahrungen, neu eingesetzte Features oder Anpassungswünsche aus. Davon profitieren wir gegenseitig.

A.V.: Dem kann ich nur zustimmen. Der Austausch ist sehr wertvoll. Und wir sind ähnlich wie ihr zur ARI-Lösung gekommen – über ein laut ausgesprochenes Anliegen zur Modernisierung unserer internen Ordnerstruktur.

D.M.: Wie schon erwähnt sind die unterschiedlichen Erfahrungen, die wir in unseren verschiedenen Arbeitsbereichen mit dem Intranet machen, Hauptgrund für unseren Austausch. So ergibt sich im Lauf der Zeit auch immer wieder der Bedarf zur Anpassung der Plattform an unsere spezifischen Bedürfnisse.

Zum Schluss: Was fehlt Ihnen noch am aktuellen System? Und würden Sie es weiterempfehlen?

R.E.W.: Wir nehmen gern Anregungen unserer Mitarbeitenden auf, was noch in der Plattform ergänzt werden könnte. Aktuell gibt es aber keine offenen Punkte auf der Liste. Grundsätzlich sind wir zufrieden mit der ARI-Lösung, wir sind aber gespannt, wie es sich noch entwickeln wird und welche neuen Features möglich sind.

D.M.: Wir sind mit der Grundstruktur der Plattform zufrieden, stellen aber fest, dass sie sich inhaltlich noch sehr stark ändert und sich auch erst in der Praxis beweisen muss. Das braucht noch etwas Geduld.

A.V.: Ein Wunsch ist noch ungelöst, welcher jedoch von den entsprechenden Lieferanten abhängig ist. Schön wäre, wenn vom Intranet aus mit einem Klick der Zugriff auf andere Applikationen möglich wäre, ohne sich nochmals einloggen zu müssen (Fachbegriff: Single Sign-On). ARI ist bereit dazu, nun fehlen noch diverse weitere Anbieter. Wir sind also unserer Zeit ein Stück weit voraus ...

Alle: Generell wäre es wünschenswert, dass ARI die Kompetenzen rund um das Sharepoint-basierte Intranet weiterentwickelt. Wenn allenfalls mehr Kunden an dieser Lösung interessiert sind und künftig auch noch weitere Funktionalitäten integriert werden sollen, steigt der Abklärungs- und Koordinationsbedarf. Demzufolge sollte ARI die Beratung in diesem Bereich verstärken, damit der Nutzen für alle Kunden grösser wird.

eGrundbuch

ARI treibt die Digitalisierung und Optimierung von Prozessen gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden weiter voran. 2020 wurde dies am Projekt «eGrundbuch» besonders sichtbar. Nicht nur die Abfrage auf Grundbuchdaten, auch Grundbuchgeschäfte können künftig elektronisch abgewickelt werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Projekts wurde Ende Oktober 2020 der Service «Terravis» in Betrieb genommen. Für Banken, Pensionskassen und Versicherungen stehen somit die Daten des Grundbuchs jederzeit per Abrufverfahren elektronisch zur Verfügung. In Zukunft soll auch der Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch auf digitalem Weg abgewickelt werden. Betrieben wird die Anwendungsplattform durch SIX Terravis AG.

Die **Datensicherheit** ist auch beim **Grundbuchauszug in elektronischer Form** jederzeit gewährleistet:

- Die Hoheit über die Grundbuchdaten verbleibt bei Kanton und Gemeinden.
- Der Grundbuchauszug kann nur durch berechtigte Nutzer bezogen werden. Er enthält öffentliche Informationen wie Grundstücksbeschreibung, Name des Eigentümers, Erwerbsdatum und beschränkte dingliche Rechte, teilweise Anmerkungen und Vormerkungen.
- Nur bei entsprechender Berechtigung werden zusätzlich auch die auf dem Grundstück eingetragenen Grundpfandrechte und weitere Anmerkungen sowie Vermessungspläne angezeigt.

Für die **Abwicklung von Hypothekar- und Grundstücksgeschäften** wird der Service Terravis in einer zweiten Phase als eigentliche Drehscheibe zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft dienen. Aufbauend auf dem Auskunftportal ermöglicht Terravis damit auch die digitale Abwicklung von grundstücksbezogenen Geschäftsvorfällen wie der

Handänderung von Immobilien, der Übertragung von Schuldbriefen von einem Kreditgeber zu einem anderen oder der Mutation von Grundstücksdaten. Sämtliche Kommunikation innerhalb der Plattform wird sicher und über standardisierte Prozesse abgewickelt.

Die grosse Zahl an Zugriffen bereits während der ersten drei Monate zeigt den Bedarf für ein digitales Auskunftportal im Bereich der Grundbuchdaten: In den Monaten von September bis und mit Dezember 2020 wurden 3'543 Abfragen auf das Auskunftportal Terravis registriert. Die Verarbeitung dieser Menge an Anfragen auf dem schriftlichen Weg würde ein Vielfaches länger dauern.



Hansueli Reutegger, Regierungsrat

«Appenzell Ausserrhoden hat sich im Jahr 2020 als 19. Kanton der elektronischen Auskunftsplattform Terravis angeschlossen und kann damit diese Dienstleistungen im Grundbuchbereich auch anbieten. Die Vorbereitungsarbeiten waren anspruchsvoll und benötigten Zeit. Die Unterstützung durch die ARI war äusserst konstruktiv. Die Herausforderung bleibt bestehen, die grundbuch- und datenschutzrechtliche Aufsicht über Terravis sachgerecht wahrzunehmen. Dass dies koordiniert mit anderen betroffenen Kantonen erfolgt, begrüsse ich sehr.»

Corporate Governance

Verwaltungsrat

Der ARI-Verwaltungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied, die drei weiteren Mitglieder sind Fachpersonen. Das Gremium entscheidet auf Vorschlag und gemeinsam mit der Geschäftsleitung über die Strategie der ARI, ist für die Gesamtleitung, Überwachung und Kontrolle der ARI und ihres Managements verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien.



Lukas Fässler, Präsident

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit und Datenschutz

Hauptberufliche Tätigkeit / Hintergrund:

- Rechtsanwalt und Informatikexperte
- Präsident Verein Schweizerische Städte- und Gemeindeinformatik SSGI
- (Fach-)Hochschuldozent



Köbi Frei, Vize-Präsident

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss Personalwesen

Hauptberufliche Tätigkeit / Hintergrund:

- Alt-Regierungsrat, div. Mandate als VRP + VR
- Kenntnisse in Informatikmanagement und Digitalisierung
- Erfahrung in Unternehmensführung und -entwicklung sowie Personalwesen



Harald Scherrer, Mitglied

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit und Datenschutz

Hauptberufliche Tätigkeit / Hintergrund:

- Ehemaliger COO/Partner eines Beratungsunternehmens und Komplettanbieters von Microsoft-Lösungen
- Fundiertes Wissen im Informatikbereich und Projektmanagement



Gaby Bolleter, Mitglied

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss Personalwesen
Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit und Datenschutz

Hauptberufliche Tätigkeit / Hintergrund:

- Departementssekretärin Departement Finanzen
- Juristin
- Dipl. Steuerexpertin



Ernst Pletscher, Mitglied

Mitglied des Verwaltungsrates seit 3. September 2012
Mitglied Ausschuss Personalwesen

Hauptberufliche Tätigkeit / Hintergrund:

- Gemeindepräsident Reute
- Assistent Biologie Kantonsschule

Verwaltungsratsausschuss IT-Sicherheit und Datenschutz

Der Ausschuss erfüllt strategische Aufgaben im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz. Er überprüft, ob die Compliance erfüllt ist und ob wichtige Instrumente zur Gewährleistung der Sicherheit vorhanden sind. Ausserdem kann er ARI bei Zertifizierungen begleiten.

Verwaltungsratsausschuss Personalwesen

Der Ausschuss Personalwesen erfüllt strategische Aufgaben im Bereich Personalwesen. Er legt Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Lohnpolitik sowie zur Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung fest. Zudem kann er den Direktor bei schwierigen Personalfragen unterstützen.

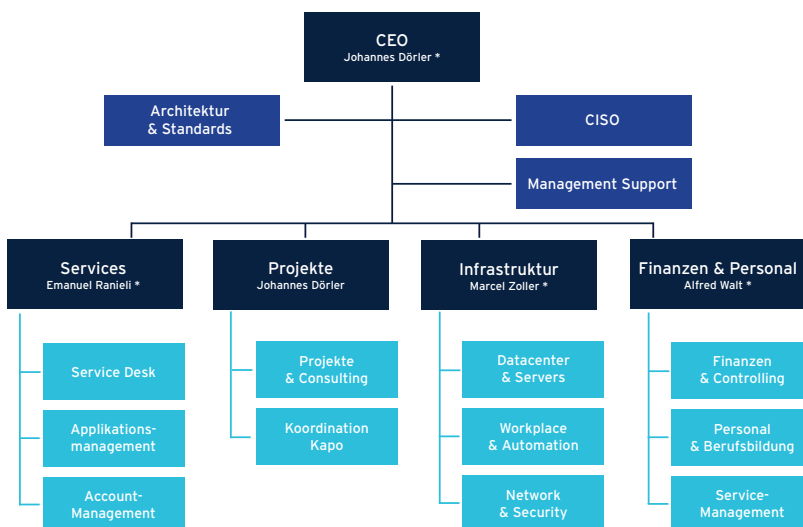
Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung unter Führung des CEO besteht aus vier Mitgliedern. Sie hat die Verantwortung für die Steuerung der ARI und ihrer Geschäftsführung inne. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie.



v.l.n.r.: Emanuel Ranieli (Leiter Services), Alfred Walt (Leiter Finanzen und Personal), Johannes Dörler (CEO / Leiter Projekte), Marcel Zoller (Leiter Infrastruktur)

Organigramm



* Mitglieder GL

Revisionsstelle

Leitender Revisor:
Marcel Eugster

Interrevision AG
Platz 11
9100 Herisau
www.interrevision.ch

interrevision®

Team



Finanzbericht 2020

Finanzieller Lagebericht

Jahresergebnisse 2020

Die Buchführung und Rechnungslegung der ARI richten sich gemäss Art. 19 des eGovG nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. Der finanzielle Alltag der ARI ist allerdings auf ein IT-Unternehmen ausgerichtet. Die Finanzbuchhaltung wird deshalb mit einem KMU-Kontoplan geführt. Soweit das eGovG und die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten gemäss Art. 10 Abs. 4 eGovG sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Aktiengesellschaft. Die Rechnungslegung wurde so organisiert, dass die Vergleichbarkeit mit den zukünftigen Geschäftsberichten gewährleistet ist. Die vorliegende Berichterstattung vermittelt ein zuverlässiges Bild der Vermögens- und Ertragslage sowohl aus Sicht des Finanzhaushaltsgesetzes (HRM2) als auch aus Sicht des OR.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist einen Jahresverlust von CHF 430'381 aus. Gegenüber dem Vorjahr schliesst die Erfolgsrechnung um CHF 257'226 schlechter ab. Im Vergleich zum Budget resultiert ein Minderaufwand von CHF 55'619. Im Betriebsergebnis – operatives Ergebnis nach HRM2 – resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 659'227. Das bessere Gesamtergebnis im Vergleich zum operativen Ergebnis ist hauptsächlich auf die Entnahmen aus den Vorfinanzierungsreserven von CHF 192'500 zurückzuführen. 2018 wurden für die beiden Investitionsprojekte «Arbeitsplatz21» und «Microsoft EA True Up SVAR» Vorfinanzierungsreserven von CHF 600'000 gebildet.

Die Erträge aus den Serviceverrechnungen und der Verrechnung von Dienstleistungen nach Aufwand schliessen um CHF 315'156 besser ab als budgetiert. Die Mehreinnahmen im Vergleich zum Budget sind hauptsächlich auf das überdurchschnittliche Mengenwachstum bei den Geschäftsidentitäten (Benutzer-Accounts) und bei der Arbeitsplatz-Hardware sowie auf mehr verrechnete Dienstleistungsstunden zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den Erträgen eine Umsatzsteigerung von CHF 1'177'435 (+7.8%) erzielt. Hauptgründe für die Umsatzsteigerung sind die Einführung von neuen Geschäftsapplikationen, die Erweiterung von bestehenden Geschäftsapplikationen und die Einführung der Schulservices bei weiteren vier Volksschulen (Rehetobel, Stein, Walzenhausen, Wolfhalden) sowie die Migration von rund 1'000 Geschäftsidentitäten des Spitalverbundes (+240 gegenüber der geplanten Menge).

Der Personalaufwand fällt gegenüber dem Budget um CHF 382'614 (+6.4%) höher aus. Hauptgründe für die Budgetabweichung sind: die vom Verwaltungsrat erstmalig beschlossene Rückstellung für Mehrleistungen des Personals (Ferien-, Überstunden-, Gleitzeit per 31.12.2020), Mehraufwendungen bei den Rekrutierungskosten sowie für Doppelbesetzungen (z.B. Mutterschaftsurlaub) und für temporäre Ressourcen zur Bewältigung des Mehraufwands aufgrund der Pandemie. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwände um CHF 652'476 (+11.4%) gestiegen. Dies hängt neben den vorgängig erläuterten Mehraufwendungen insbesondere auch mit den bereits 2019 vom Verwaltungsrat bewilligten vier zusätzlichen Stellen zusammen:

Stabsstelle IT-Sicherheitsbeauftragter (CISO) → laufend steigende Anforderungen im Bereich der IT-Security, des Datenschutzes, der Datenintegrität, Optimierung Risikomanagement und Aufbau IKS, Unterstützung der Kunden bei IT-Sicherheitsthemen; Applikations-Manager → laufend steigende Anzahl und Ausbau bei bestehenden Geschäftsapplikationen; Account-Manager und Supporter Schulen → Nachholbedarf für die Kundenbetreuung im Allgemeinen und infolge der Einführung der neuen Schulservices (12 Volksschulen).

Beim IT-Sachaufwand zeigt das Ergebnis CHF 176'514 tiefere Kosten als budgetiert. Die Minderkosten resultieren hauptsächlich aus nicht umgesetzten, von den Kundinnen und Kunden verschobenen Applikationsvorhaben sowie aus Minderkosten im technischen Infrastrukturbereich. Die Abschreibungen der Sachanlagen liegen im Vergleich zum Budget um CHF 152'213 höher. Es wurden CHF 419'627 mehr investiert als geplant (CHF 252'000 Nachtragskredite, CHF 167'627 Mehrausgaben).

Quoten Betriebsaufwände im Vergleich zum Umsatz der letzten vier Jahre:

Beträge in CHF	2017	2018	2019	2020
IT-Sachaufwand	42.1%	38.1%	41.0%	42.3%
Personalaufwand	33.8%	34.9%	38.0%	39.2%
Abschreibungen	15.6%	15.0%	15.5%	15.2%
Übriger Betriebsaufwand	6.5%	7.1%	7.2%	7.4%

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 2'868'627 aus. Hauptgrund für die Mehrausgaben von CHF 167'627 sind die höheren Microsoft-Wartungskosten für die Geschäftsidentitäten des Spitalverbundes. Sie haben sich gegenüber der Planung um 240 erhöht. Für weitere Informationen zu den Investitionen wird auf das Kapitel «Kommentar zu den wichtigsten Investitionen 2020» verwiesen.

Mit dem Verlust von CHF 430'381 im Gesamtergebnis 2020 sinkt der Bilanzgewinn von CHF 716'774 per 01.01.2020 auf CHF 286'393 per 01.01.2021, vor-

ausgesetzt, die Generalversammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrates zu, den Verlust dem Konto Gewinn-/Verlustvortrag zu belasten und den Bilanzgewinn auf die neue Rechnung vorzutragen. Das langfristige Fremdkapital – zwei Darlehen vom Aktionär Kanton – bleibt auf CHF 5.0 Mio. bestehen. Aus Liquiditätsgründen konnten keine Teilrückzahlungen geleistet werden. Der Eigenfinanzierungsgrad ist von 35% auf 29% gesunken und der Fremdfinanzierungsgrad von 65% auf 71% gestiegen. Die Werte liegen damit um 1% unter bzw. über den Richtwerten. Verantwortlich dafür ist das tiefere Eigenkapital wegen des Verlustes in der Erfolgsrechnung von CHF 430'381. Der Selbstfinanzierungsgrad

von 47% liegt innerhalb des Richtwertes (>20%). Er ist gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozentpunkte von 57% auf 47% gesunken. Der Anlagedeckungsgrad 2 («Goldene Bilanzregel») beträgt 165%. Dieser Wert sagt aus, dass das langfristig gebundene Vermögen durch langfristiges Kapital sehr gut finanziert werden kann (Richtwert: >110%). Die flüssigen Mittel aus der operativen Tätigkeit sowie der Investitions-, Anlage- und Finanzierungstätigkeit haben gemäss der Geldflussrechnung um CHF 1'399'161 abgenommen. Der operative Betriebsverlust CHF 659'227 und die überdurchschnittlich hohen Investitionen (netto CHF 2'868'627) haben den Mittelfluss und damit die Liquidität negativ beeinflusst.

Ausblick

Der Verwaltungsrat hat am 09.12.2020 die Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung 2021 genehmigt und die Finanzplanung 2022–2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Budget 2021 und die Planjahre 2022–2024 weisen im operativen Ergebnis Verluste von total CHF 769'000, im Gesamtergebnis Verluste von total CHF 456'000 aus. Geplante Ergebnisse:

Beträge in CHF	Budget 2021	Plan-ER 2022	Plan-ER 2023	Plan-ER 2024
Betriebsergebnis	–626'000	–207'000	28'000	36'000
Jahresgewinn/-verlust	–313'000	–207'000	28'000	36'000

Die geplanten Verluste in den beiden Jahren 2021 und 2022 müssen mit dem Gewinnvortrag (per 01.01.2021 CHF 286'393, vorbehaltlich Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinnes durch die Generalversammlung) und den gesetzlichen Reserven (per 01.01.2021 CHF 750'000) gedeckt werden. Der Verwaltungsrat hat an der Budgetsitzung vom 09.12.2020 beschlossen, dass die Erfolgsrechnungen ab 2023 wieder ausgeglichene Ergebnisse aufweisen müssen. Dieses Ziel kann nur mit einem Stabilisierungsprojekt erreicht werden. Das Projekt «OPTIMA» wird im 2021 erarbeitet mit Wirkung ab 01.01.2022. Die geplante Effizienzsteigerung muss mit Massnahmen sowohl beim Betriebsaufwand als auch beim Betriebsertrag erzielt werden. Dies wird in Anbetracht

der auch bei den ARI-Kunden wegen Corona angespannten Finanzlage eine grosse Herausforderung.

Mit der Abnahme der flüssigen Mittel per 31.12.2020 um CHF 1'399'161, dem geplanten operativen Verlust von CHF 626'000 im 2021 sowie den geplanten Investitionen von CHF 2'300'000 im Jahr 2021 ist die Liquidität 2021 nicht mehr gewährleistet. Der Verwaltungsrat hat deshalb am 09.12.2020 beschlossen, beim Kanton ein weiteres Darlehen von CHF 1'500'000 zu beziehen (Auszahlung 07.01.2021).

Zahlen im Überblick

Beträge in CHF	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Ertrag	16'220'617	15'895'000	15'030'831
Betrieblicher Aufwand	-16'879'844	16'572'000	-15'299'832
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis nach HRM2)	-659'227	-677'000	-269'001
Ausserordentlicher Erfolg	228'846	191'000	95'846
Gesamtergebnis, Jahresgewinn/-verlust	-430'381	-486'000	-173'155
Investitionsrechnung			
Ausgaben	3'009'615	2'801'000	2'216'729
Einnahmen	-140'988	-100'000	-28'000
Nettoinvestitionen	2'868'627	-2'701'000	2'188'729
Geldflussrechnung			
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	1'469'466	866'000	2'468'649
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-3'009'615	-2'549'000	-2'217'029
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	140'988	100'000	27'970
Veränderung flüssige Mittel	-1'399'161	-1'583'000	279'590
Bilanzkennzahlen			
Eigenfinanzierungsgrad	29%	32%	35%
Fremdfinanzierungsgrad	71%	68%	65%
Selbstfinanzierungsgrad	47%	48%	57%
Anlagendeckungsgrad 2	165%	175%	194%
Liquiditätsgrad 2	261%	437%	403%

Erfolgsrechnung

Beträge in CHF	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Ertrag	16'220'617	15'895'000	15'030'831
Handelsertrag	20'461	10'000	8'602
Dienstleistungsertrag	16'200'156	15'885'000	15'022'229
Direkter Aufwand	-29'857	-10'000	-11'079
Warenaufwand	-29'857	-10'000	-11'079
Bruttoergebnis I	16'190'760	15'885'000	15'019'752
Personalaufwand	-6'363'614	-5'981'000	-5'711'138
Lohnaufwand	-5'207'640	-4'934'000	-4'695'076
Sozialversicherungsaufwand	-862'546	-829'000	-776'619
Übriger Personalaufwand	-293'428	-218'000	-239'443
Bruttoergebnis II	9'827'146	9'904'000	9'308'614
Übriger betrieblicher Aufwand	-7'968'049	-8'212'000	-7'183'767
Raumaufwand	-358'824	-379'000	-305'178
Sachaufwand: Arbeitsplatz	-1'487'821	-1'482'000	-1'287'637
Sachaufwand: Applikationen	-3'880'277	-3'933'000	-3'452'333
Sachaufwand: IT-Infrastruktur	-128'279	-160'000	-125'308
Sachaufwand: Technische Services	-1'364'442	-1'462'000	-1'298'856
Mobiliar, Einrichtungen	-666	-1'000	-4'026
Fahrzeug- und Transportaufwand	-12'282	-11'000	-12'289
Versicherungsaufwand	-35'596	-35'500	-36'564
Energie, Entsorgungsaufwand	-96'518	-79'500	-74'044
Verwaltungsaufwand	-598'837	-644'000	-580'565
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-4'507	-5'000	-6'967
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	1'859'097	1'692'000	2'124'847
Abschreibungen	-2'461'213	-2'309'000	-2'335'855
Mobiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	-88'051	-101'000	-94'606
Raum-, Energieanlagen	-25'195	-25'000	-25'196
IT-Infrastruktur	-1'664'001	-1'544'000	-1'772'581
Immaterielle Anlagen	-661'966	-617'000	-421'472
Abschreibungen Sacheinlagen	-22'000	-22'000	-22'000
Betriebsergebnis vor Finanzerfolg (EBIT)	-602'116	-617'000	-211'008
Finanzaufwand	-57'275	-60'000	-58'124
Finanzerfolg	164	0	131
Betriebsergebnis vor Steuern (Operatives Ergebnis nach HRM2)	-659'227	-677'000	-269'001
Ausserordentlicher Aufwand	-3'403	0	-9'249
Ausserordentlicher Ertrag	232'249	191'000	105'095
Jahresverlust/-gewinn (EAT)	-430'381	-486'000	-173'155

Investitionsrechnung

Beträge in CHF	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Investitionsausgaben	3'009'615	2'801'000	2'216'729
Zentrale Infrastruktur	153'683	30'000	346'515
Netzwerk	614'739	602'000	307'089
Arbeitsplatz	1'104'025	1'018'000	809'788
Software	2'330	225'000	69'876
Immaterielle Anlagen	1'132'994	926'000	481'895
Rechenzentrum	0	0	201'566
Mobiliar, Einrichtungen	1'844	0	0
Investitionseinnahmen	-140'988	-100'000	-28'000
Nettoinvestitionen	2'868'627	2'701'000	2'188'729

Kommentar zu den wichtigsten Investitionen 2020

Projekt «Arbeitsplatz21»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 20.09.2018 für die Ausführung des Migrationsprojektes einen Verpflichtungskredit von CHF 1'690'000. Im Geschäftsjahr 2020 wurden Nettoinvestitionen von CHF 841'771 getätigt. Die Umsetzung dieses Projektes hatte im 2020 hohe Priorität. Aufgrund der Corona-Situation gab es im Frühjahr / Sommer 2020 leichte Verzögerungen in der Projektumsetzung. Migriert wurden die Arbeitsplätze des Spitalverbundes, der Gemeinden (mit Ausnahme von Herisau) und der ersten Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung. Das Projekt wird 2021 fortgesetzt und abgeschlossen.

Projekt «MS EA TrueUp Health»

Parallel zur Migration der Arbeitsplätze des Spitalverbundes im Rahmen des Projektes «AP21» wurden seine 1'000 Geschäftsidentitäten in den bestehenden MS-EA-Vertrag (Microsoft Enterprise Agreement) integriert. Die Wartungskosten zulasten der Investitionsrechnung für die Vertragsjahre 2019 bis 2021 betragen insgesamt CHF 581'182, wobei 2019 CHF 106'719 (erste Migrationsetappe) und 2020 CHF 474'463 investiert wurden. Die einmaligen Lizenzbeschaffungskosten wurden vom Spitalverbund finanziert.

Projekt «AR-Schulen21»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 07.12.2017 für

die Ausführung des Schulprojektes einen Verpflichtungskredit von CHF 1'500'000. Im Geschäftsjahr 2020 wurden CHF 166'265 investiert. In folgenden vier Schulen wurden 2020 die Schulservices eingeführt und die Schulhäuser ans Netzwerk «AR-Net2» angeschlossen: Rehetobel, Stein, Walzenhausen, Wolfhalden. Damit wurden die neuen Schulservices in insgesamt zwölf Schulen eingeführt. Das Projekt «AR-Schulen21» wird 2021 und 2022 mit der Einführung der restlichen acht Volksschulen und der beiden kantonalen Schulen, Kantonsschule und Berufsbildungszentrum, fortgesetzt.

Projekt «Zweites Rechenzentrum RZO Gais»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 03.05.2019 den Aufbau eines zweiten Rechenzentrums im «Rechenzentrum Ostschweiz» in Gais und genehmigte für die Umsetzung einen Verpflichtungskredit von CHF 590'000. Das zweite ARI-Rechenzentrum konnte im Berichtsjahr erfolgreich in Betrieb genommen und mit Projektkosten von CHF 593'313 im Rahmen des bewilligten Kredites abgeschlossen werden. Damit wurde ein weiterer Meilenstein für die Optimierung des Datenschutzes und der Datensicherheit erreicht. Von ARI und ARI-Kunden ausgewählte Daten (z.B. von Geschäftsapplikationen wie AXIOMA) liegen nun auf zwei geografisch redundant getrennten Full-Flash-Storage-Subsystemen (synchrone Datenspiegelung).

Ersatz-/Neubeschaffung Arbeitsplatz-Hardware

Ausserhalb der beiden Projekte «Arbeitsplatz21» und «AR-Schulen21» wurde für CHF 356'895 Arbeitsplatz-Hardware (z.B. Drucker, Apple-Hardware) ersetzt und von ARI-Kunden bestellte Hardware neu beschafft. Unter anderem hat sich die Schule Herisau entschieden, in der Oberstufe die Desktop-PC mit 256 Notebooks zu ersetzen.

Ersatz Netzwerkkomponenten

Zentrale Netzwerkkomponenten wurden im Berichtsjahr für CHF 97'953 ersetzt. In den Ersatz von Netzwerk-Switches an den Kundenstandorten wurden CHF 165'428 investiert.

Geldflussrechnung

Beträge in CHF	31.12.2020	31.12.2019
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit		
Jahresgewinn oder Jahresverlust	-430'381	-173'155
Abschreibungen auf Anlagevermögen	2'461'213	2'335'855
Rückstellungen	168'000	0
Sonstige nicht liquiditätswirksame Aufwendungen/Erträge	-192'500	-95'000
Cashflow	2'006'332	2'067'700
Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ = Abnahme)	-991'170	-216'338
Veränderung übrige kurzfristige Forderungen (+ = Abnahme)	34'980	-4'741
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen (+ = Abnahme)	8'021	169'411
Veränderung Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leist. (+ = Abnahme)	224'598	540'168
Veränderung übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (+ = Zunahme)	116'032	-21'794
Veränderung passive Rechnungsabgrenzung (+ = Zunahme)	70'673	-65'757
Total Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	1'469'466	2'468'649
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investition Finanzanlagen	0	-300
Investitionen in Sachanlagen	-3'009'615	-2'216'729
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-3'009'615	-2'217'029
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Geldzuflüsse aus kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten	140'988	28'000
Geldabflüsse aus kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten	0	-30
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	140'988	27'970
Veränderung flüssige Mittel	-1'399'161	279'590
Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres	3'353'121	3'073'531
Bestand zu Ende des Geschäftsjahres	1'953'960	3'353'121

Bilanz

Beträge in CHF	Rechnung 2020		Rechnung 2019		Veränderung
Aktiven	9'944'281	100%	9'987'859	100%	-43'578
Umlaufvermögen	5'082'122	51%	5'533'114	55%	-450'992
Flüssige Mittel	1'953'960		3'353'121		-1'399'161
Forderungen LL: Dritte	1'155'952		475'759		680'193
Forderungen LL: Beteiligte, Organe (Kanton)	1'129'744		842'805		286'939
Forderungen LL: Beteiligte, Organe (Gemeinden)	812'811		788'773		24'038
Übrige kurzfristige Forderungen	11'300		46'280		-34'980
Aktive Rechnungsabgrenzung	18'355		26'376		-8'021
Anlagevermögen	4'862'159	49%	4'454'745	45%	407'414
Finanzanlagen	300		300		0
Sachanlagen: Mobiliar, Einrichtungen	185'456		271'662		-86'206
Sachanlagen: IT-Infrastrukturanlagen	4'481'229		3'940'413		540'816
Sachanlagen: Sacheinlagen	44'000		66'000		-22'000
Sachanlagen: Immoblie	151'174		176'370		-25'196
Passiven	9'944'281	100%	9'987'859	100%	-43'578
Kurzfristiges Fremdkapital	1'933'388	19%	1'367'085	14%	566'303
Verbindlichkeiten LL: Dritte	1'496'879		1'262'588		234'291
Verbindlichkeiten LL: Beteiligte, Organe (Kanton)	16'279		20'298		-4'019
Verbindlichkeiten LL: Beteiligte, Organe (Gemeinde)	1'463		7'137		-5'674
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	158'947		42'915		116'032
Rückstellung aus Mehrleistungen Personal	155'000		0		155'000
Passive Rechnungsabgrenzung	104'820		34'147		70'673
Langfristiges Fremdkapital	5'162'000	52%	5'149'000	51%	13'000
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten: gegenüber Beteiligten und Organen	5'000'000		5'000'000		0
Rückstellungen	162'000		149'000		13'000
Eigenkapital	2'848'893	29%	3'471'774	35%	-622'881
Aktienkapital	1'500'000		1'500'000		0
Gesetzliche Gewinnreserve	750'000		750'000		0
Freiwillige Reserven: Vorfinanzierungen	312'500		505'000		-192'500
Vortrag vom Vorjahr	716'774		889'929		-173'155
Jahresgewinn/-verlust	-430'381		-173'155		-257'226
Bilanzgewinn	286'393		716'774		-430'381

Eigenkapitalnachweis

Beträge in CHF	Aktienkapital	Gesetzliche Reserven	Vorfinanzierung	Bilanzgewinn	Eigenkapital
Stand am 31.12.2019	1'500'000	750'000	505'000	716'774	3'471'774
Einlagen, Entnahmen, Aktienkapital	0				0
Einlagen, Entnahmen, gesetzliche Reserven		0			0
Einlagen, Entnahmen Vorfinanzierungen			-192'500		-192'500
Jahresgewinn/-verlust				-430'381	-430'381
Stand am 31.12.2020	1'500'000	750'000	312'500	286'393	2'848'893

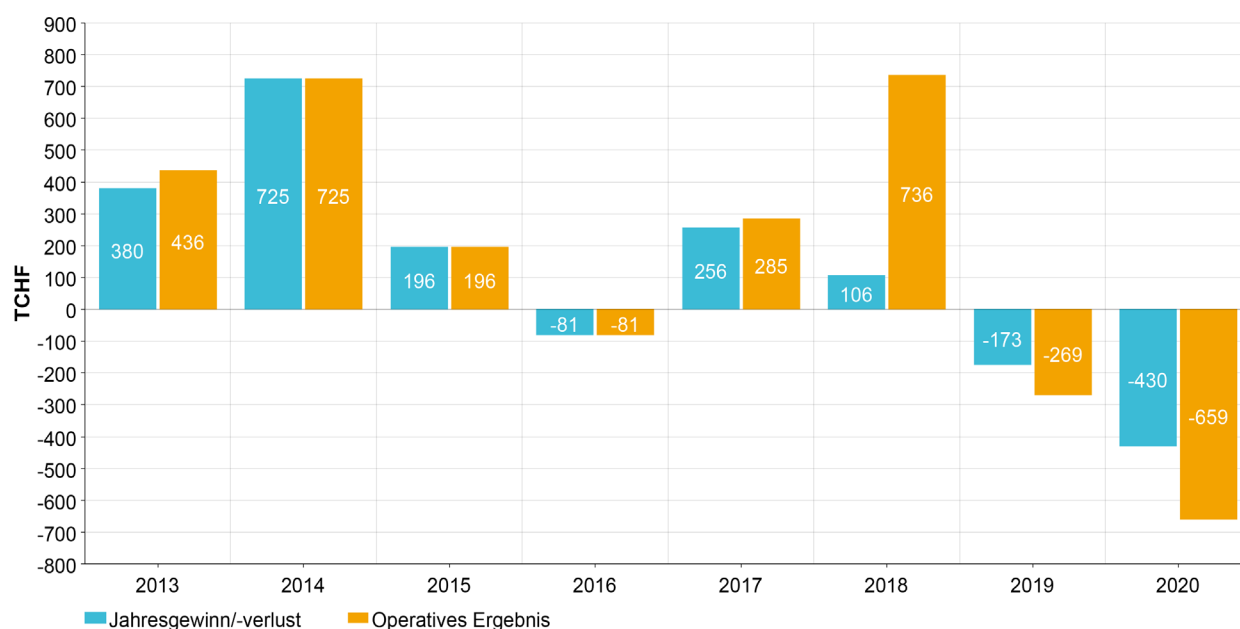
Anlagespiegel (Sachanlagen)

Beträge in CHF	Total
Kumulierte Anschaffungskosten	
Stand per 01.01.2020	19'334'944
Zugänge	3'009'615
Investitionsbeiträge	-140'988
Abgänge*	-11'053'918
Stand per 31.12.2020	11'149'653
Kumulierte Abschreibungen	
Stand per 01.01.2020	-14'880'499
Planmässige Abschreibungen	-2'461'213
Ausserplanmässige Abschreibungen	0
Abschreibungen auf Abgängen*	11'053'918
Stand per 31.12.2020	-6'287'794
Buchwert per 31.12.2020	4'861'859
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	
Stand per 01.01.2020	0
Stand per 31.12.2020	0
Nettowert per 31.12.2020	4'861'859
Vorjahr	
Buchwert per 31.12.2019	4'454'445
Nettowert per 31.12.2019	4'454'445

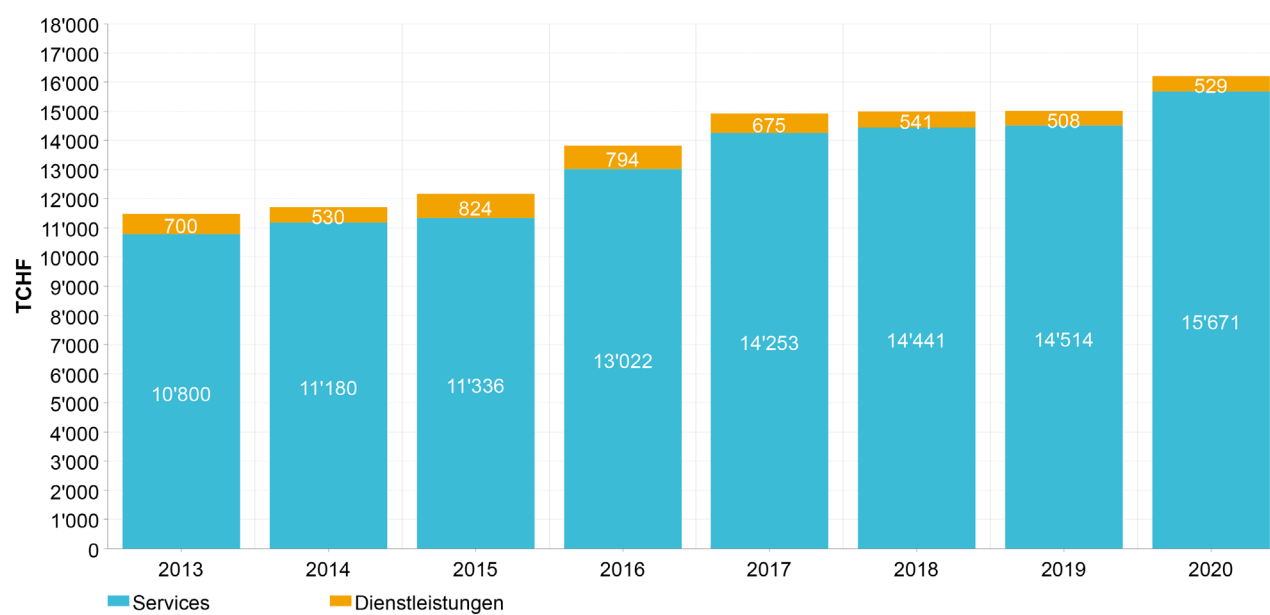
* In der Anlagebuchhaltung wurden rückwirkend über mehrere Jahre abgeschriebene Anlagen ausgebucht. Diese Buchungen haben keine Auswirkungen auf die Buchwerte der Sachanlagen in der Bilanz und die Erfolgsrechnung. In Zukunft werden diese Abgänge jedes Jahr gebucht.

Finanzentwicklung

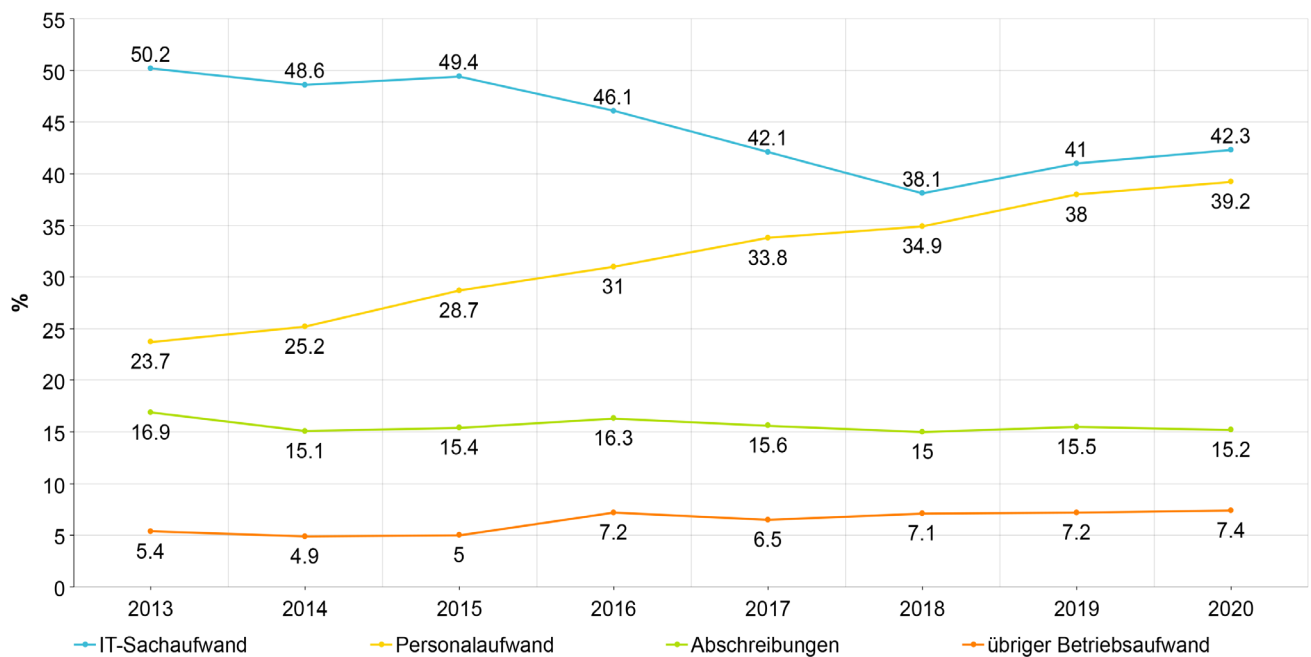
Jahresergebnisse 2013-2020



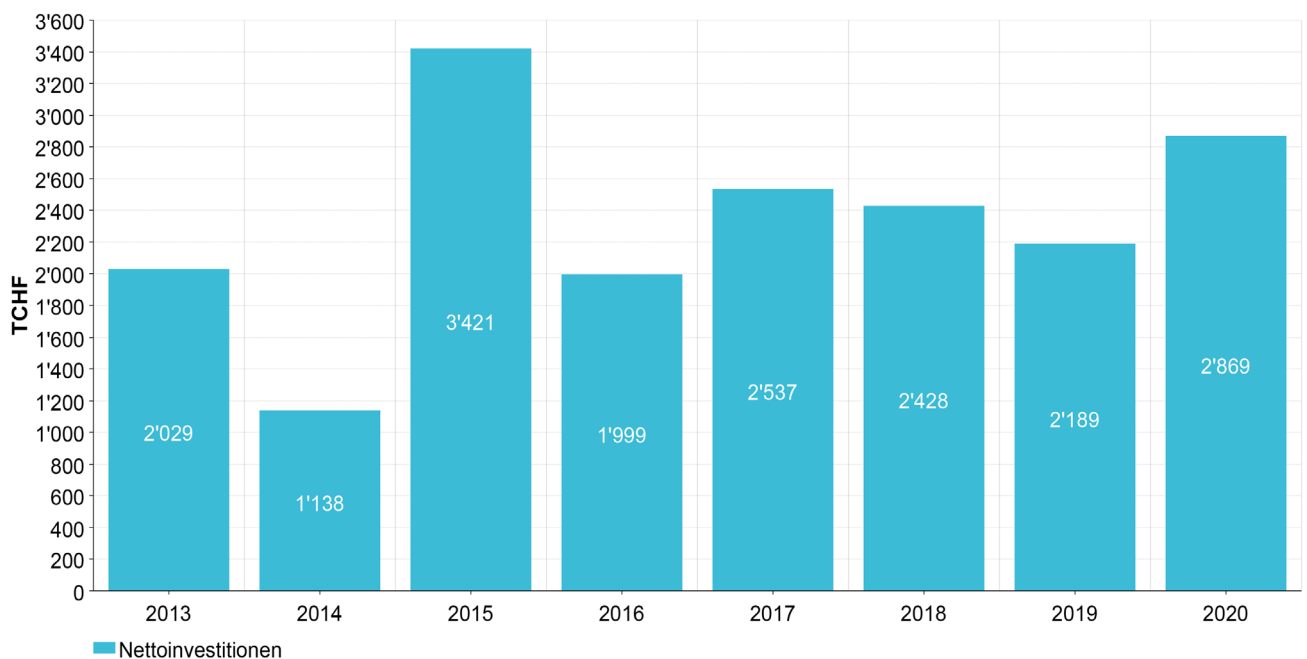
Dienstleistungserträge 2013-2020



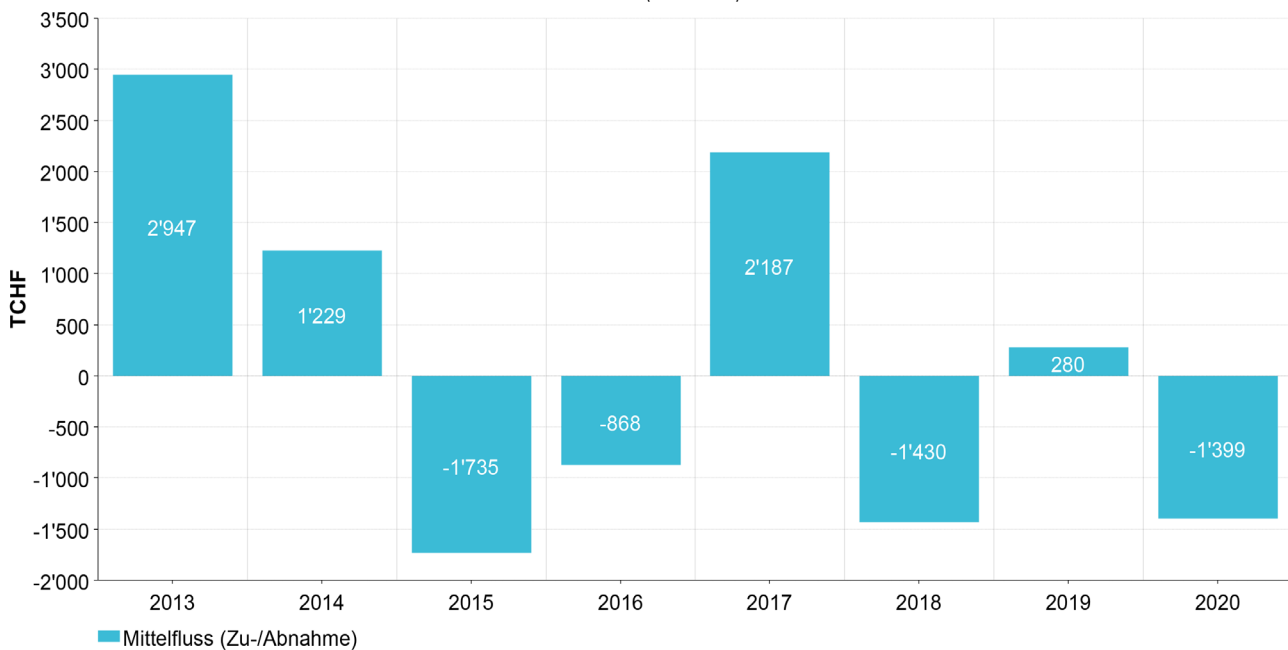
Quoten Betriebsaufwände im Vergleich zum Umsatz



Nettoinvestitionen 2013-2020



Mittelfluss 2013-2020



Anhang zum Finanzbericht

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandetes Regelwerk

Nach Art. 19 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) sowie nach Art. 14 Abs. 1 der Statuten der AR Informatik AG richtet sich die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten gemäss Art. 10 Abs. 4 eGovG sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Aktiengesellschaft.

Art. 14 Abs. 2 der Statuten der ARI verweisen für die Gewinnverwendung auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das FHG äusserst sich nicht zum Thema Gewinnverwendung. Damit kommen die Regelungen

gemäss Art. 671 OR zur Anwendung. Gemäss Art. 671 OR ist ARI verpflichtet, 5% des Jahresgewinnes der allgemeinen gesetzlichen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben (= CHF 300'000). Laut Art. 12, Abs. 4 des eGovG können Reserven im Umfang von maximal 50% des Aktienkapitals gebildet werden (= maximal CHF 750'000). Die allgemeinen gesetzlichen Reserven betragen per 01.01.2020 CHF 750'000. Das Maximum gemäss eGovG wurde damit erreicht.

Gemäss Art. 12 Abs. 3 des eGovG muss sich ARI grundsätzlich aus den Eigenmitteln finanzieren. Sie kann verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen.

Die Rechnungslegung hat sich am harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden

bzw. nach dem FHG zu orientieren. Die in Art. 26 Abs. 2 FHG definierten Grundsätze zur Rechnungslegung (Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit) weichen nicht von den allgemein gültigen Grundsätzen nach OR ab. Dies wird durch die externe Revisionsstelle geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden in den wesentlichen Bereichen nach den Bestimmungen des FHG und des OR angewendet.

Berichterstattung, Jahresrechnung

Die Jahresrechnung hat nach Art. 27 FHG im Minimum aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang zu bestehen. Nach Art. 21 Abs. 1 FHG hat der Finanzbericht einen Finanzkommentar der Exekutive (bei ARI der Verwaltungsrat), die Jahresrechnung inkl. Vergleich zum Budget und Vorjahr, eine Konsolidierung und den Prüfbericht des Revisionsorgans sowie Zusatzinformationen nach Bedarf zu enthalten. Ein Ausweis einer konsolidierten Jahresrechnung ist für die ARI nicht anwendbar.

Erfolgsrechnung

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.11.2013 wird auf den KMU-Kontoplan abgestellt und nicht auf den Kontoplan von HRM2 (FHG). Ausserordentliche, betriebsfremde Positionen sowie das Ergebnis aus Finanzierung werden separat ausgewiesen. Damit entspricht die Erfolgsrechnung einer zweistufigen Gliederung gemäss Tabelle 4 FHG Gesetzestext mit Kommentar. In der Darstellung der Erfolgsrechnung wird das «Betriebsergebnis vor Steuern» (OR) ausgewiesen. Dieses Ergebnis entspricht gleichzeitig dem «Operativen Ergebnis» nach HRM2.

Investitionsrechnung

Eine Investitionsrechnung wird im System geführt und im Jahresbericht offengelegt.

Bilanz

Die Bilanz ist nach dem KMU-Kontoplan strukturiert und wird folglich nicht in Finanz- und Verwaltungs-

vermögen aufgeteilt (siehe Beschluss des Verwaltungsrats der AR Informatik AG vom 11.11.2013).

Die Bilanzierungsgrundsätze nach Art. 34 FHG decken sich grösstenteils mit den Anforderungen gemäss Art. 959 OR. Die Bezeichnungen der Bilanzpositionen entsprechen den obligationenrechtlichen Vorschriften (Art. 959a ff. OR). Die Einhaltung der Bilanzierungsgrundsätze wird durch die externe Revisionsstelle geprüft.

Beurteilung der Finanzlage

Das FHG fordert, dass finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage festzulegen sind. Dabei werden vom FHG acht Kennzahlen vorgegeben. Diese sind für einen KMU-Betrieb nur bedingt anwendbar bzw. aussagekräftig. Zur Beurteilung der Finanzlage werden in diesem Anhang zur Jahresrechnung einige unternehmensrelevante Finanzkennzahlen mit entsprechenden Richtwerten ausgewiesen (vgl. Kap. Finanzkennzahlen).

Sachanlagen, ordentliche Abschreibung, Wertberichtigung

Die Vorgaben des FHG decken sich sinngemäss mit denjenigen nach Art. 960a Abs. 3 OR (nutzungs- und altersbedingtem Wertverlust ist mit Abschreibungen Rechnung zu tragen). Sämtliche mobilen Anlagen werden in der Anlagebuchhaltung geführt. Beschaffte Komponenten werden direkt verbaut, in Betrieb genommen und stehen entsprechend sogleich auch im Einsatz. Die mobilen Sachanlagen werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 20'000. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für bestehende Anlagen, bei welchen im aktuellen Jahr weitere Zugänge verbucht werden, werden die Zugänge gestaffelt linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wurde vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 16.05.2018 wie folgt festgelegt:

Anlagebezeichnung	Nutzungsdauer Jahre
Zentrale Infrastruktur	
On-/Offline-Speichersystem, Server, Netzwerkkomponenten	5
Netzwerkverbindungen	8
Arbeitsplatz	
Zero Client, FAT Client, Notebook, Touch-PC, Monitor, Drucker, Telefonsystem	5
Tablets	4
Smartphone	3
Software	
Applikationen, System- und Basissoftware	5
Übrige Anlagen	
Fahrzeuge	6
Mobiliar, Einrichtungen	12
Kühl-/Klima-/USV-Anlagen (RZ)	8
Notstromaggregat	8
Bauliche Anlagen (RZ)	15
Immaterielle Anlagen	
Dienstleistungen	5
Software-/Hardwarewartung (vertragsabhängig)	3 - 8
Nutzungsrechte (vertragsabhängig)	3 - 8

Zusätzliche Abschreibungen, Reserven, langfristige Rückstellungen

Zusätzliche Abschreibungen wurden keine getätigt. Im Rechnungsjahr 2018 wurden CHF 600'000 zweckgebundene Vorfinanzierungsreserven für zwei vom Verwaltungsrat 2018 bewilligte Investitionsvor-

haben gebildet. Die Vorfinanzierungen werden in der Bilanz separat ausgewiesen. 2019 erfolgten die ersten Entnahmen aus diesen Reserven. Sie werden in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Erfolg verbucht:

Beträge CHF	Vorfinanzierung «Arbeitsplatz21»	Vorfinanzierung «MS EA TrueUp Health»
Stand am 31.12.2018	300'000	300'000
Entnahmen 2019	60'000	35'000
Entnahmen 2020	60'000	132'500
Stand am 31.12.2020	180'000	132'500

Rückstellungen (langfristiges Fremdkapital) werden einzig in der Höhe von 1% des Umsatzes für unkontrollierbare Ereignisse in der Zukunft wie Forderungen seitens Kunden, Lieferanten gebildet. Per 31.12.2020 betragen diese Rückstellungen CHF 162'000. Der

Verwaltungsrat hat im Rechnungsjahr 2020 die Bildung von zusätzlichen Rückstellungen von CHF 13'000 genehmigt. Neben den Vorfinanzierungen beinhaltet die Jahresrechnung der ARI nur gesetzliche Reserven.

Fälligkeit langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (Fremdkapital)

Beträge in CHF	31.12.2020	31.12.2019
Darlehen I (Darlehensgeber: Kanton), fällig am 08.01.2022	2'000'000	2'000'000
Darlehen II (Darlehensgeber: Kanton), fällig am 30.11.2024	3'000'000	3'000'000

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Beträge in CHF	31.12.2020	31.12.2019
Pensionskasse AR	75'060	68'031

Entschädigungen des Verwaltungsrates

Beträge in CHF	2020 Brutto	2020 Netto
Lukas Fässler, VR-Präsident	31'175	29'188
Köbi Frei, VR-Vizepräsident	15'300	14'325
Gaby Bolleter*	12'300	12'300
Ernst Pletscher	11'800	11'048
Harald Scherrer	11'300	10'580

**Entschädigung direkt an Arbeitgeber (Kanton) überwiesen; gemäss Art. 3 Abs. 6 Besoldungsverordnung (bGS 142.211)*

Langfristige, vertragliche Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden langfristige, vertragliche Verbindlichkeiten deklariert. Es handelt sich um Verbindlichkeiten von CHF 50'000 und mehr pro Jahr, die nicht innerhalb von 12 Monaten kündbar sind:

	Vertragsende	Verbindlichkeit
		pro Jahr CHF
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG; Dienstleistungsverträge für Glasfaserleitungen	31.12.2027	520'000
SSGI/Axians IT&T; Software-Wartungsverträge (Infoma newsystem)	31.12.2025	450'000
Microsoft; Lizenzverträge (neuer Vertrag ab 2019)	*31.12.2021	850'000
Ricoh AG; Miet-/Serviceverträge MFP-Geräte	31.12.2024	340'000
SSGI/PMI AG; Lizenz-/Wartungsverträge Sclaris	31.12.2024	54'000

*ab 01.01.2022 neuer mehrjähriger Vertrag

«All Risks»-Sachversicherung

Der Wert der «All Risks» Sachversicherung (Feuer- und Elementarschäden) für die gesamte IT-Infrastruktur und die Büroeinrichtungen beträgt CHF 10.1 Mio.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag und bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat am 16.03.2021 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2020 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Finanzkennzahlen

Vorbemerkungen

Art. 12 Abs. 3 des eGovG besagt, dass sich ARI grundsätzlich aus den Eigenmitteln finanziert und sie verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen kann. Darlehensgeber der in der Bilanz im langfristigen Fremdkapital ausgewiesenen Liquiditätsdarlehen ist der Kanton. Der Kanton ist Hauptaktionär der ARI. Je nach Betrachtungsweise könnten diese Darlehen aus wirtschaftlicher Sicht auch als Eigenkapital eingestuft werden. Andererseits ist ARI vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die Darlehen zurückzubezahlen. Das wiederum heisst aus unternehmerischer Sicht, dass die Darlehen als langfristiges Fremdkapital einzustufen sind.

Eigenfinanzierungsgrad	Rechnung 2020	Rechnung 2019
$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	29%	35%

Richtwert: 30–60%

Aussage: Mit wie vielen Prozenten wird das Gesamtkapital mit Eigenkapital finanziert.

Fremdfinanzierungsgrad	Rechnung 2020	Rechnung 2019
$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	71%	65%

Richtwert: 40–70%

Aussage: Je höher der Fremdfinanzierungsgrad, desto abhängiger ist ein Unternehmen von den Kapitalgebern. Fremdkapital muss einerseits zurückbezahlt werden, andererseits muss man dafür auch Zinsen bezahlen. Bei hohem Fremdfinanzierungsgrad sinkt der Handlungsspielraum z.B. bei Verlusten oder hohem Investitionsbedarf.

Selbstfinanzierungsgrad	Rechnung 2020	Rechnung 2019
$\frac{\text{Reserven} + \text{Gewinnvortrag} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	47%	57%

Richtwert: >20%

Aussage: Der Selbstfinanzierungsgrad spiegelt das Verhältnis von Gewinnrücklagen zum gesamten Eigenkapital wider und gibt das Ausmass der «Finanzierung aus eigener Kraft» eines Unternehmens an.

Anlagedeckungsgrad 2	Rechnung 2020	Rechnung 2019
$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100\%$	165%	194%

Richtwert: >110%

Aussage: Goldene Bilanzregel → Langfristig gebundenes Vermögen sollte durch langfristiges Kapital finanziert werden können.

Liquiditätsgrad 2	Rechnung 2020	Rechnung 2019
$\frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100\%$	261%	403%

Richtwert: >100%

Aussage: Kurzfristige Schulden sollten durch die flüssigen Mittel und Kundenzahlungen beglichen werden können.

Antrag Verwendung Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 16. März 2021, der Generalversammlung folgenden Antrag zur Bilanzgewinnverwendung zu unterbreiten:

Jahresverlust von CHF 430'381.46 dem Konto Gewinn-/Verlustvortrag zu belasten und den Bilanzgewinn von CHF 286'392.98 auf die neue Rechnung 2021 vorzutragen.

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, den

Verwendung Bilanzgewinn	31.12.2020	31.12.2019
	CHF	CHF
Vortrag aus dem Vorjahr	716'774.44	889'929.15
Jahresverlust/-gewinn	-430'381.46	-173'154.71
Total Bilanzgewinn	286'392.98	716'774.44
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	0	0
Vortrag auf neue Rechnung	286'392.98	716'774.44
Total Bilanzgewinn	286'392.98	716'774.44

Revisionsbericht



Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision
an die Generalversammlung der
AR Informatik AG, Herisau

Herisau, 17. März 2021

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **AR Informatik AG** für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Interrevision AG



Marcel Eugster
Leitender Revisor
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte



Kevin Clavien
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:

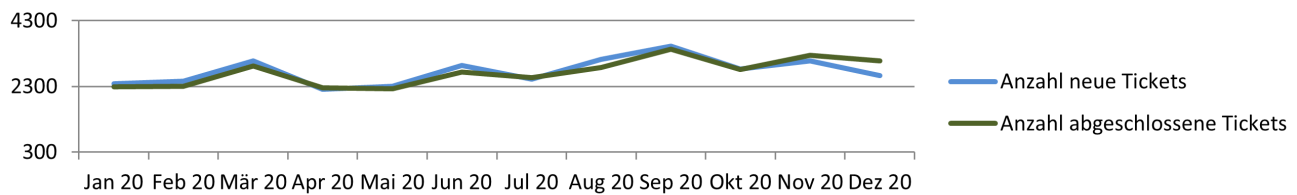
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
- Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns

Zahlen und Fakten

Services

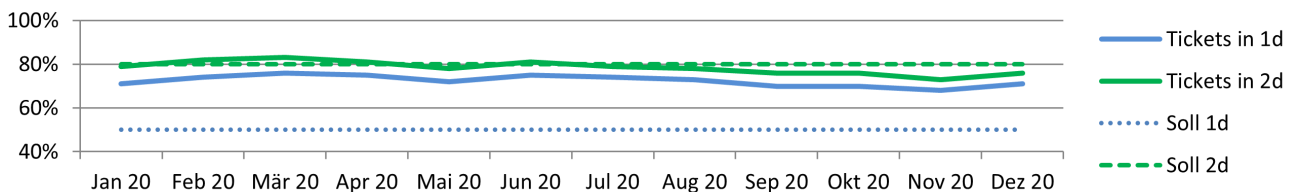
Ticketbewegungen

Die folgende Grafik stellt die Anzahl neu eröffneter Tickets und die Anzahl gelöster Tickets pro Monat gegenüber.



Lösungsrate

In der folgenden Grafik ist der Anteil Tickets dargestellt, welcher innerhalb von 1 bzw. 2 Tagen abgearbeitet wurde. Zum Vergleich sind die ARI-internen Service-Level-Richtwerte ebenfalls dargestellt.

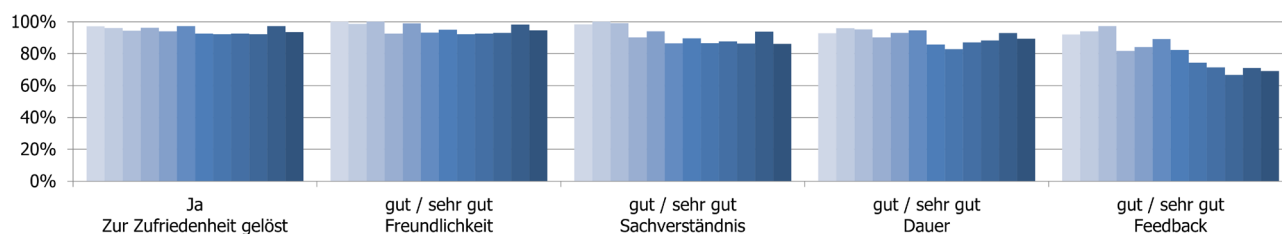


Ticketfeedback

Nach Abschluss eines Tickets werden die Kundinnen und Kunden jeweils um ein direktes Feedback zum erbrachten Service befragt. Folgende Bereiche werden beurteilt:

1. Zur Zufriedenheit gelöst
Antwortmöglichkeit: Ja / Nein
2. Freundlichkeit / Sachverständnis / Dauer / laufende Information (Feedback):
Antwortmöglichkeit je: sehr gut / gut / schlecht / sehr schlecht

Die Rückmeldungen 2020 sind in der untenstehenden Grafik thematisch im Monatsverlauf dargestellt.

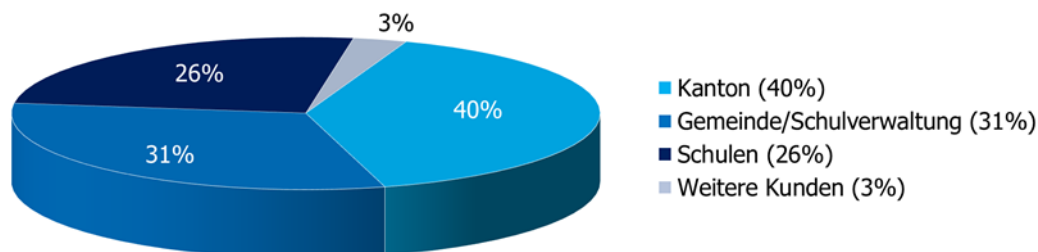


Kundenzufriedenheit

Seit 2013 bittet ARI jeweils in der zweiten Jahreshälfte ihre Kundinnen und Kunden um Rückmeldung, wie zufrieden sie mit den geleisteten Services waren. Das Kundenfeedback ist besonders hilfreich, um subjektiv empfundene «Problempunkte» zu verifizieren, aber es zeigt auch auf, welche Verbesserungen die Benutzerinnen und Benutzer besonders wahrnehmen.

2020 haben sich von 2'104 angeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern 667 die Zeit genommen und an der Umfrage teilgenommen (Rücklaufquote 31.7%).

Die Kundengruppen sind prozentual in der Zufriedenheitsumfrage 2020 gemäss der untenstehenden Grafik repräsentiert:



ARI-Angebot

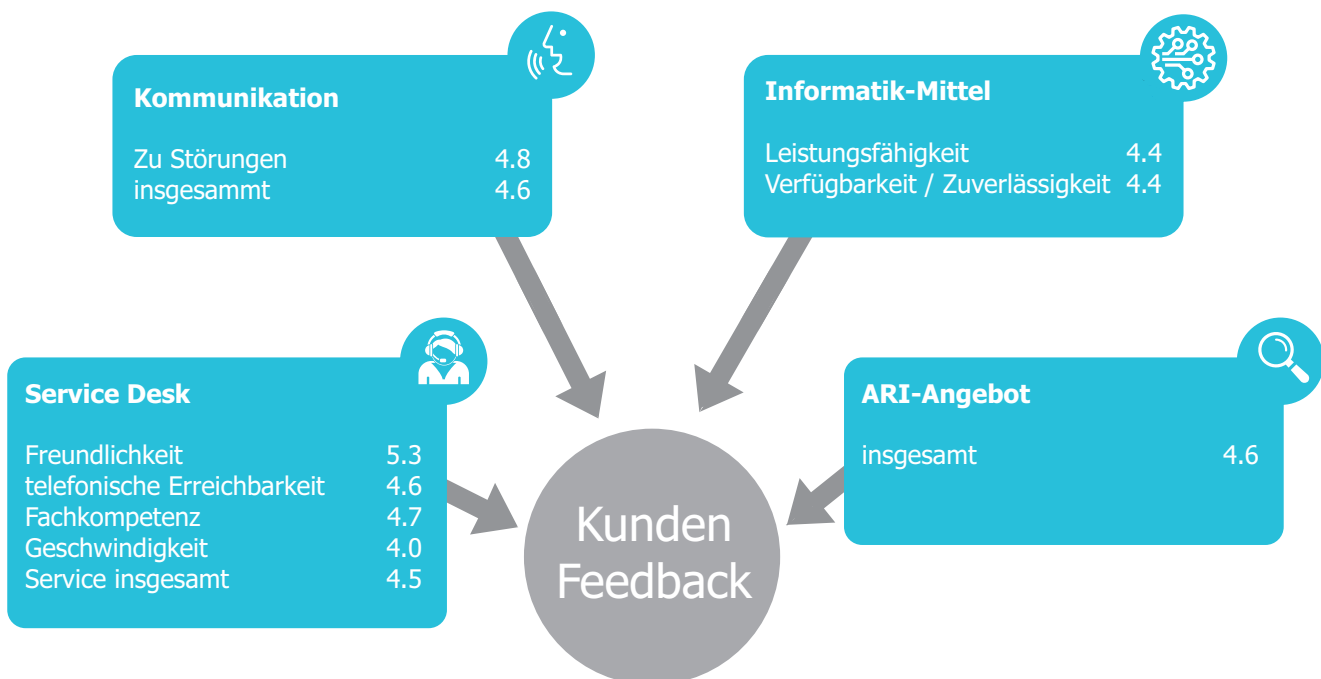
Auf einer Skala von 1 bis 6 (gemäss Schulnotensystem) wurde das ARI-Angebot insgesamt mit 4.6 bewertet. Dabei setzt sich der 2019 begonnene Trend ganz leicht fort (-0.6%). Überraschende 21.6% der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer haben «weiss nicht» gewählt – sie konnten oder wollten also den Umfang des ARI-Angebots nicht beurteilen. Von den übrigen Antworten sind 90.1% «gut» oder «sehr gut».

Benutzerinnen und Benutzer der kantonalen Verwaltung nahmen beim ARI-Angebot insgesamt eine leichte Verbesserung gegenüber 2019 wahr (+0.8 Prozentpunkte). Diese steht allerdings einer als

schlechter wahrgenommenen Leistung bei Gemeinden (-1.0 Prozentpunkte) und Schulen (-2.6 Prozentpunkte) gegenüber.

Informatik-Mittel

Ein positiver Trend zeigt sich in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit (+1.4%) und der Verfügbarkeit / Zuverlässigkeit der Informatik-Mittel (+2.1%). Die Wahrnehmung der Verbesserung fällt allerdings zwischen und auch innerhalb der Kundengruppen unterschiedlich stark aus. Im Durchschnitt werden die Informatik-Mittel von 80.0% der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer positiv bewertet (Nennungen «eher gut», «gut» und «sehr gut»).



Service Desk

Der Service Desk ist der häufigste Kundenkontaktpunkt und zudem erster Anlaufpunkt für Störungsmeldungen. Es besteht ein Problem und die Zeit drängt. Häufig steht also die Geschwindigkeit des Service-Desk-Teams bei der Bearbeitung und Lösung der gemeldeten Störung bzw. der Umsetzung der gewünschten Änderung (Service Request) im Fokus

der Leistungsbeurteilung. Dies war auch bei der Kundenzufriedenheit 2020 der Fall.

Bei der Bewertung der Service-Desk-Aktivitäten sticht eine als mittelmässig empfundene Geschwindigkeit (67.0% positive Nennungen, d.h. «eher gut», «gut» oder «sehr gut») deutlich hervor. Es ist anzunehmen, dass die Wahrnehmung einer verzögerten Reaktion durch eine deutlich schlechtere telefonische Erreichbarkeit (-7.3%) noch verstärkt wurde. In der Konsequenz bewerteten die Benutzerinnen und Benutzer über alle Kundengruppen hinweg die Gesamtleistung des Service Desk 2020 weniger positiv als 2019 (85.8% positive Nennungen, -5.1 Prozentpunkte).

Für ARI hat sich dies bereits im Jahresverlauf sehr konkret gezeigt: in fast durchgehend belegten Telefonleitungen, aber v.a. in explodierenden Ticketzahlen und daraufhin in einer verzögerten Bearbeitung neu erstellter Tickets. Noch im November 2020 wurde deshalb die TaskForce20 ins Leben gerufen. Das Team trifft sich seitdem im wöchentlichen Rhythmus und priorisiert offene sowie neue Tickets. Des Weiteren wurde ein direkter Zugang zum Ticketsystem für die Benutzerinnen und Benutzer eingerichtet. Somit können diese jederzeit den aktuellen Stand ihres Tickets abrufen und ticketbezogen mit dem Service Desk kommunizieren. Dies erleichtert ARI intern wiederum eine bessere Steuerung der Ticketbearbeitung.

Aufgrund der Corona-bedingten Homeoffice-Tätigkeit vieler Mitarbeitender der ARI-Kunden haben sich auch deren Bedürfnisse abrupt geändert. So mussten innerhalb kürzester Zeit Videokonferenzen mit unterschiedlichsten Anbietern organisiert werden, deren Programme bis dahin nicht als ARI Services angeboten wurden, beispielsweise Zoom oder Microsoft Teams. Andere Anwenderinnen und Anwender wiederum hatten mit der Herausforderung zu kämpfen, dass sie normalerweise mit einem virtuellen Arbeitsplatz arbeiten – Videokonferenzen an diesen Arbeitsplätzen sind technisch bedingt nur sehr eingeschränkt möglich. ARI hat in diesen Fällen diverse Sofortmassnahmen umgesetzt und unter anderem die entsprechenden Anwendungen zur Verfügung gestellt oder aber Standard-Laptops aufgesetzt, mit

denen sowohl eine Teilnahme an Videokonferenzen möglich ist als auch die Arbeit mit dem virtuellen Desktop.

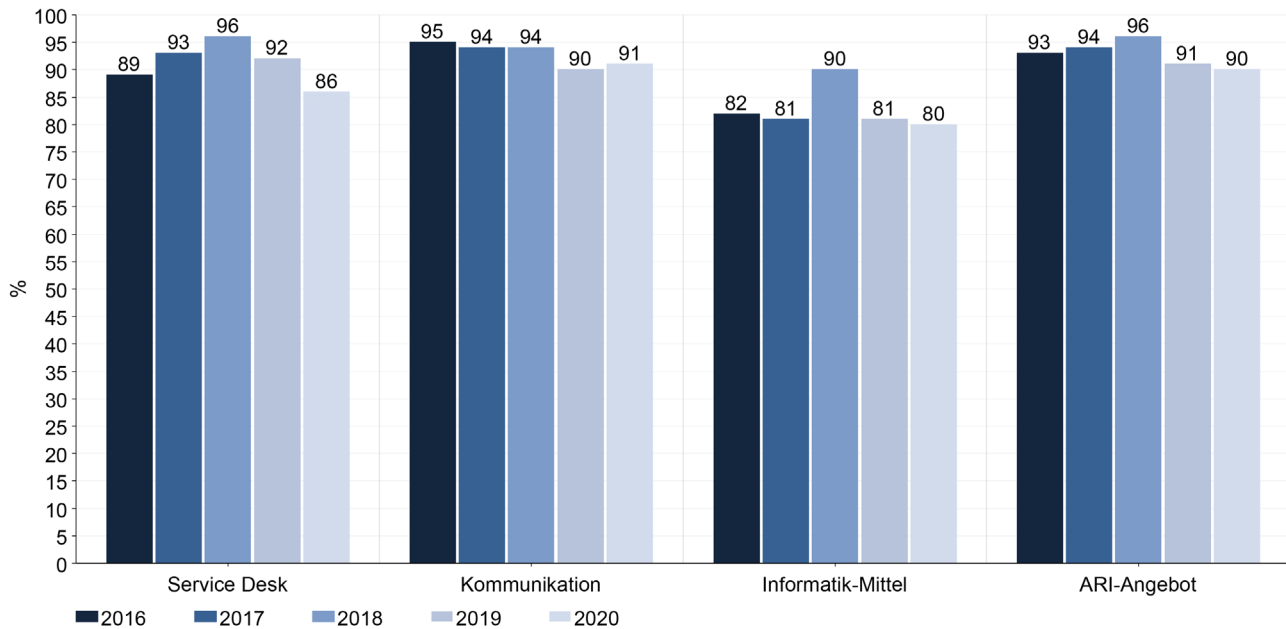
Kommunikation

Gerade der sonst eher kritisch beurteilte Service-Desk-Bereich hat sich in puncto Kommunikation gemauert: Die Kundinnen und Kunden heben eine deutlich bessere und kontinuierliche Information über Störungen hervor (+2.4% gegenüber 2019).

Bei der Beurteilung der übrigen Kommunikationsleistung wird ersichtlich, dass sich die Kundinnen und Kunden nicht immer gehört fühlen. Im Freitextfeld, welches bei Auswahl einer negativen Nennung («eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht») ergänzend eingeblendet wurde, fand sich mehrfach der Hinweis, die Kommunikation seitens ARI berücksichtige zu wenig die verschiedenen Kundenbedürfnisse. Dies unterstreicht die bereits bestehenden Erkenntnisse der Geschäftsleitung, welche sich in einer Anpassung der ARI-Aufbauorganisation, aber auch in einer Überarbeitung der Kommunikationsstrategie 2021 niederschlagen wird.

Zusammenfassung

Die folgende Grafik zeigt für die Jahre 2016 bis 2020 den Prozentsatz der Teilnehmenden, die ARI in den entsprechenden Bereichen positiv (eher gut bis sehr gut) bewertet haben.



Infrastruktur

Identitäten

Geschäftsidentitäten	2'358
Schulidentitäten	3'615
Identitäten Dritte	222

Hardware

Terminals (Zero Client)	1'208
Notebooks	1'304
Desktops	1'009
Drucker	1'012
iPhone/iPad (MDM)	1'052
VoIP-Phone	1'166
WiFi-Access Points	674

Server und Netzgeräte

Physische Server	14
Virtuelle Server	573
Switches (Netzgeräte)	499

Ausblick 2021

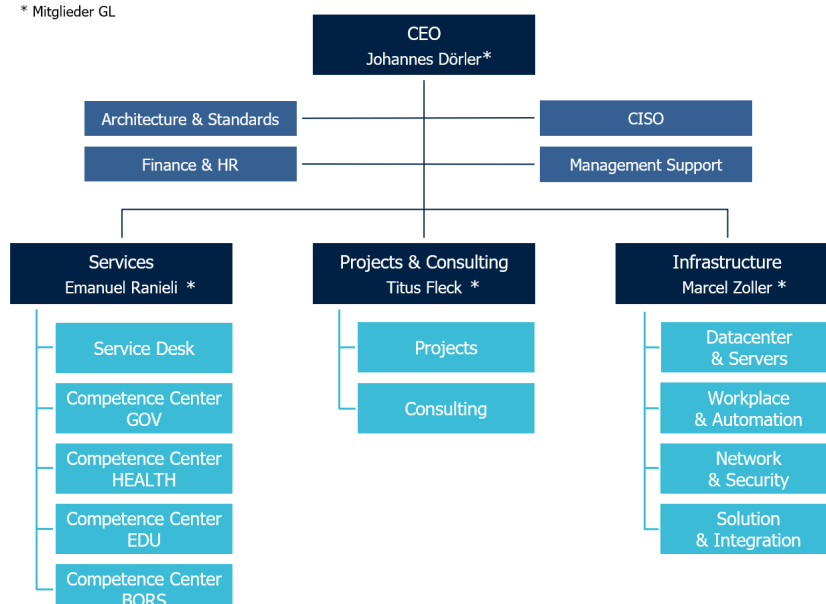
Verwaltungsrat und Geschäftsleitung haben sich an ihrem Strategietag im Herbst 2020 intensiv mit der Entwicklung der ARI befasst und die zukünftige Ausrichtung festgelegt. Als eine der grossen Herausforderungen wurde die optimale Betreuung der unterschiedlichen Kundengruppen identifiziert. Nicht nur die Anforderungen und Bedürfnisse von Verwaltungen, Spitälern und Schulen unterscheiden sich stark, auch verfügen diese Kundengruppen über völlig unterschiedliche Unternehmenskulturen.

Damit wir uns besser auf die einzelnen Kundengruppen fokussieren können, werden wir unsere Aufbauorganisation anpassen und «Competence Centers» für die vier Bereiche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Schulen und Blaulichtorganisationen bilden. In den Competence Centers werden Mitarbeitende aus den heute bestehenden Teams «Applikations-Management», «Account Management» sowie aus dem «Service Desk» für die Vor-Ort-Betreuung der jeweiligen Kundengruppe zusammengeführt. Diese Konzentration der Kräfte erlaubt uns eine bessere Ausrichtung auf die unterschiedlichen Kundengruppen, eine kundenspezifische Optimierung der Prozesse, eine grössere Kundennähe und damit eine Verringerung der Reaktionszeiten.

Wir wickeln jedes Jahr eine Vielzahl von umfangreichen und komplexen Projekten ab. Unsere Kundinnen und Kunden erwarten ein professionelles Projektmanagement und eine effiziente, wirtschaftliche und qualitativ einwandfreie Durchführung der Projekte. Um den Reifegrad bei der Projektausführung weiter zu steigern, werden wir diesen Bereich verstärken.

Neben Dienstleistungen zur Projektdurchführung fragen unsere Kundinnen und Kunden zunehmend Beratungsleistungen nach. Bisher durften wir insbesondere in den Themen Informationssicherheit und Cloud Computing unterstützen. Diese Themen werden auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Zusätzlich steigt die Nachfrage nach Unterstützung bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse. Wir wollen unseren Kundinnen und Kunden diese Leistungen anbieten und sie zukünftig in organisatorischen Fragen, bei der Optimierung ihrer Prozesse und der bestmöglichen Nutzung von modernen Informationstechnologien kompetent und ganzheitlich beraten.

* Mitglieder GL



Der Bereich «Projekte», der bisher vom CEO neben seiner Funktion als Geschäftsführer in Personalunion geleitet wurde, wird deshalb in Zukunft von einem eigenen Bereichsleiter geführt und umbenannt in «Projects & Consulting». Für diese Position konnte mit Titus Fleck eine erfahrene, bestens qualifizierte und kompetente Führungspersönlichkeit gewonnen werden. Um der Bedeutung dieses Geschäftsfeldes Rechnung zu tragen, wird Titus Fleck in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen. Der Bereich «Finanzen & Personal» wird neu als Stabsstelle geführt, der Verantwortliche für diesen Bereich scheidet entsprechend aus der Geschäftsleitung aus.

Wir kommen täglich mit sensiblen Daten unserer Kundinnen und Kunden in Kontakt. Dem angemessenen Schutz dieser Informationen messen wir grösste Bedeutung zu. Mit der angestrebten Zertifizierung unseres Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) nach dem ISO-27001-Standard liefern wir den Nachweis, dass wir mit den anvertrauten Informationen sicher umgehen und Informationssicherheit ein zentrales Element der täglichen Arbeit ist.

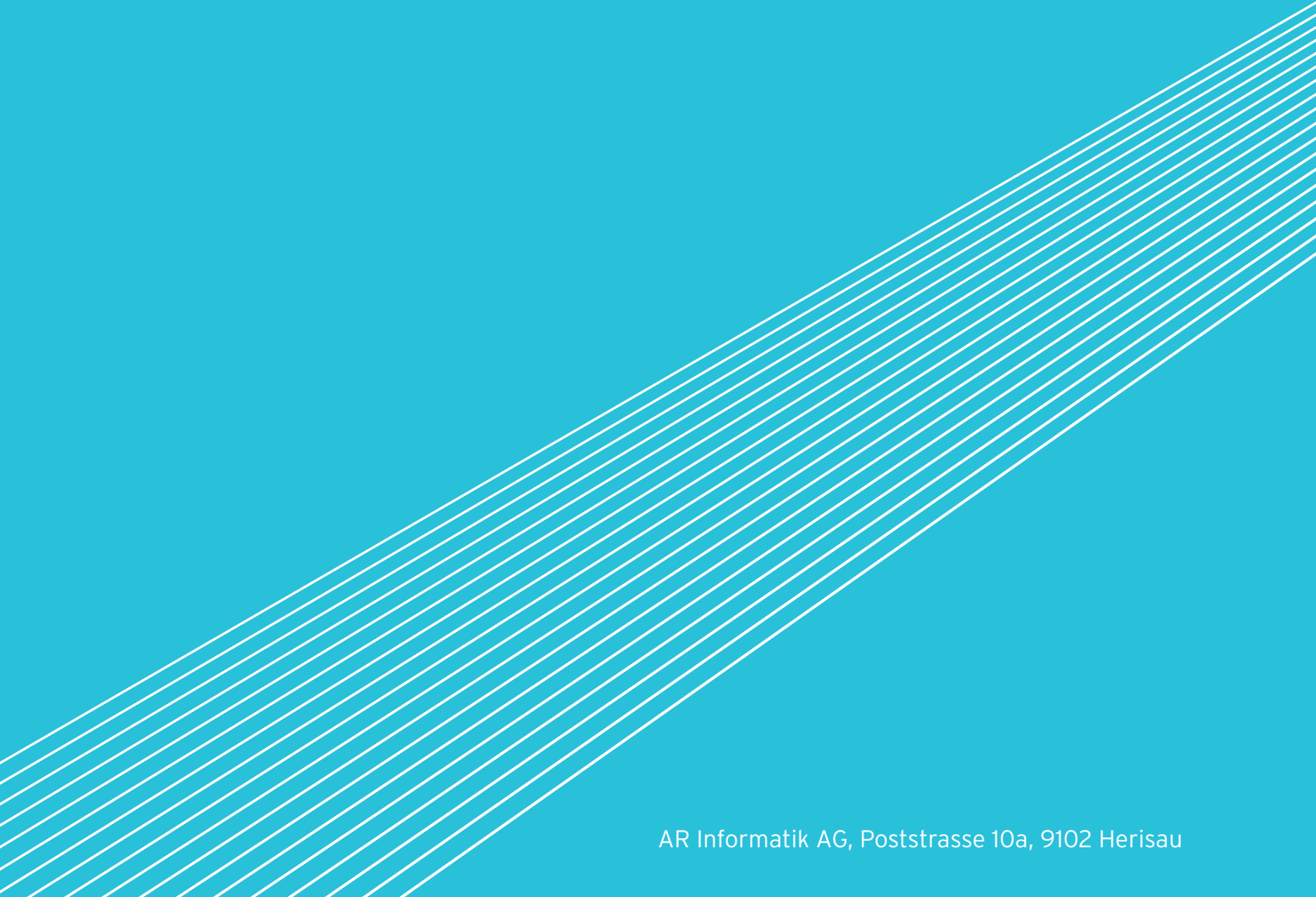
Die ISO-27001-Zertifizierung bietet für uns und unsere Kunden, Partner und Lieferanten wichtige Vorteile: Einerseits verbessert sich die interne Unternehmensorganisation, da Arbeitsabläufe standardisiert werden und die technische Umsetzung, Wartung und Pflege der Systeme klar geregelt ist, andererseits erhöht sich das Sicherheitsbewusstsein in der gesamten Organisation.

Für unsere Kundinnen und Kunden reduziert sich zudem der Aufwand bei der Ausgestaltung ihres IKS im Bereich der Informationssicherheit, da bei Audits der Revisionsgesellschaften die ISO-27001-Zertifizierung der ARI für die Beurteilung des IKS in der IT der ARI-Kunden berücksichtigt wird.

Für 2021 haben wir einen Verlust von CHF 313'000 budgetiert. Zur Deckung des Verlusts werden die über die letzten Jahre angehäuften Gewinnvorträge herangezogen, die mit dieser Massnahme wie vorgesehen per Ende 2021 abgebaut sein werden. Um in Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis zu präsentieren, werden wir Massnahmen prüfen und per 1. Januar 2022 umsetzen. Dazu starten wir anfangs 2021 das Stabilisierungsprojekt «OPTIMA». Einen Anhaltspunkt bezüglich unserer Kosten erlaubt uns ein Benchmark, dem wir uns im ersten Halbjahr 2021 unterziehen werden.

In der überarbeiteten eGovernment- und Informatikstrategie, die Kanton und Gemeinden anfangs 2021 zur Genehmigung vorgelegt wird, ist der Grundsatz «digital first» verankert. Wir sind überzeugt, dass wir die zur Umsetzung dieses Grundsatzes notwendigen Voraussetzungen in der Informatik in den letzten Jahren geschaffen haben. Voller Zuversicht sehen der Verwaltungsrat, die Mitglieder der Geschäftsleitung und das gesamte Team der ARI der Umsetzung dieser Strategie entgegen. Wir freuen uns, unsere Kundinnen und Kunden dabei tatkräftig unterstützen zu dürfen.

PS Ganz im Sinne der Digitalisierungsstrategie ist dies der letzte Geschäftsbericht, den wir auf Papier drucken. Unsere zukünftigen Geschäftsberichte werden wir nur noch elektronisch publizieren.





Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. Februar 2021

0100.91

Postulat der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Bericht des Regierungsrates

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Mit Datum vom 28. November 2019 reichte Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau, im Namen der SVP-Fraktion eine Motion betreffend Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass folgende Anliegen umgesetzt werden können:

- a) Die Stimmabgabe per Post soll für die Stimmbürgerinnen und -bürger mittels vorfrankierten Rückantwortcouverts kostenlos sein.
- b) Die Stimmrechtsausweise müssen handschriftlich unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- c) Bei Nationalratswahlen sollen Wahlvorschläge bis zu einem durch den Regierungsrat vorzuschlagenden Termin frühzeitig vorgängig eingereicht werden müssen. Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat diese Person als gewählt.

Begründung:

- a) Das Wahrnehmen des Stimmrechts soll gefördert werden. Mit dieser Massnahme kann ein kleiner Beitrag für eine höhere Wahlbeteiligung geleistet werden.



- b) Die handschriftliche Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises gewährleistet, dass die Stimmabgabe tatsächlich dem Willen der stimmenden Person entspricht.
 - c) Mittels dieser Regelung würde die Möglichkeit von vorgedruckten Wahlzetteln bei Nationalratswahlen (analog NW und OW) geschaffen.
2. An der Sitzung des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 wandelte der Motionär die Motion in ein Postulat um, und der Kantonsrat erklärte das Postulat mit 42:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich.

B. Erwägungen des Regierungsrates

1. Einleitung

An der Sitzung des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 wünschte die Fraktion der FDP.Die Liberalen vom Antragsteller, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und einen Bericht des Regierungsrates. In diesem Bericht sollten Zweifel an der Rechtmässigkeit gewisser Bestandteile in Bezug zum Bundesrecht und insbesondere folgende Fragen geklärt werden (Wortprotokoll Kantonsrat 15. Juni 2020, S. 268):

- Bezüglich Punkt a: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen nimmt das Argument des Regierungsrates zur Kenntnis, dass dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre. Es wäre aber auch interessant zu erfahren, was die Gemeinden dazu sagen und auch, was die zu erwartenden Kosten und der Nutzen einer solchen Änderung wären.
- Bezüglich Punkt b: Hier würde sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, aber auch der Kontrollierfähigkeit einer solchen Pflicht wünschen.
- Bezüglich Punkt c: Hierzu wäre vorgängig eine breitere Diskussion zur Schaffung der Möglichkeit einer stillen Wahl angebracht. Der Regierungsrat soll im Bericht Vor- und Nachteile aufzeigen, um im kantonalen Recht eine stille Wahl vorzusehen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsbereichen

Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten zu verschiedene Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12). Nachfolgend ist auf die drei Regelungsbereiche, die mit dem Postulat zur Diskussion gestellt werden, näher einzugehen.



2.1 Kostenlose briefliche Stimmabgabe

a) Gegenwärtig sehen neun Kantone (ZH, OW, GL, ZG, AI, SG, AG, GE, BS) eine Übernahme der Portokosten durch den Staat (Kanton oder Gemeinden) vor. In elf Kantonen (BE, LU, UR, SZ, FR, BL, SH, AR, TG, TI, GR) tragen vereinzelt die Gemeinden freiwillig die Portokosten. Sechs Kantone (NW, SO, VD, VS, NE, JU) kennen keine staatliche Kostenübernahme. Auf Bundesebene scheiterte im Jahr 2018 eine Motion, die eine Kostenübernahme bei eidgenössischen Urnengängen durch den Bund verlangt hatte, im Ständerat (Amtliches Bulletin Ständerat, Sommersession 2018, zehnte Sitzung, 12. Juni 2018, Geschäft 17.3762).

b) Das geltende Recht im Kanton Appenzell Ausserrhoden bestimmt, dass bei der brieflichen Stimmabgabe das Zustellkuvert mit dem Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ versehen und an die Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes adressiert wird und frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindekanzlei eingeworfen werden kann (Art. 14 Abs. 3 GPR). Die Stimmberechtigten haben mithin bei der brieflichen Stimmabgabe per Post gemäss Gesetz selber für die Frankierung aufzukommen. In der Praxis übernimmt indessen die Hälfte der Ausserrhoder Gemeinden freiwillig die Portokosten. Die tatsächliche Handhabung ist somit auch innerhalb des Kantons uneinheitlich.

c) An der Sitzung des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kanton den Gemeinden überhaupt eine entsprechende Vorschrift machen könne und ob dies möglicherweise die Gemeindeautonomie tangieren würde (Votum Peter Gut, Walzenhausen, Wortprotokoll, S. 266). Dazu ist festzustellen, dass der Kanton grundsätzlich die politischen Rechte für den Kanton und die Gemeinden regelt. Nur soweit er einen Bereich den Gemeinden zur Regelung überlässt, sind diese zuständig. Der Kanton regelt die Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe und könnte für alle Gemeinden eine kostenlose Rücksendung der brieflichen Stimmunterlagen bestimmen. Ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre dies nicht.

d) Wissenschaftliche Untersuchungen betreffend den Zusammenhang zwischen der Portofreiheit und der Stimmbeteiligung sind weder dem Bund noch den Kantonen bekannt. Bekannt ist nur eine in der erwähnten Motion auf Bundesebene erwähnte Studie der Universität Freiburg. Diese kommt zum Schluss, dass mit einer solchen Massnahme die Stimmbeteiligung um 1.8 Prozentpunkte gesteigert werden könnte. Die Studie basiert auf einem empirischen Vergleich der Stimmbeteiligung in 325 Gemeinden des Kantons Bern über einen Zeitraum von 1989 bis 2014. Zeitweise übernahmen 18 Gemeinden die Portokosten (sechs Gemeinden hoben diese Massnahme im Laufe der Zeit wieder auf). Unter Berücksichtigung dieser eher schmalen Studienbasis ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Verallgemeinerung und Übertragung der dargestellten Erkenntnisse angezeigt. Zudem ist angesichts der normalen Schwankungen in der Stimmbeteiligung fraglich, ob der ermittelte Wert signifikant ist.

e) Aktuell übernehmen bereits zehn Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden freiwillig die Portokosten. Dies sind die Gemeinden des Mittellandes sowie des Vorderlandes (ausgenommen Grub, Rehetobel und Wolfhalden). Betroffen von einer Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe wären die übrigen zehn Gemeinden mit einem Anteil von rund 51 Prozent der Stimmberechtigten.

Die Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe hätte zusätzliche finanzielle Auswirkungen für die „neuen“ zehn Gemeinden. Mit welchen Kosten zu rechnen wäre, lässt sich lediglich grob schätzen. Geschätzt werden Gesamtkosten für Rücksendeporti in der Grössenordnung von Fr. 7'407 pro Urnengang zulasten der öffentlichen Hand (Annahmen: Anzahl Stimmberechtigte 19'993 [eidgenössische Abstimmung vom 29. No-



vember 2020], mittlere Stimmbeteiligung von 50 Prozent [eidgenössische Abstimmung vom 29. November 2020], Anteil an brieflichen Stimmabgaben von 78 Prozent [eidgenössische Abstimmung vom 29. November 2020, Umfrage bei den Gemeinden], Fr. 0.95 B-Post Geschäftsantwortsendung mit Datamatrix-Code).

Von den „neuen“ zehn Gemeinden wäre ein Betrag in der Grössenordnung von Fr. 7'407 zusätzlich zu leisten, falls alle brieflichen Stimmabgaben per Post erfolgen würden. Effektiv würde ein geringerer Betrag anfallen, weil nur diejenigen Kuverts zu zahlen sind, die auch tatsächlich an die Gemeinde zurückgesandt werden. Zudem macht gemäss Angaben der Gemeinden ein grosser Teil der Stimmberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch, die briefliche Stimmabgabe portofrei durch Einwurf in den Briefkasten der Gemeindekanzlei vorzunehmen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich als Folge der Übernahme der Portokosten durch die Gemeinde die briefliche Stimmabgabe per Post erhöht.

f) Im Rahmen einer Umfrage vom 9. Dezember 2020 bei den Gemeindekanzleien äusserte von den zehn Gemeinden, die die Portokosten nicht übernehmen lediglich eine Gemeinde eine positive Haltung zu einer Übernahme. Eine Gemeinde äusserte sich neutral, betonte indessen, dass die Kompetenz zum Entscheid bei der Gemeinde liegen sollte. Die übrigen acht Gemeinden sprachen sich tendenziell oder klar gegen eine Übernahme der Portokosten aus. Sie wiesen darauf hin, dass ein grosser Anteil der Stimmberechtigten die Stimmküverts ohnehin schon in den Gemeindebriefkasten werfe, und zogen in Zweifel, ob eine Übernahme der Portokosten durch die Gemeinden zu einer nennenswerten Erhöhung der Stimmbeteiligung führe. Von den zehn Gemeinden, die die Portokosten übernehmen, wird im Wesentlichen das Anliegen einer Förderung der Stimmbeteiligung erwähnt. Teilweise wird eingeräumt, dass es unklar sei, ob mit der Übernahme der Portokosten tatsächlich eine Erhöhung der Stimmbeteiligung erreicht werde.

g) In der Tat ist es schwierig, einen klaren Zusammenhang zwischen einer Übernahme der Portokosten durch die Gemeinde und einer Erhöhung der Stimmbeteiligung festzustellen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden weisen zwar einige der Gemeinden, die die Portokosten übernehmen, regelmässig höhere Stimmbeteiligungen auf, andere Gemeinden weisen aber auch tiefere Stimmbeteiligungen aus als Gemeinden, die die Portokosten nicht übernehmen. Dies zeigt ein Vergleich von 13 eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen aus den Jahren 2014 bis 2020 und der entsprechenden Abstimmungsergebnisse im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Aufschlussreicher wäre ein Vergleich der Stimmbeteiligungen der betreffenden Gemeinden vor und nach der Übernahme der Portokosten. Aber auch bei einem solchen Vergleich wäre zu berücksichtigen, dass andere Faktoren das Stimmverhalten beeinflussen.

Fazit: Zur Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Abstimmung bestehen in den Kantonen unterschiedliche Haltungen. Auch die Handhabung bei den Ausserrhoder Gemeinden ist nicht einheitlich. Von den zehn Gemeinden, die die Portokosten nicht übernehmen, lehnten acht Gemeinden eine Übernahme ab. Es ist fraglich, inwieweit sich eine Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe auf die Stimmbeteiligung auswirkt. Ein grosser Teil der brieflich abgegeben Stimmen wird in den Briefkasten der Gemeindekanzlei eingeworfen. Die zu erwartenden zusätzlichen Kosten für die Gemeinden, die die Portokosten nicht übernehmen, halten sich in Grenzen.

2.2 Handschriftliche Unterzeichnung des Stimmausweises

a) Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die



Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Zudem ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe zu beachten. Es ist denn auch in den meisten Kantonen vorgesehen, dass sich der brieflich Stimmende doppelt ausweist, einerseits durch die Einsendung seines Stimmausweises und andererseits durch seine Unterschrift auf dem Stimmausweis. Den Kantonen steht bei der Wahl der Form, in der sich der Stimmende bei der Stimmabgabe gegenüber den Behörden auszuweisen hat, ein grosses Ermessen zu. Sie sind von Bundesrechts wegen nicht gehalten, vom Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe eine Unterschrift zu verlangen (vgl. BGE 121 I 187, 193, 195).

Von den 21 Deutschschweizer Kantonen [nicht angeschaut wurden die Kantone GE, JU, NE, TI und VD] verlangen 19 Kantone eine Unterschrift auf dem Stimmausweis oder auf dem Couvert (BL) oder auf einer separaten Erklärung (TG, ZH) oder auf einem Rücksendeblatt (VS). AR und BS verlangen keine Unterschrift.

b) Es bleibt letztlich fraglich, ob die blosser Notwendigkeit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Stimmausweis und das damit verbundene (geringe) Entdeckungsrisiko beziehungsweise das hierdurch erzeugte Unrechtsbewusstsein ausreichend sind, um die Gefahr von Manipulationen bei der brieflichen Stimmabgabe wesentlich zu minimieren (Glaser / Zubler, Briefliche und elektronische Wahl – Problemfelder des Wahlverfahrens in der Schweiz, in: Das Parlamentswahlrecht als rechtsstaatliche Grundlage der Demokratie, Zürich/ St. Gallen 2020, S. 160).

Im Bericht der OSZE/ODIHR Wahlbewertungsmission zu den eidgenössischen Parlamentswahlen vom 23. Oktober 2011 finden sich folgende Ausführungen (S. 15):

„Jedes Briefwahlsystem lässt sich manipulieren: Die Geheimhaltungspflicht kann beeinträchtigt werden, Stellvertreterwahlen sind möglich, Wählerinnen und Wähler können eingeschüchtert oder der Stimmenkauf vereinfacht werden und schliesslich können Stimmunterlagen von unbefugten Personen benutzt werden. Trotzdem genießt die Briefwahl in der Schweiz das Vertrauen einer breiten Öffentlichkeit und der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission wurden keine Beschwerden gemeldet.“

Eine Überprüfung der bestehenden Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Briefwahl sollte in Betracht gezogen werden. Mehrere Behelfsmittel könnten zum Einsatz kommen: Beispielsweise könnten die Unterschriften auf den Umschlägen mit Hilfe einer Kontrollunterschrift gegen geprüft werden; stichprobenartige Kontrollen bei Wählern ob sie die Wahlunterlagen erhalten und selber ausgefüllt haben; oder der Versand der Wahlunterlagen mittels Einschreiben und Identitätsüberprüfung der Empfänger. Im Weiteren könnte auf den Wahlunterlagen – wie im Fall bei der Internetwahl – Warnungen aufgedruckt werden, welche die Wählerinnen und Wähler über die Strafe aufklärt, welche für Wahlbetrug und andere Verstösse ausgesprochen werden.“

c) Im Kanton Appenzell Ausserrhoden verlangt das geltende Recht nicht, dass die Stimmausweise handschriftlich unterzeichnet werden (vgl. Art. 14 GPR). Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahr 1996 stand auch eine Regelung zur Diskussion, wonach der Stimmausweis neu unterzeichnet werden sollte. Im Kantonsrat wurde u.a. darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung in der Praxis kaum kontrolliert werden könne und somit auch nicht vollziehbar sei. Eine Mehrheit des Kantonsrates sprach sich damals gegen eine solche Regelung aus.



Appenzell Ausserrhoden

d) Im Rahmen einer Umfrage vom 9. Dezember 2020 teilten die Ausserrhoder Gemeindekanzleien mit, dass es in der Vergangenheit keine Probleme gab, weil die Stimmausweise bei der brieflichen Stimmgabe nicht handschriftlich unterzeichnet werden müssen. Es wurden kaum Vorteile und vor allem Nachteile einer Unterzeichnung der Stimmausweise vorgebracht.

Vorteile:

- Hürde für missbräuchliche Verwendung fremder Stimm- und Wahlzettel würde erhöht, weil Unterschriften gefälscht werden müssten.
- Der Wille, an einer Abstimmung teilzunehmen, würde mit einer Unterschrift allenfalls bewusster.
- Das Risiko, dass die Stimmzettel durch andere Personen ausgefüllt werden, würde eventuell kleiner.

Nachteile:

- Problem der Überprüfung der Unterschriften auf den Stimmausweisen, ob es tatsächlich die Unterschrift der stimmberechtigten Person ist; beim Abstimmungsbüro müssten Kontrollunterschriften der Stimmberechtigten hinterlegt werden; beträchtlicher Kontrollaufwand.
- Gefahr zahlreicher ungültiger Stimmen, wenn die Unterschrift vergessen wird.
- Auch bei der persönlichen Stimmgabe an der Urne ist nicht gewährleistet, dass die Stimmgabe durch die stimmberechtigte Person erfolgt. Eine Unterzeichnung des Stimmausweises oder eine persönliche Legitimation durch einen Ausweis ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Hinzu kommt noch die zulässige Stellvertretung, bei der sich der Vertreter an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen ausweist (Art. 18 Abs. 2 GPR).

e) Eine kurze Umfrage bei umliegenden Kantonen, welche eine Unterschrift der Stimmenden bei der brieflichen Stimmgabe verlangen, zeigt, dass keine Kontrollen der Unterschriften mit hinterlegten Unterschriften erfolgen. Das Erfordernis wird vielmehr als nicht zu unterschätzendes Element zur Vermeidung von Missbräuchen verstanden. Das Fälschen einer Unterschrift stellt einen Straftatbestand dar, und diese Drohung steht im Raum. Denkbar ist auch, dass Stimmzettel als ungültig ausgesondert werden, wenn bei den Unterschriften Auffälligkeiten ersichtlich sind. Dies kann erfolgen, ohne dass die Urheber dieser Auffälligkeiten bekannt sein müssen.

Fazit: Von Bundesrechts wegen ist von den Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmgabe keine Unterschrift zu verlangen. Von den 21 Deutschschweizer Kantonen verlangen 19 Kantone eine Unterschrift auf dem Stimmausweis. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, inwieweit die Pflicht zur Unterzeichnung der Stimmausweise einen wirksameren Schutz vor Missbräuchen zu bieten vermag. Die Ausserrhoder Gemeinden sehen keinen konkreten Nutzen oder Vorteile für eine Unterzeichnung der Stimmausweise. Demgegenüber werden verschiedene Nachteile gesehen.

2.3 Stille Wahlen bei Nationalratswahlen

a) Das Verfahren für die Nationalratswahlen wird im Wesentlichen durch das Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelt. In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR).



In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kommt das Majorzwahlverfahren zur Anwendung. Das kantonale Recht kann eine stille Wahl vorsehen, wenn bei der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl um 12.00 Uhr eine einzige gültige Kandidatur eingetroffen ist (Art. 47 Abs. 2 BPR). Macht ein Kanton davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton bis zum gesetzlichen Zeitpunkt bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein. Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in den Majorzkantonen Obwalden und Nidwalden. In den anderen vier Majorzkantonen Uri, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl bisher nicht. In Appenzell Ausserrhoden fanden die Nationalratswahlen von 1919 bis 1999 im Verhältniswahlverfahren statt. Seit 2003 gilt das Mehrheitswahlverfahren.

b) Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahr 2003 wurde auf die Einführung der stillen Wahl für Nationalratswahlen verzichtet. Dies im Wesentlichen deshalb, weil nur ein Wahlgang stattfindet und weil stille Wahlen teilweise als einer Parlamentswahl unwürdig beurteilt werden.

c) An der Sitzung des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 erwähnte die Fraktion der FDP. Die Liberalen, dass teilweise Zweifel an der Rechtmässigkeit gewisser Bestandteile in Bezug zum Bundesrecht bestünden. Dem Regierungsrat ist nicht klar, was damit genau angesprochen wurde. Möglicherweise wurde damit Bezug genommen auf die Ausführungen des Departementsvorstehers, wonach stille Wahlen verfassungsrechtlich problematisch seien, denn sie seien keine Wahlen, wie sie Art. 149 Abs. 2 BV verlange. Diese Meinung wird in der juristischen Lehre vertreten (vgl. Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 681, 685; Weber, Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte, Zürich 2016, N. 1171 ff.). Art. 45 Abs. 1 BPR lässt bei Proporzahlen für den Nationalrat ausdrücklich stille Wahlen zu, und Art. 47 Abs. 2 BPR ermächtigt bei Majorzwahlen die Kantone, solche vorzusehen. Die Kantone handeln mithin rechtlich korrekt, wenn sie dies tun. In der juristischen Lehre wird dies teilweise kritisch beurteilt. Dies kann allenfalls dazu führen, dass Kantone zurückhaltend sind mit der Einführung stiller Wahlen für Nationalratswahlen. In der juristischen Lehre wird teilweise vorgeschlagen, in Anbetracht der grundsätzlichen Bedenken gegen stille Wahlen und aufgrund der Bedeutung des eidgenössischen Parlaments, die Möglichkeit stiller Wahlen bei Nationalratswahlen generell, mindestens aber in Majorzkantonen abzuschaffen (Weber, a.a.O., N. 1280).

d) Die Problematik stiller Wahlen besteht allgemein auch für kantonale und kommunale Wahlen in Appenzell Ausserrhoden. Immerhin gilt hier, dass zwei Wahlgänge vorgesehen sind, und erst für den zweiten Wahlgang besteht die Möglichkeit von stillen Wahlen; hierfür ist eine Wahlanmeldung nötig (Art. 39 GPR). Dies im Unterschied zu den Nationalratswahlen, wo nur ein Wahlgang durchgeführt wird und dieser durch eine stille Wahl ersetzt werden kann; auch hier ist eine Wahlanmeldung nötig.

Seit 1. November 2015 gilt eine zusätzliche Regelung: Danach kann der Kanton alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor dem Wahltag gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen (Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR). Damit wird einem Bedürfnis nach Informationen über die Kandidaturen – das insbesondere bei Auslandschweizer Stimmberechtigten besonders ausgeprägt ist – Rechnung getragen (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 29. November 2013, BBl 2013 9250 f.). Der Regierungsrat hatte sich 2019 gegen die Einführung dieser Publikation ausgesprochen.



e) Für stille Wahlen sprechen in erster Linie praktische Gründe. Es stellen sich aber auch verschiedene heikle Fragen (vgl. Weber, a.a.O., N. 1171 ff.).

Vorteile:

- Wenn nur eine einzige gültige Kandidatur eingegangen ist, kann auf einen Wahlgang mit entsprechendem Aufwand verzichtet werden (Verfahrensökonomie). Mit Blick auf die ordentlichen Erneuerungswahlen der Mitglieder des National- und Ständerates, die gleichzeitig stattfinden, würde dies für den Kanton Appenzell Ausserrhoden bedeuten, dass nur der Wahlgang für das Mitglied des Ständerates durchgeführt würde. Mit Blick auf Ersatzwahlen könnte auf einen Wahlgang verzichtet werden.
- Es ist ein Vorschlagsverfahren für Kandidierende einzuführen. Ein Vorschlagsverfahren schafft für alle Beteiligten mehr Transparenz. Die Stimmberechtigten erhalten frühzeitig und verbindlich Kenntnis, welche Personen kandidieren.
- Mit dem Vorschlagsverfahren können die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen geschaffen werden.

Nachteile:

- Stille Wahlen sind bloss fiktive Wahlen und somit weder echte noch direkte Wahlen („Volkswahl ohne Volksbeteiligung“)
- Eine stille Wahl kommt aufgrund des Vorschlags einiger weniger Stimmberechtigter oder Parteien zustande.
- Die Einführung eines Vorschlagsverfahrens bringt für alle Beteiligten (Kandidierende, Stimmberechtigte, Behörden, Parteien) Veränderungen mit sich. So sind damit namentlich kurzfristige Änderungen bei den Kandidaturen „bis zur letzten Minute“ nicht mehr möglich.

Fazit: Stille Wahlen sind nicht unumstritten, auch wenn vor allem praktische Gründe dafür sprechen. Bei ordentlichen Erneuerungswahlen würde auf den Wahlgang für das Mitglied des Nationalrates verzichtet, und es würde lediglich der Wahlgang für das Mitglied des Ständerates durchgeführt. Bei Ersatzwahlen würde gänzlich auf einen Wahlgang für das Mitglied des Nationalrates verzichtet. Bei den übrigen kantonalen und den kommunalen Wahlen findet ein erster Wahlgang statt und erst in einem zweiten Wahlgang sind stille Wahlen möglich.

3. Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte werden auch die genannten Themen zur Diskussion stehen. Die vorstehenden Ausführungen erfolgen im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung zum Postulat. Damit wurden bereits erste Abklärungen vorweggenommen. Ob und inwieweit entsprechende Änderungen ins Gesetz über die politischen Rechte Eingang finden werden, ist im Moment offen. Mit dieser Berichterstattung wird dem Anliegen des Postulates entsprochen. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden.



C. Auswirkungen

Die Berücksichtigung der Anliegen des Postulates im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte hätte mit Blick auf eine Verpflichtung der Gemeinden, vorfrankierten Rückantwortcouverts bei der brieflichen Stimmabgabe zur Verfügung zu stellen, Kostenfolgen für diejenigen zehn Gemeinden, die jetzt eine Frankierung durch die Stimmberechtigten verlangen. Die Kosten für die zehn Gemeinden pro Urnengang werden in der Grössenordnung von Fr. 7'407 geschätzt. Eine deutliche Reduktion ist zu erwarten aufgrund des Umstandes, dass ein beachtlicher Teil der Stimmberechtigten die Unterlagen nicht der Post übergibt, sondern in den Gemeindebriefkasten wirft. Die beiden übrigen Anliegen des Postulates (handschriftliche Unterzeichnung des Stimmausweises und stille Wahlen für Nationalratswahlen) wären voraussichtlich nicht mit Kostenfolgen verbunden.

D. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. vom Bericht zum Postulat „Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen“ Kenntnis zu nehmen;
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-------------|--|
| Beilage 1.1 | Motion der SVP-Fraktion vom 28. November 2019 |
| Beilage 1.2 | Wortprotokoll Kantonsrat 15. Juni 2020, S. 264–270 |

Eingegangen am:

- 2. Dez. 2019

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Umwandlung der Motion in ein Postulat an
der Kantonsratssitzung vom 15. Juni 2020

Herisau, 28. November 2019

Parlamentarischer Vorstoss

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Kantonsratsgesetz, Art. 56, Abs. 1 haben Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen das Recht, Motionen einzureichen. Gerne mache ich im Namen der SVP-Fraktion davon Gebrauch:

Motion „Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen“

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass folgende Anliegen umgesetzt werden können:

- a) Die Stimmabgabe per Post soll für die Stimmbürgerinnen und -bürger mittels vorfrankierten Rückantwortcouverts kostenlos sein.
- b) Die Stimmrechtsausweise müssen handschriftlich unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- c) Bei Nationalratswahlen sollen Wahlvorschläge bis zu einem durch den Regierungsrat vorzuschlagenden Termin frühzeitig vorgängig eingereicht werden müssen. Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat diese Person als gewählt.

Begründung:

- a) Das Wahrnehmen des Stimmrechts soll gefördert werden. Mit dieser Massnahme kann ein kleiner Beitrag für eine höhere Wahlbeteiligung geleistet werden.
- b) Die handschriftliche Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises gewährleistet, dass die Stimmabgabe tatsächlich dem Willen der stimmenden Person entspricht.
- c) Mittels dieser Regelung würde die Möglichkeit von vorgedruckten Wahlzetteln bei Nationalratswahlen (analog NW und OW) geschaffen.

Vielen herzlichen Dank im Voraus für die Unterstützung.

Im Namen der SVP-Fraktion,

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a cursive 'H' and a small dot at the end.

Kantonsrat Florian Hunziker, Fraktionspräsident

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Erheblicherklärung

Am 2. Dezember 2019 reichte Kantonsrat Hunziker–Herisau, namens der SVP-Fraktion eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass folgende Anliegen umgesetzt werden können:

- a) Die Stimmabgabe per Post soll für die Stimmbürgerinnen und -bürger mittels vorfrankierten Rückantwortcouverts kostenlos sein.
- b) Die Stimmrechtsausweise müssen handschriftlich unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- c) Bei Nationalratswahlen sollen Wahlvorschläge bis zu einem durch den Regierungsrat vorzuschlagenden Termin frühzeitig vorgängig eingereicht werden müssen. Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat diese Person als gewählt.»

Hunziker–Herisau: Ich zitiere aus dem Regierungsprogramm 2020–2023, Schwerpunkt Gesellschaft: «Die kantonale Politik spielt in der Wahrnehmung der Bevölkerung eine untergeordnete Rolle. Dieser Umstand spiegelt sich unter anderem in der Wahlbeteiligung. Während sich die Wahlbeteiligung bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen in den Jahren 2015 und 2011 noch über der 40 % Marke halten konnte, stürzte sie im Jahr 2019 regelrecht ab. Mit einer Wahlbeteiligung von knapp 31 % liegt diese deutlich niedriger als bei nationalen Wahlen (2019 waren es 43,3 %). Die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess ist aber wichtig, damit möglichst viele und verschiedene Interessen der Gesellschaft berücksichtigt werden.» Der Regierungsrat möchte dies dadurch erreichen, indem er die Politik erlebbar machen und insbesondere bei jungen Erwachsenen die Partizipation und die politische Bildung mit praxisnahen Projekten stärken möchte. Die SVP-Fraktion steht hinter diesem Bestreben, keine Frage. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass man mit zusätzlichen Massnahmen ebenfalls einen Beitrag zu einer grösseren politischen Mitwirkung erreichen kann. Deshalb wurde die vorliegende Motion eingereicht. Die SVP-Fraktion will:

1. Die Wahrnehmung des Stimmrechts fördern, indem die Stimmabgabe per Post im ganzen Kanton Appenzell Ausserrhoden (und nicht wie heute in nur einem Teil der Gemeinden) kostenlos sein soll. In mehreren Kantonen ist die kostenlose Stimmabgabe bereits möglich, beispielsweise in unseren Nachbarkantonen St.Gallen und Appenzell Innerrhoden.
2. Einen kleinen Beitrag zur Gewährleistung erbringen, dass die Stimmabgabe tatsächlich dem Willen der stimmenden Person entspricht. Der Partner, die Partnerin oder ein stimmberechtigtes Kind soll in jedem Fall von der Stimmabgabe wissen und sich vorgängig Gedanken über die Abstimmungsfrage oder die Wahl gemacht haben. Dies erreichen wir, indem wir festlegen, dass ein Stimmrechtsausweis handschriftlich unterzeichnet werden muss, um Gültigkeit zu erlangen. Gemäss den mir vorliegenden Informationen muss der Stimmrechtsausweis in allen Deutschschweizer Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, handschriftlich unterschrieben sein, um Gültigkeit zu erlangen.
3. Die Möglichkeit schaffen, dass auch bei Nationalratswahlen vorgedruckte Wahlzettel verwendet werden können. Bei den Wahlen im Herbst 2019 war dies im Gegensatz zu den Kantonen Nidwalden und Obwalden, welche ebenfalls nur eine Person in den Nationalrat entsenden können, in unserem Kanton nicht möglich. Dies, weil unsere Gesetzgebung die Möglichkeit einer stillen Wahl nicht vorsieht. Wenn wir in Ausserrhoden bei den nächsten Nationalratswahlen vorgedruckte Wahlzettel haben wollen, müssen wir auch eine allfällige stille Wahl ermöglichen.

Ich bin nun gespannt auf die Ausführungen seitens des Regierungsrates, der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) und den Fraktionen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Regierungsrat Reutegger, Direktor Departement Inneres und Sicherheit: Die SVP-Fraktion fordert mit der eingereichten Motion unter dem Titel «Optimierung bei Abstimmungen und Wahlen» Anpassungen in drei Themenbereichen, welche im Gesetz über die politischen Rechte verankert sind. Die Ziele, die mit der Motion erreicht werden sollen, sind klar aufgeführt. Ob aber mit den Anpassungen die entsprechenden Ziele wirklich erreicht werden können, ist nicht in allen Bereichen ausgewiesen. Ich gehe kurz auf die drei Themenbereiche ein.

Punkt a): Auf Bundesebene lehnte der Ständerat erst gerade 2018 eine Motion ab, welche eine Kostenübernahme der brieflichen Stimmabgabe durch den Bund verlangte. Auf Bundesstufe ist dies also kein Thema. Wenn wir einen Blick auf die einzelnen Kantone werfen, stellen wir fest, dass gegenwärtig neun Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, welche die Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe durch den Staat ermöglicht. In allen anderen Kantonen besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, vereinzelt übernehmen jedoch die Gemeinden freiwillig diese Portokosten. In Appenzell Ausserrhoden übernehmen zehn Gemeinden freiwillig diese Kosten. Die Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe hätte folgende finanzielle Auswirkungen – die Kosten konnten lediglich grob geschätzt werden und wir gingen von einer mittleren Stimmbeteiligung von 41 % aus: Wenn von diesen 41 % 70 % brieflich abstimmten, ergäbe dies pro Abstimmung eine Kostenfolge von rund 10'500 Franken. Unklar ist aber die Auswirkung der portofreien Stimmabgabe auf die Stimmbeteiligung. Wissenschaftliche Untersuchungen betreffend eines Zusammenhangs sind weder dem Bund noch den Kantonen bekannt. Bekannt ist lediglich eine Studie der Universität Freiburg, welche im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Motion erstellt wurde. Unter Berücksichtigung dieser eher schmalen Studienbasis ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Verallgemeinerung und Übertragung der dargestellten Erkenntnisse angezeigt. Fazit: Zur Übernahme der Portokosten bei den brieflichen Abstimmungen bestehen in den Kantonen unterschiedliche Haltungen. Auch die Handhabung bei den Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden ist nicht einheitlich. Es ist fraglich, inwieweit sich eine Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe effektiv auf die Stimmbeteiligung auswirkt. Die zu erwartenden zusätzlichen Kosten halten sich in Grenzen.

Punkt b): Gemäss Bundesgesetz haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmergebnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Zudem ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe zu beachten. Es ist denn auch in den meisten Kantonen vorgesehen, dass sich der brieflich Stimmende doppelt ausweist, einerseits durch die Einsendung seines Stimmrechtsausweises und andererseits durch seine Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis oder in einzelnen Kantonen auf anderen Dokumenten. Den Kantonen steht bei der Wahl der Form, wie sich der Stimmende bei der Stimmabgabe gegenüber den Behörden auszuweisen hat, ein grosses Ermessen zu. Die Kantone sind von Bundesrechts wegen nicht gehalten, vom Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe eine Unterschrift zu verlangen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden verlangt das geltende Recht nicht, dass der Stimmausweis handschriftlich unterzeichnet werden muss. Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte 1996 wurde diese Regelung im Kantonsrat ausführlich diskutiert. Damals wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung in der Praxis kaum kontrolliert werden könne und somit nicht vollziehbar wäre. Eine Mehrheit des Kantonsrates sprach sich damals gegen eine solche Regelung aus. Fazit: Von Bundesrechts wegen ist von den Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe keine Unterschrift zu verlangen. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bestehen unterschiedliche Auffassungen, inwieweit die Pflicht zur Unterzeichnung der Stimmausweise einen wirksameren Schutz vor Missbräuchen zu bieten vermag.

Punkt c): Das Verfahren für die Nationalratswahlen wird im Wesentlichen durch das Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelt. In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, wie Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt. Stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in stiller Wahl als gewählt erklärt. Soweit das Majorzwahlverfahren zur Anwendung kommt, kann das kantonale Recht eine stille Wahl mit einer klaren Fristenregelung vorsehen. Macht ein Kanton davon Gebrauch, müssen Kandidaturen bis zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein. Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in zwei Kantonen mit Majorzwahlssystem: Obwalden und Nidwalden. In allen anderen Kantonen mit Majorzwahlssystem kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl nicht. In Appenzell Ausserrhoden gilt seit 2003 das Mehrheitswahlverfahren. Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahr 2003 wurde auf die Einführung der stillen Wahl für Nationalratswahlen verzichtet. Dies im Wesentlichen deshalb, weil nur ein Wahlgang stattfindet und stille Wahlen einer Parlamentswahl teilweise als unwürdig beurteilt worden sind. Auch sind sie verfassungsrechtlich problematisch, denn es sind keine Wahlen, wie sie gemäss Art. 149 Abs. 2 der Bundesverfassung (Bundesverfassung SR 101) verlangt werden. Fazit: Stille Wahlen sind nicht unumstritten, auch wenn praktische Gründe dafür sprechen.

Zum Schluss stelle ich Folgendes fest: Bereits vor Einreichen der vorliegenden Motion wurden die Arbeiten im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgenommen, um das Gesetz über die politischen Rechte total zu revidieren. Der Revisionsprozess wurde in der Folge der anstehenden Totalrevision der Kantonsverfassung sistiert. Welche Neuerungen letztlich in einem neuen Gesetz über die politischen Rechte vorgeschlagen werden, steht im Moment noch nicht fest. Die Motion nimmt inhaltlich drei Themen auf, für die gute Gründe sowohl dafür als auch dagegen sprechen. Der Regierungsrat ist bereit, die entsprechenden Regelungsgebiete im Rahmen der geplanten Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zu prüfen. Es ist jedoch verfrüht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt verbindliche Zusagen bezüglich einzelner Regelungen zu machen, die ins Gesetz über die politischen Rechte aufgenommen werden. Entsprechend meinen Ausführungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gut-Walzenhausen, Präsident KIS: An der letzten Kommissionssitzung wurde die eingereichte Motion der SVP-Fraktion diskutiert. Die KIS beschloss einstimmig eine mündliche Stellungnahme gemäss Art. 78 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) abzugeben. Die KIS empfiehlt Ihnen die Motion nicht erheblich zu erklären, obwohl sie sich einig ist, dass das eigentliche Anliegen berechtigt ist und die einzelnen Punkte betrachtet werden müssen. Zu Punkt a): Heute sind sehr unterschiedliche Regelungen vorhanden. In der einen Gemeinde ist es bereits möglich, in der anderen nicht. Wenn das kantonale einheitlich geregelt werden würde, stellte sich die Frage, ob der Kanton den Gemeinden überhaupt eine entsprechende Vorschrift machen kann. Das würde möglicherweise die Gemeindeautonomie tangieren. Zu Punkt b) ist die KIS einstimmig der Meinung, dass es sich um eine überfällige Forderung handelt, welche möglichst schnell umgesetzt werden sollte. Zu Punkt c) führte Regierungsrat Reutegger bereits einiges aus. Die KIS ist der Meinung, dass das bestehende Gesetz über die politischen Rechte immer noch auf dem Prinzip der Landsgemeinde basiert. Da konnten im letzten Moment noch Kandidierende gemeldet oder während dem Wahlakt deren Namen gerufen werden. Das ist heute überholt und hebt letztendlich die vorgesehenen demokratischen Prozesse aus. Insbesondere hebt es auch die Arbeit der Parteien mit ihren Nominierungen und Empfehlungen aus. Es erschliesst sich der KIS nicht, warum vorgängige Wahlvorschläge nur bei den Nationalratswahlen eingeführt werden sollen. Wenn dieser Prozess geändert wird, sollte er auch für die Regierungsrats- und Gemeinderatswahlen gelten. Es gibt viele weitere Punkte im Bereich Abstimmungen und Wahlen, welche ebenfalls neu geregelt werden sollten. Der KIS scheint eine punktuelle Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte, wie dies die Motion fordert, im Moment

nicht zielführend. Viel wichtiger wäre, wenn das Gesetz über die politischen Rechte einer Totalrevision unterzogen und die ganze Themenvielfalt in einer Gesamtheit betrachtet und überarbeitet würde. Die Bedeutung des Themas ist zu wichtig, als dass jetzt einfach einzelne Punkte herausgepickt werden.

Mauch-Züger–Stein, im Namen der Fraktion der Parteionabhängigen: Die von Kantonsrat Hunziker–Herisau im Namen der SVP-Fraktion eingereichte Motion benennt unter der Überschrift «Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen» drei Themenfelder, wovon jedes für sich prüfenswert ist. Vereinfachungen und Klärungen von Wahlprozedere sind immer wieder diskussions- und überprüfungswürdig. Die Motion berührt mit ihren Themen jedoch Wirkungsbereiche, bei denen die Einflussnahme des Kantons äusserst eingeschränkt ist. Die Praxis des Versands von Stimmunterlagen inklusive vorfrankiertem Rückantwortkuvert obliegt gegenwärtig den Gemeinden. Die Gültigkeit von Stimmrechtsausweisen ohne Unterschrift ist im Gesetz über die politischen Rechte von Appenzell Ausserrhoden geregelt, bzw. es wird darin nichts darüber erwähnt. Das bedeutet, dass die Stimmrechtsausweise ohne Unterschrift abgegeben werden können. Ein Gesetz muss nicht nur immer das zum Ausdruck bringen, was man nicht darf, sondern kann auch etwas weglassen, was man dann darf. Eine Änderung dieser Praxis benötigt deshalb eine Revision dieses Gesetzes, was aus unserer Sicht diskutabel ist. Die Thematik a) muss auf Gemeindeebene behandelt werden, die Thematik b) ist Gegenstand einer Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in unserem Kanton. Die unter Punkt c) für Nationalratswahlen aufgeführte Vereinfachung fällt in den Bereich des Bundesrechts. Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politische Rechte (BPR; SR 161.1) kennt eine stille Wahl, wenn nur eine einzige Kandidatur eingegangen ist. Diese Möglichkeit besteht gemäss der «Botschaft über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und weitere Änderungen der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte» vom 31. Mai 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008, für die Kantone Obwalden und Nidwalden. Für die anderen Kantone mit Majorzwahlsystem, da heisst für Uri, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden wird diese Vorgehensweise ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Praxis muss deshalb auf Bundesebene angestrebt werden und gehört nicht in die Zuständigkeit des kantonalen Parlaments und Regierungsrates. Aufgrund der in der Motion angesprochenen Gesetzesebenen – die Punkte a) und c) fallen nicht in unsere Zuständigkeit – ist die Fraktion der Parteionabhängigen einstimmig dafür, die Motion nicht erheblich zu erklären. Zu Punkt b), der die kantonale Ebene betrifft, warten wir jedoch schon fast sehnsüchtig auf eine Gesamtrevision des Gesetzes über die politischen Rechte.

Ruprecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die Erheblicherklärung der Motion wird einstimmig unterstützt. Insbesondere der Versuch, dass sich die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen wieder erhöht, ist ein wichtiges Anliegen. Das könnte durch die vorfrankierten Couverts erreicht werden. Auch die handschriftliche Unterschrift auf den Abstimmungsunterlagen wird begrüsst, wie es in verschiedenen anderen Kantonen bereits üblich ist. Dadurch könnten allfällige Wahlfälschungen besser erkannt werden.

Tischhauser–Gais, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Für die vorliegende Motion gibt es viele Sympathien. Es verursachte bei der letzten Wahl beispielsweise sehr viel Unverständnis und Missmut beim Volk, dass bei der Ständeratswahl vorgedruckte Wahlzettel beilagen, beim Nationalrat hingegen nur ein leerer Wahlzettel vorgefunden wurde. Man musste selber die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnorte der Kandidierenden in Erfahrung bringen. Es ist nachvollziehbar, dass das juristische Detailwissen nicht überall bei der Bevölkerung vorhanden ist, dass es sich bei den Ständeratswahlen um kantonale Wahlen nach kantonalem Recht und bei den Nationalratswahlen um eidgenössische Wahlen nach Bundesrecht handelt. Bei allen Sympathien lehnt die Fraktion der FDP.Die Liberalen die Motion aber ab, weil:

- nicht alle Komponenten der Motion vorbehaltlos unterstützt werden können,
- teilweise Zweifel an der Rechtmässigkeit gewisser Bestandteile in Bezug zum Bundesrecht bestehen und

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

- der einzugehende Kompromiss einer stillen Wahl wenig Akzeptanz findet.

Aus diesen Gründen wünscht sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen vom Antragsteller, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Warum? Bevor wir uns in den Gesetzgebungsprozess stürzen, sollte der Regierungsrat zuerst einen Bericht vorlegen, in welchem die erwähnten rechtlichen Zweifel und insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Bezüglich Punkt a): Die Fraktion der FDP.Die Liberalen nimmt das Argument des Regierungsrates zur Kenntnis, dass dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre. Es wäre aber auch interessant zu erfahren, was die Gemeinden dazu sagen und auch, was die zu erwartenden Kosten und der Nutzen einer solchen Änderung wären. Gewisse Antworten dazu hörten wir bereits von Regierungsrat Reutegger.
- Bezüglich Punkt b): Hier würde sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, aber auch der Kontrollierbarkeit einer solchen Pflicht wünschen.
- Bezüglich Punkt c): Hierzu wäre vorgängig eine breitere Diskussion zur Schaffung der Möglichkeit einer stillen Wahl angebracht. Der Regierungsrat soll im Bericht Vor- und Nachteile aufzeigen, um im kantonalen Recht eine stille Wahl vorzusehen.

Basierend auf diesem Bericht würde die Fraktion der FDP.Die Liberalen auch die Meinung der KIS als weitere Diskussionsbasis interessieren. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass 2012 unser damalige Nationalrat und heutige Ständerat Andrea Caroni eine Interpellation auf Bundesebene zu genau diesem Thema mit dem Titel «Vereinfachung der Nationalratswahlen in Majorzkantonen» eingereicht hat. Der Bundesrat hat sehr positiv geantwortet und anerkannt, dass Handlungsbedarf in dieser Sache besteht. Zitat: «Der Interpellant greift ein echtes Problem auf». Leider ist auf Bundesebene seit damals trotzdem nichts mehr geschehen, so dass nach wie vor die Vorgaben des aktuellen Bundesgesetzes über die politischen Rechte gelten, nämlich dass erstens nur amtliche Wahlzettel gültig sind und zweitens vorgedruckte amtliche Wahlzettel in Mehrheitswahlen nur in Kombination mit der Ermöglichung von stillen Wahlen möglich sind. Stille Wahlen an sich sind gemäss Art. 45 und Art. 47 BPR grundsätzlich möglich und werden beispielsweise von den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte entsprechend geregelt. Es wäre auch einen Gedanken wert, dass unsere beiden Vertreter in Bern die Interpellation Caroni von 2012 nochmals aufgreifen und den Bund mit einer Motion dazu auffordern, die nötigen Anpassungen im Bundesrecht über die politischen Rechte gemäss Antwort des Bundesrates vorzunehmen. Das hätte den Vorteil, dass das kantonale Gesetz nicht angepasst werden müsste und trotzdem das Hauptbedürfnis von vorgedruckten Wahlzetteln erfüllt werden könnte, ohne den eher unschönen Kompromiss einer stillen Wahl eingehen zu müssen. Die anderen sechs Kantone, welche den Nationalrat ebenfalls im Majorzverfahren wählen, würden auch gleich davon profitieren. Ein Postulat würde die Fraktion der FDP.Die Liberalen im Gegensatz zur vorliegenden Motion praktisch geschlossen unterstützen.

Landolt-Gais, im Namen der SP-Fraktion: Die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte ist schon lange überfällig. Dieses Gesetz trat 1988 in Kraft und erfuhr neun Teilrevisionen. Im Aufgaben- und Finanzplan finden wir einzig unter der Totalrevision der Kantonsverfassung einen Querbezug zur Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte. Es ist nicht verwunderlich, dass einzelne Anliegen aufgegriffen und angestossen werden, wenn das Ganze nicht in Angriff genommen wird. Wir fordern den Regierungsrat auf, hier endlich die Initiative zu ergreifen. Im Zusammenhang mit der Manipulation bei den Grossratswahlen im Kanton Thurgau machte Silvano Möckli, emeritierter Professor für Politikwissenschaft an der Universität St.Gallen und langjähriger internationaler Wahlbeobachter der UN, der OSZE und des Europarates, auf Sicherheitslücken bei Abstimmungen und Wahlen aufmerksam. Die briefliche Stimmabgabe, wie sie heute praktiziert wird, sei grundsätzlich zu überdenken, weil für Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Wer ist beispielsweise bei der Öffnung der Couverts bei der Auszählung anwesend? Auch bei der

Auszählung könnte man sich Gedanken machen, ob alle Aspekte, die zu Unregelmässigkeiten führen könnten, geregelt sind. Er schlägt auch vor, dass jeweils per Los eine Gemeinde ausgewählt würde, die auf verschiedene Aspekte geprüft würde. Ebenfalls würde in dieser Gemeinde eine Nachzählung verfügt. Dies schafft Vertrauen. Die SP-Fraktion würde die drei Anliegen der Motion vollumfänglich unterstützen und eine Umsetzung begrüßen. Die SP-Fraktion ist aber überzeugt, dass es dem Ganzen schaden würde, weil eine weitere Teilrevision die dringend notwendige Totalrevision verzögerte. Diesbezüglich wird die Einschätzung der KIS geteilt. Auch ein Postulat, wie es mein Vorredner vorschlug, würde dem Anliegen nicht gerecht werden, da es lediglich eine weitere Zeitverzögerung mit sich brächte. Dies ist der Grund, weshalb die SP-Fraktion die Motion nicht unterstützt, aber deutlich die Erwartung hat, dass die Totalrevision auf die politische Agenda gesetzt wird.

Regierungsrat Reutegger: Ich fasse zusammen, dass wir mehrheitlich alle der Meinung sind, dass bei den vorliegenden drei Teilbereichen Handlungsbedarf besteht, aber auch in weiteren Bereichen. Zur Umsetzung gibt es verschiedene Instrumente. Als Beispiel sehe ich ein relativ brennendes Anliegen bezüglich des Wahlverfahrens. Kantonsrat Landolt–Gais erwähnte dazu, dass im Aufgaben- und Finanzplan lediglich ein Querverweis von der Kantonsverfassung zum Gesetz über die politischen Rechte vorliegt. Je nach Wahlverfahren, das in der neuen Kantonsverfassung angedacht wird, gehen wir heute aber womöglich hin und ändern ein Gesetz, das ein Jahr später bereits wieder überholt ist. Der Regierungsrat weiss, dass nicht alles an der Kantonsverfassung aufgehängt werden darf, aber es ist matchentscheidend in welche Richtung es in der Kantonsverfassung geht. Wenn Proporzwahlen ein Thema wären, hätte es in dieser Thematik einen anderen Ausgang. Weiter kommen die anderen Themen dazu, dort nehme ich die Bedürfnisse aber kleiner wahr. Ich bitte Sie die Motion nicht erheblich zu erklären, da wir sonst einen Flickenteppich machen würden. Es würden drei Themen berührt und alles andere würde aussen vor bleiben.

Hunziker–Herisau: Gebetsmühlenartig hören wir immer wieder, dass die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte angegangen werden sollte. Ich möchte wissen, wann der Regierungsrat mit einer Inkraftsetzung dieses revidierten Gesetzes rechnet. Wir warten schon lange darauf. In der Vergangenheit wurden immer wieder einzelne Fragen daraus aufgegriffen und wir hatten teilweise Erfolg. Bevor ich mich dazu äussere, ob ich die Motion in ein Postulat umwandle, möchte ich jedoch eine Zeitangabe hören.

Regierungsrat Reutegger: Zum heutigen Zeitpunkt kann ich diese Frage nicht abschliessend mit einer Jahresangabe beantworten. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 eine neue Planung vorlegen. Darin wird Auskunft gegeben, wie die Gesetzgebungsprozesse vorangetrieben wurden und wann sie aufgenommen werden. Sie haben bereits gehört, dass ein gewisser Hinweis vorhanden ist, einfach ohne Zeitplan. Der Zeitplan muss seriös ausgearbeitet werden. Ich nenne jetzt nicht einfach ein Ziel, welches dann nicht eingehalten werden kann. Seriös ist es, sauber zu planen und im Aufgaben- und Finanzplan Auskunft zu geben.

Hunziker–Herisau stellt den Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln:

Ich gehe davon aus, dass man in einem Jahr mehr weiss und es dann klar sein dürfte, wann eine Inkraftsetzung möglich sein wird. Entsprechend stelle ich den Antrag zur Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Kantonsratspräsidentin Alder–Herisau: Gemäss Art. 78 Abs. 2 GO KR darf der Wortlaut einer Motion im Verlauf der Beratung nicht abgeändert werden. Dies ist nicht der Fall, sondern der Motionär möchte die Motion in ein Postulat umwandeln. Dazu heisst es in Art. 58 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

141.1): «Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.»

Der Rat erklärt das Postulat mit 42:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich.



Kommission Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. März 2021

0100.91

Postulat der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Bericht des Regierungsrates

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 19. März 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Datum vom 28. November 2019 reichte Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau, im Namen der SVP-Fraktion eine Motion betreffend Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen ein. An der Sitzung des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 wandelte der Motionär die Motion in ein Postulat um, und der Kantonsrat erklärte das Postulat mit 42:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich. Der Regierungsrat legt nun den Bericht zum Postulat vor.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 19. März 2021 die Vorlage beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2021 «Postulat der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Bericht des Regierungsrates» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Thomas Wüst, stellvertretender Departementssekretär, an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit ist der Ansicht, dass der Regierungsrat die Fragen ausführlich beantwortet und die Themenfelder gut beleuchtet hat. Der Bericht liefert die Fakten, die zur Meinungsbildung nötig sind. Die politische Wertung der Vor- und Nachteile ist aus Sicht der Kommission nicht zwingend und könnte daher auch anders ausfallen.

Handschriftliche Unterzeichnung des Stimmausweises

Auch wenn das Bundesrecht eine handschriftliche Unterzeichnung des Stimmausweises nicht vorschreibt, verlangen 19 von 21 Deutschschweizer Kantone eine Unterschrift auf dem Stimmausweis. Eine Umfrage unter den Nachbarkantonen hat gezeigt, dass mit der Unterschrift vor allem eine psychologische Hürde aufgebaut wird. Alle sind sich bewusst, dass die Unterschrift nicht kontrolliert werden kann, weil die Unterschriften nicht abgeglichen werden. Wenn jemand betrügen möchte, wird er von der Unterschriftenpflicht kaum abgehalten. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es unabhängig von der Pflicht zur Unterzeichnung des Stimmausweises keinen 100-prozentigen Schutz vor Missbräuchen gibt.

Vorgedruckte Wahlzettel für Nationalratswahlen

Bei den National- und Ständeratswahlen verursachte es regelmässig einiges Unverständnis in der Bevölkerung, dass bei der Ständeratswahl vorgedruckte Wahlzettel beilagen, beim Nationalrat hingegen nicht. Die Stimmenden mussten selbständig Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Kandidierenden für den Nationalrat in Erfahrung bringen. Die Kommission hat angeregt, dass bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl im Herbst 2023 das Gesetz über die politischen Rechte angepasst wird, damit vorgedruckte, nicht-amtliche Wahlzettel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kommission hat festgestellt, dass die Haltung des Regierungsrates zu vorgedruckten Wahlzetteln in der Beantwortung des Postulats fehlt. Mit Schreiben vom 26. März 2021 teilte das Departement mit, dass auf Ausführungen dazu verzichtet wurde, da die Thematik vor allem Bundesrecht betrifft. Der Bundesrat lehnt nicht-amtliche, vorgedruckte Wahlzettel ab. Zur Begründung führte er aus, dass die zwingende Verwendung amtlicher Wahlzettel eine wichtige Errungenschaft des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sei, weil sie eine Gleichbehandlung aller kandidierenden Personen und Gruppierungen sichere und Wahlmanipulationen vorbeuge.

Zeitplan für eine Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Die Diskussion des Zeitplans in der Kommission hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte bis Herbst 2023 unwahrscheinlich ist. Grund dafür ist die grosse thematische Nähe des Gesetzes mit der Totalrevision der Kantonsverfassung. Für eine Klärung der Frage nach dem Wahlsystem muss die Revision der Kantonsverfassung abgewartet werden. Die mögliche Einführung des Proporzwahlsystems hat Auswirkungen auf viele Bereiche im Gesetz.

Angesichts der Wichtigkeit der Themen hat die Kommission eine verbindliche Planung für die Totalrevision angeregt. Das Departement Inneres und Sicherheit hat in Aussicht gestellt, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan einen Zeitplan für die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorzulegen.

Die Kommission nimmt vom Bericht Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat einstimmig, das Postulat abzuschreiben. Zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet sie auf Empfehlungen.



C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. vom Bericht zum Postulat «Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen» Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin